



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

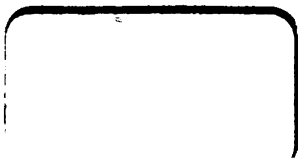
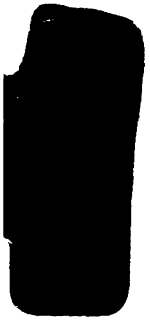
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



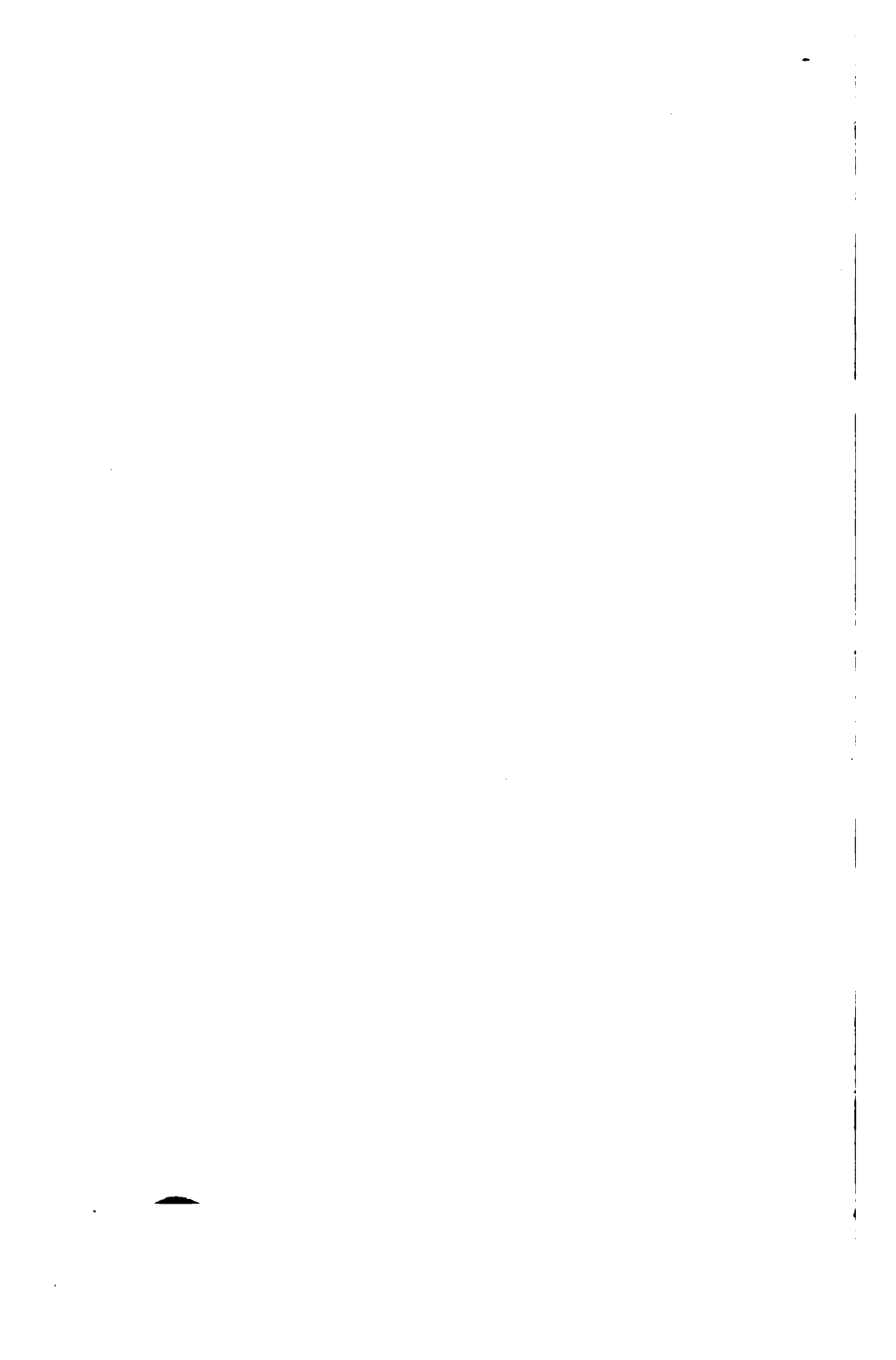




Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Small mark at the bottom right corner.



5-909 Beiträge

zur

**Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

der

**Reichsstadt Frankfurt.**

Von

**Dr. Friedrich Bothe.**



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

12  
O. F.



MDG. No. 4636/06

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
672664  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
R 1906 L

## Vorwort.

Wie schon der Titel sagt, will die vorliegende Arbeit nicht erschöpfend sein; sie will nur einige Punkte des umfangreichen Gebietes der Frankfurter Wirtschaftsgeschichte beleuchten. Der mir hier zur Verfügung stehende Raum erlaubte keine Ausführlichkeit, da die Untersuchung als Beilage zum Jahresberichte meiner Anstalt erscheinen soll.

Die Darlegung fließt durchweg aus archivalischen Quellen: sie beruht auf mehrjährigen Studien im Stadtarchive, deren reifere Frucht ich in kurzer Zeit in den „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen“ im Verlage von Duncker u. Humblot-Leipzig darbieten werde: „Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14.“ Beide Publikationen ergänzen einander. Ich habe daher oft auf jene Schrift verweisen müssen.

Beide Untersuchungen sollen das Fundament legen zu einer Schilderung des Fettmilch aufstands, der großen Frankfurter Bürgerrevolte von 1612—14. Dieser Aufruhr ist schon des öfteren dargestellt worden, am ausführlichsten vom Stadtarchivar Kriegk. Aber auch er hat sich damit begnügt, den historischen Verlauf zu berichten. Wie er selbst in der Einleitung zu seiner Frankfurter Geschichte sagt, ist es ihm unmöglich gewesen, die „interessanteste“ Epoche in der Entwicklung Frankfurts genügend zu beleuchten. Er plädiert dafür, daß es einem jüngeren Forscher ermöglicht werden möge, die wichtige Frage zu beantworten: welches waren die wahren Ursachen der erregten Stimmung der Bürgerschaft? Er selbst konnte das Rätsel nicht völlig lösen. Waren doch damals die Prozefsakten dem hiesigen Archive von der Hessen-Darmstädter Regierung noch nicht übergeben. Erst die Durch-

\*

96/172

30/62  
Sms

St. Arch.

arbeitung dieser umfangreichen, 95 (!) Bände zählenden Aufzeichnungen hat mich in den Stand gesetzt, mir ein klares Bild von den politischen, religiösen und vor allem von den wirtschaftlich-sozialen Zuständen jener Zeit zu machen. Darüber eingehend zu handeln, muß ich einer späteren Arbeit vorbehalten. —

Zwei Ansichten sind bisher aufgestellt worden über den Charakter der Unruhen. Einerseits glaubte man sie als rein politischen Ursprungs ansprechen zu müssen: es wäre ein Ringen um das Stadtre Regiment gewesen. Man hätte es dann also hier mit einer Nachblüte der Zunftkämpfe gegen das Patriziat zu tun. Andere nahmen als die Hebel der ganzen Bewegung den Haß gegen die Juden und die Erbitterung über die Mißwirtschaft des Rates an. Es wird sich aber zeigen, daß all diese Momente, zu denen sich noch das religiöse gesellte, nur mitwirkende oder treibende Kraft besessen haben. Das eigentliche Motiv ist ökonomischer Natur gewesen: Die wirtschaftliche Not führte die Bürgerschaft zur Anwendung der Selbsthilfe. Und diese kritische Wirtschaftslage ist durch ganz andere Umstände geschaffen worden, als man bis jetzt hat vermuten können. Um das zu erkennen, bedurfte es des Studiums der Bürgermeisterbücher, der Handwerkerakten, der Stadtrechnungen und der Steuerbücher. —

Die im Anhange gegebenen statistischen Berechnungen waren äußerst zeitraubend. Beim Lesen der Korrektur sind die Zahlen nochmals nachgeprüft worden. Sollte dennoch ein kleineres Versehen untergelaufen sein, so mag das durch den Hinweis seine Erklärung finden, daß mir mein Lehramt nur selten die zu den schwierigen Studien nötige Muße in hinreichender Weise vergönnt hat. Die Beweiskraft der Tabellen wird auch durch den Nachweis eines solchen kleinen Fehlers nicht beeinträchtigt werden können.

Daß ich in der Übersicht über die Entwicklung der städtischen Wirtschaft nicht immer den Metallwert der Geldsummen angegeben habe, hat seinen Grund in dem Plane der Arbeit. Es kam nur darauf an, die Veränderungen aufzudecken, die im Laufe des 16. Jahrhunderts<sup>1)</sup> eingetreten sind, nicht die

<sup>1)</sup> Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschrift für die ges. Staatswiss. V. 1895. (Vortrag, gehalten auf der III. Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. 1895.)

von Jahr zu Jahr. Wer die Umrechnung dieser oder jener Zahl benötigt, wird sie an der Hand des von mir in der Einleitung zur „Steuergeschichte“ gegebenen Schemas vornehmen können.

Daß ich aber davon abgesehen habe, die Kaufkraft, die den jeweiligen Geldsummen heute eigen sein würde, mit kategorischer Bestimmtheit festzustellen, wird man wohl bei der ablehnenden Haltung, die Lamprecht, Inama, Soetbeer, Luschin zu dieser Frage einnehmen, durchaus billigen. Ganz abgesehen davon, daß unsere metrologischen Kenntnisse bisher noch nicht mit Sicherheit gestatten, die Korn- und Weinmaße von heute in Beziehung zu setzen zu denen früherer Jahrhunderte, spielen viele Waren heute eine ganz andere Rolle im Haushalte des Menschen als früher, so z. B. das Getreide, dessen wirtschaftliche Wichtigkeit durch andere Lebensmittel, namentlich die Kartoffel, eingeschränkt worden ist. Auch ist z. B. ein Morgen Acker heute seiner Ertragsfähigkeit nach ein ganz anderes Objekt als in den Zeiten der extensiven landwirtschaftlichen Tätigkeit. Man wird deswegen an den Preisveränderungen des korntragenden Bodens den Wandel des Geldwerts unmöglich richtig erkennen können. Aber auch den Tagelohn kann man nicht zum Wertmesser machen für weit voneinander liegende Zeiten. Die soziale Wertung der Arbeit hat mit dem Steigen und Fallen der Preise nicht gleichen Schritt gehalten. Ein ehernes Lohngesetz gibt es nicht.

Man wird daher zu völlig sicheren zahlenmäßigen Resultaten kaum gelangen können. Wohl aber ist es möglich, für ein einzelnes Gebiet die Richtung anzugeben, in der sich die Kaufkraft des Geldes verändert hat.

Anders ist es, wenn es sich um die Wandlung handelt, die der Geldwert in einem engerbegrenzten, von denselben Arbeitsformen und Lebensbedingungen beherrschten Zeitabschnitte in einer bestimmten Gegend durchgemacht hat, wo auch Maß und Gewicht dieselben geblieben sind. Bisher hat es aber in Frankfurt noch an jeder Grundlage für solche Erörterungen gefehlt. Ich habe daher im dritten Teile meiner „Steuergeschichte“ ein umfangreiches Material aus den Rechenbüchern zusammengestellt und, wenn auch nur in großen Zügen, da das Thema eine eingehende Behandlung nicht zuließ, den Versuch gemacht, die Veränderung der Kaufkraft im 16. Jahrhundert nachzuweisen. —

Einem Einwande, den man gegen die Anlage der Beil. nr. 15c machen könnte, möchte ich begegnen. nämlich dafs ich die Tagelöhner mit unter die Handwerke gezählt habe. Zunächst kann ich anführen. dafs damals auch Maurer, Zimmerleute u. a. als Tagelöhner bezeichnet worden sind. Sodann war es gar nicht meine Absicht, nur die Zünfte zusammenzustellen, sondern ich wollte alle, die in Handwerken mittätig waren, angeben. Dafs unter den Tagelöhnern auch landwirtschaftliche Arbeiter gewesen sein können, gebe ich zu; jedoch glaube ich nicht, dafs es der Fall gewesen ist, wegen der zahlreichen anderen Bezeichnungen, die dafür gebraucht wurden (vgl. Urproduktion). Eine Änderung der Liste wäre aber am Platze gewesen, nämlich eine Nebeneinanderstellung der verwandten Tätigkeiten (wie in nr. 17 u. 18).

Auch für andere Wissenszweige enthält, so hoffe ich, das Schriftchen manches Interessante, so für den Germanisten, (anderwerbe = anderwärts, anderweitig; überhaupt verkaufen = ohne Taxe, durch Ausbieten, dem Meistbietenden verkaufen; Bürgerstöchtern zur Veränderung = Verheiratung; sich bestatten = sich verheiraten).

Ich entledige mich noch der angenehmen Pflicht, dem Herrn Archivdirektor Dr. Jung für das Entgegenkommen zu danken, das er mir bei der Arbeit bewiesen hat. Es ist mir durch seine lebenswürdigen Mitteilungen über die Schätze des Archivs viel zeitraubendes Suchen erspart worden.

Ferner sage ich Herrn Direktor Dörr für das wohlwollende Interesse, das er meinen Studien entgegengebracht hat, und meinen Kollegen, den Herren Dr. Krüger, Detlefs, Petry und Zeiger, für die freundliche Hilfe beim Korrekturlesen meinen herzlichen Dank.

Weihnachten 1905.

Friedrich Bothe.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Text . . . . .	1—98
<b>I. Aus Frankfurts alten Rechenbüchern. . . . .</b>	<b>1—49</b>
a) Zur Charakteristik der Rechenbücher . . . . .	1—26
Mangel an wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen 1. Wichtigkeit 1—2. Schwierigkeit, verschiedene Zeiten zu vergleichen. Quellenmaterial 2. Schalten der Rechenherren 3. Mangel eines Berufsbeamtentums 4. Quartalsübersichten 5. Aufzeichnung der Außenstände 5—6. Sonderhaushaltungen 7. Dotationsprinzip 8. Prinzip der Gegenrechnung 8—9. Pauschalssystem 9. Prinzip der Selbstunterhaltung eines Amtes 10. Prinzip der Gewinnbeteiligung 10. Individuelle Nutzungsvergütung 11. Entgelt in natura 11—12. Veränderlichkeit der Einnahmeposten 12—14. Unberechenbare Einnahmen 15. Einnahmen auf Zeit 16. Ungenauigkeit von Einnahmeangaben 16—17. Vergleichung der Entwicklung einzelner Einnahmeposten 17. Notwendige Rücksichten 18. Veränderung der Abgabensätze 18—19. Ungleichartigkeit in der Aufzeichnung 20. Seltsamkeiten im Eintragen der einzelnen Titel 21—22. Wichtigkeit der Rechenbücher für andere Studien 23. Kulturhistorische Fundgrube 24—25. Preis- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung 25—26. Entwicklung des Stadthaushalts 26.	
b) Zur Entwicklung der Stadtwirtschaft im 16. Jahrhundert . . . . .	27—49
Wichtigkeit einer solchen Betrachtung 27. Begrenzung des Themas 27. Jahreseinnahmen 28 ff. Ungeld 29. Niederlaggeld, Lagergeld, Visiergeld, Weinsticher, Weinknechte, Ohngeld, Weinststeuer, Steinfuhr 29—30. Mahlgeld 30. Gesalzenes Fischwerk 30. Safranschau, Salzmaß 31. Zoll- und Wegegeld 31. Krahangeld 31. Leinwandhaus 31. Stadtwage 31. Einkünfte vom Rofszoll, weissen Leder, rauher Ware, Branntwein und Easig 31—32. Neues Kaufhaus 32. Akzise von fremden Faktoreien 33. Kleiderhocken 33. Passamenterie und Färbindustrie 34. Busen 34. 10. Pfennig 34. Bede u. Wachtgeld 35. Dorfschaften 35. Münzwesen 35.	

Aufwechsel 35. Judenschaft 36. Entwicklung der Messeneinnahmen 37—38. Seiden- u. Tuchhandel 39. Kupferhandel 39—40. Wechselverkehr 40—43. Aufschwung des Handels und der Industrie infolge Einwanderung der Niederländer 43. Rückgang 44. Notlage der städtischen Finanzen 44 ff. Gründe 44—45. Verhalten des Rats 45—49.

## II. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frankfurter Bevölkerung im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts . . . . . 50—98

Größe der Bevölkerung 50 ff. Büchers Ansicht 50. Aufserung des Stadtpfarrers ca. 1515 51. Einwohnerregister 1509 52—55. Verzeichnis des Gemeinen Pfennigs 1542 56—57. Wohnraumüberfluß 57—58. Zeitgenössische Urteile über die geringe Bewohnerzahl 1565 u. 1577 58—59. Einwanderung der Welschen 59—60. Auszug 60. Zurückgang der Frankfurter Wirtschaft 61. Zurückholen 61. Wiederauszug 61. Bevölkerungsstärke 61. Bedebücher 61. Musterrollen 61—62. Taufziffer der Evangelischen 62—64. Katholiken 64. Zunahme der Heiraten in Seuchenjahren 64. Wahrscheinlichkeit eines höheren Geburtenverhältnisses. Zusammensetzung der Einwohnerzahl 65. Fremdenkinder. Höhe der Kinderdurchschnittszahl. Große Sterblichkeit 66. Bürgersterblichkeit. Ersatz: Bürgeröhne, Fremde 67. Schlusfolgerung. Judenschaft 68. Entwicklung der Judengasse 69. Seelenzahl. Familienkopfzahl. Kinderzahl. Dienstbotenzahl. Schlusfolgerung auf 1612 72. Anwachsen der Judenschaft. Tätigkeit 73. Beeinträchtigung der Zünfte 74. Zünftische Anschauungen 75. Landwirtschaft. Handel 76. Das Wirtschaftsbild Frankfurts 77. Das Patriziat. Einwandernde Niederländer 78. Wandel der Wirtschaft: Handel, Industrie 79. Posamentiere. Überflügelung der Deutschen 80. Auf Lager arbeiten 81. Akkordarbeit 81. Schneider 81—82. Die welschen Gesellen 82. Vorkauf 83. Bürgeraufnahmen 1601—10. Übersetzung mancher Handwerke 83—84. Wirtschaftliche Depression 84. Schnürmacher 84. Akzise 84—85. Menge der Schnürmacher 85. Zwistigkeiten 85—87. Mädchenarbeit 87. Rückgang der Industrie 87. Erholung 88. Erneuter Rückgang 88—89. Krise in der Grobsfärberei 89. Teure Lebensmittel 90. Fleisch 90—91. Fische 92. Brot 93. Störer 94. Tagelohn 95. Gewöhntsein ans Genießen 95. Geldverschlechterung 96. Vermögensschichtung 97. Steuerschuldner 97. Unzufriedenheit 97. Haß der Juden 97—98. Supplikation an den Kaiser und die Kurfürsten 98. Selbsthilfe 98.

## B. Beilagen . . . . . 101—172

nr. 1. Hausgeld 1410 101. nr. 2<sup>a</sup>. Einnahme und Ausgabe 1371 102—103. nr. 2<sup>b</sup>. Übersicht der Jahreseinnahmen und -Ausgaben 1515, 1525, 1540, 1560, 1580, 1593, 1607, 1610 104—111. nr. 3. Gesamteinnahme (ohne Rezefs des Vorjahres) u. -Ausgabe 1515—1614 112—113. nr. 4. Schuldengagements 113—115. nr. 5. Jährlicher

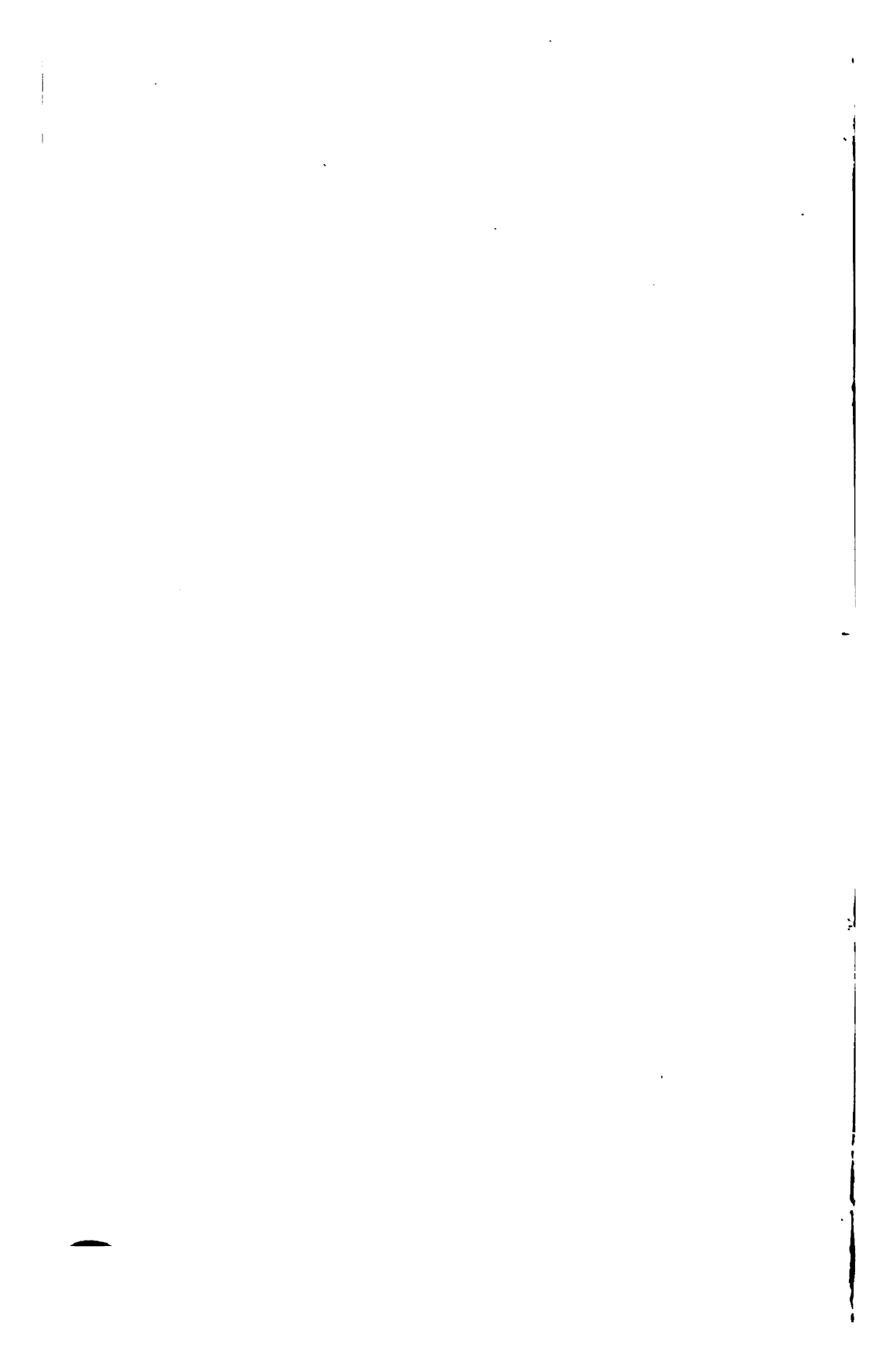
Zinsbetrag der städtischen Schuld 115—116. nr. 6. Zurückzahlungen 117. nr. 7. Zinseinnahme 118. nr. 8. Überschufs am Jahresschluss (mit Rezefs des Vorjahres) 118. nr. 9. Einnahme von der Passamentier- und Färbeindustrie 119. nr. 10. Das Pfortenbuch 119—143. nr. 11. Brief des Stadtpfarrers Peter Meyer an den Kaiser ca. 1515 144—145. nr. 12. Getaufte (ev.), Gestorbene, Getraute im Jahresdurchschnitt 1540 bis 1612 145. nr. 13. Differenz zwischen Gestorbenen und (ev.) Getauften 1598—1613 145. nr. 14. Gestorbene und Geborene, Bürger und Ausländer 1603—11 146. nr. 15<sup>a</sup>. Bürgeraufnahmen 1600—1613 146. nr. 15<sup>b</sup>. Gestorbene Bürger 1606—1611 147. nr. 15<sup>c</sup>. Berufe der neu aufgenommenen Bürger 1601—1610 147—152. nr. 16. Zählung der fremden Einwohner 1573 153. nr. 17. Gemeiner Pfennig 1542: Berufe 153—155. nr. 18. Musterrollen der Bürger 1586 u. 1589: Berufe 155—158. nr. 19. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse, 1612, 1694, 1709 158—163. nr. 19<sup>a</sup>. Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden, 1694 u. 1703 163—165. nr. 20. Kornordnung ca. 1500 166. nr. 21. Supplikation der Barbier. 15. Jahrh. 167. nr. 22<sup>a—d</sup>. Vermögen der Frankfurter Bürger und Juden, 1593 u. 1607 168—12.

Nachtrag . . . . . 172

### Berichtigungen.

- S. 8 Z. 2 v. o. Handhabung.  
 S. 15 Z. 9 v. o. Gg (Goldgulden) statt g.  
 S. 56 sind bei den Dorfschaften einige „Erben“ und unter Vormundschaft Stehende hinzuzuzählen. Vgl. Bothe, Steuer, Beil. II, 11.  
 S. 62 Z. 3 der Anm. v. u. ff statt fl.  
 S. 66 Z. 5 v. u. lies 63 statt 95, Z. 4 v. u. 574 statt 475, Z. 2 v. u. 375 statt 295. Vgl. S. 145 Beil. nr. 13.  
 S. 67 Z. 8 v. u. lies 645 statt 884. Vgl. S. 147 Beil. nr. 15<sup>b</sup>.  
 S. 71 Z. 19 v. o. lies 60—70.  
 S. 92 Z. 20 v. u. Hoffnung.  
 S. 95 lies Anm. 1, 2, 3, 4 statt 1, 1, 2, 3.  
 S. 122 fol. 5 war kursiv zu drucken.  
 S. 128 fol. 16 ebenfalls.





## I.

# Aus Frankfurts alten Rechenbüchern.

### a. Zur Charakteristik der Rechenbücher.

Das Feld der Wirtschaftsgeschichte Frankfurts harrt noch größtenteils der Bestellung. Nicht nur, daß der Handel, der doch der Stadt das Gepräge aufdrückte, einer Monographie immer noch entbehrt<sup>1</sup>, auch die innere Struktur der Stadtwirtschaft erheischt eine Beurteilung. Man sollte meinen, daß die für das wirtschaftliche Leben Deutschlands so überaus wichtige Meßstadt längst ein Anrecht auf sorgsame Durchforschung ihres ganzen Haushalts besessen hätte, eher als jede andere Stadt. Dies aber um so mehr, als in Hülle und Fülle wertvolles Material für solche Untersuchungen im Stadtarchiv vorhanden ist. Dadurch, daß Bücher<sup>2</sup> „den ganzen Gliederbau“ dieses „kleinen sozialen Körpers mit dem Seziermesser der statistischen Methode bloßgelegt“ hat, ist freilich für die Kenntnis des mittelalterlichen Frankfurt ein großer Schritt in dieser Richtung vorwärts getan. Kann man doch vermöge jener epochemachenden Arbeit die Größe und die Zusammensetzung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung klar überschauen. Nun handelt es sich aber darum, zu ergründen, wie die Einzelwirtschaften einander ergänzen, welche Rolle die einzelnen Gruppen im städtischen Haushalte, besonders in ihrer Eigenschaft als Finanzquelle, gespielt haben. Dabei wird auch die Frage beantwortet werden müssen, inwieweit die Frankfurter Bürgerschaft durch Eigenhandel zum Aufblühen der Messen beigetragen hat. Ferner muß geprüft werden, welche Einnahmen der Stadt aus den indirekten Abgaben wie aus den direkten Steuern<sup>3</sup> erwachsen sind. Die ersteren wurden von den zur Meßzeit zusammenströmenden Fremden mitgetragen, während die letzteren fast ganz von den Bürgern aufgebracht wurden.

<sup>1</sup> Dietz, Frankfurter Bürgerbuch. 1897, 141.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. 1886.

<sup>3</sup> Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14. Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Duncker & Humblot. Leipzig. 1906.

Aber nicht nur die Einnahmen, auch die Ausgaben der Stadt in den verschiedenen Zeitläufen festzustellen, ist eine lohnende Aufgabe. Geben uns jene an, wie groß die Belastung der Bürgerschaft zur Unterhaltung der Stadt gewesen ist und welche Maßnahmen von den Leitern einer bedeutenden mittelalterlichen Kommune getroffen wurden, um die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen, lernen wir aus ihnen die finanzielle Kraft des Gemeinwesens kennen, so decken uns die Ausgabeposten die Pflichten auf, die einer Stadtgemeinde in früheren Jahrhunderten oblagen, und gegebenenfalls die Liebhabereien der Stadtoberhäupter.

Freilich ist die Benutzung der Rechenbücher nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheint. Man ist geneigt, aus dem Vorhandensein einer Reihe guterhaltener Stadtrechnungen den Schluss zu ziehen, daß man nur die Gesamteinnahme und -ausgabe verschiedener Zeiten nach dem jeweiligen Geldwerte in Anschlag zu bringen habe, um einen Maßstab zu gewinnen, an dem man die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aufs genaueste feststellen könne, ebenso wie an dem Steigen und Sinken des Ertrages der Einzelposten die wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der bürgerlichen Tätigkeit, an dem Ergebnis der Bedeerhebung die Wirkung neuer Steuergesetze, an dem Auftauchen neuer Einnahme- und Ausgabebetitel die kulturellen Wandlungen, die sich im Laufe der Zeiten vollzogen haben.

Aber dem exakten Gelingen eines solchen Versuchs, verschiedene Zeiten auf Grund der Größe von Einnahmen und Ausgaben in Vergleich zu stellen und wirtschaftlich zu charakterisieren, stehen große, ja manchmal unübersteigbare Hindernisse entgegen, die um so erheblicher sind, je weiter die betreffenden Zeiträume voneinander entfernt liegen.

Freilich fließt jene für die Kenntnis der städtischen Wirtschaft früherer Tage so überaus wichtige Quelle in unserer Stadt gar reich, wenn auch bisher noch wenig aus ihr geschöpft worden ist: seit dem Jahre 1348 sind die Jahresrechnungen in guterhaltenen und gutgeschriebenen Bänden fast in ununterbrochener Folge vorhanden<sup>1</sup>. Die Art, wie im ersten Bande mehrere Jahrgänge hintereinander stehen, und die Stellung, die damals noch die Bedeerheber bei größeren Ausgaben einnahmen<sup>2</sup>, läßt mich glauben, daß in dem Rechenbuche von 1348/51 uns wirklich das älteste offizielle Verzeichnis von den städtischen Einnahmen und Ausgaben erhalten ist. Vorher wird man sich mit privaten Aufzeichnungen begnügt haben. Machte doch erst das 14. Jahr-

<sup>1</sup> Zur Ergänzung der Lücke 1596—1602 können die Diurnale, die Konzepte des Rechenschreibers, benutzt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Teil II.

hundert der Stadt eine gröfsere Anzahl von Einnahmequellen zugänglich, die bisher dem Reiche geflossen waren, so das Schultheissenamt<sup>1</sup>, den Reichsforst, die Juden.

Die Rechenherren schalteten sehr willkürlich mit den Einkünften, so dafs sie z. B. Gelder an einzelne Personen ausliehen<sup>2</sup>. Selbst die Ablieferung der Bede wurde den Bedeherren gestundet<sup>3</sup>. Andererseits wurde, wenn Mangel an Bargeld eingetreten war, unter der Hand eine kurzfristige Anleihe bei einigen reichen Bürgern aufgenommen<sup>4</sup>, rückzahlbar meist nach der Messe. Denn Überflufs an Barmitteln war in der Stadtkasse im Mittelalter nicht vorhanden; gröfsere Jahresüberschüsse kommen nicht vor<sup>5</sup>.

Eine ganze Reihe von Jahren waltet auch die Gepflogenheit ob, solche Anleihen oder geschehene Abzahlungen auf lose Zettel zu schreiben, die man dann ins Rechenbuch legte, wo sie vom Archivar Kriegk entdeckt und sorgfältig eingeklebt worden sind<sup>6</sup>. Auch andere Gedenkzettel finden sich<sup>7</sup>. Wahr-

---

<sup>1</sup> Rb. (Rechenbuch) 1348 ff. fol. 63<sup>b</sup>. Item Dylman portener hat geantwürtit von dem [zo]lle sint dem male das des Schultheissen Ampt gelost ward von herrn walther von Cronenberg Anno domini MCCCXLIX dominica pasce VII lb praeter XXXII h.

<sup>2</sup> Rb. 1375 fol. 101. Item XVIII gulden ist Clese von Caldebach schuldig der hait by syme Eyde gered obe Ime der Rad keyne gnade tun wolle vnd auch obe he is nicht virdienete da (!) he nyd von hynne riden welle he enbezale is mit siner habe ader anders mit syme gude.

Item L gulden han wir Gerharte von hulschaffen geluwen.

Item XXIII gulden han wir henne Remen geluwen.

Item VI gulden han wir hennen von Reddelnheim geluwen der hat by sime eyde gered obe he nyd by der Stad blibe daz he sie vns geben wolle.

<sup>3</sup> Rb. 1369. (vorn innen auf dem Deckel) wicker Froischs vnd sin gesell von der nydirn bede blebin schuldig VII<sup>1</sup>/<sub>2</sub> C lb. vnd V<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb. hell des hand sie gegeben vnd bezalit vff diesen dag den Rechenmeistern CC lb LXXII lb XII s hell etc.

<sup>4</sup> Rb. 1356 fol. 43<sup>b</sup>. Item man ist schuldig petzemanne dem vngylder die he in die Rechenunge hat geluwen C flor. vnd C lb an hell. die man Ime bezalin sal also frankf. Nüwen Mezse vz get nū neyst komet. [Durchstrichen.] 1363 fol. 3<sup>a</sup>. Item Johan gerthener hat vns gelūhen III<sup>c</sup> gulden in diese neisten viertzein dage zu bezalin.

<sup>5</sup> Z. B. Rb. 1363, Umschlag innen. Item die aldin rechemeister hant vns geantwurtit I<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup> lb II lb bōse vnd gūd.

<sup>6</sup> Eingeschriebene Schulden sind besonders vermerkt auf den Zetteln. Rb. 1369 fol. 60<sup>a</sup>. Sabbato ante Quasimodogeniti lentzilin hat vns geluwen dar LV florins die dem von Mentze wordin vnd sint ingeschribin.

<sup>7</sup> Rb. 1378 fol. 144<sup>b</sup>. Zettel. Item 1 cinthener vnd XXI lb flasches had henne vngelimp daz man kauffte uff die Ryse gein Wetzlar.

Rb. 1367. fol. 48<sup>b</sup>. Zettel. wir han noch by frowen Kunnen golt-smeden IIII<sup>c</sup> guldin I<sup>1</sup>/<sub>2</sub> guldin.

Item die Juden M guldin LXX guldin

Item der dechan IIII<sup>c</sup> guldin

Item Jacob zū der aldin Montze VIII<sup>c</sup> lb.

Item Arnold bog IIII<sup>c</sup> lb.

Item by Clawese appinheymer VIII<sup>c</sup> guldin XX guldin vnd XVIII<sup>s</sup> hell.

Anderer Zettel: wir han Clawesz appinh geantwertit feria quinta post Oculi an golde III<sup>c</sup> guldin XXV guldin vnd an hellrim III<sup>c</sup> lb.

scheinlich sind es die Mitteilungen, die man den neuen Rechenherren über den Stand der Geschäfte machte<sup>1</sup>.

Auch kann man sich auf die Richtigkeit der Rechnung nicht immer verlassen. Vor dem Rate mußte mehreremal im Jahre Bericht erstattet werden. Wer war aber imstande, in wahrender Session die vielen Einzelposten durchzurechnen? Eine Kontrollbehore fehlte ja ganzlich. Man liefs es bei dem Verlesen der Einnahme- und Ausgabesummen bewenden und sprach den Rechenmeistern den Dank des Rates aus fur ihre Muhewaltung<sup>2</sup>. Uberall spurt man, und zwar noch auf Jahrhunderte hinaus, dafs man es nicht mit dem modernen Amterwesen zu tun hat mit seiner Lebenslanglichkeit, seiner Berufsvorbereitung, seiner Arbeits- und Kompetenzenteilung, wie dies z. B. schon im 15. Jahrhundert in Strafsburg anfang<sup>3</sup>. Alljahrlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres traten am 1. Mai ebenso wie bei allen anderen stadtischen Amtern auch in der Rechnei neue Ratsherren das wichtige, schwierige Amt an<sup>4</sup>.

Namentlich in der fruhesten Zeit, uber die wir nach dem vorhandenen Bestande urteilen konnen, war man in der Fuhrung des Haushalts auferst sorglos und, wenn man so sagen will, leichtsinnig. Ein Staatshaushalt von einiger Regelmafigkeit hat sich erst allmahlich gegen Ende des 14. Jahrhunderts entwickelt<sup>5</sup>. Freilich durfen wir auch dann keinen anderen Mafsstab anlegen. Von einem Budget, einem Haushaltungsetat kann keine Rede sein: man lebte und wirtschaftete in den Tag hinein. Jeglicher Voranschlag fehlte.

Das ist ein stichhaltiger Grund dafur, wenigstens die

---

<sup>1</sup> Rb. 1376. fol. 117<sup>a</sup>. No<sup>a</sup> daz zedeln von den alden Rechenmeistern loczen von holczhusz vnd ire(!) geselln.

Zum ersten frawe Grede zum Kraniche sal VI lb hell gebin alsz sie in der Messz gephand ward vnde sollen er ire Silbirn becher widergeben etc.

<sup>2</sup> So wars noch spater, als sonst das Rechnungswesen geregelter wurde. Vgl. Rb. 1373 fol. 112<sup>b</sup>.

No<sup>a</sup> die Rechenmeister hand vor dem Rade gerechend des fritages nach dem phingistage ir vsgebin vnde ynnemen von dem Samstag vor misericordia domini bys her also daz ir Summe des ynnemens ist VM lb II<sup>o</sup> lb III lb minus I s so ist ir Somme des vsgebins VM lb LI lb dar vf hand sie an gereidem gelde also vil geentwurtet daz eyn Somme der andirn glich ist anno LXXIII<sup>o</sup>. etc. (5mal.)

Rb. 1377. fol. 116<sup>b</sup>. Am Schluß der letzten Quartalsrechnung:

Item so hand sie den nahen Rechenmeistern von des Radis wegin an gereydem gelde vnd an schulde geantwurtit MM lb LXVII<sup>1/2</sup> lb diessz vorgeschribin Rechnunge hand die Rechenmeister getan vor dem gemeynen Rade ynnemen vnd vsgebin also daz dem Rade da midde wale gnuglich ist vnd danckit In der Rad Anno domini MCCCCLXXXVIII feria quarta post Misericordia domini.

<sup>3</sup> Schmoller, Strafsburg zur Zeit der Zunftkampfe. Quellen u. Forschungen zur Sprach- u. Kulturgeschichte. XI, 69.

<sup>4</sup> Ugh. E 94, tom. 40. Juristisches Bedenken 1615: Uffenbach Mscr. 10. Bothe, Steuer Teil I<sup>o</sup>. Gesetzbuch II, fol. 4<sup>a</sup>.

<sup>5</sup> Lamprecht, Deutsche Geschichte. 1896. IV, 204.

ältesten Rechenbücher als ergiebige Quelle für die Einsicht in die gesamte Stadtwirtschaft zu beanstanden, da kein Jahresabschluss uns die Prüfung ermöglicht, ob uns in der Tat alle Ausgaben und Einnahmen aus den Aufzeichnungen des Rechenbuchs und der eingelegten Zettel bekannt sind.

Aber selbst zu den Zeiten, wo am Ende der Rechenbücher (1361 zum erstenmal<sup>1</sup>, seit 1376 dauernd) das Fazit der Jahreseinnahme und -ausgabe nach einzelnen Positionen gezogen worden ist<sup>2</sup>, meist in Halbjahrs-, Tertials- oder Quartalsübersichten, die dann in Übung bleiben, kann man nicht durch eine bloße Gegenüberstellung der Schlußsummen den gesamten Umschlag des Stadthaushalts zu verschiedenen Zeiten eruieren.

Zunächst ist nur das eingeschrieben worden, was tatsächlich eingekommen ist, nicht auch, was hätte einkommen müssen, so daß man keinen Maßstab in Händen hat, an dem man über die wirkliche Einnahme hinaus den ideellen Jahresgewinn messen könnte. Nur ganz ausnahmsweise ist einmal eine Übersicht über die nicht eingegangenen Gelder auf uns gekommen, so z. B. aus den 70 er Jahren des 14. Jahrhunderts. Man sieht aus ihr, wie groß die nicht erfüllten Verpflichtungen der Stadtkasse gegenüber gewesen sind.

Es lautet dies interessante Verzeichnis<sup>3</sup>, das uns zugleich einen Einblick gibt in die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände jener Tage:

Dyt ist schuld d̄ man der stad schuldig ist  
Item z̄m ersten winthir von dem wasin tenetur 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup> gulden dar  
vore ist burge Syffrid von breidenbach  
Item Jost von Florsheim tenetur 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup> gulden dar vore hat man  
auch burgen  
Item wynter von Redilnheym tenetur C phund  
Item hans groisze tenetur LX gulden  
Item Schappil b̄ II<sup>c</sup> gulden d̄ man yme dar geluhin hat yn z̄  
virantwürten  
Item die von Bonemesze C gulden d̄ man vff s̄f z̄ den Juden  
genomen hatte vmb eynen cz̄dn z̄ machin vnd XLIII gulden von dem  
selbin gelde z̄ gesuche  
Item herman von Hodewyszil tenetur 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>c</sup> gulden  
Item Engil von Frydeberg tenetur X phund von syner burger-  
schafft wegen  
Item frauwe Grede von Cronenberg IX phund von malgeldes wegen  
Item Der von valkenstein tenetur XX gulden d̄ yme Adulff wyzse  
z̄u prage leich von der stede gelde

<sup>1</sup> Nur die Ausgaben fol. 56/9.: 17844 lb. Nach einer anderen Aufstellung 19 668 lb 12 s. Nach dritter Aufrechnung 20764 lb 15 s, Einnahme 20229 lb 13 s.

<sup>2</sup> Vgl. Beil. nr. 2a.

<sup>3</sup> Gesetzbuch I. Anhang. Vgl. Rb. 1377 fol. 119<sup>a</sup>. No<sup>a</sup> daz schuld-  
buch waz man vns vnde wir widder vmb schuldig sin. Es ist das ein  
Merkbuch für die Rechenherren: jeder Posten ist nach Erledigung  
durchstrichen. Erst seit 1376 üblich. Das obige Verzeichnis wird früher  
zu setzen sein.

Item Der von valkenstein ist Der stad M gulden schuldig  
Item greffe Diethir had man gegeben XII<sup>c</sup> gulden vnd sulde C gulden  
geldes bewysin vff dem Dorffe zů Arheilgin noch siner brieffe lůte Daz  
blibet vngefurdirt  
Item greffe Ruprecht von Nassauwe had man gegeben M gulden  
vmb C gulden geldes zů wiesebaden D̄f sulde man alle Jar furdirn vnd  
sulde sy yme dan wieder gebin Daz wirt virlaszet  
Item myn Jungfrawe von Konigstein tenetur VI<sup>1/2</sup><sup>c</sup> gulden vnd  
II<sup>1/2</sup> gulden D̄f s̄f in daz seste Jar schuldig ist gewest  
Item von Dem walde ist Jacob clabelauch I morgen schuldig  
Item wyckir froisch <sup>1/2</sup> morgen  
Item felsperg <sup>1/2</sup> morgen  
Item von den Rostůschirn ist man noch viele geldes schuldig  
Item groz gelt ist man schuldig Daz iber den balcken geworffin ist  
Item von den Rotten pherde zů halden von den bůszin ist man  
groz gelt noch schuldig vnd hant iz eynteil lude gegeben vnd eynteil nicht  
Item D̄f Jůden sint schuldig Daz man Dem Roden Syffride hat  
gegeben von iren wegin XXII gulden zů lest ane vore vnd VI gulden  
gab yme Jacob von Bomirsheim Do hee burgermeister waz  
Item XX gulden hat man gegeben von fynelyne von Dyppůrg  
Item meister hermane hat man czwey Jar alle iar siebinczig gulden  
gegeben Die Juden zů virantwurtin  
Item lypman von Arwille (!) tenetur XX gulden von syme czynsze  
Item Joseph von Mildenberg tenetur XXIII gulden von syme czynsze  
Item viele Juden D̄f h̄f siczin vnd geseszin han vnd nicht burger  
gewest sin vnd Der stad nicht gedynnet enhan noch endynen  
Item groszen frabil Den D̄f Jůden begangin hant sint Daz Daz  
Daz (!) schultheiszin ampt an vnsz hand kommen ist, den s̄f nicht gebessirt  
han vnd grosze bůwe D̄f man yn getan had vmb yren Judenkirchhoff  
Item vnd eynteil von den hantwercken swůren zů den predigern  
D̄f Juden zů schirmen Do D̄f Jůden zů wormsze gefangin warn Dar  
vmb Der stad auch nicht wůrden ist  
Item von aldír bede von langin Jaren Daz man Der stad viele  
geldes schuldig ist noch vmberechint  
Item groz gelt von frabil sint Daz Daz schultheiszin ampt an vnsz  
hant kommen ist Daz vngefurdirt blibet vnd man noch schuldig ist.  
Item D̄f bruckin czynsze Die man noch XV Jar vnd lenger schuldig  
ist von viel luden  
Item Der pharre czynsze vnd gefelle sint vmbestalt  
Item wynknechte wynstichir vnd alle vndirkeuffir sint vnredelich-  
in bestalt  
Item malgeldes vngeldes ist viele vzse blibin vnd blibet vzse vngegeben  
Dan iz ist vmbestalt  
Item Daz hůzgelt ist vmbestalt vnd gefellit nicht also iz bylche  
gefallin sulde  
Item D̄f h̄f siczin vnd nicht burgere sin vnd wynschencken vnd  
vngebůszet sin  
Item geste D̄f wyn kellirn vnd win schencken vnd virkeuffin vn-  
gebůszet  
Item XXX vnd me D̄f hynne siczin D̄f Den von hanau anehoren  
vnd yme beden in des Riches stad an d̄f andern herrin vnd lude anhorin  
Item vmb Die grabin D̄f D̄f vier vndsiebinczig Dorff vmb D̄f stad  
machin sulden Des gesch̄fđ nicht vnd han wir grosze kost vnd iber-  
sehen eyne grosze gůlde D̄f s̄f gebin můsten  
Item vmb Daz spiel uff dem heyszinsteyne Do wirt Der stad nicht  
vone Da han ich vernommen man wolle Der stad eyne gleuen<sup>1</sup> vone  
halden vnd alle kaufflude vnd geste wenen Daz D̄f stad grosze gůlde  
Da vone habe

<sup>1</sup> Schmoller, Zunftkämpfe a. a. O. 143.

Item wyckir vnd Adulff sullin noch rechin von des geldes wegin vnszers herrin des keyszs

Aber auch sonst bieten sich einer genauen Errechnung des de facto besessenen Jahreseinkommens und noch mehr einem Vergleiche des Stadthaushalts in weit auseinanderliegenden Jahrgängen genug Schwierigkeiten dar. Die Ansicht, daß man in den Rechenbüchern wirklich die ganze eingegangene Einnahme vor sich habe, ist nicht richtig. Schon Bücher hat darauf hingewiesen, daß im Frankfurter Rechnungswesen nicht das Prinzip der fiskalischen Kassen-einheit obgewaltet hat, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben wenigstens rechnerisch durch eine Hauptkasse hätten hindurchlaufen müssen<sup>1</sup>. Vielmehr hat es verschiedene Sonderhaushaltungen gegeben, die von abgeordneten Ratsherren beaufsichtigt wurden. Diese kamen nur in Berührung mit der Rechnei, wenn sie Überschüsse abliefern oder Zuschüsse forderten, falls die Kosten die eigenen Finanzkräfte überstiegen. Die Vermögenssteuer z. B. ist anfänglich nicht in ihrem ganzen Betrage an die Rechenmeister abgeliefert worden, sondern nur was nach erfolgter Schuldentilgung übrig blieb. Ähnliche wichtige Ämter mit selbständiger Finanzoperation waren das Korn-, das Forst- und das Baumeisteramt<sup>2</sup>. Es wird mehrere Gründe für diese Teilung der Rechenarbeit gegeben haben. Zunächst mag die

<sup>1</sup> Bücher, Haushalt a. a. O. 7. A. Wagner, Finanzwissenschaft 1, 237. Lehrbuch der politischen Ökonomie. IV. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Staats- u. sozialwissensch. Forschungen. 1903. 12.

<sup>2</sup> Zuzeiten ist es freilich möglich, den Umsatz, der auf diesen Ämtern mit Sonderrechnungen vor sich gegangen ist, anzugeben. Denn unter der Einzeleinnahme finden sich dann Einnahme und Ausgabe bei der Ablieferung des Rests gegenübergestellt. Z. B. Rb. 1515 Einzeleinnahme: Item I<sup>o</sup> LXXXXII g 1/2 hl haben der Stede Rechenmeistern empfangen von Jacob strolnberg Johan zum Jungen vnd Johan gotfridt die disz vergangen Jare Buwemeister gewest vnd mehe vsz der rechnung vnd Einzelingen Ingenomen dan vszgeben hatten vnd ist Irs Innemens vsz der Stede rechnung gewest IIII<sup>M</sup> V<sup>o</sup> LXIII lb I s IV 1/2 hl. Item fur kalck vnd Sant LXXIII lb X s II hl Item fur dennen Buyn kalck III<sup>o</sup> XLV lb XIII s I hl Item fur dennen diel VIII<sup>o</sup> XCV lb VI s V hl Item fur eichen holtz eichen diel LXXXIII lb I s II hl Item fur Bockenheymer crack vnd Rotstein XI lb XIII s I hl. Item fur muer gebacken Blaster vnd wegestein XC lb XV s IV 1/2 hl. Item fur schiffersteyn nichts Item fur Isenwerck bly und nagel XIII lb X s III hl vnd sunst Einzelyng das nit allen tag In bruch ist Ingenomen LXI lb IX s V hl. Somma Sommarum aller Inname VI<sup>M</sup> II<sup>o</sup> XXXIX lb III s II hl. Dagegen widder vszgeben den werckluden zu taglone II<sup>M</sup> V<sup>o</sup> LXXVI lb III s V 1/2 hl. Item fur Dennen Eichenholtz Steyn kalck Sant Isen vnd sunst alle noitturfft zu den Buwen gehorig III<sup>M</sup> III<sup>o</sup> XXXII lb X s V hl Somma Sommarum aller vszgabe VI<sup>M</sup> VIII lb XV s I 1/2 hl also eins gegen dem andern vfgehaben ist mehr Ingenomen dan vszgeben nemlich II<sup>o</sup> XXX lb VIII s 1/2 hl. die sie die Buwemeister alszbalde vberliebert vnd damit Ire ampt woil verrechent.

Item XLIX gulden XVIII s VIII hl haben geliebert philips Fursten-



Erkenntnis bestimmend gewirkt haben, daß für jene Zeiten die zentrale Handhabung der Rechneiverwaltungsmaschine eine große Schwierigkeit in sich barg. Die Übersicht über so große Gebiete erforderte größere Gewandtheit in rechnerischen Dingen, als sie in jenen Zeiten den meisten Ratsherren eigen war, die ja nicht beruflich eingeschult waren, sondern nur vermöge ihrer angesehenen Stellung in der Bürgerschaft zu dem Ratsamte und dadurch auch gegebenenfalls zum Rechenmeisteramte gelangt waren. Man verselbständigte daher die übrigen amtierenden Ratsherren gern. Sie hatten die Aufsicht über die Unterbeamten und sollten namentlich Durchstechereien und Unterschlagungen verhindern. Da sie im Amte öfters wechselten, bekamen sie allmählich einen Einblick in alle Ressorts und damit eine stetig sich erweiternde Kenntnis des Wirtschaftsbetriebes. Auf diese Weise hatte man sie der süßen Mühe des Regierens teilhaftig gemacht und hatte für sie auch neben ihren Ratspräsenzgeldern eine Einnahme in den Sporteln ihrer Tätigkeit geschaffen, die bei den verschiedenen Ämtern ungleich hoch waren, so daß sich eine Stufenleiter bei denselben herausbildete.

Noch größere Selbständigkeit hatten einige Stiftungen. Der Almosenkasten, das Heiligeisthospital, das Katharinenkloster u. a. m. standen in gar keiner Beziehung zur Rechei, trotzdem sie sich in städtischer Regie befanden<sup>1</sup>. Die Unterhaltung solcher gemeinnütziger Anstalten und die Besoldung ihrer Beamten fiel ganz aus dem Rahmen des Stadthaushalts heraus. Bücher spricht von einem Dotationsprinzip<sup>2</sup>. Der Grundsatz der Gegenrechnung, den wir auch bei der Bezahlung kennen lernen, ist ebenfalls der Feststellung

---

berger Blasius von Holtzhusen vnd Conrardt schnusing Fischmeister so sie disz vergangen Jare Anno XV<sup>e</sup> XIII von verkaufften fischen mehr Ingenomen dan vszgeben hatten vnd ist Irs Innemens gewest nemlich vsz der rechnunge drissig vnd acht lb VIII s vnd von verkaufften fischen XLVII lb III s V hl, thut In einer sommen hundert vier lb vier s vnd VI hl III kreutzer I binger hl Dargegen widder vszgeben XLVIII lb V s ein hl vnd haben damit Ire amt verrecht LIX lb XIII s VIII hl.

Furstmeister Innemens vom Schaffhoff weide, windt worff vnd wellen 106 lb. vszgeben wellen zu machen XVI lb XV s VII hl. rest LXXXIX lb III s II hl. In frühester Zeit sind die Einnahmen und Ausgaben vom Forstamte in den Rb. verzeichnet, z. B. Rb. 1348 ff. fol. 55<sup>b</sup> Item von dem walde, fol. 56<sup>b</sup> Item den forstirknechten.

<sup>1</sup> Z. T. hatten diese dem Reich gegenüber selbständige Verpflichtungen, so z. B. die Stellung von Rüstwagen. Rb. 1475. Vgl. u.

<sup>2</sup> Bücher, Haushalt a. a. O. 11. Inbetreff der Mainbrücke weisen die ältesten Rechenbücher in Einnahme wie in Ausgabe die Abrechnung auf, z. B. Rb. 1361, fol. 14<sup>b</sup> und 42<sup>a</sup>. Später verschwindet der Posten aus der allgemeinen städtischen Rechnung. Vgl. aber noch 1515, Einzelung Inname: Brückenzins 316 lb 1 s 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> h; davon waren 20 lb Zehnten für das Bartholomaeustift. 21 lb 8 s 6 h obigen Zinses sind nicht bezahlt, „von wusten flecken“.

des Gesamteinkommens hinderlich<sup>1</sup>. Was die Stadt einem Bürger schuldete, zog dieser bei einer etwaigen Zahlung ab.

Auch können die Einkünfte aus Gefällen, die zur Ablieferung kamen, nicht miteinander in Parallele gestellt werden. Einige Beispiele mögen das erläutern. In frühen Tagen wurden einige Ämter verpachtet gegen eine bestimmte Abgabe. So sind z. B. 1357 vom Wollenwiegen in einer Messe einkommen viermal je 4 $\frac{1}{2}$  lb; derselbe Betrag wurde 1366 eingenommen: ein Beweis, daß die Leistung eine feststehende war, keine nach dem Marktumsatz variable. Wir haben es hier mit dem Pauschalssystem zu tun. Mit den Krämen „auf des Reichs Straßse“ scheint es damals ebenso gehalten zu sein. Denn 1356 kommen sowohl in der Fasten- wie in der alten (Herbst)-Messe je 20 Pfund ein<sup>2</sup>. Auch der Heringszoll war verpachtet<sup>3</sup>. Ebenso ist dies mit dem Salzmesser- und mit dem Leinwandmesseramte geschehen. Jedes brachte 8 lb<sup>4</sup>.

In vielen Fällen<sup>5</sup> weiß man also nicht, wie hoch die Bruttoeinnahme gewesen ist; man kann nicht berechnen, was

<sup>1</sup> Bücher, Haushalt a. a. O. 9. Hartwig, Lübecker Schoß a. a. O. 171. Rb. 1366 fol. 58<sup>a</sup>. Der scholth sal noch berechin Contzen Memmendis des pyfers gelt daz ist noch nicht in der vsgebin geschribin vnd ist innemen me dan vsgebin. Rb. 1349 fol. 35<sup>b</sup>. Item Schültheitze becker VIII lb für den von Swartzbürg selgen die slüg man Ime an der Bedde abe. [Durchstrichen.] Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Teil II. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. u. in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Volkswirtsch. u. wirtschaftsgesch. Abhandlungen. 1901. 21.

<sup>2</sup> 1361 wurden in der alten Messe 23 lb 3 s, in der Fastenmesse 20 $\frac{1}{2}$  lb entrichtet.

<sup>3</sup> Item henne lotzen son von lypurg von hering zol hat vns gewantwrit XXIX lb vff den Sündtag assumptionis Marie virginis, vnd han wir jme das amt geluhen vmb XIX lb.

<sup>4</sup> Rb. 1348 ff. fol. 59<sup>a</sup> anno domini MCCCL mo martini. summa vyer LXXX lb vyer jar vehe zoll. von wollen wigen von vyer iar XL mr. von Salczmeszen vyer iar XVI lb des sint vns worden VIII lb.

fol. 57<sup>b</sup>. von Lyntwadmeszen von vyer Jaren XXIII lb. Vgl. für 1377 Ugb. B 64 Zzzz. Item ist dasz saltzmaisamt uerluhen III Jare alle dry Jare für C vnd XX gulden vnd wan III Jare uergangen sin sal er aber I<sup>c</sup> vnd XX fl. geben vnd sal von yedem achtel saltz von dem der isz keuffet III h vnd von dem der isz verkaufft III h nemen.

lb. 1379. Item ist der vnderkauff an zene Kopper Bly vnd Karlstal verluhen für XXX fl Jare vnd sollen von centener uff iglicher siten III h nemen zu vnderkauff.

Rb. 1515. Item XXX gulden ist der Zcoll vnd vnderkauff am vehe verluhen diesen personen wigel lones, Thisz becker peter bocher vnd Ire mitgesellen dederunt vf dornstag Sant luxtag XXXVI lb. 1422. Ugb. B 75 F fol. 5<sup>b</sup>. Item den vnderkauff an hauwe vnd wene (!) virdingen hat bestanden henne von steden II Jare f daz jar umb VIII gul zu igl messz halb zu betzaln Actum purificationis marie Anno XXII. 1424: 10 g.

<sup>5</sup> Andere Einkünfte, so „von der fronen wage“ (Stadtwege) sind in Brutto verzeichnet: Rb. 1356 fol. 20<sup>a</sup>. Item frawe Irmengard von der fronen wagen C lb + XVI lb, des ist den Knechten zu lone würden die da arbeiten an der wagen IX lb. vnd dan ein phänd von aldir schold, vnd dan VIII lb. von dem hüse frawen Irmengard.

die Stadt hätte gewinnen können. Später sind die Unterkäufer als eine Art von städtischen Beamten anzusehen<sup>1</sup>. Schon zu Ausgang des 14. Jahrhunderts haben sie einen prozentualen Teil der Einnahme allwöchentlich an die Stadtrechnei abzuführen<sup>2</sup>. Es tritt da eine Denkweise zutage, die vielleicht ursprünglich in der städtischen Wirtschaft allgemein geherrscht hat, nämlich das ein Amt seinen Inhaber selbst nähren müsse. Man kann hier demnach von dem Prinzip der Selbstunterhaltung bei den meisten Beamtenstellen reden, nicht bei allen, z. B. nicht bei den Pfortnern<sup>3</sup>.

Diese Form der Entlohnung ist auch im 16. Jahrhundert beibehalten worden, so das bei den Ämtern, die mit der Rechnei in innigerem Zusammenhang standen, wie beim Taubenamte, Sendamte, der Safranschau u. a., ein Bruchteil der Einnahme für die beaufsichtigenden Ratsherren, die Erheber, Unterkäufer, Pfortner, Schreiber oder Diener in Abzug kam. Von der Pfeffermühle empfing 1500 der Pfortner  $\frac{1}{6}$  der Einnahmen, von dem Gewinn der Würz- und Sägemühle ging 1566 auch ein Teil ab. Selbst von den „Brotkarren am heiligen Abend“ wurde ein Teil und zwar sogar die Hälfte, innebehalten<sup>4</sup>. Vom Unterkauf und Zoll von Pferden erhielt der Rat auch nur die Hälfte, von den Einnahmen beim Fischverkauf  $\frac{2}{3}$ , ebenso von denen an der Silberwage, vom Unterkauf von „rauher Ware“ (Pelzen) gar nur  $\frac{1}{4}$ . Man hat es mit dem Prinzip der Gewinnbeteiligung zu tun, das ebenso wie das obenerwähnte Pauschalsystem auf der Annahme beruht haben wird, das der Eifer für das übertragene Amt grösser sein würde, wenn der zu erzielende Vorteil steigerungsfähig und nicht normiert war. Mit dem idealen Gute der Pflichttreue hat man nicht in so ausgedehntem Masse gerechnet wie heutzutage. Das Beamtentum hatte einen kaufmännischen Zug an sich.

Wenn nun im 16. Jahrhundert auch der Satz der Vergütung genau vermerkt steht, so erschwert diese Institution doch

<sup>1</sup> Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. 55. Bev. 250.

<sup>2</sup> Tagebuch von 1372 und 73. (Ges. 1.) nr. 46. No<sup>n</sup> alle vnderkauffer vnde winknechte hand in truwen globet vnde zun heiligen gesworn der Staid alle Samstag den dritten phenig in die Rechenunge zuo entworten von allem dem daz sie verdienen.

Ibid. fol. 13<sup>b</sup>. Die vnderkauffer an den gesalczten fysschen . . . alle Samstag der Staid den andirn phenig in die Rechenunge zu entwurten. Die vnderkauffer an den fassen. . . alle Samstag den virden phenig von allem dem daz sie verdienen in die Rechenunge zu entwurten.

fol. 14<sup>a</sup>. Die vnderkauffer an der Spiczerye. . . den dritten phenig alle Samstag von allem dem daz sie verdienen ynewendig vnde vswendig der messz in die Rechenunge zu entwurten.

Rb. 1373 enthält zum ersten Male die Rubriken der Kohlenmesser, Salzmesser u. a. gesondert.

<sup>3</sup> S. u. S. 16 Anm. 5.

<sup>4</sup> Rb. 1567.

die Übersicht über die Gesamteinnahme ungemein. Da aber im 14. Jahrhundert der Unterkauf teilweise für eine Pauschalsumme verpachtet worden ist, läßt sich eine Vergleichung der Bruttoeinkünfte weder in allen Einzelposten noch in der Gesamtsumme für jene Zeiten vornehmen. Eine bloße Gegenüberstellung der aus den Quartalsübersichten gewonnenen Resultate würde zu nichts helfen, und eine Errechnung der wirklichen Einnahmen ist für die früheren Zeiten unmöglich.

Das Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung tritt uns allerorten entgegen, z. B. bei der Heranziehung der Anlieger zu den Unterhaltungskosten der städtischen Brunnen<sup>1</sup> und des alten Stadtgrabens<sup>2</sup>. Es löst sich die Bevölkerung in viele Interessentengruppen auf. Die Gemeinschaft überließ es den einzelnen Interessierten, den betreffenden Beamten ihre Mühewaltung zu lohnen. Das hat auch Geltung, wo es sich um Aufsichtsbeamte handelt, Zöllner usw., gleichsam als ob der Inspizierte diesen zu besonderem Danke verpflichtet wäre. Und wenn der Stöcker (Züchtiger, Henker) gefälschten Safran vernichtete, mußte der schuldige Kaufmann die Arbeit bezahlen<sup>3</sup>.

Alle diese Summen, die doch als Einnahmen der Stadt hätten gebucht werden müssen und dann in der Ausgabe wieder abgeführt, bleiben unverrechnet.

Manchmal wäre eine solche Aufzeichnung auch mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen, nämlich da, wo die Tributzahlung in natura erfolgt ist, wie z. B. noch im 16. Jahrhundert bei den Fischbesehern<sup>4</sup>, wie im 14. bei dem

---

<sup>1</sup> Vgl. Ugb. B 87 nr. 19. Beim Neumachen oder Ausbessern von Brunnen soll gelten, „das dan yederman darzu gehorende geben sal nach gepurnus vnd anzale alsdan gelegen ist, Doch were selbst In synem husz oder hof eigen borne hette, der solt halb als viel geben, als Ime sunst gepurt het zugeben. Wan man aber die borne feget oder sunst bessert ann Ketten Seilenn oder eimern oder eymer machet oder sunst daran placket darzu sal yederman geben der des tegelich gebruchet“. 1422.

Item was Neuwes an den Bornen gemacht ist, das sollen die bezalen, der der eigenthumb der huser ist, was aber daran geplackt wirdet sollen die bezalenn die Inn den husen sitzenn an dem schlissende geschir

Item einer der Inn seinem zinszhusz sitzet, sol zu Gruntbuwenn zugeben nit schuldig synn,

Item welche huser ledig steenn, vnd sich des Bornes mit (!) bruchen sollenn kein Fegegelt zugeben schuldig synn

<sup>2</sup> Verzeichnis der Jenigen so aus ihren Behausungen in den Graben durch die Statt Profay, Sez, Stül, Wasserstein vnd anders haben darvon sie iherlichs vff Cathedra Petri Zins-erlegen. Anno 1581 vffgericht vnd vff Petri 1610 ernewart. Desgleichen Wasz die Jüden iherlichs zugeben schuldig Anno 1589 angefangen. Auch dessen so die Jüden zü reinigung der gassen in der Statt erlegen sollen in Anno 1597 angefangen vnd 1610 ernewart.

<sup>3</sup> Im Mittelalter war es nichts Ungewöhnliches, daß der Hinzurichtende seinen Henker belohnte. Bücher Haushalt a. a. O. 13.

<sup>4</sup> Ugb. B 86 nr. 26. Ebenso beim Zöllner am Main: Gesetzbuch V. 1601.

Marktmeister<sup>1</sup>. Derlei Einkünfte waren rechnerisch nicht leicht zu erfassen.

Selbst bei eingehender Berücksichtigung aller einschlägigen Fragen wird man also niemals zu absoluter Gewißheit kommen können, welches die Bruttoeinnahme der Stadt gewesen ist. Und doch ist uns mit der Kenntnis des Nettoeinkommens nicht gedient, da ja dann viele Ausgaben, die zur Unterhaltung der Stadt gemacht worden sind, unbekannt bleiben. Den Umfang des Stadthaushalts wird man daher nicht genau bestimmen können.

Noch andere Gründe sprechen dagegen, eine Vergleichung der jährlichen Einkünfte und Ausgaben durch die Jahrhunderte nach den Quartalsrechnungen vorzunehmen. Man gewinnt leicht auf solche Weise ein falsches Bild von der Stadtentwicklung. Manche Ausgaben früherer Tage fielen später ganz fort, ohne daß dies aus den Rechnungsübersichten hervorgeht, so z. B. die Geschenke bei Turnieren<sup>2</sup>. Auch die Abgaben an den Schultheiß<sup>3</sup> waren später unnötig. Andererseits wurden manche Einnahmen später nicht mehr erhoben<sup>4</sup>, weder in gleicher noch in ähnlicher Form, so z. B. die Gewinne bei der städtischen Depositenbank um 1400<sup>5</sup>, ferner die von dem Spielhause zum Heißenstein, aus dem der Stadtsäckel manchen Gewinn gezogen hat<sup>6</sup>, und „von der Slyff-

<sup>1</sup> Vgl. Rb. 1378 fol. 144<sup>b</sup>. Wiszet liebün herren daz man mir gijt eyne tornos von eyne groszin hundert eyer vnd von eyne karren fol kесе auch eyne tornos vnd von eyne hundert parsese odir von anderhalbhündert da gyt man mir eyne kесе von vnd von zwein hundertin beches dry hll vnd von eyne zintener welcherleye iz sy Es sy smer odir vnslit odir bodir odir smaltz Da wirt mir werlichin nit me von dan dry heller vnd von eyne zintener oleys dry hll daz yn messet zū yder sitin vnd von eyner dounen oleys eyne Engolz vff yeder sitin vnd von eyne saume oleys zwen Engelsche vff yeder sitin auch liebün herren biddin ich vch flislichin daz ir vch nit zornet ob ich eyne verkeuffte zwey malder kесе odir drū daz ir vch dar vmme nit wollet zornen wan ich hoffin daz ich vch darvmme keyne rechenunge solldē dū ob er mir eyne kесе gebe da von vnd von eyner donnen honiges eyne Engelschin zū yeder sitin vnd von eyner wage krydin vff yeder sitin eyne heller Liebün herren ich fregin vch wan ich eyne Kauffman (vgl. zu dieser Bezeichnung Bücher Volkswirtschaft a. a. O. 48) zū dem andern brengen vnd sie danne mit eyne ander nit gekeuffin können vnd wan ich danne von yn kommen, So keuffin sie hinder mir hervmme bidden ich vch liebün herren daz ir mich vnder wisin wollet dez ob sie mir mynen vnderkauff da von icht schuldig sin.

<sup>2</sup> Rb. 1357. Item zu schenckene den herren Rittirn, knechten vnd fremedin Luden zūm Thorney 86 lb vnd den hantwerken.

<sup>3</sup> Z. B. Rb. 1364 fol. 15<sup>b</sup>. Item X lb dem Schultheiszen für die Stede die Stede (!) die zol fry sint. Vgl. u.

<sup>4</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 23 u. 24.

<sup>5</sup> Speyer, Die ältesten Kredit- u. Wechselbanken in Frankfurt a. M. 1883. 24. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 1901. 3, 2. 492.

<sup>6</sup> Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. 1868. 423.

Ugb. B 64 Zzzz. 1379. Item Ingnomen vom spiel uff dem heissenstein In der alten messe I<sup>c</sup> fl. Also nicht erst, wie Kriegk meint, seit 1390. S. o. S. 6.

molen“ (1452)<sup>1</sup>. Auch das Hausgeld kam in Fortfall, die Abgabe vom Lagern fremder Waren in Häusern zu Mefszeiten<sup>2</sup>. Ebenso wurde im 14. und 15. Jahrhundert der Aufwechsel der Geldmünzen städtischerseits verpachtet<sup>3</sup>, während seit dem 16. Jahrhundert die Juden ihn ganz an sich zogen.

Andererseits traten versteckt einige Einnahmeposten in den späteren Rechenbüchern neu auf, wie der Husenstammer Zoll<sup>4</sup> oder die Weinsteuer vom eigenen Gewächs<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Hierüber, über den Kupferhammer u. die Würzmühle vgl. Bücher, Bev. 708.

<sup>2</sup> Vgl. Rb. 1360 fol. 49 ff. Man kann danach gut die Häuser mit geräumigem Unterstock kennen lernen. Es zeigt sich, daß viele Patrizier einen schönen Gewinn von dem Fremdenzufluß hatten. Rb. 1361 sind es Herbst 118, Ostern 74 Häuser. Darunter z. B. Item zum groszen Kouffhuse XXXII s Item II lb IX s minus II hll von dem Kouffhuse zur Summerwunnen. Item frawe Drüde Clabelouchin XXX lb III hll. 1367, fol. 52<sup>b</sup> frauwinstein II lb. vz lymburg vz dem Romer XVI lb minus V s.

Einen Begriff von dem Warenstrom, der sich in Mefszeiten nach Frankfurt ergoß, kann man sich machen, wenn man erkennt, daß sich die Hunderte von Gulden Hausgeld aus einer Unsumme von Hellerabgaben für die Niederlage großer Warenballen zusammensetzen. Vgl. Beil. nr. 1 und 2<sup>a</sup>.

Als Seltsamkeit mag über die Erhebung des Hausgeldes folgender Vermerk registriert werden. Rb. 1361 fol. 64<sup>b</sup>. Item zum wydel VI lb III s des ward 1 lb zwein nunnen die das vnd andir geld vffhubin.

<sup>3</sup> Rb. 1367. (Vorn innen auf dem Umschlag.) no<sup>n</sup> die wezseler vor der nūwen Messz von den wagin anno domini MCCCLXVIII feria quinta post Oculi

Item heilman zum Rodinkoppe XXIII s minus III hell

Item heintze wezseler von frideberg XI hell

Item berthold sazsinstein VI lb minus I anglic

Item Else zum Schuchusz III<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb minus I s

Item brün XIII<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s

Item gude wezselern IIII s

Item hebel Jungin II<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb II s

Item heintzen wezselern dochter III lb II s

Item hebel wezselern brudir dolde II lb IIII s

Item hans von borg XXVIII s

Item Martin goltsmeid II lb VIII s

Item Cunne goltsmedin XXXIII lb

Item die frawe zum Slegil VI s

Item Orthe von bommersheim XXVI s

Item herman zum burgraffin X lb

Item Clawes appinh (eimer) XXVIII guldin

Item II guldin von eyne Mentzen an die brücken

sa. C lb III<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb VII<sup>1</sup>/<sub>2</sub> s

Vgl. Orth, Ausführliche Abhandlung von den berühmten zwoen Reichsmessen zu Frankfurt a. M. 1765. 334. Speyer, Kreditbanken a. a. O. 19.

<sup>4</sup> Rb. 1375 fol. 43<sup>b</sup>. Item vierdehalbhündert phünd hell hn heinrich) von hūsenstam vmb den zol an dem Moyne den he in der alden Messz plaig zū hobin vnde Sted zū widderkauffe nach des brieffes sage den wir dar vbir von yme han,

<sup>5</sup> Rb. 1568 verzeichnet 651 Fuder, 4 Ohm, 15 Viertel neuen Wein, der den Bürgern der Oberstadt u. Sachsenhausens gewachsen, 533 Fuder 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ohm 4 Maß für Niederstadt u. Neustadt, also über 1200 Fuder eigenes Wachstum. Rb. 1515 Einzeleinnahme: 1119<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuder & 4 s Abgabe, 186 g 14 s 3 h = 223 lb 18 s 3 h.

Leicht kann man auch veranlaßt werden die „Steinfuhr“ als eine neue Abgabe anzusehen, da die ältesten Zeiten diese Rubrik nicht in den Rechenbüchern kennen. Es ist aber damals statt des 1 Groschen, der seit Karls IV. Privileg<sup>1</sup> von jedem Fuder fällt, ein Wagen Steine zum Stadtbau gefordert worden, worin man ein getreues Beispiel aus der naturalwirtschaftlichen Zeit vor sich hat. Ein Inbeziehungsetzen des Ertrages mit dem späterer Zeiten ist natürlich nicht möglich. Es war diese Realleistung noch ein Überbleibsel der primitiven Zustände, wie sie sich auch noch in einigen anderen Aufzeichnungen der Rechenbücher finden. So sind zu erwähnen die Schenkungen in natura an die Brücke über den Main. 1356 lautet es im Rechenbuche (fol. 18<sup>b</sup>): Item Lyne heintzen frawen von Ouenbach die saste eynen mantel an dye brucken für ire Sele der galt 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb. Item Cüle Steinmetze XVI s von zwein Steynen von zwein zyborien<sup>2</sup> zu des von Schwartzburg für sine Sele. (fol. 19<sup>a</sup>.) Item dominica Oculi X<sup>1</sup>/<sub>2</sub> lb vnd XIII s für

<sup>1</sup> 1358. Privilegien nr. 112. Pergamenturkunde mit großem Majestätsiegel. Gelbes Wachs, anhangend an weißer Seide, gut erhalten. Rückseite: R<sup>m</sup> Hertwicus. von der steinfure Kaiser Karls Freiheit für 1 fuder steine ein grossen alten Tornusz.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keisir zu allen zeiten merer des Richs vnd Kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt vffenliche mit disem briue allen den die yn sehen odir horen lesen, wann von wegen der Burgermeister, des Rates, vnd der Burger gemeinliche zu franckenfurt, vnsir vnd des heiligen Richs lieben getruwen, vns gesaget ist, das sie von alders here bracht haben, wer ein fasz mit weine von franckenfurt furet, das der von (!) erst ein fuder steine derselben Stat zu yrer notdorft furen sulle vnd wir von yren wegen gebeten sin. das wir vnhengen wullen, vnd vnsir gehengnizze dar zu geben, das sie vor icliches fuder steine, das man also furen sulde, einen groszen alten Turnos vffheben vnd nemen mogen, wan iz yn fuget zu nemen vnd ouch die soliche steinfure tun sulden, den Turnos gerne vnd willicliche gebent, Dar vmb han wir angesehen der Kouflute bestes, und das sie die(!) snellicher von state komen, vnd han den egen(anten) Burgermeisteren dem Rate vnd Burgern von franckenfurt, mit wolbedachtem mute, mit rechter wisze, vnd von vnsir keisirlicher macht erleubet, vnd erleuben yn, gnedicliche an disem briue das sie vor iclich fuder steine, das man yn schuldig ist, nach derselben stete gewonheit zufuren, einen groszen alten Turnos nemen vnd vffheben mogen, wan is yn fuget zu nemen vnd ouch die soliche steinfure tun sullen, mit gutem frien willen den Turnos gerne geben, vnd sal dise vnsir gnade weren als lange bis wir odir vnsir nachkomen an dem Riche das widirrufen, Mit vrkunt ditz briues versigelt mit vnsir keisirlicher Maiestat Ingesiegel, Geben zu Sultzbach nach Christs geburte Drutzenhundirt Jar vnd dar nach in dem Acht und funftzigstem Jare am nehisten Sonabent nach gotslichemtag, vnsir Riche in dem zwelften, vnd des Keisirtums in dem virden Jare.

per dominum Imperatorem  
Rüdolphus de frideberg.

Senckenberg, Selecta iuria VI 588. Orth, Reichsmessen 631. 1366 war die Zahl der Steinfuhren 1194. Ugb. B 85 F. = Beil. 10.

<sup>2</sup> Sakramentshäuschen. A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. 1838. I, 430.

eynes mensschen Sele für eynen Rok. Item VII lb VII s dominica die pasce vm eynen mantel den Jutte von Steden dar saste der galt vonff pfund vnd fur ander Cleyder die Lude dar gesast hatten fur ire Sele<sup>1</sup>.

Immerhin steht hier ja der Geldwert dabei verzeichnet.

Das ist nicht der Fall bei der Abgabe der Juden bei ihrer Verheiratung. Dieselbe bestand bis Ende des 16. Jahrhunderts in einer messingenen Röhre zum springenden Bronnen; dann erst wurde sie in 4 g umgewandelt<sup>2</sup>.

Noch öfter kommen derartige unberechnete Einnahmen vor. Hierher gehört die Heranziehung der Bürger zum Wachtdienste<sup>3</sup> und zum Feuerlöschen, die Lieferung lederner Feuereimer an die Zünfte<sup>4</sup>, die den Orten mit Burgrecht auferlegte Verpflichtung zur Schanzarbeit<sup>5</sup> und die unbezahlten Leistungen der Bürger in Kriegs- und Friedenszeiten für die Wehrbereitschaft der Stadt, so die Waffenhaltungspflicht und der Auszug auf die „Reise“.

Die unteren Dienststellen waren ferner von der Stadt gegen eine Abgabe verliehen. Jeder Heinzler, jeder Sackträger, jeder Tuchstreicher mußte jährlich ein Gewisses an die Stadtkasse liefern<sup>6</sup> für das Recht seinen Beruf ausüben zu dürfen. Auch jeder Höcker mußte seine Gerechtsame

<sup>1</sup> Böhmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. I. 1901. nr. 775. 1300: Ablaß für den erteilt, der zur Unterhaltung der Brücke beitrug. Becker, Die religiöse Bedeutung des Brückenbaus im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke. Archiv für Frankfurter Gesch. u. Kunst. N. F. 1869. IV, 1.

<sup>2</sup> Gesetzbuch V. 1593.

<sup>3</sup> Vgl. Beil. nr. 21.

<sup>4</sup> Bgb. (Bürgerbuch) VIII. Vertzeichnüs, wie das Bürger vnd Aimer Geltt hinfür in der Cantzley gefordert vnd genommen werden soll.

#### Bürgergeltt.

Ein frembder, So vber 1000 g im vermogen Soll geben . . . . .	20 g
Wenn sich aber ein solcher an eines Burgers Tochter oder Wittiben verheuratet . . . . .	10 g
Ein frembder, So vber 500 g im vermögen, Soll geben, . . . . .	10 g
Wenn sich aber ein solcher an eines Burgers Tochter oder Wittiben verheuratet, Soll geben . . . . .	5 g
Ein frembder, So geringern, vnd vnder 500 g im vermogen . . . . .	6 g
Der sich aber an eines Burgers Tochter oder Wittiben verheuratet	3 g
Eines Burgers Sohn . . . . .	1 g

#### Aimer Gelt

Da auch vnder solchen Personen Einer zunfftig gibt Er den Aimer der Zunfft oder Handtwerck, Da Er aber nit zunfftig, Soll Er in der Cantzley noch ferner geben 16 s.

Conclusum in Senatu Martis den 30. Januarij Ao 1610.

Vgl. Bücher, Bev. a. a. O. 503.

<sup>5</sup> S. o. S. 6.

<sup>6</sup> Rb. 1500. 7 Sackträger, jeder 1 g „von sinem ampt“, 7 Heinzler, jeder 1 lb. Hellerkarren, „so dise messe gearbeitet han“, 7 g 11 s 5 h außer 6 s, dem Aufheber u. 20 h dem „Smit im Bruckehoffe usz gnaden zuerdincken“. Rb. 1549. 14 Streicher (Tuchstreicher) messentlich jeder  $\frac{1}{8}$  g.



kaufen<sup>1</sup>. Manchmal kamen nun auch hier Leistungen in natura vor. Davon steht dann natürlich nichts im Rechenbuche<sup>2</sup>.

Ein anderes eigentümliches Verfahren, das auch der Berechnung entgegensteht, bemerkt man im 14. Jahrhundert. Rb. 1358 I fol. 3<sup>a</sup> No<sup>n</sup> eyner ist Johan fürstmeistirs Knecht mit namen genand Gerlach von Büne der hat vns geantwortit IX marg penn vff eyne halbe marg geldis dū he bürger wart. Rb. 1358 II. fol. 1<sup>b</sup>. No<sup>n</sup> dominica Esto mihi Hartmūd beckir von Aldinstat hat vns gegeben VIII marg phen vmb eyne halbe mark geldis die sal Ime gefallin vff vnser frawen dage der leystin alz lange biz he eyne halbe marg geldis bewisit so stulle wir auch dan Ime die achte marg phen widdir gebin. Es war dies eine eigenartige Besitzerwerbung des neuen Bürgers in Form einer Rente<sup>3</sup>; ein eigenes Besitztum zu erwerben war für viele wegen der gestiegenen Preise nicht mehr angängig<sup>4</sup>. Der Rat begnügte sich daher mit dem Nachweise eines Rentenbesitzes auf Frankfurter Liegenschaften und nahm bis zur Erwerbung einer solchen Gülte das Geld in Verwahr. Wie soll man aber solche Einnahmen auf Zeit berechnen bei einer Vergleichung verschiedener Jahre?

Doch damit nicht genug: manche Einkünfte der Stadt sind auch nicht richtig in Ansatz gebracht. Ich denke da namentlich an die Pacht für Gärten und Wiesen, die, zur Almende gehörig, an Beamte der Stadt zum Nutznieß gegen ein geringes oder ohne irgendwelches Entgelt gegeben worden sind. Ebensowenig ist die Dienstwohnung verrechnet<sup>5</sup>. Das waren Teile der Besoldung, der Betrag hätte also in Einnahme und Ausgabe gesetzt werden müssen. So hat auch die Stadt Häuser und andere Vermögensobjekte von Privatpersonen an sich gezogen, wenn sie ihren Besitz für die Besteuerung falsch deklariert hatten<sup>6</sup>. Von solchen Einnahmen kann man

<sup>1</sup> Rb. 1500. 6 Apfelhocken, halbjährlich 3 s. Rb. 1612. Markmeister liefert von 32 Obsthocken, die in der Herbstmesse feilgehabt haben, für jede 12 s, nach Abzug von 1 g für sich, 15 g. Rb. 1611. Markmeister u. Rechenrichter liefern von den 57 Schmerhocken, die sie von Haus zu Haus gehend gefunden haben, je 2 g. 110 g.

<sup>2</sup> Bgmb. (Bürgermeisterbuch) 1474 fol. 61<sup>a</sup>. Item meister peter ambrosters son, an der Stede Dinste zu behalden vnd sal man Ime geben XX g als sinem vatter so sol er VII gute armbrüste geben.

<sup>3</sup> Bücher, Bev. a. o. O. 343.

<sup>4</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885. II, 619. Tab. 5.

<sup>5</sup> Bgmb. 1497. Zettel, hinten eingeklebt. portener an Bockenheymer porten hait Jerlichs von der pforten

Item alle firtel Jars 1 lb XVII s

Item Jars Eyn cleidt als andern portenern iglichen VI elen portenern dūchs

Item wan man an den porten üßszlusset die stocke gibt man dem dem portener eyn schilling zuerdrinken

Item den sesse.

<sup>6</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 43<sup>a</sup> und b: 1480.

aber nichts in den Rechenbüchern nachweisen. Dagegen steht die Hergabe von 20 Gulden vermerkt, die der Steuerdefraudant sich vom Rate ausbedungen hatte, um eine angelobte Wallfahrt zum heiligen Blute nach Aachen und Worms unternehmen oder für sich durch andere vornehmen lassen zu können.

Handelt es sich in den meisten der erwähnten Fälle auch nur um verhältnismäßig kleine Summen, so machen viele Wenig doch ein Viel aus. Ich habe nicht alles angeführt, was hätte hierhergezogen werden können. Es soll das Gesagte nur einige, wie ich meine, wegen ihrer Eigenart interessierende Beispiele dafür bringen, wie schwierig es ist, einen genauen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt zu geben, und wie viel schwieriger noch eine Vergleichung weit voneinander liegender Zeiten unter diesem Gesichtswinkel. Die Orientierung nach den Quartalsabrechnungen muß stets ungenau bleiben, selbst wenn man von den Sonderrechnungen und von der Tatsache absieht, daß bei größeren Aufstellungen die Summen häufig nicht richtig addiert sind. Wenn es freilich nur darauf ankommt, welche Summen realiter in dieser oder jener Zeit auf Grund der Einkünfte zur Verfügung der Stadt standen, sind die Angaben der Übersicht ausreichend. Denn mit den dort gegebenen Daten wurde kalkuliert.

Etwas anderes ist es auch, wenn es sich um die Vergleichung einzelner Posten handelt, die in einem längeren Zeitraume stets gleichmäßig verzeichnet und rechnerisch richtig wiedergegeben sind. Ihre Betrachtung wirft öfters ein helles Licht auf den kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungsgang, den die Stadtbevölkerung durchlaufen hat. Natürlich muß man beim Ziehen einer solchen Parallele vorsichtig sein. Man darf sich nicht begnügen, die korrespondierenden Posten einander gegenüberzustellen, und meinen, daraus den Fortschritt oder Rückschritt einer bürgerlichen Tätigkeit, die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung folgern zu können.

Es würde das ebenso irrig sein, wie wenn man die Bedesummen verschiedener Jahre ohne Rücksicht auf die veränderten Steuerordnungen ihrer Höhe nach vergleichen und daraus Schlüsse auf ein Anwachsen oder Abnehmen der Vermögen ziehen wollte.

Würde man z. B. beim Mahlgelde nach den Ziffern für die Jahre 1411, 1540, 1560 (3910 lb 3 h; 3700 lb 13 s 6 h; 4969 g 19 s 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> h) die Zu- oder Abnahme des jährlich aus der Stadt geführten Kornes bemessen, so wäre dies nicht richtig. Denn im 15. Jahrhundert wurden 20 h, 1540 25 h<sup>1</sup>, 1560 4 s Mahlgeld erhoben. Wohl aber gibt es zu denken, wenn der obigen Einnahme von 3700 lb für 1540 unter dem

---

<sup>1</sup> Das pfortenbuch. Ugb. B 85 F nr. 1. = Beil. 10. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., 1807. 1810. II, 515: 1525 Artikel 9.

gleichen Mahlgeldsatze für 1525 nur 2920 lb 13 s gegenüberstehen oder den 4969 g von 1560 im Jahre 1593 unter gleichen Bedingungen 6707 g 7 s 6 ₤.

Ebenso verhält es sich mit dem Ungelde von Bier und Wein. Es war dies vom Kaiser an den Mainzer Erzbischof verpfändet worden. So wurden denn auch z. B. 1366 580 lb an den Kurfürsten gezahlt<sup>1</sup>. Von ihm hatte die Stadt 1341 diese Gefälle gepachtet<sup>2</sup>. Später ist das Ungeld dann an die Stadt versetzt<sup>3</sup> worden unter Vorbehalt des Wiederkaufs. Erst 1540 verzichtete Mainz auf dies Recht<sup>4</sup>. Anfänglich war das 12. Mafs als Abgabe vorgesehen; dann wurde das 8. erhoben, und vor der Revolution von 1612 mußte das 4. Mafs dem Stadtsäckel bezahlt werden, also 25% des Wertes. Man muß sich daher hüten, Falsches zu folgern aus dem Umstande, daß 1480 nur 4115 lb 4 s 7 h an Ungeld einkamen, 1515 3141 lb 7 s, 1525 4097 lb 4 s 5 h, 1560 5629 g 4 s 4 h, 1580 aber 10812 g 5 s 3 h, 1593 19225 g 10 s 8 ₤, 1607 gar 22072 g 12 s 8 ₤. Gewiß ist es wahr, daß sich die Bevölkerung von 1500—1600 etwa verdoppelt hat, wie ich unten des Näheren ausführen werde. Auch hat sich die Trinkfreudigkeit im 16. Jahrhundert nicht verringert. Aber nicht vergessen darf man neben diesen Momenten die Ersteigerung des Abgabensatzes<sup>5</sup>. Vor allem aber muß man den veränderten Preis des Weins in den verschiedenen Zeiten bedenken; denn nach ihm richtete sich die Höhe der Steuer.

Wie vorsichtig man sein muß mit dem Inbeziehungsetzen der homologen Stücke von weitauseinanderliegenden Jahresrechnungen, dafür ist die variable Natur der Finanzoperationen ein sprechender Beweis, wie sie sich im Laufe der Zeit enthüllt hat. An Leihformen kommen in der städtischen Rechnung vor: das Darlehn auf kurze Frist<sup>6</sup>, das man meist in Zeiten

<sup>1</sup> Rb. 1366 fol. 35<sup>b</sup> Nota daz geld daz wir vnsirm herren von Mentze gebin alsz von des vngeldis wegin 580 lb. 1360 waren es 760 lb gewesen; Rb. fol. 47<sup>b</sup>.

<sup>2</sup> Orth, Reichsmessen 652—61. Reichssachen 1987 nr. 163. (Archivbez.)

<sup>3</sup> Priv. nr. 67.

<sup>4</sup> Ugb. B 58 nr. 106. Orth, Reichsmessen 661.

<sup>5</sup> Auch noch andere Momente sind zu berücksichtigen, so die verschieden hohe Belastung zur selben Zeit: Rb. 1401 Item von vngelde uff den fritag 3226 lb 10 s 4 h; Item von dem gelde uff den Dinstag mit namen zwirnt als vil als uff den fritag 6413 lb 8 s. Rb. 1400 Freitag 3722 lb 15 s 8 h; Dinstag 7182 lb 14 s 3 h. Vgl. später das Schatzgeld „vf die dinstag“. Beil. nr. 2<sup>b</sup>.

<sup>6</sup> Rb. 1358 II auf dem vorderen Deckel innen sind 16 Schuldposten eingetragen, die zusammen 3900 g u. 350 lb. h. ausmachten.

Rb. 1354 fol. 20<sup>a</sup>. Item die der Stad geld geluhen hatten vnd der Stede bryfe hatten Die sind gelost

Item heintze anangist XX lb  
Item heintzen von frideberg C lb  
Item Jungen wezselern XV lb

einer plötzlich auftretenden großen Inanspruchnahme des Stadtsäckels einging und zu dem im Mittelalter besonders die Juden und die Geistlichkeit herangezogen wurden<sup>1</sup>; die Wiederkaufs- und die Leibgedinggülte<sup>2</sup>. Je nach der Vorliebe der einzelnen Zeiten für diese oder jene Leihform mußte auch die Rechnung ihr Aussehen erhalten<sup>3</sup>. Die Leibrente erbrachte z. B. im 16. Jahrhundert doppelt soviel „Pension“ als die Wiederkaufsgülte<sup>4</sup>, nämlich 10 gegen 5%. Im 14. Jahrhundert dagegen differierte sie zeitweise wenig. 1357 betrug der Zinsfuß der Wiederkaufsrente 10%, der der Leibrente 12 $\frac{1}{2}$ %<sup>5</sup>. Dagegen 1474 konnte der Rat den Rechenmeistern befehlen, 10—12000 g zu 4% aufzubringen<sup>6</sup>. Und noch 1515 wurden Wiederkaufsgülden mit 4, Leibgedinggülden mit 10% verzinnt. Auch um 1600 war wieder Geld genug zu haben; z. B. hat der Bischof von Paderborn dem Rate 100 000 Reichstaler zu 4% angeboten. Und der Gulden ewiger Zins sollte

Item heintze Jungen XX lb  
Item Johanne zu Sonnenberg C lb  
Item walther zun vlnr XV lb  
Item Thunies X lb  
Item Sytze zum Swartzen herman X lb  
Item henne weckirlins sone XXX lb  
Item frawen pedirsen LXXV lb  
Item hermanne Goldsmiden XXV lb  
Item an den gelde da die bryfe gelost wurden verloren  
XVII lb IIII s an vorwezsel

<sup>1</sup> Bgmb. 1474, fol. 26<sup>a</sup>. Item mit der geistlichkeit Item mit der Judescheit zu Reden (wegen eines Darlehns).

<sup>2</sup> Beil. nr. 5. — Rb. 1356 Item XIII<sup>c</sup> lb die würden geantwurtit von den Lüden die Lyppgedinge gekoufft han vff der Stad vnd die selbin XIII<sup>c</sup> lb fürwert würden geschenkit vnsirm herren dem Keyser vnd der Keyserinne vnd zu dem ersten male dü he Keyser waz würdin. Rb. 1410. Ratsherren, deputiert, um Leibgedinge aufzunehmen und Wiederkaufsgülden abzulösen, haben aufgenommen 6400 g. Damit z. B. 1800 g der Jungfrauen zu St. Katherinen abgelegt, 100 g Wiederkaufsgeld (= 5%<sup>o</sup>). Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865. 266.

<sup>3</sup> Im 14. Jahrhundert bevorzugte die Stadt die Leibgülte. 1381 beliefen sich die Pensionen für diese auf 6847 lb, die für Wiederkaufsgülte auf 2194 lb 8 s. 1411 war die Ausgabe für Leibrenten 14428 lb 19 s, für Wiederkaufspension nur 680 lb 9 s 3 h. Dagegen waren schon 1480 für erstere nur 2639 lb 12 s, für letztere 2900 lb 10 s nötig. Über die weitere Entwicklung s. Beil. nr. 5.

<sup>4</sup> Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. 1904. 201. 207.

<sup>5</sup> Vgl. Rb. 1358 II. fol. 23<sup>b</sup>. Item h heinr Süderman von dorpmünden XVI<sup>c</sup> güldin vmb II<sup>c</sup> güldin geldis lippedinges (= 12 $\frac{1}{2}$ %<sup>o</sup>). Rb. 1366 fol. 1<sup>a</sup>. Michel apteker gibt 100 g — 4 g. Dafür erhält er 12 g Geld „die he gekoufft hat sines Kindes Greden lebetage vnd nicht lenger“ (= 12 $\frac{1}{2}$ %<sup>o</sup>). Das Alter war wohl maßgebend. v. Inama-Sternegg W. 3, 2; 494. Rb. 1560. 10%, „auf beider Leib“ 8 $\frac{2}{3}$ %<sup>o</sup>. Doch kommen auch schon 1374 5% bei Wiederkaufsgülte vor. Ugb. B 64 Zzzz Item XM fl. dt v her von Trier vnd hait dar vmb V<sup>c</sup> fl. widderkauf vom Rat kaufft gehabt.

<sup>6</sup> Bgmb. 1474. fol. 26<sup>a</sup>. Vgl. Speyer, Kreditbank a. a. O. 5.

mit 25 g abgelöst werden<sup>1</sup>. Vorher waren 5 % gemeinüblich gewesen<sup>2</sup>.

Man erkennt, wie sehr sich der Leihverkehr im Laufe der Zeit erleichtert hat. Die Schulden der Stadt muß man also im 14. und im 16. Jahrhundert auf verschiedenem Wege errechnen, wenn man die jährlich fällige Zinslast zum Ausgangspunkte nimmt.

Man darf sich aber auch nicht gar zu sehr auf die Korrektheit der Einträge verlassen. Nicht immer ist alles in der Rubrik verzeichnet, in die es gehört<sup>3</sup>.

Und manchmal sind Einnahmeposten zu verschiedenen Zeiten anders benannt und anderwärts notiert worden. So stehen die Einkünfte an der Stadtwage zuerst mit den Hauspachtgeldern der Stadt unter „der Stede Cinse“, z. B. 1361, dann unter Einzeling Einnahmen, später allein. Ähnlich ist es mit dem Salzmessen und dem Heringszolle. Als Standgeld in den Messen wurde im 15. Jahrhundert „Martrecht“ und „Fufsgeld“ erhoben. Was auf der „gemeinen Strafe“, auf „des Reichs Strafe“, stand, gab 9 h Marktrecht und von jedem Geviertfusse der Krame oder Tische 12 h. An den Häusern „anhangende doren laden finstern“ gaben nur 9 h Marktrecht. Später sind die Kräme „nach Gelegenheit“ verliehen worden<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Der Stadt Frankfurt a. M. erneuerte Reformation. 1611. 257. Durch die Revolution (1612—14) ist der Zinsfuß sehr gestiegen, so daß man kein Geld gegen 10 % zu bekommen fürchtet. Ratsprotokoll 1615. 15. Sept.

<sup>2</sup> Vgl. Gothein, Die oberrheinischen Lande vor und nach dem 30jährigen Kriege. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. I. 1886. 11.

<sup>3</sup> Z. B. Rb. 1515. In der Fastenmesse sind an Ungeld u. Niederlage von Fremden am Main 95 lb 17 s 4 h eingenommen; verzeichnet steht das aber unter Einzeleinnahme. Rb. 1348 ff. fol. 53. Bumeyster in der alden Stad. fol. 54 Bumeyster in der Nuwen Stad. Aber fol. 26 Item vm gebackin steine zu Buckinheimer türne VII lb + IIII s.

<sup>4</sup> Martrechtbüch. Ugb. B 86. nr. 20. 1472. Man kann sich danach genau das Aussehen der Messe ausmalen. Die Kräme wurden nach Lage, Größe und „Köstlichkeit“ der Ware besteuert. Einige Beispiele: Jede Obsthocke mußte 9 h, jede Hühnerhocke 2 s entrichten; jeder Käsekarren gab 2, jeder Käsewagen 4 s; die heimischen Hutmacher mußten 4 s zahlen, die fremden 6 s. (Vgl. Ugb. B 64 Zzzz.)

Item wer grunen Ingwer, wissen wyrauch, vnd ander Kostliche ware Im fassz oder sost, vnder den Kremen, sollen geben nach uberkomen des Richters mit Ine.

Item der Kremer gein den beckirn uber zu ½ fl. VIII s VI s nach dem die Kauffmannschaft ist vnd grosz vnd cleyn kreme han.

Item die swertfeger ydes fasze II s.

Item die schuwemecher von franck(ort) iglicher IIII s.

Item die fremden schuwemecher zu VI s.

Item Johann von melen VI s. (Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Teil II c. 2.)

Item der Krame mit den gemalten duchen IIII fl.

Ausgenommen sind des Rats kreme by sant Niclas by den barfusszen vnder vnd vmb die fareporten die vnd andere kreme der Richter verlihet, die geben nit me dan souil als sie verluhen sin vnd werden. Vgl. Ugb. B 75 F 11. ca. 1480. Die Abentuerer vor dem Römer 14 g 6 s. Im Römer 108 g 16 s etc. 1515 sind an Martrecht eingeliefert:

Auch ist zu berücksichtigen, daß einzelne Einnahme- und Ausgabeposten eines Jahres entsprechend der „budgetlosen Wirtschaft“ öfters der Vervollständigung aus den nächsten Rechenbüchern bedürfen. Bei der Bede ist z. B. öfters die fällige Summe erst im Verlauf mehrerer Jahre eingeliefert, je nachdem die rückständigen Steuern einkamen. Andererseits haben manchmal Inhaber von Ämtern der Stadt stillschweigend die in ihrem Amte nötigen Gelder vorgeschossen und sie dann nachträglich wiedererhoben<sup>1</sup>. Es muß daher vor bloßer Hinnahme der Quartalsdaten gewarnt werden.

Auch darin liegt eine Erschwerung der Arbeit, daß öfters die verschiedensten Einkommen- und Ausgabebetitel unter einer Rubrik vereinigt sind, in die sie der historischen Entwicklung nach gehörten, in der man sie aber sicherlich nicht suchen wird.

Letzteres ist der Fall bei dem Schultheißenamte, das erst unter Karl IV. von der Stadt mitsamt den Gefällen erkaufft worden ist. Diese Rubrik gibt daher Gelegenheit, zu bestimmen, welche Einkünfte dem Reiche bis dahin in Frankfurt vorbehalten waren.

Rb. 1374. fol. 21<sup>a</sup> no<sup>n</sup> ynnemen aller gefelle vom Schultheizzen Ampte in der andirn Rechnunge<sup>2</sup> primo Sabbato post Michahel haid vns

Herbstmesse 90 lb 15 s 4 h, Fastenmesse 14 lb 11 s 6 h, außerdem 17 lb 8 s 6 h, die ins Schultheißenamt fielen. Abgezogen sind schon die Besoldungen der Erheber. Vgl. um 1600 Neunhellergeld.

Fußgeld kam ein in der Herbstmesse 424 lb 5 h, in der Fastenmesse 437 lb 9 s 1 h. Hierzu ist außer dem Erhebungsgelde noch das Standgeld in den Wagen (auch in der Eisenwage), im Römer (z. B. in der Fastenmesse 98 lb 8 s 7 h) und die Miete der Kräme und Häuser des Rats zu zählen, z. B. 1516 des Nürnberger Hofes durch Jakob Heller<sup>3</sup> dry Ziele erschyn vasten vnd herbstmesse 1516 vnd vastenmesse XV<sup>c</sup> XVII alle malle XXXIII g XVIII lb XVI s<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Rb. 1358. I fol. 98. No<sup>n</sup> die stad ist blebyn schuldig Syfride von Spyre XXXVIII lb VIII s alz von syner Rechenunge wegin. Item Johane in dem Sale XVIII<sup>1/2</sup> lb auch von synes bürgirmeystirs amptes wegin.

Rb. 1375 XXXV<sup>1/2</sup> lb II s Johann froissche die he vsgegebin hatte in syme burgermeister Ampte vbir die LII lb die he in sin Ampt vz der Rechenunge entphanen hatte.

Rb. 1410. fol. 41<sup>b</sup>. Item XVII lb XIII s V hll han wir gegeben Johann von Ergersheim als er vns berechent hat sin Burgermeisteramt von dem XIII<sup>c</sup> vnd dritten Jar dar Inne sin ynnemen was hundert lb LXXXVIII lb VIII s vnd sin vszgebin C lb LX lb VIII s vnd vns auch berechent hat sin burgermeister ampt von dem XIII<sup>c</sup> vnd nünden Jar vnd dar Inne sin ynnemen was C lb LXXXVI lb XVI s vnd sin vszgebin C lb LXXXI lb mynner IIII hll vnd hat vns auch berechent als er vormalis von geheiz des Rads an dem büwe zu Nyddir Erlebach Ingnommen hat XIII lb IIII s vnd daran vszgegeben hat XV lb XV s vnd off solich gelt als er nach lude der Rechenunge uberig yngnomen hat so han wir Ime die vorg(enannten) XVII lb XIII s V hll gegeben das er damide betzelt ist der LX lb. hll von den zwein vorg(enannten) burgermeister ampten mit namen von ir iglichem XXX lb. hll zu lone.

<sup>2</sup> Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M. 1841. 288 ff. Orth, Reichsmessen. 159. 643. 646. Vgl. noch Rb. 1375. fol. 15<sup>a</sup>.

Item vns sind geentwort II gulden von dren perden die in dem furste gephand worden vnde dar vmb virkaufft worden

geentwert Gipel zum Eber unde sine gesellin von Mercketrechte in der alden Messe XXXI lb II s

Item hand vns die vorgenanten geentwert von zolle an den porthen in der alden Messe LXXXXVIII  $\frac{1}{2}$  lb IIII s

Item Sabbato post francisci ist vns geentwert von der Stede wagen von der nuwin Messe bys an die alden Messe XLII lb VIII s

Item ist vns geentwert XLVIII lb minus III s von den porthen vff der bruckin zů Sassz(enhusen) von der nůwen Messe bys an die alden Messe

Item V gulden sind vns wordin von funff cluden<sup>1</sup> in der alden Messe

Item Sabbato post Andree ist vns worden von dem demen<sup>2</sup> alsz die Swyne in den Eckirn gingen in den buchwald XII lb

Item Sabbato post nycolai ist vns worden XIII lb anderwerbe von Kzalman zigelern vnde sinen gesellen von dem demen

Item Sabbato post Galli hand vns geentwertet Johan von holtzhusz heinrich wixhusz Gipel zum eber vnde heinrich von bebra C lb XXXVII lb von busze wegen

no<sup>n</sup> daz hie vorgeschriben) sted ist berechend feria sexta ante nativitatem Christi

no<sup>n</sup> die dritte Rechenunge ynnemen vom Schulth(eizzen) ampte primo Sabbato post Epiphaniaz domini hand vns geentwertet Gipel zum eber vnde sine gesellen von Mercketrechte zusschen sand Mertins daig vnde winachten VI lb VI s

Item Sabbato post con(vers)ionem paulj II  $\frac{1}{2}$  lb II s husgeld vz dem wagenhuse von der alden Messe bys her

Item heinrich wixhusz vnde sine gesellen hand vns geentwertet von der fronen wagen von der alden Messe bys here XLII lb

Item vns hand geentwertet heinrich wixhusz Gipel zum eber vnde heinrich von bebra III lb VI s VI hell von burgrechte von dem Jare alsz Johan von holtzhusz Schultheisze waz

Item vns hand die vorgenanten) drye geentwertet III lb von des Richs luden der igliches I s phen gibet vnde II  $\frac{1}{2}$  lb von dren morgen wesen zů hůsz(en) gelegen daz auch zum Schulth(eizzen) ampte gehoret

Item vns hand geentwertet Johan von holtzhusz heinrich wixhusz Gipel zum eber vnde heinrich von bebra II  $\frac{1}{2}$  lb XXVII lb minus  $\frac{1}{2}$  s von busze wegen vom Schulth(eizzen) ampte alsz Johan von holtzhusz Schulth(eizz) waz

Item Sabbato ipso die Mathie haid vns geentwertet Johan von holtzhusz III gulden von des Schultheiszen wegen zum hen<sup>3</sup> fur VI Sommern weyszes die drů Sommern verfallin waren in dem LXXIII Jare alsz Johan von holtzhusz Schulth(eizz) waz vnde die andern drů Sommern in dem LXXIII Jare also Sifrit von Spire Schulth(eizz) waz vnde gefellet der weize von eyme hoffe zů wollinstaid zum Schult- h(eizzen) amte alle Jar III Sommern

Item Sabbato post palmarum C lb LXXXIII lb III  $\frac{1}{2}$  s vz der wagen in der fasten Messe

Item XII  $\frac{1}{2}$  lb 5 s husgeld in der wagen da selb.

Das Resultat meiner kritischen Beleuchtung der Rechenbücher ist demnach zunächst, dafs, wie Bücher schon erklärt hat, eine völlige Erfassung des Stadthaushalts unmöglich ist, dafs namentlich die Durchforschung der Rechenbücher dazu

Item vns ist worden von dem thůche daz man vernt den scheffin zů hosen kauffte daz vbirbleid (!) daz wir vorwerter virkaufften X lb minus V s

<sup>1</sup> Lexer, Mhd. Handwörterbuch I, 1635 = Gewicht beim Wollhandel.

<sup>2</sup> Grimm, D. W. II, 901 = decima. Dann: Mast der Schweine durch Eicheln.

<sup>3</sup> Hain, Dreieichenhain.

nicht ausreicht. Eine bis ins kleinste genaue Vergleichung der gesamten Stadtwirtschaft in weit voneinander abliegenden Zeiträumen, z. B. im 14. und 16. Jahrhundert, wird daher niemals angängig sein. Aber auch die Abwandlung der Einzelposten muß vorsichtig aufgefaßt werden, damit nicht Schlufsgebäude auf den veränderten Daten errichtet werden, deren Fundament morsch ist.

Das Studium der Rechenbücher an sich ist aber äußerst interessant und geeignet, in mancher Hinsicht über politische, soziale und wirtschaftliche Zustände aufzuklären. Man lernt die angstvolle Stimmung der Gemüter kennen in den von Seuchen und Nöten aller Art heimgesuchten Tagen des 14. Jahrhunderts: der Brücke über den Main, einer der Menschheit segensbringenden Einrichtung, die als juristische Person im Mittelalter behandelt wurde, brachten sie Gaben „vmb ire sele“. Dann wieder ging es in Saus und Braus; himmelhochjauchzend, zum Tode betrübt: das war das Charakteristikum jenes Zeitalters. Darum müssen häufig hohe Strafen verhängt werden über Übeltäter beider Geschlechter, selbst aus ersten Familien, die Mummenschanz getrieben hatten. Es war das „Notten“, eine nächtlicherweile auf den Strafsen aufgeführte Maskerade, wie ich vermute<sup>1</sup>. Aus Italien (notte) wird es herübergekommen sein: mit diesem Lande stand man ja damals in Frankfurt in naher Verbindung durch den regen Handelsverkehr. Eigentlich sollte das übermütige Treiben noch mit mehr als mit Geldstrafe gebüßt werden: die „Verbrecher“ mußten eine Zeitlang, etwa 14 Tage, „ausschwören“, d. h. die Stadt verlassen. Doch begnügte man sich oft mit einer Buße in klingender Münze.

Auch kann man aus den Rechenbüchern ersehen, wie groß die Vorkehrungen waren, die für eine „Reise“ getroffen wurden. So ist besonders die Kostenberechnung des Auszugs im kaiserlichen Dienste gegen Karl den Kühnen äußerst interessant<sup>2</sup>. Viel Pracht entfalteten die Führer der Scharen.

<sup>1</sup> Vgl. Neues Frankfurter Museum. 1861. 187.

<sup>2</sup> Rb. 1475. Ein solcher Kriegszug brachte große Ausgaben. Nur einiges mag hier erwähnt werden: Dem Kaiser wurden bei seiner Ankunft 5 Fuder Wein, dem Herzog Maximilian 2 Fuder geschenkt; ferner ersterem 800 Achtel Hafer, letzterem 100. Unter den vielen sonstigen Geschenken ist seltsam: Item IIII g hertzogen Albrechten von sachsen pyffirn geschanckt. Sodann folgen die vielen Aufwendungen für Blei und Pfeile, für Kleidung und Lederzeug, für Rosse und Wagen und all das unzählige Kriegsrüstzeug. Während des Zuges selbst ist dann über den vom Rate eingekauften Vorrat an Proviant verbraucht worden: fol. 44<sup>b</sup>. „vertzert in der Reyse Item MLVIII g hat vertzert vnd vszgebin Johan von glauburg vorgenant XXII wochen nemelich X wochen lang als der Rat nit lieberunge gap vnd darnach XII wochen lang als der Rat lieberunge gap bisz off sin herheyme komen fur sich sine knecht marsteller knaben kammerknechte priester schriber smit Artzte Reysigen vnd fuszknachten buchsmeister zymmerluden metzler bender vnd becker



Wenn der Bürgermeister mit auszog, mußte das Zelt aufs prächtigste hergerichtet sein aus kostbaren Stoffen<sup>1</sup>. Und viele prangende, goldgezierte und bemalte Banner und Wimpel wehten dem Heerhaufen voran<sup>2</sup>, der auf großen, handfesten, mit starkknochigen Pferden bespannten Rüstwagen an den Kampfort geschafft worden war. Eins aber durfte bei solchen Zügen vor allem nicht fehlen: der Rote. Viele Fässer mit Rotwein führte man mit, der von einem einheimischen Lieferanten beschafft worden war, und der manchmal dem Unternehmen einen bösen Ausgang brachte, wie vor Vilmar, wo der Frankfurter Haufen nachts trunken den Schlaf des Gerechten schlief und von den Belagerten überrumpelt und niedergemacht wurde<sup>3</sup>. Andererseits kann man die Opferwilligkeit der Bürger kennen lernen, wenn es galt, die Stadt zu schirmen: ihr silbernes Tafelgeschirr gaben die Patrizier her, als im Schmalkaldischen Kriege die Stadt des Kaisers Gegnerin geworden war. Diese lohnte aber auch verdienten

---

Er fur sich zu zerunge wyder vnd fure vmb vnd nach profande, dem kuchenmeister vmb profande geben stallmyte beslegetz wagenknechten vnd wagenpherden uber wine korne bottir habern fleisch grune vnd dorre vnd andere profande die Ine der Rat hinaben geschicht(!) hatte.“ An Sold erhielt der Hauptmann für jedes Pferd monatlich 9 g, als er selbst „coste vnd zerunge“ gab, sonst 4 g „vnd off des Rats spise vnd lieberunge des tages zwey male vnd müsten selbs hauwe vnd stroe haben den habern gab der Rat“. Die Fufsknechte bekamen monatlich 4 g, „vnd hatten ire eigen coste“, später wöchentlich 7 s oder 12 s „off des Rats spise vnd lieberunge“. An Rüstwagen waren zu stellen: fol. 49. Item der Rat eyn bussenwagen von XXX centner mit VI pherden vnd sost V wagene iglicher mit II knechten vnd IIII pherden. Ferner hatten zu liefern durch Frankfurts Vermittlung: Das Spital zum heiligen Geiste, die Almosen zu St. Niclas, Kloster zu Erbach, Hain, Engeltal, Thron je I Wagen, Padenhusen, Offenbach, Sulzbach, Soden, je  $\frac{1}{2}$ s, Bonames, Harheim, Caldebach je  $\frac{1}{2}$ s, Erlenbach, Dürkelweil je  $\frac{1}{2}$ s, Rade, Husen, Sweinheim je  $\frac{1}{2}$ s. Sodann sind noch die Löhne bemerkenswert, die dem Büchsenmeister, Küchenmeister u. a. bezahlt wurden. Ebenso dem Priester, der auf keiner „Reise“ fehlte: Monche Item III  $\frac{1}{2}$  g hern Johan von wachtersheim dem monche vmb VI  $\frac{1}{2}$  elen grae duche vnd wiszduche dar vnder zu eym Rocke vnd fur scherelone vnd machlone Item VI s vmb I par schuwe Item IIII g Ime vmb duche als die frunde Ime zu Collen kauften vnd machen lieszen Item VIII g Ime vmb sine muwe vnd arbeit geben zu sture zu eym diornale Item II fuder wins off die XIII g geachtet dem barfusszer closter zu franckfurt geschanckt Item XII s schrodern vnd heitzlern(!) zu lone von des Kuchenmeisters ludewigen vnd der monche winen zu heben vnd in ire keller zu liebern.

<sup>1</sup> Rb. 1475 fol. 44<sup>a</sup>. Vgl. Bb. (Bedeutung) 1359 Reisegeld. fol. 10<sup>a</sup>. Item Meyster walter vnd heintze vone Costentzen der Snydere Meistere LXIII güldin vmb eyn gezelt. Daz der bürgermeister In der reysze kouffte vor vilmar, an den güldin wart virlörn III lb hell vnd III s.

<sup>2</sup> Rb. 1475 fol. 45<sup>a</sup>. Banere. Item XVII g vmb golt zu den baneren vnd warzu des not ist. Item X g VIII h dem maler von den zweyn baneren zumalen.

<sup>3</sup> Kirchner, a. a. O. I, 281. Vgl. Bb. 1359 Reisegeld. fol. 11<sup>a</sup>. Item Rule Trätman XIII lb vnd IIII s vone des Roden fuders wegin daz in die Reysse quam.

Männern im Dienste der Stadt, wenn Alter oder Krankheit kam, mit Dank und schützte sie vor Not. So ist ein trefflicher Werkmeister der Stadt, Kypspan, im 14. Jahrhundert während seiner Krankheit unterstützt worden, und seinen Sohn hat die Stadt auf ihre Kosten ein Handwerk lernen lassen (1379). Ebenso wurden zu Ende des 15. Jahrhunderts die Hauptleute der Stadt, die mit ihren Reisigen für die Beschirmung zu sorgen hatten, nach Ablauf ihrer Dienstzeit lebenslang mit einem Gnadengehalte bedacht.

Auch manche politischen Fäden kann man in den Rechenbüchern entdecken und entwirren. Man sieht da oftmals hinter die Kulissen des diplomatischen Theaters. Man kann gewahr werden, eine wie große Rolle das rote Gold, bei Hofe besonders, gespielt hat. Wenn man befürchtete, auf gerader Bahn nicht zum Ziele zu gelangen, suchte man es auf Schleichwegen zu erreichen. Man erfährt aus den Rechenbüchern genau, wie wenig die Wahrheit wog, namentlich im 16. Jahrhundert. Die „Handsalbe“ war ein probates Mittel, um Unrecht in Recht zu verkehren. Es wirkte Wunder. Selbst der mißgünstige Erzbischof von Mainz scheint im Jahre 1400 durch seine Kraft bewogen zu sein, der Stadt Frankfurt das Vidimus der päpstlichen Bulle mitzuteilen, wonach während der Messen sowie 14 Tage vor und 14 Tage nach demselben Gottesdienst gehalten werden durfte, selbst wenn ein mit Interdikt Belegter innerhalb der Mauern weilte<sup>1</sup>.

Andererseits entfaltet sich vor unserm Blicke beim Studium der Ausgaben die ganze Pracht der alten Kaiserherrlichkeit, wenn wir von den köstlichen Dingen lesen, die vom Rate beschafft wurden, falls eine Kaiserwahl bevorstand. Man kann sich das festliche Gepränge, den Glanz und Pomp ausmalen, der die alte Stadt dann überstrahlte. Und das auserlesene, herrliche Konfekt, das zur Bewirtung der Kurfürsten bei der Wahlhandlung diente, sowie der edle Wein, den sie zum Geschenk erhielten, läßt den Frankfurter Rat als einen aufmerksamen Wirt erscheinen.

Für eine wirtschaftsgeschichtliche und preisgeschichtliche Arbeit sind aber die Frankfurter Rechenbücher eine unerschöpfliche Fundgrube. Die Statistik muß sich ihrer bedienen, um in ununterbrochener Folge das Steigen und Sinken von Preis und Lohn und ihr verschiedengeartetes Verhältnis zu-

<sup>1</sup> Rb. fol. 41<sup>b</sup>. Item II<sup>c</sup> gulden vnszin herren von Mencze vnd X gulden sinem schriber vnd XX gulden dem Bisschof von Slesewig vmb vnszs herren von mencze vidimus der gnaden vnd Bullen von vnszm geistlichen vater dem Babste von Rome daz man in yder messz zu franckfurt vnd XIII tage davor vnd XIII tage darnach singen sal etc. Vgl. 1398: Privil. nr. 273/4; 1400: nr. 383. Bothe, Steuer a. a. O. Teil II.

einander zu beobachten<sup>1</sup>. Dann hat man eine wertvolle Handhabe, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der städtischen Bevölkerung Deutschlands an einem hervorstechenden Beispiele darzustellen. Und wenigstens für die Städte des westlichen Deutschlands ist Frankfurts Wirtschaftslage, sofern sie nicht durch außergewöhnliche lokale Ereignisse beeinflusst wurde, als mehr oder weniger typisch anzusehen. Das folgt aus seinem Charakter als Handelsstadt.

Und auch die Ausgestaltung und Weiterbildung der Stadtwirtschaft läßt sich sehr wohl aus den Rechenbüchern ergründen, vorausgesetzt, daß man nur die Richtung festzulegen strebt, in der sich die Entwicklung bewegt hat, nicht also eine bis auf Heller und Pfennig stimmende Etatsübersicht über eine Reihe von Jahren geben will. Man wird durch dieses wichtige Hilfsmittel gar wohl befähigt zu sagen, ob in diesem oder jenem Zeitpunkte diese oder jene Steuerform den Vorzug erhalten hat, ob die Schuldenlast der Stadt zu- oder abgenommen hat im Laufe der Zeit, ob der wirtschaftliche Charakter der Stadtbevölkerung hauptsächlich landwirtschaftlicher oder industrieller Natur gewesen ist, ob die Ansprüche, die das Reich an die Stadt stellte, an Stadtsteuer und an Aufwendungen in Kriegszeiten und bei Krönungsfesten, dem sonstigen Geldumsatz angemessen gewesen sind, ob die Stadtregierung sparsam oder üppig und leichtsinnig gewirtschaftet hat. Und das sind doch wahrlich Gegenstände, deren Betrachtung nicht ohne Interesse sein kann. Ich glaube, daß man die Rechenbücher für einen der kostbarsten Schätze des Frankfurter Archivs halten muß. Ihn zu heben wäre eine überaus dankbare Aufgabe.

---

<sup>1</sup> Ein Versuch im kleinen ist von mir in dieser Hinsicht gemacht worden. Vgl. Steuer a. a. O. Teil III. Als Beispiel mag dienen: Rb. 1475. Das Streitroß des Oberbefehlshabers des Frankfurter Kontingents zum Zuge gegen Karl den Kühnen: 90 g; Küchenmeister: Pferd u. Sattel 27 g; sinem Knaben vmb 1 pert: 13 g 2 s; buchenmeister: 1 pert 10 g; vmb dru phare stegerayff 8 s; vmb ein Reisebette 1 g; Item I g vmb cendel zu eym Rennefenlin; Item I g II s vmb eyn tromete; Item I g VIII s sinen (Glauburgs) pherden vmb II vngerisch kotze; Item II g II s dem smyde vmb I krebesz eyn hube vnd Riemen daran; Item II<sup>1</sup>/<sub>2</sub> g vmb II nuwe wagen; Item XXI s vmb XI Isen off die wegene vnd vmb XI blechen banere off die wegene zu stecken; Item II g XVIII s von XVI dortschen vnd XVIII schilden zumalen; Item XVIII s wagenknechten von XVIII kogeln zumachen; Item I g II s vmb XIX elen zwilchs zu brotduchern vnd hantweln; Item VI g vmb III nuwe kessele dryfusze pannen vnd von alten dryfusszen zubessern zu allem husrade der von dem Rathuse komen ist; Item X s vmb eyn fessern den vngehorsamen hende vnd fusze dar Inne zu slieszen; Item II g von der lesten fusz-knechten baneren vnd von ettlichen baneren vnd fur bleche off die profande schiffe zu malen.

## b. Zur Entwicklung der Stadtwirtschaft im 16. Jahrhundert.

Die Einwände, welche von mir gegen eine Verwendung der Jahresrechnungen zur Feststellung des Stadthaushalts verschiedener Zeiten erhoben worden sind, werden zum Teil entkräftet, wenn es sich um einen kleineren Ausschnitt aus der geschichtlichen Entwicklung Frankfurts handelt, so daß ich mir als Ziel setzen kann, die wirtschaftliche Entwicklung Frankfurts im 16. Jahrhundert zu skizzieren.

Freilich bleiben die von Bücher geäußerten Bedenken und einige andere auch jetzt noch bestehen. Es ist auch jetzt noch unmöglich, den ganzen Umfang der Einkünfte und Ausgaben aufzudecken. Denn das Prinzip der Sonderrechnungen blieb beibehalten; ebenso haben auf den Ämtern die Erheber ihre Sporteln von den Einkünften auch damals bekommen, z. T. ohne daß darüber ein Vermerk gemacht worden ist. Bei den andern bedarf es mühsamer Berechnungen, um aus all den abgelieferten Nettoeinnahmen den Bruttobetrag festzustellen. Auch in diesem Zeitraume darf man bei einem Vergleich der Einzelposten durch die Jahre hin nicht voreilige Schlüsse ziehen. So sind die Steuererträge gemäß der modifizierten Steuergesetze und der veränderten Abgabenbestimmungen für Mahlgeld und Getränke zu beurteilen.

Immerhin fällt dies alles für mein Vorhaben nicht ins Gewicht. Die letzterwähnten Einwände können leicht beseitigt werden, da die Steuersätze bekannt sind. Die Sporteln der Beamten und Diener sind nur von geringer Höhe und sind fast in gleicher Proportion zu Anfang wie zum Schluß der in Betracht kommenden Zeit in Abzug gebracht worden, wenn auch freilich durch die Zunahme des Handels die Einnahmen der Stadt und darum auch der Beamten gewachsen sind. Und die Sonderrechnungen sind eine wandellose Einrichtung gewesen: mein Ziel, zu prüfen, in welcher Richtung sich Stadteinnahmen und -ausgaben im Verlaufe des 16. Jahrhunderts bewegt haben, wird durch ihr Fehlen nicht unerreichbar. Denn nicht liegt es in meiner Absicht, den ganzen Umfang des Stadthaushalts bis ins einzelne genau zu bestimmen. Auch die erschöpfende Behandlung des Themas muß einer späteren, größeren Arbeit vorbehalten bleiben.

Die Ausführung meines Planes wird dadurch erleichtert, daß die Rechenbücher jenes Zeitraums weit übersichtlicher sind als die früherer Zeiten. Ferner ist eine größere Gleichmäßigkeit zu konstatieren, und die Zuverlässigkeit ist höher als z. B. im 14. Jahrhundert. Ich habe aus dem reichen

Schatze der Rechenbücher vorläufig nur einige Übersichten herausgezogen, die aber m. E. doch schon einen bündigen Schluß auf den Gang der Entwicklung zulassen<sup>1</sup>. Außerdem habe ich Einnahme- und Ausgabeposten, die mir besonders charakteristisch und zum Beweise der Richtigkeit mancher von mir gezogenen Folgerungen dringend nötig erschienen, für einige Jahrzehnte ausgerechnet<sup>2</sup>.

Betrachtet man zunächst die Endsummen der Jahreseinnahmen, so wird man leicht die Steigerung derselben erkennen. Nicht bloß nominell sind seit 1525 die Gesamteinkünfte von 21590 lb auf 126359 G im Jahre 1610 angewachsen, sondern auch unter Berücksichtigung des Feingehalts liegt eine Zunahme vor, nämlich von 42624 gr. Fg. auf 180729 gr. Das wären 118900 resp. 504380 heutiger Goldmark ohne Beachtung der veränderten Kaufkraft.

Man darf freilich nicht vergessen, einige neuengagierte Schulden zu berücksichtigen<sup>3</sup>, außerdem die auf Pfänder ausgeliehen gewesenen Gelder. Diese Summen steigen manchmal ziemlich hoch. Bringt man sie in Ansatz, so war das Verhältnis der Einnahmen von 1525 : 1610 = 39622 : 152900 gr. Fg. = 110538 : 426560 Goldmark. Die Gesamteinnahme war also wesentlich gestiegen, so daß man unwillkürlich der Ansicht zuneigt, man habe es nach 1600 mit einer glänzenden Lage des Stadthaushalts zu tun. In den 80er und 90er Jahren des 16. Jahrhunderts macht sich offenbar in der städtischen Wirtschaft ein ganz eigenartiges Prosperieren bemerkbar. Es hängt das zusammen mit der damals erfolgten massenhaften Einwanderung von Welschen und Deutschen aus den Niederlanden<sup>4</sup>. Damit war ein völliger Umschwung im Wirtschaftsbetriebe eingetreten. An Stelle der bisherigen ruhigen Handwerksstätigkeit, die meist mit landwirtschaftlichem Schaffen gepaart war, trat das hastige, gierige Erraffen der Industrie. Damit begann dann freilich der Gewinn reichlicher zu fließen, aber das Bevölkerungsbild erhielt neben erfreulichen Erscheinungen, wie dem Anwachsen der Bewohnerzahl und der Verschönerung der Stadt, doch auch manchen weniger ansprechenden Zug. Eine der häßlichsten Folgen war die Menge der durch die hohen Löhne im Posamenterie-, Färberei- und Diamantschleifereigewerbe hereingelockten Mittellosen, die ein armseliges und in Zeiten der Geschäftsstockung gefährliches Proletariat bildeten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Beil. nr. 2b.

<sup>2</sup> Beil. nr. 3—8.

<sup>3</sup> Beil. nr. 4.

<sup>4</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil II und III. Vgl. u.

<sup>5</sup> Hiervon ist unten eingehender gehandelt. Ich muß aber ab und zu schon in diesem Abschnitte auf die später geschilderte wirtschaftlich-soziale Lage der Bevölkerung Bezug nehmen.

Wenn man nun die Einzeltitel der Einnahmen ins Auge faßt, fällt die Menge von Beschwerden auf, die auf die Getränke gelegt worden waren. Zunächst ist das Ungeld „vf die fritag von wein vnd bier“ zu nennen, dann das Schatzgeld „vf die dinstag“. Es sind erkleckliche Summen, die allein schon diese beiden Abgaben mit der Zeit erbrachten. Im Laufe des Jahrhunderts sind die Einnahmen aus dieser Steuerquelle ganz gewaltig angewachsen: von 3141 lb = 6 613,159 gr. Fg. (Feingold) = 18 448 Goldmark im Jahre 1515 auf 22 000 g = 28 982 gr. Fg. = 80 850 Goldmark im Jahre 1607.

Wenn man bedenkt, daß das eine Mal das 8., das andere Mal das 4. Mal erhoben worden ist, wird man sich nicht wundern über dies Verhältnis. Denn im Laufe des 16. Jahrhunderts hat der Preis des Weines zugenommen<sup>1</sup>, und außerdem ist die Bevölkerungsziffer eine weit höhere geworden; auch der Fremdenstrom, der in den Messzeiten Frankfurt zufloß, ist am Ende des Zeitraums stark angeschwollen. Schon zu Beginn des Jahrhunderts muß aber der Verbrauch von berauschenden Getränken einen großen Umfang besessen haben; freilich muß man bedenken, daß die Summe von 1515 auch das Schatzgeld „vf die dinstag“ enthält, das höhere Einnahmen brachte<sup>2</sup>.

Das Zeitalter der Renaissance hat die Menschen in den oberen Kreisen der Bevölkerung daran gewöhnt, sich auszuleben; der unverkümmerte Lebensgenuss ist zum Lebensprinzip geworden. So hat sich auch eine starke Trinkfreudigkeit in jenem kraftvollen Geschlechte herausgebildet. Und diese war dann auf die übrige Bevölkerung übergegangen, so daß ein Schwelgen im Genuss, ein gieriges Schlürfen am vollen Becher der Lust die allgemeine Signatur jener Zeit geworden war.

Außer den genannten Abgaben belasteten noch viele andere<sup>3</sup> Wein und Bier. So das Niederlaggeld von Wein<sup>4</sup>, das von dem eingekellerten, später das Lagergeld, das von dem am Mainufer aufgestapelten Weine erhoben wurde. Dazu kamen noch die von den Visierern, Weinstichern und Weinknechten bezogenen Gelder<sup>5</sup>, das Ohmgeld,

<sup>1</sup> Bothe, Steuer Beil. III, 5.

<sup>2</sup> S. o. S. 18 Anm. 5.

<sup>3</sup> Bücher, Haushalt a. a. O. 17. Vgl. Beil. nr. 10.

<sup>4</sup> 1400 sind nicht 11 000 lb davon eingekommen, wie Kriegk, Deutsches Bürgertum I, 316 behauptet, sondern nur 2997 lb 17 s 7 h; 1401: 4193 lb 15 s 5 h. Alle Folgerungen Kriegks, daß über 9200 Fuder Wein jährlich eingekellert seien, daß der Weinhandel ganz ungeheuer groß gewesen sei, sind damit hinfällig geworden. Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Teil I b.

<sup>5</sup> Orth, Reichsmessen a. a. O. 221. Vgl. Rb. 1358 II. Vorderer Deckel innen: Von dem Weine, der geschenkt ist nach der alten Messe u. bezahlt soll werden nach der neuen Messe.

schliesslich die Weinsteuern und das 4. Maß vom eigenen Gewächs der Bürger<sup>1</sup>, so daß nicht weniger als acht Auflagen auf dem Weinhandel und dem Weinschank ruhten. Freilich sind einige derselben erst späteren Datums, während andererseits das Ohmgeld und die Erhebung wegen der Weinknechte keine stetige Belastung gewesen sind. Dafür hat aber noch die Steinfuhr dauernd den durch die Stadt geführten Wein versteuert<sup>2</sup>.

Als weitere indirekte Steuer ist das Mahlgeld zu nennen. Alle aus der Stadt geführte Frucht, Korn, Weizen, Hafer usw., mußte versteuert werden, mochte man sie zu den Mühlen hinausführen, um sie vermahlen wieder in die Stadt zu bringen, oder mochte sie nach auswärts verkauft worden sein. Nur das Saatkorn zur Bestellung der Felder vor der Stadt war befreit. Hierher muß man außerdem die Abgaben an der Mehlwage stellen.

Auch die Versteuerung der getrockneten und gesalzenen Fische<sup>3</sup> darf nicht unerwähnt bleiben. Kann man doch m. E. gerade an dieser Rubrik den Zustand der ökonomischen Lage in der Stadt gut studieren. Denn gerade die unteren Schichten sind es gewesen, die ihren Mundbedarf gern mit Fischen deckten<sup>4</sup>. In Jahren des Aufschwungs war der Umsatz in dieser Ware gering (1580, 1593). Sobald aber eine wirt-

<sup>1</sup> Ist schon älter als die Jahresrechnungen sagen. Sie steht früher unter „Einzeleinnahme“, z. B. Rb. 1561 „vonn den burgern vnd Inwonern diser Stat vonn wein vnd bier vom 18. Novembris a. 60 bisz vff den 9. Juni a. 61 zu steuergelt“ nach gebührendem Abzug für die Erheber 1342 G 20 s; vom 9. Juni bis 6. Dec. 61 1191 G 3 s 5 h. „Aigen gewechsgelt“ „vonn den burgern vnd Inwonern diser Stat“ im Jahre 1561 125 G 20 s 3 h. Rb. 1560: Weinsteuern 1260 G 10 s 3 h (24. Oct. 1559—6. Mai 1560). 1110 G 21 s 4 1/2 h + 30 G 19 s (6. Mai—18. Nov.), Rb. 1562 975 G 22 s 1 h + 1156 G 4 s 1 h. Orth, Reichsmessen a. a. O. 219. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 23. Ugb. B 86 nr. 5: 1610: Bürger dürfen eigenes Gewächs verschenken nach Anmeldung bei der Weinsteuern.

<sup>2</sup> S. o. S. 14. 1400 sind 311 lb 16 s 8 h, 1401 244 lb 8 s 3 h eingenommen; 1411: 288 lb 10 s, 1480: 72 lb 15 s 3 h. Letztere Zahl ist wohl ein Beweis für das Nachlassen des fremden Weinhandels in hiesiger Gegend wegen des Anbaus großer Ackerflächen mit Wein. Gesetzbuch III, fol. 61<sup>b</sup>. Bothe, Steuer a. a. O. Teil I.

<sup>3</sup> Beil. nr. 10, fol. 30. Am Anfang des Jahrhunderts steht der Verkauf an gesalzenen Fischen noch unter Einzeleinnahme, z. B. 1515. Fischbeseher-Roll Ugb. B 86 nr. 26. Als gesalzene Fischwerke sind verzeichnet: Heringe (die Deventerschen waren nur zugelassen, wenn die Rechenmeister es bei großem Mangel gestatteten). Rheintisch, grün Plateisen, Weitling, Maifisch, Lachs, Salm, Bolch, Hecht, gesalzene Ele (Ale), Ysell, Stör, Hausen. Ölfische und Birsungen sollten nicht feilgehalten werden dürfen. An anderen Fischen werden noch genannt: Lübeckische und deventersche Stockfische, Königsloben, gemein Loben, Rackfisch, Lottfisch, Halbwachs, Kröpfling, Titling oder Jungfrauenfisch, Rotscher, dürre Plateisen, Bicking. Ugb. C. 26 T. 1521.

<sup>4</sup> Nasse, Über eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1863. 19. 386.

schafftliche Krise drohte, setzte der Mehrverbrauch ein, namentlich weil die Fleischteuerung groß geworden war (1607, 1610).

Hierher gehört weiterhin die Einnahme von der Safranschau und vom Salzmaß.

Andere Titel betreffen auch eine Belastung des Handels und damit des Konsums. So zunächst die Zölle und das Wegegeld. Wenn auch die Bürger selbst nicht damit beschwert gewesen sind, — oder doch wenigstens nur in seltenen Ausnahmefällen —, die Waren, die auch für sie auf der Messe zu Kauf standen, wurden dadurch naturgemäß im Preise gesteigert. Ebenso verhält es sich mit dem Krahngele.

Daraus, daß sich in den Jahren 1515—1610 das Zoll- und Wegegeld verdreifacht, das Krahngele mehr als verdoppelt hat, kann man die außerordentliche Entwicklung erkennen, die Handel und Verkehr im 16. Jahrhundert genommen haben. Denn hier kann man aus den Zahlen unmittelbar Schlüsse ziehen, weil die Abgaben nominell dieselben geblieben sind. Beim Ungelde dagegen richtete sich die Geldhöhe der Abgabe nach dem jeweiligen Werte von Wein und Bier.

In einer Aufwärtsbewegung sind auch die Einnahmen im Leinwandhause<sup>1</sup> begriffen. Und die Gefälle bei der Stadtwage<sup>2</sup> sind ganz wesentlich gestiegen.

Unter den „gemeinen Einnahmen“ stehen u. a. die Einkünfte vom Rofszoll, vom weißen Leder, von der rauhen Ware (Pelzwerk) und von Branntwein und Essig. Sie alle zeigen am Ende des 16. Jahrhunderts ebenfalls eine steigende Tendenz<sup>3</sup>. Letzterer Posten kann vielleicht

<sup>1</sup> In den Messen von 100 Ellen Leinwand vom Käufer 8 h, ebenso vom Verkäufer. Zwischen den Messen vom Bürger 6 h. Außerdem Haus- und Mefsgeld. Ugb. B 86. nr. 15.

<sup>2</sup> Zu Beginn des Jahrhunderts unter Einzeleinnahme. Orth, Reichsmessen a. a. O. 300. Rb. 1364 fol. 10. Item von der wagin in der aldin Messz da man alle ding vff wyhegit C lb XXXIII lb XII s. 1521 wurden in der Herbst(Fasten-)messe erhoben: bei der Krämerwage an Wiegegeld 250 lb 7 s 6 h (255. 19. 1.), bei der Schmerwage 150 lb 14 s 8 h (113. 9. 5.). 1544 fielen in der Herbstmesse an der Krämerwage 357 lb 18 s 6 h, an der Schmerwage 271 lb 6 s 5 h. In der Herbstmesse 1546, wo „kein fremd Volk sonderlich hie gewesen“, kamen an der Krämerwage 56 lb 13 s, an der Schmerwage 118 lb 9 s ein. Ugb. B 86 nr. 14. An der Krämerwage war 1 Zentner = 100, an der Schmerwage = 108 Pfd. Es waren beidemal „Wagenpfunde“ zu 33 Lot. Außerdem wurde Hausgeld bezahlt.

<sup>3</sup> Rofszoll: Erneuerte Ordnung von 1608. Ugb. 86 nr. 7. In den Messen von jedem Taler oder Gulden des Preises 6  $\frac{1}{2}$ , davon 4  $\frac{1}{2}$  dem Rate, 2  $\frac{1}{2}$  dem Unterkäufer. 1521: Herbstmesse 36 lb 4 s 7 h Unterkauf (+ 5 G) + 1 lb 18 s 2 h Zoll (Rats  $\frac{1}{2}$ ); Fastenmesse 50 lb 14 s 2 h + 2 lb 3 s 4 h. 1565: H. 290 G 3 s; F. 282 G 14 s 6 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ , d. h. nur die Hälfte kam zur Rechner, die andere Hälfte blieb den Erhebern). 1585: H. 348 G 5 s; F. 548 G 14 s 5  $\frac{1}{2}$  (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ). 1598: H. 189 G 8 s; F. 321 G



noch in anderer Hinsicht ausgedeutet werden. Im Lebendigmachen der toten Zahlen liegt ja der Hauptwert solcher Statistiken, wenn man sich auch vorsehen muß, der Phantasie zu sehr die Zügel schießen zu lassen. Der Branntweingenuß scheint in erschreckendem Maße gestiegen zu sein. Namentlich in den Zeiten, wo die Industrie brach<sup>1</sup>, nach 1595 und nach 1608 ist ein enormes Steigen des Branntweinkonsums zu verzeichnen. Dies scharfe Getränk wurde besonders von Frauen auf den Gassen feilgehalten. In den Zeiten der guten Konjunktur war der Wein an seine Stelle getreten. Durch die lebhaftere Branntweinzufuhr wird das obige Ergebnis der Vergleichung des Ungeldes bestätigt: man kann vom Vorhandensein einer um 1600 besonders stark ausgeprägten Trunkliebe reden.

Das Neue Kaufhaus hat für den Stadtsäckel ein schönes Stückchen jährlich abgeworfen<sup>2</sup>. Es mußte dort ein

16 s 8  $\text{℔}$ . 1600: H. 275 G 20 s 8  $\text{℔}$ ; F. 301 G 6 s 2  $\text{℔}$ . 1602: H. 265 G; F. 256 G. 1611: H. 163 G 3 s 3  $\text{℔}$ ; F. 172 G 5 s 3  $\text{℔}$ . 1618: H. 212 G 7 s 3  $\text{℔}$ ; F. 257 G. Die Fastenmesse ist immer die des nächsten Jahrs. Das Rechnungsjahr begann mit dem 1. Mai, dem Tage des Beamtenwechsels.

Weißes Leder: Ugb. B 86 nr. 16. 1521: Zoll: H. 5 lb 2 s; F. 5 lb 8 s 2 h (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ). Unterkauf: H. 6 lb 3 s 4 h; F. 6 lb 10 s 6 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ). 1548: H. 7 G 13 s (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ). 1555: H. 10 G 19 s 4 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ). 1565: H. 23 G (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ). 1575: H. 29 G 22 s 8 h (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ). 1585: H. 24 G 9 s 1  $\text{℔}$  (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ). 1598: H. 27 G 23 s 1  $\text{℔}$ ; F. 27 G 14 s 4  $\text{℔}$ . 1602: H. 15 G 6 s 3  $\text{℔}$ ; F. 25 G 20 s 6  $\text{℔}$ ; 1611: H. 22 G 17 s 5  $\text{℔}$ ; F. 24 G — s 4  $\text{℔}$ .

Rauhe Ware: 1521: Zoll: H. 1 lb 10 s 4 h (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ); F. 2 lb. Unterkauf: H. 2 lb 5 s 7 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ); F. 4 lb 10 s. 1548: H. 4 G 7 s 6 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ). 1555: H. 2 G 4 s 6 h (zu des Rats  $\frac{1}{2}$ ); F. 8 G 18 s. 1565: H. 3 G 21 s 4 h. 1575: H. 17 G 9 s 1 h (zu des Rats  $\frac{2}{3}$ ). 1585: H. 10 G 6 s. 1595: F. 18 G 2 s 6  $\text{℔}$ . 1598: H. 25 G 14 s 6; F. 35 G 20 s 3  $\text{℔}$ . 1603: H. 10 G 10 s 6  $\text{℔}$ ; F. 45 G 5 s 7  $\text{℔}$ . 1606: F. 49 G 8 s. 1607: F. 53 G 15 s 3  $\text{℔}$ . 1610: H. 20 G 22 s 2  $\text{℔}$ ; F. 41 G 17 s 3  $\text{℔}$ . 1611: H. 17 G 2 s; F. 55 G 22 s 3  $\text{℔}$ . Ugb. B 85 Bb. 1573. Unterkauf, Rats  $\frac{2}{3}$ .

Branntwein u. Essig (Lagergeld): 1521: H. 44 lb 7 s 8 h; F. 25 lb 15 s. 1548: H. 99 G 3 s; F. 116 G 4 s 5 h. 1565: H. 159 G 5 s 8 h; F. 243 G 4 s 7 h. 1595: H. 106 G 16 s; F. 114 G 22 s 5  $\text{℔}$ . 1598: H. 187 G 6 s 3  $\text{℔}$ ; F. 186 G 21 s. 1600: H. 238 G 7 s 3  $\text{℔}$ ; F. 224 G 21 s. 1602: H. 89 G 4 s; F. 107 G 5 s 2  $\text{℔}$ . 1609: H. 261 G 6 s 5  $\text{℔}$ ; F. 290 G 10 s. 1611: H. 379 G 1 s 2  $\text{℔}$ ; F. 276 G 9 s 3  $\text{℔}$ . 1618: H. 313 G 7 s 8  $\text{℔}$ ; F. 183 G 16 s 7  $\text{℔}$ .

<sup>1</sup> S. u.

<sup>2</sup> Ugb. B 86. nr. 6. 1590. Z. B. 1 Kiste Samt aus Lucca, 1 Ballen roher Seide, 1 engl. Saum- oder Gewandballen, 1 Bursat, Arres oder Machairballen 8 s, Dornecker Bombasin 4 s, 1 Limburger Gewandballen 4 s, 1 Schleierkiste 4 s, 1 Ballen Spezerei, 5—6 Zentner oder 3 Säcke Ingwer oder Pfeffer 3 s, 1 Fardel Baumwolle 2 s. Vgl. Ratschlagungsprotokolle 1585, 4. Juni; 1587, 24. Mai; 1590, 18. Febr. u. 4. Nov. Die Einnahmen waren 1590: 1562 G 8 s 6  $\text{℔}$ ; 1591: 1566 G 1 s 3  $\text{℔}$ ; 1592: 1830 G 23 s 7  $\text{℔}$ ; 1593: 1674 G 17 s 4  $\text{℔}$ . Dagegen 1603: 1401 G 8 s 3  $\text{℔}$ ; 1604: 1382 G 15 s 8  $\text{℔}$ ; 1605: 1397 G 14 s 4  $\text{℔}$ ; 1606: 1321 G 15 s 1  $\text{℔}$ ; 1607: 1323 G 21 s 7  $\text{℔}$ ; 1608: 1335 G 9 s 5  $\text{℔}$ ; 1609: 1411 G 22 s 2  $\text{℔}$ ; 1610: 1271 G 16 s 8  $\text{℔}$ ; 1611: 1305 G 18 s 3  $\text{℔}$ ; 1612: 979 G 13 s 3  $\text{℔}$ ; 1618: 1352 G 4 s.

Hausgeld von den zum Verkauf gebrachten Waren gezahlt werden. Ferner muſs die Akzise von  $\frac{1}{2}$  % Erwähnung finden, die von den Faktoreien der Fremden erlegt werden muſste. Sie beſonders iſt ein ſicherer Maſsſtab für die Zunahme des Meſshandels<sup>1</sup>. Auch die Einkünfte, die von den Maklern, den Kaufvermittlern, geliefert wurden, ſind dafür gut zu verwerthen<sup>2</sup>.

Mit der Errichtung des neuen Kaufhauſes war aber nicht etwa jeder andere Verkauf unmöglich gemacht. Es handelte ſich dort nur um die groſſen Umsätze an Meſsgütern. Schon das Fortbeſtehen des Leinwandhauſes und der Stadtwaage muſs darauf hinweiſen. Ebenſo die vielen ſpeziellen Weinabgaben und die beſondere Einnahmenrubrik von Kleiderhocken. Es war mit letzteren der Vertrieb von altem Hausgerät verbunden<sup>3</sup>. Daſs die Einnahmesummen von dieſem Titel ſtiegen, als die Konjunktur der Frankfurter Wiſtſchaft günſtig ſtand, iſt keine Abnormität. Im Gegenteil: es wurde damals von den reicheren Schichten vieles dem Trödler übergeben, was zu anderen Zeiten noch lange ſeinen Zweck erfüllt hätte. Für die Armeren, die es unter den zugewanderten Industriearbeitern in nicht unerheblichem Maſſe gab — der Zurückgang des Fiſchkonſums darf dagegen nicht geltend

<sup>1</sup> Verzeichnet unter „Gemein Einnahme“. 1592: 359 G (1. Januar — 1. Dez.); 1594: a. (= Herbfteſſe mit) 235 G; b. (= Faſtenmeſſe mit) 371 G 20 s 4  $\text{ſ}$ ; 1595: a. 577 G 28 s 4  $\text{ſ}$ ; b. 471 G 3 s; 1600: a. 552 G; b. 378 G 7 s; 1603: a. 181 G 19 s 8  $\text{ſ}$ ; b. 367 G 16 s 5  $\text{ſ}$ ; 1604: a. 284 G 1  $\text{ſ}$ ; b. 311 G 12 s; 1605: a. 273 G 10 s 7  $\text{ſ}$ ; b. 320 G 9 s; 1606: a. 267 G 20 s; b. 268 G 12 s; 1607: a. 257 G 6 s 8  $\text{ſ}$ ; b. 319 G 18 s; 1608: a. 253 G 15 s; b. 337 G 17 s; 1609: a. 186 G 10 s; b. 206 G 11 s 7  $\text{ſ}$ ; 1610: a. 225 G 13 s 6  $\text{ſ}$ ; b. 259 G 20 s; 1611: a. 365 G 22 s 2  $\text{ſ}$ ; b. 259 G 17 s 6  $\text{ſ}$ ; 1612: a. 161 G 11 s 5  $\text{ſ}$ ; b. 69 G 2 s 1  $\text{ſ}$ ; 1613: a. 41 G 15 s 6  $\text{ſ}$ ; b. —; 1614: a. —; b. —. Vgl. Ugb. B 73 Ccc. Herbfteſſe 1602 bis Oſtermefſſe 1603. Baſtian de Nouille zahlt von 14376 G, Rulandt von Caſſel von 8416 G, Johann Mahieu von 3200 G.

<sup>2</sup> Seit Beginn des 17. Jahrhunderts treten die Italiener unter den Maklern zurück, die Norddeuſchen und Niederländer dominieren. 1582 waren in der Faſtenmeſſe noch 1 Florentiner u. 1 Luſſece neben 2 Nürnbergern, 1 Augsburgener, 1 Straſſburger, 1 Frankentaler, 2 Antorfern und 3 Kölnern, in der Herbfteſſe 1 Florentiner, 1 Genueſe, 1 Luſſece neben 2 Nürnbergern, 2 Kölnern, 1 Antorfer, 1 Augsburgener, 1 Londoner. Dagegen Herbf 1603 waren von den Maklern 24 Kölner, 2 Amſterdammer, 1 Hamburger, 4 Nürnbergener, 1 Augsburgener, 1 Stader, 1 Aachener und 10 Eingeeſſene; Italien war nicht mehr vertreten, ebenſowenig wie in der Faſtenmeſſe. Und ſo war es in den übrigen Jahren auch. Ugb. B 75 G. 1585: a. (Herbfteſſe) 231 G 19 s; b. (Faſtenmeſſe) 200 G 11 s 2  $\text{ſ}$ ; 1590: a. 306 G 16 s; b. 374 G 1 s 5  $\text{ſ}$ ; 1592: a. 580 G 8 s; b. 595 G 20 s; 1594: a. 559 G 11 s 7  $\text{ſ}$ ; b. 564 G 8 s 7  $\text{ſ}$ ; 1595: a. 514 G 8 s; b. 484 G 22 s 4  $\text{ſ}$ ; 1598: a. 381 G 4 s 8  $\text{ſ}$ ; b. 392 G 11 s 1  $\text{ſ}$ ; 1600: a. 333 G 5 s 8  $\text{ſ}$ ; b. 301 G 9 s 5  $\text{ſ}$ ; 1602: a. 384 G 18 s 3  $\text{ſ}$ ; b. 460 G 13 s 5  $\text{ſ}$ ; 1611: a. 197 G 1 s 8  $\text{ſ}$ ; b. 204 G 16 s 4  $\text{ſ}$ ; 1613: a. 142 G 22 s 2  $\text{ſ}$ ; b. 245 G 14 s 2  $\text{ſ}$ . Hier, wie überall, ſind Abzüge gemacht. So für die Bürgermeiſter (10 Rt.) und die Kanzlei (5 G, ſpäter 5 Rt.). Or th., Reichsmefſſen a. a. O. 494. Rats  $\frac{1}{4}$ .

<sup>3</sup> Ugb. B 86 nr. 8.

gemacht werden, da natürlich die höheren Industrielöhne für die Fleischbeschaffung ausreichten, — waren diese ausrangierten Stücke von vornehmen Haushalten noch gut geeignet zur Verschönerung des Heims und zur Ausstaffierung der äußeren Erscheinung. In Zeiten der Ermattung mußte jedoch die Forderung einer Abgabe von dem Altmaterial drückend und als Ausnahmebesteuerung der Schwachen, mithin als soziale Härte erscheinen.






Von Einnahmen aus bestimmten Berufstätigkeiten ist dann vor allem noch die Akzise zu nennen, die von der Passamenterie- und der Färbeindustrie erhoben wurde. Es war das eine einträgliche Auflage, die ja auch in den Zeiten der industriellen Blüte nicht sonderlich drückend gewesen sein kann. Wohl aber mußte sie dies werden, sobald die Hausse vorüber war und die Krise ihre grauen Fittiche regte<sup>1</sup>. Und dafs in der Tat im ersten Dezennium des 17. Jahrhunderts die Hochkonjunktur einer starken Depression Platz gemacht hatte, davon belehren uns die Zahlen. Es ist ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen, trotzdem die Abgabepflicht dieselbe geblieben war<sup>2</sup>.

Dann kommen noch die Einnahmen aus den Bußen der Handwerker in Betracht, unter denen auch die von den Fremden durch die beaufsichtigenden Inquisitionsherren erhobenen Strafgerlder eine zeitlang verzeichnet sind. Später stehen sie unter „Gemein Innam“<sup>3</sup>. Nicht verzeichnet sind die Metzger- und Fischerbußen, die die Bürgermeister als Akzidentiale erhielten, trotzdem sie sie selbst verhängten.

Weiter ist die 1575 zuerst fließende Einnahmequelle des 10. Pfennigs zu nennen. Es sollte durch die Verpflichtung, beim Wegzuge den zehnten Teil des Vermögens auf die Rechnei zu liefern, das häufige Aufsagen der Bürgerschaft seitens reicher Bürger verhütet werden. Besonders viele Niederländer waren, wenn sie in Frankfurt zu Wohlstand gekommen waren, wieder auf und davon gegangen. Mit Mainz, Worms und der Pfalz wurden später Abmachungen getroffen, die den Abzug in jene Gebiete und das Überführen von Vermögen erleichterten, die im Erbganze an Untertanen jener Territorien gefallen waren. Selbst den Juden wurde diese Nachsicht zuteil, wenn sie unter Mainz siedelten. Dagegen waren die Welschen von jeder Vergünstigung ausdrücklich ausgenommen. Freilich schlossen nun die Reichsten von

<sup>1</sup> Hierüber s. u.

<sup>2</sup> Beil. nr. 9.

<sup>3</sup> 1608: 165 G 15 s 4 ; 1609: 280 G 19 s 7 ; 1610: 232 G 9 s 3 ; 1611: 349 G 15 s 8 ; 1612: 379 G 18 s 3 . Es waren das z. T. Bußen dafür, daß jemand Fremde, namentlich Welsche, ohne Erlaubnis des Rats beherbergte. Zur Rechnei kam nur die Hälfte der gefallenen Strafgerlder; die andere Hälfte erhielten die Inquisitionsherren.

diesen, ehe sie sich niederliefsen, mit dem Rate einen Vertrag, wonach ihnen nach Erlegung einer meist verhältnismässig niedrigen Pauschsumme der Abzug freistehen sollte<sup>1</sup>.

Von den in den Quartalsrechnungen namhaft gemachten Einkünften ist dann besonders noch die Bede und das Wachtgeld von Wichtigkeit. Nachdem im Anfange des 16. Jahrhunderts jahrzehntelang die direkte Besteuerung geruht hatte, setzte nach einer einmaligen Erhebung 1556 und 1567 im Jahre 1576 die jährliche Steuer in zwei Raten ein. Und 1599 trat noch das Wachtgeld hinzu, das dem Rate ermöglichen sollte, eine grössere Zahl von Söldnern zu halten. Die Bedesummen sind am Ende des Jahrhunderts stetig angeschwollen, was ja bei der Zunahme der Bevölkerung und bei dem Ansammeln grosser Vermögen besonders in den Händen der Niederländer erklärlich ist. Bemerkenswert ist aber, wie die direkte Steuer gegenüber den indirekten Abgaben immer mehr in den Vordergrund tritt: ein Umstand, der bei der eigenartigen Form der Erhebung die Ärmeren besonders stark belasten musste<sup>2</sup>.

Von den Dorfschaften kam verhältnismässig wenig ein. Freilich muss man zu den in den Rechnungen genannten Summen die bei den Bedeeinkünften der Ober- und Niederstadt mit eingerechneten Steuern der Dörfler hinzuzählen<sup>3</sup>.

Vom Münzwesen fiel auch ein ziemlicher Gewinn<sup>4</sup>. Freilich ist um 1600 jahrelang nichts davon verzeichnet worden. Man muss hier mit dem bösen Charakteristikum der Zeit um 1600 rechnen: der Teuernis des Silberkaufs. Aber es waren auch viele Beamte untreue Haushalter. Gar manche städtische Einnahme verschwand in den Taschen von Ratsherren und in denen der Unterbeamten, wie dieser Umstand überhaupt damals bei der Beurteilung des Rückganges mancher Posten mit in Rücksicht gezogen werden muss.

Dass kein Gewinn vom Aufwechsel genannt wird, wie dies z. B. in den Rb. um 1400 ständig der Fall ist, hat seinen

<sup>1</sup> Darum gibt eine Übersicht kein genaues Bild der ausgeführten Vermögensmengen. Immerhin kann man ungefähr die Zeiten grosser Auszüge erkennen: 1577: 474 G 1 s 7 h; 1581: 131 G; 1582: 136 G; 1583: 590 G 2 s; 1584: 912 G 4 s; 1585: 311 G; 1586: 517 G 5 s; 1587: 858 G 20 s; 1588: 731 G; 1589: 598 G 9 s 3 1/2; 1590: 301 G; 1591: 295 G 10 s 5 1/2; 1592: 2975 G; 1593: 1074 G; 1594: 1168 G 2 s 3 1/2; 1595: 1062 G 15 s 7 1/2; 1603: 239 G 8 s; 1604: 1611 G 12 s; 1605: 1796 G 12 s; 1606: 417 G; 1607: 588 G; 1608: 1694 G; 1609: 2294 G 12 s; 1610: 1761 G 12 s; 1611: 1072 G 20 s; 1612: 1334 G.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil II u. III.

<sup>3</sup> Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 2 und 11—14. Ugb. E 54 L.

<sup>4</sup> Rb. 1516 Gemeine Einnahme: Item III<sup>o</sup> LXXXV g 1 s sint dem Rade an der Silbern montze an alt thornes vnd hellern von walpurgis Anno XV<sup>o</sup> XVI bisz vff walpurgis anno XV<sup>o</sup> XVII furgestanden von I<sup>M</sup> II<sup>o</sup> XLII marck IX 1/2 X 1/2 g feins Silbers vermontzt worden nemlich an alt thornes I<sup>M</sup> III marck III 1/2 XVIII 1/2 g an heller II<sup>o</sup> XXX marck V 1/2 XVI g facit an phund V<sup>o</sup> LXXXII lb 1 s.

Grund. Während früher der zu Messzeiten unerläßliche Wechsel von der Stadt an einige zahlungskräftige Männer verpachtet wurde, hatten sich im 16. Jahrhundert die Juden seiner bemächtigt. Sie hatten sich in den 100 Jahren von 1500—1600 ganz ungewöhnlich vermehrt und hatten den Handel mit Edelmetall und den Wechsel vollständig an sich gezogen. Von der vergrößerten Judenschaft hatte die Stadt freilich erhöhte Einkünfte. Auch hier sind die Steuern aus den verzeichneten Bedesummen zu entnehmen. Der direkte pekuniäre Vorteil, den die Stadtkasse von der kopfreichen Judenschaft gehabt hat, ist aber doch verhältnismäßig klein zu nennen<sup>1</sup>. Es steht die geringe Steigerung der Abgaben von 1580—1612 zu dem starken numerischen Wachstum nicht in rechter Beziehung. Der Grund für ihre relativ schwache Belastung lag darin, daß die Judenschaft dem Rate in anderer Weise noch hilfreich zur Seite stehen mußte. Infolge eingetretener Verschuldung war der Rat gezwungen, öfters die Bewohner der Judengasse um finanzielle Unterstützung anzugehen. Auch hatte die entsetzliche Münzverschlechterung jener Zeit das allmähliche Schwinden aller guten, groben goldenen und silbernen Geldsorten im Gefolge gehabt. Da aber der Rat zur Zinszahlung solches Geld gebrauchte, schickte er die von der Bürgerschaft bei der Steuererhebung eingenommenen unzähligen Tausende von Pfennigen in großen Bütteln in die Judengasse mit der Weisung sie umzuwechseln. Und zwar berechnete er dabei die guten Sorten ziemlich niedrig, so daß die Juden keinen Vorteil, sondern Schaden gehabt hätten, wenn sie nicht die Pfennige in der Zwischenzeit bis zum Zahlungstermine gegen hohen Zinsfuß ausgeliehen hätten. Es hat demnach die Judenschaft damals eine wichtige Rolle im Frankfurter Haushalte gespielt. Der Rat konnte und wollte sie nicht mehr belasten. Auch das Geschenkegeben hat seine Schuldigkeit getan. Denn ein Teil der Patrizier war solchem Entgegenkommen sehr zugänglich<sup>2</sup>.

Es harrt nun besonders noch ein Einnahmeposten der Erledigung, der seltsamerweise nicht in den Quartalsrechnungen namentlich aufgeführt ist, sondern unter der „Einzeleinnahme“ mit den heterogensten Dingen zusammen verzeichnet steht: es sind die Einkünfte von den Messen.

<sup>1</sup> Ugb. E 54 Tom. I. S. 53 ff. nr. 15. Die Inquisitoren hatten gemeint, die große Anzahl Juden seien doch zweifelsohne „ein statlicher nutzen, sodasz die Verluste dadurch reichlich erstattet würden“. Vgl. Gesetzbuch V. 1588, 16. April. Die Zunahme erfolgte namentlich, seitdem den Rechenherren 1594 wieder freie Hand mit der Aufnahme gegeben worden war. S. u. Vgl. z. B. Rb. 1872 no<sup>a</sup> der Juden zins Martini. 14 Posten, zahlen 487 g no<sup>a</sup> daz die Juden gaben alsz man myt yn vbirquam tzweye Jar zü Sitzen: 2130 g.

<sup>2</sup> Schon 1587 erklärt Achilles von Holzhausen, er könne nicht mehr länger neben Leuten im Rat sitzen, die Geschenke nähmen. Ratsschlagungsprotokolle 1587, 24. Dez.; 1589, 25. Juli.

Für die Stadt kommt da hauptsächlich das Standgeld in Betracht. Sein Ertrag war 1521 in der Herbstmesse 719 lb 16 s 4 h, in der Fastenmesse 737 lb 3 s 5 h. Im Jahre 1548 waren die entsprechenden Daten H. 1122 G 1 s 8 h und F. 1040 G 6 s 2 h. 1555 H. 1144 G 7 s, F. 1174 G 9 s 8 h; 1565 H. 1542 G 2 s 1 h, F. 1595 G 15 s 3 h; 1575 H. 1902 G 12 s 6 h, F. 1943 G 19 s 3 h; 1585 H. 2115 G 9 s 6 ₤, F. 2052 G 10 s 2 ₤; 1595 H. 2575 G 4 s 6 ₤, F. 3029 G 17 s 1 ₤; 1598 H. 2886 G 20 s 2 ₤, F. 3188 G 15 s 3 ₤; 1600 H. 3366 G 14 s 5 ₤, F. 3318 G 5 s 3 ₤; 1602 H. 3503 G 21 s 5 ₤, F. 3554 G 23 s 3 ₤; 1611 H. 3391 G 13 s 4 ₤, F. 3403 G 13 s 7 ₤; 1612 H. 3432 G 14 s 5 ₤, F. 3368 G 18 s 1 ₤; 1613 H. 3680 G 8 s 1 ₤, F. 3787 G 12 s 2 ₤<sup>1</sup>.

Wenn man mit dieser Übersicht vergleicht, was der Rat unter Einsichtnahme von Kreiskommissaren in die Rechenbücher über den gesamten Ertrag der Messen im Jahre 1577 behaupten durfte zur Erlangung einer Moderation der Reichsabgaben, so wird man den Aufschwung gewahr, den der Meßhandel am Ende des 17. Jahrhunderts genommen hat<sup>2</sup>. Denn die gesamten Gefälle in beiden Messen einschließlic des Standgelds haben 1562 7972 G betragen, 1563 7468, 1564 7828, 1565 7935, 1566 8402, 1567 5323, 1568 5619, 1569 5943, 1570 6216, 1571 6623, 1572 5922, 1573 6828, 1574 7077, 1575 6482, 1576 6455 G.

Demnach erbrachte um 1600 allein das Standgeld nominell mehr als in der Mitte der 70er Jahre die Gesamtgefälle ergaben. Freilich wird wegen der fortschreitenden Geldentwertung eine ziemliche Modifikation dieser Behauptung erforderlich. Immerhin ist eine aufsteigende Entwicklung des Meßverkehrs nicht zu leugnen. Andererseits wird man den Ratsherren beipflichten, die vor den seitens des oberrheinischen Kreises verordneten Inquisitoren, Doktor Johann v. Glauburg und M. Johann v. Rehe, erschienen, wenn sie 1577 bei der Moderationshandlung sagen, der Nutzen der Messen sei für den Stadtsäckel ziemlich gering. Zum mindesten werden die, „so dieser Statt gelegenheit nit grundlich wissen“, ein ganz anderes „treffliches großes Einkommen Von den zween Messen“ vermutet haben. Freilich darf man die anderen Vorteile, die die Bürgerschaft aus dem Meßverkehr zog, nicht außer acht lassen. Viele Häuser, Scheunen und Stallungen sind für ganz annehmbare Summen vermietet worden, so daß die vielen leeren, wüsten Gebäude, die es bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Frankfurt ständig

<sup>1</sup> Beider Berechnung sind die geringen Einnahmen von den Käsekarren, Obsthocken u. a. durchgehends fortgelassen worden. S. o. S. 20 Anm. 4.

<sup>2</sup> Ugb. E 54 Tom. I, 76. Lersner, Chronik der weitberühmten freien Reichs-, Wahl- u. Handelsstadt Frankfurt a. M. II, 1. 260. Vgl. Ugb. B 75. A 1: Die Meßbesucher der Herbstmesse 1604 u. ihre Zahlung. Die Kölner und Nürnberger überwiegen weit.

gegeben hat<sup>1</sup>, dann Nutzen trugen. Und der Warenumsatz, namentlich von Lebensmitteln, ist in den Messzeiten sehr lebhaft gewesen. Dazu kam, daß die Handwerker selbst ihre Erzeugnisse bei dieser Gelegenheit leichter an den Mann bringen konnten. Eine eigentliche Handelsstadt ist freilich Frankfurt bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht gewesen, d. h. es war „khein sonders grose Handtierung, gewerb oder khaufmanshandel bey den Bürgern Inn der Statt“, wie dies bei Straßburg, Köln, Lübeck oder Hamburg der Fall war (1577). Das wird auch schon 1565 in einer Beratschlagung geäußert<sup>2</sup>. Und die großen Geschäfte in den Messen wurden „durch frembde ausländische schier durchaus verrichtet“.

Auch dadurch wurden die Messereinnahmen geschmälert, daß viele Fürsten und Städte vom Zolle befreit waren<sup>3</sup>. Namentlich ergab das bei den Straßburger und Nürnberger Kaufleuten einen großen Ausfall. Diese handelten „mehrerteils mit grobenn Waharen Und in groser Anzal“, so daß ein einziger Nürnberger Bürger „vber der Thausent stuckh waharenn freyzeichen“ gebrauchte. Dies Vorzugsrecht einiger Städte wurde von schlaun Geschäftsleuten gründlich ausgebeutet; z. B. brachten viele Italiener in und aufser den Messen ihre Waren zollfrei herein, indem sie Bürger zu Nürnberg wurden. Und doch wurden von ihnen „Jede Mesz vmb etliche thonnen goits werth Sammet vnd seyden alhie verhandelt“.

In den 70er Jahren hatten die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. d. O. neben denen zu Straßburg und Worms dem Frankfurter Messverkehr erheblichen Abbruch getan. Von den Polen, Böhmen und Preußen, die früher Frankfurts Märkte besichtigt hatten, handelte „schier gar niemandts alher“. Auch die Ungarn hatten früher ihr Tuch hier gekauft und Pferde zu Markt gebracht. Das hatte aufgehört. Besonders aber hatte der Krieg in den Niederlanden den Handel lahmgelegt. Denn von dorthier war derselbe „am maisten vnd statlichsten“ gepflegt worden.

Am Ende des Jahrhunderts war ja dann freilich ein großer Wandel eingetreten. Von nun an gab es eine ganze Reihe namhafter Großkaufleute in Frankfurts Mauern<sup>4</sup>, und auch eine Industrie mit regem Export hatte sich eingebürgert. Die eingewanderten Niederländer hatten durch ihre Wirksamkeit diesen Umschwung hervorgerufen. Ihnen war das un-

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 6<sup>b</sup> u. 7<sup>a</sup>.

<sup>2</sup> Ugb. B 58 nr. 4. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 23.

<sup>3</sup> Ugb. E 54 Tom. I. S. 78.

<sup>4</sup> Vgl. o. S. 33. Schon 1592 Fastenmesse sind neben 26 Kölnern, 2 Antorfern, 1 Frankentaler, 2 Nürnbergern, 2 Aachenern, 1 Straßburger, 3 Stadern, 1 Augsburger, 1 Luccesen, 1 Cremonesen, 1 Venetianer auch 5 cives Makler, 1608 Herbst sogar schon 10.

gewöhnlich lebhaft Florieren der Messen zuzuschreiben. Und dafs der Stadtsäckel über gröfsere Einkünfte verfügte, war demnach auch ihr Werk. Rat wie Bürgerschaft wären ihnen daher zu grossem Danke verpflichtet gewesen.

Vorzüglich die Tuch- und Seidenbranche hat die Messen beherrscht<sup>1</sup>. Aber auch andere Artikel, namentlich das Kupfer, haben grosfen Umsatz gefunden. Über die Gröfse dieses Handels orientiert uns folgende Unterhandlung.

Am 17. April 1617 erkundigt sich Kaiser Matthias beim Frankfurter Rate, wie er den Verschleifs des Kupfers von Neusohl in Ungarn mit mehr Nutzen als bisher anstellen könne<sup>2</sup>. Er will gern 10—20000 Zentner Kupfer jährlich auf den Markt werfen. Der daraufhin übersandte Bericht sagt, dafs die Eisleber, Sangerhäuser und Neusohler Kupferplatten eine Zeit her sich im Verkauf zu Frankfurt „gestossen und sehr abgenommen“ hätten. Wegen des „unruhigen Wesens“ sei der Hauptmarkt nach Hamburg verlegt worden. Dort würden jährlich 3—4mal soviel Platten jetzt verkauft als in Frankfurt. Denn von dort könnten sie mit geringen Kosten zu Schiff nach Amsterdam<sup>3</sup> und Spanien versandt werden. Besonders in letzterem Lande gehe das Kupfer noch gut, weil man Geschütze daraus mache, ferner wohl, weil dort die Verkupferung der Münzen schon viel weiter vorgeschritten war als in Deutschland. Früher waren in Frankfurt jährlich 4000 Zentner Neusohler Kupfer allein gehandelt worden, seit der Revolution 1612—14 nicht mehr 2000. Es könne aber in Zukunft wieder einen starken Vertrieb in ungarischen Platten geben. Der Preis könne dann wohl wieder auf 26 G Wechselgeld steigen, während er damals auf 24 G stand. Die Versendung geschehe von Frankfurt aus nach Köln, Aachen, Amsterdam auf Gefahr des „Kaufmanns“ ohne Risiko des Verkäufers. Am besten schlage man aus dem Kupfer breite Bleche, so dafs jede Platte 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh hoch und 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schuh breit wäre: das würde den Handel sehr vergröfsern. Auf des Kaisers Anfrage, wie das erlöste Geld „ohne Wechsels Verlust“ und ohne Unkosten remittiert werden könne, schlägt der Rat folgendes vor: Wenn Kupfer von Wien nach Frankfurt geschickt werde, könne man zu Wien <sup>3</sup>/<sub>4</sub> des Wertes antizipieren und dem Faktor die

<sup>1</sup> S. u.

<sup>2</sup> Kaiserbriefe Bd. 18.

<sup>3</sup> Holland hatte um 1600 schon Kupfergeld. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 1900. 24. Heft 4. S. 13. Auch der Verkauf des Mansfelder Kupfers der Steinachergesellschaft, um die es sich in dem Brommschen Seigerhandel dreht (vgl. u. S. 45), [ging über Aachen nach Holland: 1554 ff.



Sendung avisieren. Als Vermittler des kaiserlichen Kupferhandels schlägt der Rat den Ratsherrn Johann Spiels vor, der fast alles Kupfer „faktorierte“, namentlich den Nürnbergern in Mansfelder Kupfern diene, aber auch Neusohler verkaufte. Für 4000 G Kupfer sollte der Faktor dem Zeiger des Wechselbriefs in der nächsten Messe aus der „Kupferversilberung“ 3000 G bezahlen. Den Rest habe er nach Wien zu remittieren, wenn das Kupfer verkauft sei. Zur Antizipierung der Gelder in Wien werde es nach Aussage der Kaufherren, die nach Österreich handelten, namentlich des Johann du Fay, nicht an Gelegenheit fehlen, wenn man nur sicher sein könne, daß die Wechselbriefe akzeptiert würden. Denn die dortigen Kaufleute gebrauchten weit mehr Geld in den Frankfurter Messen, als die Kupferversilberung jährlich ausmachen werde. Andernfalls könnten ja auch Wechsel auf Nürnberg genommen und dem dortigen Faktor aufgetragen werden, sie für die nächste Messe auf den Kupferfaktor zu nehmen. Von Nürnberg gingen die Wechsel reichlich. Denn Primo Juni fange man dort an nach Frankfurt zu wechseln, zahlbar in der Herbstmesse. Der Faktor habe nichts zu befürchten. Er bezahle nichts, bis er das Kupfer empfangen habe; dann zahle er aus der Versilberung  $\frac{3}{4}$ , die ihm seien trassiert worden, und remittiere den Rest. Wenn dann einmal, wie bei dem seitherigen Geschäftsgange nicht zu befürchten sei, Kupfer unverkauft bleibe, könne der Faktor soviel Geld in Deposito nehmen, um die Wechselbriefe zu bezahlen und den Kredit zu halten. Es würden sich genug reiche Leute finden, die den Kupfervorrat bis zu  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  des Wertes beliehen. Denn Kupfer sei sehr gefragt. Wurde doch Eisleber Kupfer damals mit 4fachen Unkosten gesucht, wie Caspar von Uffeln, einer der größten Frankfurter Verkäufer, mitteilte. Als Deposito von einer zur andern Messe galt 3,  $3\frac{1}{4}$  bis  $3\frac{1}{2}$  % . Der Verkäufer erhielt 1 % ; die Wechsel bis ultimo Juni standen auf 3—4 % .

Hier sehen wir den Kaiser als Verkäufer einer Ware, die gerade damals den Wohlstand Deutschlands von Grund aus ruiniert hat. Denn die Versetzung der Silbermünzen mit Kupfer hat die Preise der anderen Waren, namentlich der Lebensmittel, immens in die Höhe getrieben. So trug der Kaiser in dem Bestreben, Geld zur Bekämpfung des „türkischen Erbfeindes“ (oder vielleicht der Böhmen?) herbeizuschaffen, mit dazu bei, dem deutschen Wohlstande sein Grab zu schaufeln.

In dieser Episode ist eingehender von den Wechselgeschäften die Rede gewesen. Frankfurts Messen waren ja die Termine, auf die die Wechsel allerorten gezogen wurden. Die Bezahlung der auf der Messe erkaufte Waren geschah auch gar häufig durch Wechsel, die in der nächsten

Messe fällig wurden. Die Kaufleute der verschiedensten Nationen traten zusammen und machten mit den „vornehmsten“ Maklern den Konto<sup>1</sup>.

Nur selten kam es vor, daß der Zahlungstermin der in der Frankfurter Messe fälligen Wechsel hinausgeschoben wurde<sup>2</sup>. Ein Beispiel dafür, wie schwierig und unerhört ein solches Beginnen war, wie genau demnach die finanzielle Maschinerie funktionierte, mag hier seinen Platz finden<sup>3</sup>.

Am 1. Oktober (st. v.) 1605 schrieb der Reichspfennigmeister Mattheus Welser dem Rate, Wilhelm und Aluis Wertemanns Sel. Erben seien im letzten Sommer dem Kaiser mit 700000 Gulden für den Türkenkrieg beigesprungen und hätten dadurch dem gemeinen Manne sehr gedient. In der jetzigen Herbstmesse sollten aber den Wertemanns 100000 G zurückbezahlt werden; jene hätten auch ihre Berechnung darauf angestellt. Aber die Messe sei „so betrübt“ zugegangen, daß von den schuldigen Erlegungen der Reichshilfen wenig eingekommen sei. Welser bittet daher den Rat um ein Darlehen von 60000 Talern, damit er die Wertemanns bezahlen könne. Kurfalz allein sei nicht viel weniger als 50000 G verfallenes Geld schuldig. Das und anderes solle dem Rate heimfallen. Für den Rest wolle er und die Wertemanns sich verobligieren: es solle in der nächsten Fastenmesse bezahlt werden. Aber der Rat muß es abschlagen; er wendet „des Senats Ungelegenheit“ vor.

Doch schon am 2. Oktober erfolgt ein zweites Schreiben Welsers. Da von der in Frankfurt herrschenden Infektion ein großes Gerücht in die Lande gegangen sei, wären in der Messe viel weniger Leute erschienen als seit langen Jahren. Auch sei an Barschaft ein unerhörter Mangel. Wenn dem Kaiser nicht geholfen werde, würde ihm die Kommodität, in der Frankfurter Messe Antizipationen auf die Reichshilfe der Stände aufzunehmen, durchaus benommen werden, und mancher ehrliche ansehnliche Mann würde zu Spott und Schaden kommen. Das einzige Mittel zur Verhütung großer Zerrüttung und großen Untergangs des gemeinen Wesens sei, daß der Rat noch am Vormittag desselben Tages einen öffentlichen „Beruf“ ergehen lasse, daß die Wechselzahlung auf drei Wochen verlängert werde, da man mit der Zahlung diesmal wegen allerhand eingefallenen beschwerlichen Läufen

<sup>1</sup> Ugh. A 66. (1625.) — Ostern 1625 stand der Wechsel nach 1. Venedig 133, 2. Amsterdam 87, 3. Antorf 83, 4. Lille 82<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, 5. Lyon 94<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 6. Köln 85<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, 7. Hamburg 101<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 8. Augsburg 101<sup>3</sup>/<sub>4</sub> oder 101<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 9. Nürnberg ebenso, 10. Leipzig 102<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, 11. Deposito 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. Im Herbst war der Stand: 1. 134; 2. 86<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; 3. 83<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; 4. 83<sup>1</sup>/<sub>4</sub>; 5. 95; 6. 85; 7. 101<sup>3</sup>/<sub>4</sub>; 8. 103; 9. 103; 10. 102<sup>1</sup>/<sub>2</sub>; 11. 8.

<sup>2</sup> Orth, Reichsmessen a. a. O. 462.

<sup>3</sup> Kaiserbriefe Bd. 17.

bis zum Ende der Messe nicht fertig werde. Wenn man executivis processibus zu verfahren gestatten würde, werde Schlimmes erfolgen. Der Hinausschub dagegen diene dem Commercio und allen Hantierenden zum besten. Er habe ein gründliches, unfehlbares, umständliches Wissen von der Sachlage; er könne behaupten, daß die, welche etwas einzufordern hätten, von der Verschiebung hohe Satisfaktion haben würden. Es sei dieser modus in den Niederlanden, in Frankreich, Italien und Spanien vielfach zur Erhaltung des Gewerbes und zur Verhütung des Untergangs ins Werk gerichtet worden. Wenn der Rat sich nicht dazu verstehe, würde eine große Konfusion erfolgen, und die, welche dem Kaiser und dem gemeinen Wesen mit großen Treuen und Darsetzung alles ihres eigenen und ihrer Befreundeten, auch anderer ehrlicher Leute auf Kredit aufgebrachten Hab und Guts gedient hätten, würden gestürzt werden.

So entschließt sich denn der Rat schweren Herzens dazu am 22. September (st. n.) durch ein Edikt die Meßzahlungen zu prolongieren, trotzdem zu Beginn der Messe auf Ansuchen der Kauf- und Handelsleute die späten Meßzahlungen verboten worden waren. Auf einem Täfelchen „uf der Bursz“ wurde die Publikation vorgenommen, die vom Kaiser mit gnädigem Dank begrüßt wird.

Aber am 19. Oktober schreibt Welser aufs neue von Augsburg her. Wenn er nach Ablauf der Frist von etlichen ungeduldigen Kreditoren um Exekution gegen die Wertemannschen angerufen werde, möge der Rat zugute sprechen und verbieten, daß bei den Notaren ein Protest ausgefertigt werde ohne vorherigen Bericht an den Rat. Es sei die Nachricht gekommen, daß die Wertemanns in Prag „eine starke Summe“, bis in die 100 000 G., erlangen würden.“ Sie könnten aber nicht zur rechten Zeit in Frankfurt sein.

Aber trotzdem der Kaiser selbst sich noch einmal beim Rate verwendet, da es eine „hochangelegene Sach“ sei, möge er „sich gutherzig und willfährig finden lassen“, glaubt der Rat dies Ansinnen „mit Fug abschlagen“ zu müssen. Er antwortet dem Kaiser, die Handelsleute hätten sich wegen der Prolongation der Wechselzahlung schon sehr beschwert.

Der Kaiser hat inzwischen die Wertemanns in seinen kaiserlichen Schutz genommen, und für die Ostermesse 1606 läßt er ihnen einen Geleitsbrief zugehen. Die Mehrzahl der Kreditoren hat sich verglichen zu warten. Die Minderheit müsse, so schreibt Welser, wie üblich, dem accordo sich fügen. Es sei daher verboten eingehende Schulden oder Waren der Wertemanns mit Arrest zu belegen. Aber der Rat lehnt es ab in dieser Sache so zu entscheiden. Die Kreditoren würden von ihren Gläubigern dann auch Dilation begehren. Dadurch würde eine Konfusion der Zahlung „und nit geringe Zer-

rüttung der Messe und consequenter aller Commerciën“ eintreten. Er könne nicht pure versprechen, keine Arreste gegen die Wertemanns zu gestatten, da er nicht wisse, aus was für erheblichen Ursachen der Kreditor auf Zahlung zu dringen befugt sei.

Man sieht: die Frankfurter Meßzahlung war eine äußerst wichtige Ader des Geldkreislaufs, die nicht unterbunden werden durfte, auch nicht auf kurze Zeit, ohne daß große Störungen im wirtschaftlichen Körper befürchtet werden mußten.

Als daher der Kaiser 3 der reichen niederländischen Kaufleute ohne Angabe des Grundes an seinen Hof zitierte, wahrscheinlich, um bei ihnen eine Anleihe zu machen, wie städtische Gesandte vermuteten und wie nach dem soeben Besprochenen nicht unglaublich klingt, teilte der Rat den kaiserlichen Kommissaren mit, die Kaufleute im ganzen Reich seien stutzig geworden und hätten an ihre Faktoren, Korrespondenten und Negozianten deswegen geschrieben<sup>1</sup>. Die Messe werde, wenn der Rat die 3 dem Kaiser sende, großen Schaden leiden, womöglich könnten die Kommerzien im ganzen Reich geschmälert werden. Denn das Gewerbe könne durch „Zahlung aus Hand“ nicht erhalten werden, sondern beruhe vornehmlich auf Anweisung und Wechseln. Besonders aber werde Frankfurt den Ausfall der Einkünfte schmerzlich empfinden, da es „von Land und Leuten“ keine großen Intraden habe. Das ist ja nun etwas übertrieben. In solchen Verteidigungsschreiben wird ja gern das Mäntelchen nach dem Winde gehängt. Freilich hatten die Messen inzwischen ein ganz neues Gesicht bekommen, so daß reichere Einnahmen auf der Rechner zu verzeichnen waren. Aber doch brachte auch die Bürgerschaft direkt ein nettes Stümmchen zur Unterhaltung der Stadt auf. Und auch der Meßverkehr war nicht mehr nur auf äußere Einflüsse zurückzuführen.

Trotzdem die Schöpfer dieser Blüte des Meßverkehrs die einheimischen Niederländer waren, arbeiteten ihnen einige geheime Kräfte bei der deutschen Bevölkerung eifrig entgegen. Die Prediger verabscheuten sie, weil sie, wenigstens zum

<sup>1</sup> Reichssachen Nachträge. (Archivbez.) 1609. Evocation und Citation etlicher Frankfurtischer Bürger an Kais. Hof zu Prag. Die 3 sind: Peter Ruland, Peter v. Overbeck, Heinrich v. Eden. Sollte vielleicht der Kaiser Rudolf unter dem Ausdruck „Sachen halben Uns selbst betreffend“ die Vorstreckung von Geldern zum Vorgehen in Böhmen gemeint haben? Oder trug sich der weitabgestorbene Sonderling wirklich mit großen Handelsplänen? Oder war die andere Vermutung richtig, daß jene 3 gestraft werden sollten, weil sie in der jülich-klevischen Streitsache die Gegner des Kaisers mit Geld unterstützt hätten? Es muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist sicher, daß alle 3 große Vermögen besaßen. Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Teil II. Ruland war besonders im Kupferhandel tätig. Eden war Kapitän. Möglicherweise hatten sie sich in der Aachener Sache kompromittiert. Rp. 1609, 23. Nov. etc. Bgmb. 1610, 6. u. 13. Febr.

großen Teil, Calvinisten waren. Der Rat sah ihre wachsende Finanzmacht mit banger Sorge: er fürchtete aus dem Sattel gehoben zu werden. Und die Bürgerschaft blickte mit Wut auf die von den Fremdlingen eingeführte neue Arbeitsform der Stückarbeit mit Akkordlohn. Sie erkannte, daß ihrer zünftischen Burg die Vernichtung drohte<sup>1</sup>.

Das Ende vom Liede war der Fortzug eines großen Teiles der betriebsamen Fremden und die Gründung von Neu-Hanau. Bald folgte darauf der Rückgang in der Stadtwirtschaft. Wenn auch die Rechenbücher dieser Periode, von 1595 an, verloren sind, so ergibt sich dies doch aus den Diurnalen, den Konzepten des Rechenschreibers, aus den Supplikationen, Ratsprotokollen, Ratschlagungsprotokollen und Bürgermeisterbüchern. 1601 muß der Rat den Calvinisten das 1595 entzogene Exerctium religionis zurückgeben, weil er befürchten muß, von Hanau überflügelt zu werden. Wurde auch dadurch nicht alles wieder gutgemacht: eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bürgerschaft wie der Stadt stand zu erwarten und ist auch erfolgt. Dann kommt aber 1608 ein nochmaliger Vorstoß gegen die Welschen. Und sofort mit dem erneuten Wegzuge vieler treuer Calvinisten setzt der Rückgang der städtischen Wirtschaft wieder ein. Der Ausfall, der in den Einnahmen von den Passamentierern, den Maklern, der Akzise entstand, mußte dann durch gewaltsames Beitreiben der rückständigen Steuern von der lieben Armut gedeckt werden. Das konnte aber nicht helfen, das fiskalische Schiff wieder flottzumachen, das gründlich festsaß. Nicht erst der Zusammenbruch der Seidenindustrie hatte es auflaufen lassen.

Schon 1577 befürchtete man eine Katastrophe; denn das Unvermögen des Ärars sei teils „landkündig“, teils „stattlich erwiesen“. Nicht weniger als 47 500 Gulden mußten in jenem Jahre von der Stadt als Zins gezahlt werden<sup>2</sup>.

Wodurch war Frankfurt in solche Notlage gekommen? Zunächst hat ja sicherlich die Beteiligung am Schmalkaldischen Kriege das ihrige getan. Zur Bezahlung des Bürenschen Kriegsvolks sind nicht weniger als 139 862 G 4 s 2 ₤ erforderlich gewesen. Aber doch erreichte der Zins 1549 erst eine Höhe von 15 450 G. Woher stammen die Schulden, zu denen die übrigen 32 000 G Zinsen im Jahre 1577 fällig waren? Zunächst kommt der zweite Krieg, die „Markgrafische Belagerung“ von 1552, in Betracht. Die Bezahlung des Kriegsvolks allein beanspruchte 54 353 G 4 Batzen 10 ₤. Aber noch 1554 war die Zinssumme erst auf 19 300 G angewachsen, so daß immer noch eine große Differenz zu erklären bleibt.

<sup>1</sup> S. u.

<sup>2</sup> Beil. nr. 5. Vgl. Beil. nr. 7.

Da ist weiter zu vermerken, daß große Bauten eine gewaltige Summe Geld verschlangen, nämlich von 1550 bis 1576 383556 G 23 s 8  $\frac{1}{2}$ . Einige Bauknechte wurden 1577 von den Inquisitoren verhört<sup>1</sup>. Ein 80 Jahr alter, der vor 40 Jahren Baudiener gewesen war, erzählte: Vor der Belagerung zu Sachsenhausen war in der „Vorstadt vber dem Wasser vor den Mawern nur ein doppell Hayngraben ohne Wasser, mit einem Khamm, In welchem Jegen dem Veldt zu, ein steckhen Zaun gewesen“; „alles das Vberig, ausserhalb der Innern Statmawern sey seither erbawet wordenn.“ Desgleichen seien die „Bollwerckh, Pasteyen, Streichwehren, erhoung der Erdenn vor den Gräben, vnd ande augenscheinliche Neue Vestungen zuuor nit gewesen, vnd mehrertheils vor Vnd nach der Statt belegerung auf beiden seiten des Wassers allererst aufgeföhrt vnd erbawet worden“. „Viel Jar hero“ hätten „wochentlich ein grose Anzal leuth an beuestigung der Statt gearbeitet“. Es sei „der statt ein Merckliche grose Summen gelts darvf gegangen“, „dieweil mehrertheils Inn der eyl, Von wegen Vorstehender gefahr, hett müssen gemacht werden“.

Immerhin waren dies alles Ausgaben, die von der Not aufgezwungen worden waren und zum Teil der Stadt zum Vorteile gereichten. Aber ein Posten ist gar seltsamer Art. Er ist aus Leichtsinne der Stadt aufgebürdet, die an ihm schwer getragen hat und schließendlich seinetwegen in der Revolution Gefahr lief Freiheit und Existenz einzubüßen. Es ist dies die Frucht des „Saigerhandels“. Ein hochangesehener Patrizier, Claus Bromm, hatte seine Ratsgenossen bewegen sich an der Ausbeutung der Mansfelder Kupferbergwerke zu beteiligen. 110000 G wurden in den Handel gelegt. Aber die Stadt hat dies Kapital samt seinen Zinsen verloren<sup>2</sup>. Bis 1577 war die Summe schon auf 372850 G angewachsen. Man hatte der Verlockung nicht widerstehen können, durch den reichen Spekulationsgewinn mit einem Male alle durch die Kriege entstandenen Schulden loszuwerden. Ohne große Überlegung, ohne sachliche Prüfung an Ort und Stelle hatte man in übergroßem Vertrauen auf Claus Bromms Geschäftskennntnis Gelder auf die Stadt aufgenommen, um sie in das Unternehmen zu stecken. Die Bürgerschaft wurde in den Verschreibungen für haftbar erklärt<sup>3</sup>. Es war das ein sträflicher Leichtsinne der Patrizier, für den die Enkel beim Ausbruch der Revolution 1612 verantwortlich gemacht wurden.

Da das selbst erst geliehene Geld verloren war, mußte

<sup>1</sup> S. o. S. 37.

<sup>2</sup> Bothe, Eine mißglückte Bergwerksspekulation der Reichsstadt Frankfurt a. M. vor 350 Jahren. Frankfurter Zeitung. 1904, 23. Nov.

<sup>3</sup> Es stand damit noch ganz wie im Mittelalter. Bücher, Bev. a. a. O. 323.

die Summe verzinst werden. Es wuchs deshalb die jährlich seitens der Stadt zu zahlende Zinsabgabe.

Am Ende des 16. Jahrhunderts, in der Zeit der großen Gewinne, bleibt es durchgehends bei der hohen Zinszahl von rund 40 000 Gulden. Und zwar war nach und nach von den Patriziern eigenes Kapital der Stadt vorgestreckt worden, während man zunächst bei Fremden gegen hohe Verpfändung finanzielle Unterstützung hatte suchen müssen. Der Grund für den Wechsel der Gläubiger war das Bestreben seitens des Rates, die unwürdigen Bedingungen loszuwerden, unter denen sie fremdes Geld erhalten hatten. Auf seiten der Patrizier aber war mit der Zeit jedes Bedenken gewichen wegen der Sicherheit von Kapitalien, die man der Stadt lieb. Hatte diese doch ein blühendes Aussehen erhalten, seitdem die Großindustrie der Seidenbranche ihren Sitz darin genommen hatte und seitdem die Messen in Flor standen. Auch war die Anlage nicht zu verachten. Zahlte doch die Stadt den Ratsmitgliedern und ihrer Verwandtschaft 5%; alle anderen mußten sich mit 4—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% begnügen, wie ausdrücklich auf eine Anfrage der Rechenmeister wegen der armen Bürgerswitwen beschlossen worden ist<sup>1</sup>.

Diese Mehrbelastung in der Zinszahlung hätte füglich unterbleiben müssen. Denn die Schuldenlast der Stadt war im Vergleich zu der am Beginne des Jahrhunderts ganz gewaltig. Hatten doch z. B. 1515 nur annähernd 1300 lb als Zins abgegeben werden müssen, wobei noch zu vermerken ist, daß damals bei weitem der größte Teil in Leibrenten gezahlt wurde, zu einem mehr als doppelt so hohen Prozentsatze als wenn es Pension auf Wiederkaufsgülten gewesen wäre<sup>2</sup>. Und noch 1545 belief sich die gesamte Zinssumme auf 3500 lb. 1540 hatte man nur <sup>1</sup>/<sub>16</sub> der Jahresausgabe zur Verzinsung benötigt; 1580 aber war 1:2,4 der Gesamtausgabe Schuldenzins, 1590 gar 1:1,9. Im Jahre 1607 war das Verhältnis 1:2,4, 1610 1:2,5, 1611 1:2,75.

In den 80er Jahren hat die Schuldsomme ihren Höhepunkt erreicht; aber doch ist die Abnahme der Last in den nächsten Jahrzehnten nicht groß. Freilich stellt sich das Verhältnis der Zinssummen zueinander etwas anders dar, wenn man den Feingehalt und die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, als wenn man nach den Nominaldaten die Sachlage beurteilt. Aber sicherlich entspricht die Entwicklung nicht den gesteigerten Einnahmen. An eine konsequente Abzahlung<sup>3</sup> dachte man zu Rat nicht trotz erheblicher Jahresüberschüsse<sup>4</sup>,

<sup>1</sup> 6. April 1602. Rechenmeisterprotokoll S. 91.

<sup>2</sup> 4 und 10%.

<sup>3</sup> Beil. nr. 6.

<sup>4</sup> Beil. nr. 8.

die es hätten ermöglichen müssen, in einigen Jahrzehnten der ganzen Schuld ledig zu werden, wie ein Führer der Revolution, der reiche Kaufherr Hans Knauf, mit Recht aussprach. Ja, es haben sogar die Rechenmeister zu Zeiten, wo sie einer Anleihe gar nicht bedurften, viele Tausende von Gulden aufgenommen<sup>1</sup>, weil sie von Patriziern angeboten wurden, und haben sie dann als totes Kapital in den Recheinschrank gelegt, während die Stadt sie verzinsen mußte.

Noch in manch anderer Hinsicht kann uns die Übersicht über die Jahresausgaben von der ungesunden Entwicklung des Stadthaushalts überzeugen. Nicht so schwer ins Gewicht fällt dabei der Posten „Stadtbau“. Wenn auch viel Bauten aufgeführt worden sind, die bei der schlechten Finanzlage hätten vermieden oder eingeschränkt werden können<sup>2</sup>, wenn auch der Vorwurf nicht mit Unrecht erhoben wurde, daß von einem Bauherrn wieder niedergerissen worden sei, was der vorige mit vielen Kosten aufgeführt habe, — man lebte in einer gefährlichen Zeit. Das Mißtrauen im Reiche war von Jahr zu Jahr gewachsen: man mußte auf der Hut sein vor einem Gewaltstreich. Glaubte man doch an Aachens und später an Donauwörth's Schicksal zu erkennen, wohin das Streben bei Hofe gehe. Darum kann man auch die während des letzten Jahrhunderts stark aufgeschwollenen Ausgaben für das Zeugmeister (Schützenmeister-)amt nicht beanstanden, ebensowenig wie die hohen Kosten, die durch das Halten von einer Anzahl Soldaten dem Ärar erwachsen, welche anstelle und im Bunde mit den Bürgern die Wacht versehen sollten. Es ist ja auch dementsprechend etwas an den Wächterlöhnen gespart worden. Wohl aber ist eine Mehrbelastung des Etats durch die gesteigerte Schöffen- und Ratspräsenz zu konstatieren. Und wenn man nun erfährt, daß immer vom neuen über den schwachen Ratsbesuch und über die lässige Art, die Prozesse zu führen, geklagt wird, und weiß, daß später besondere Bestimmungen getroffen werden mußten, um den Rat längere Zeit zusammenzubehalten, während sich sonst die Ratsherren nur kurze Zeit hatten sehen lassen, um ihre Präsenz zu erlangen und dann auf ihre anderen einträglichen Ämter, z. B. an der Fahrpforte, abzugehen, — so sieht man, daß die damaligen Leiter der Stadt dies wichtige Amt teilweise nur als Sinekure betrachteten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Beil. nr. 4.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer Beil I, 23. Punkt 23: 1565.

<sup>3</sup> 1400. Schöffenpräsenz 121 lb 18 s; Ratspräsenz 538 lb 12 s. Schultheißenamt 55 lb 7 s 5 h. 1401. S. 133 lb 6 s; R. 510 lb 8 s. Schulth. 55 lb 7 1/2 s. 1590. S. 250 g; R. 634 g 17 s 8  $\text{♣}$ . 1591. S. 406 g 16 s; R. 623 g 18 s 4  $\text{♣}$ . 1592. S. 460 g; R. 787 g 1 s 2  $\text{♣}$ . 1593. S. 320 g; R. 845 g 12 s 3  $\text{♣}$ . 1594. S. 266 g 16 s; R. 930 g 9 s 1  $\text{♣}$ . 1595. S. 320 g; R. 966 g 4 s 3  $\text{♣}$ . 1604. S. 426 g 16 s; R. 927 g 12 s 7  $\text{♣}$ . 1605. S. 854 g 8 s; R. 995 g 20 s 4  $\text{♣}$ . 1606. S. 1280 g; R. 959 g 13 s 2  $\text{♣}$ .



In diesem Glauben muß uns noch der Umstand bestärken, daß notorischerweise auf den Ämtern der Stadt am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Schlemmen und Vertun der Stadteinkünfte durch die aufsichtführenden Ratsherren im Schwange gewesen ist. Davon überzeugen uns die Aussagen der Stadtdiener im Fettmilchprozess, davon gibt uns auch hie und da das Ratsprotokoll Kunde<sup>1</sup>. Es war üblich geworden, daß sich die patrizischen Geschlechter für die Regenten der Stadt, die Bürgerschaft für die milchende Kuh hielten. Drum wurde auch bei allen offiziellen Gelegenheiten daraufloggewirtschaftet. War auf dem Lande irgend eine Besichtigung vorzunehmen oder ein Gefäll zu erheben, so fuhren die betreffenden Ratsherren mit Kind und Kegel hinaus und ließen sich wohlsein, wie sie sich denn überhaupt gewöhnten, die Dörfer als ihre Landgüter anzusehen. Und wenn der Ämterwechsel eintrat, wurde ein Walpurgisgelag gehalten, das von Jahr zu Jahr höhere Summen verschlang<sup>2</sup>. Eine ausgeprägte Koteriewirtschaft machte sich im Stadregimente breit: viel Verwandte saßen im Rate; es wurde gleichsam die Anwartschaft auf einen Ratssitz bei der Feststellung des Heiratsgutes mit in Anschlag gebracht. Man hat es mit denselben Mißbräuchen zu tun, wie sie bei der aristokratischen Klassenherrschaft im 14. Jahrhundert allorten zutage getreten sind.

Aus der gleichen Quelle entsprang die ganz ungewöhnliche Mehrausgabe an Bolleten um die Wende des Jahrhunderts<sup>3</sup>. Es waren dies bleierne Münzen, auf denen ein Becher abgebildet war, aus dem eine Traube herausging. Sie sind verwandt worden als Trinkgelder der Bürgermeister für die Diener, namentlich für die Bürgermeisterknechte<sup>4</sup>. Erklärlich wird aber die gewaltige Steigerung, die dieser Titel er-

---

1607. S. 746 g 16 s; R. 1229 g 6 s 4  $\text{♁}$ . 1608. S. 1280 g; R. 2050 g 2 s 7  $\text{♁}$ . 1609. S. 1013 g 8 s; R. 1924 g 1 s 6  $\text{♁}$ . 1610. S. 1066 g 16 s; R. 1802 g 9 s 2  $\text{♁}$ . 1611. S. 1280 g; R. 2238 g 1 s 6  $\text{♁}$ . 1612. S. 800 g; R. 3088 g 15 s 5  $\text{♁}$ . 1613 zusammen 4627 g 6 s 5  $\text{♁}$ . Freilich hat diese Vergütung bis 1608 nicht den veränderten Geldverhältnissen entsprechen; aber nebenher fielen die einträglichen Sporteln der Ämter. Vgl. Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 5 II<sup>b</sup>.

<sup>1</sup> So z. B. Rp. (Ratsprotokoll) 1605. 10. April 1606: „das vielfältige Fressen vnd Saufen am Zoll der Fahrpforte“. Bgmb.: Bei Fremden gebe es „ein seltzames ansehen“; „der gemeine nutz“ werde „nit bedacht“.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 5 II<sup>b</sup>.

<sup>3</sup> Vgl. früher den Rechnungsposten: das Schenkegelt z. B. Rb. 1358 II fol. 33. 393 lb. Rb. 1360 fol. 41<sup>b</sup> 478 lb 8 s. Darunter stehen aber auch andere Sachen, z. B. 1358 I, fol. 33: dominica post Galli XXX lb h. Die würden virschang Dū vnse herre von haynowe vnd andirz vnse herren hy waren vmb eynen lantfreden zū tedingin biz vff sant Mich. dag. Aber auch der Posten „Weinschenken“ kommt schon früh vor; so Rb. 1400: 501 lb 11 s 4 h; Rb. 1401: 423 lb 10 s 5 h. Vgl. damit Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 5 II<sup>b</sup>.

fahren hat im Laufe der Zeit, nicht durch die Hereinnahme des Ausgabepostens „Gefangenen um Brot“, wie die Geschlechter in der Revolutionszeit entschuldigen wollten. Vielmehr liegt hier eine Erscheinung vor, die so recht kennzeichnend ist für die damalige Denkweise in den höheren Gesellschaftskreisen. Denn die Bürgermeister verteilten ganze Hände voll von diesen Bleimünzen unter die versammelten Gäste, wenn sie zu einem Mahle geladen waren<sup>1</sup>, zu dem übrigens der Wein auch meist aus des Rats Keller in großen, eigens zu diesem Zwecke verfertigten Flaschen herangeschleppt wurde. Die Bolleten wurden dann auf der Rechnei gegen Geld umgewechselt, und jedes Stück mit 12 h bezahlt. Meist waren die den Bürgermeisterdienern geschenkt in den Weinstuben schon vorher in Flüssigkeit umgesetzt. So kommt es denn, daß in den Quartalsrechnungen die Rubrik lautet: Weinschenken. Diese brachten sie in großen Mengen zur Rächnei. Bei ihnen suchten darum auch manche Ratsverwandte ihre zahlreichen Bolleten umzutauschen. Bei der Rechnei hätte ja ihr Einwechseln seitens eines Ratsherrn seltsam anmuten müssen. Zum mindesten war es diesem peinlich, wenn man ja auch annehmen muß, daß namentlich die Rechenherren und der Rechenschreiber über die argen Vorgänge im Finanzwesen orientiert waren. Mit einem Worte — das Gebahren des Rates in finanziellen Dingen war um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ein unentschuldig leichtfertiges: der Stadthaushalt war gröblich vernachlässigt.

---

<sup>1</sup> Vgl. schon die Klagen 1568. Orth, Reichsmessen a. a. O. 184. Kais. Komm. Akten. 1612 ff. Bd. 23.

## II.

# Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frankfurter Bevölkerung im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhundert.

Um prüfen zu können, welchen Weg die wirtschaftliche Entwicklung eines Bevölkerungskomplexes genommen hat und welche soziale Schichtung innerhalb desselben zu verschiedenen Zeiten bestanden hat, ist es nötig, zu untersuchen, wie es mit der jeweiligen Gröfse der Bevölkerung bestellt gewesen ist.

Büchers<sup>1</sup> Eröffnungen über die mittelalterliche Bevölkerung Frankfurts haben ihrerzeit großes Aufsehen erregt. Man hatte sich von einer Stadt wie Frankfurt, die als das celeberrimum emporium im Auslande gepriesen wurde, und die nach der Matrikel von 1471 durch die Höhe der Truppenstellung unter den meistbelasteten Reichsstädten rangierte<sup>2</sup>, ein anderes Bild ausgemalt. Volkreich und voll bunten Treibens hatte man sich die berühmte Mefsstadt vorgestellt, und zwar nicht blofs zu Mefszeiten, für die ja sicherlich diese Auffassung berechtigt gewesen ist. So hat man denn auch versucht, die Resultate der exakten Untersuchungen zu beanstanden, indem man die Fundamente, auf denen sich der Bau erhebt, erschüttern zu können glaubte<sup>3</sup>. Aber man wird nicht umhin können, die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses anzuerkennen, dafs nämlich am Ende des 14. Jahr-

<sup>1</sup> Bücher, Bev.

<sup>2</sup> Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter. 1862. S. 296. v. Inama-Sternegg, Wirtsch. II, 25. Ugb. E 54 I.

<sup>3</sup> Höniger, Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reiche. N. F. 15, 103 ff. Lamprecht, Zur Sozialstatistik der deutschen Städte im Mittelalter. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. I, 496. Schönlanck, Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. III, 659 ff. Paasche, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. 39. N. F. 5. 303 ff. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. Bd. 36. 1903. 16.

hunderts etwa 10 000, in der Mitte des 15. etwa 9 000 Einwohner innerhalb der Stadtmauern gelebt haben. Dafür spricht schon die niedrige Zahl der Steuerentrichter in den Bedebüchern. Obgleich alle ansässigen Bürger, arme wie reiche, auch alle Witwen und die Waisen verzeichnet sind und obgleich von den Knechten und Mägden, unselbständigen Dienern und Dienerinnen auch alle eingeschrieben waren, die über einiges eigenes Vermögen verfügten, beläuft sich die Gesamtzahl der in den Bedebüchern von 1475 Verzeichneten nur auf 2922, die aber bei weitem nicht alle als Haushaltungsvorsteher zu betrachten sind<sup>1</sup>. Auch die Gotteshäuser und Geistlichen, sowie die Zunft Häuser sind dabei.

Gebraucht man aber noch Stützen für die Behauptung, Frankfurt sei eine schwachbevölkerte Stadt gewesen und sei nur zu Ostern und im Herbst von einer Hochflut von Meßbesuchern gefüllt worden, so mag man zunächst das Schreiben des Stadtpfarrers Peter Meyer<sup>2</sup> an den Kaiser einsehen. Wenn man da erfährt, daß er sich darüber beklagt, „das sechs tausend menschen die zu franckfurt woll seyn vmd mehr also verseumt seyn in irer sell selikeit“ durch die schlechte Bestellung des Pfarramts, wird man zugeben müssen, daß Meyer als Stadtpfarrer noch am ehesten befähigt war zum Beurteilen der Größe seiner Gemeinde, wie sehr üble Erfahrungen man auch sonst mit dergleichen Schätzungen gemacht hat, z. B. bei den 30 000 Kölner Webstühlen, die vor der Forschung nicht standhielten und auf 600—1000 reduziert werden mußten<sup>3</sup>. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Schätzung dem Sachverhalt nahekommt, weit größer. Namentlich ist es wichtig für unsere Darlegungen, daß es Meyer darauf ankommen mußte, eine möglichst große Ziffer dem Kaiser zu nennen. Andererseits ist kein Zweifel, daß mit den 6000 Seelen nur die gemeint sind, die zur Absolution gehen konnten, d. h. nicht die kleinsten Kinder, sondern nur die Überzehnjährigen etwa<sup>4</sup>. Denn der Pfarrer spricht von einer „Versäumung“ der Seelen, weil ein exkommunizierter Geistlicher nicht absolvieren könne. Immerhin wird man auch

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 6. Nach Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. 1879. 517. 520 gab es dort im Jahre 1429 in 2500—2600 Haushaltungen, die ähnlich, wie oben von Frankfurt berichtet worden ist, nicht alle als Familien zu verstehen sind, etwa 7800—10400 Köpfe. Reisner 19.

<sup>2</sup> Beil. nr. 11. Es ist besonders noch interessant wegen der Ausführungen über die Gründung Frankfurts u. die Einrichtung der Pfarrei. Ob in der Tat Bornheim älter ist als Frankfurt, ist natürlich nicht so ohne weiteres zu bejahen. Aber der Bodengestaltung nach ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, da Bornheim, hoch gelegen und mit einem Born ausgestattet, gut als Rastort dienen konnte, falls das Maintal überschwemmt und die Furt unpassierbar geworden war.

<sup>3</sup> Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 26, 244.

<sup>4</sup> Bücher, Bevölkerung a. a. O. 19.

so als Gesamtzahl der Einwohner nicht über 10 000 ansetzen können.

Dafür, daß das beginnende 16. Jahrhundert noch lange nicht das ganze Stadtgebiet für die Wohnungen der Einwohner benötigte, daß also die Annahme einer dichten Besiedelung von vornherein ausgeschlossen ist, erbringen 2 Verzeichnisse den Beweis, die behufs der Veranlagung zur Bede aufgestellt sind<sup>1</sup>. Leider ist bei beiden nur die Niederstadt und Neustadt erhalten, bei dem einen mit Anschluß der Judengasse; die Oberstadt und Sachsenhausen fehlen. Aber das Vorhandensein der beiden Exemplare ist doch von großer Wichtigkeit. Denn sie stammen nicht aus denselben Jahren, sondern das eine, welches ohne Jahresangabe ist, von mir als b bezeichnet, ist sicherlich vor a, also vor 1509 abgefaßt worden, wie daraus hervorgeht, daß in b Männer noch als lebend genannt sind, deren Witwen in a aufgeführt werden, z. B. am Schlusse Niclas Gobels Witwe; ebenso am Anfang Nr. 20 Henn Strolbergks Witwe, Nr. 59 Elgen Dil Schiffknechts Witwe. Andererseits stimmen die Häuser und die Zahl der Bewohner mit ganz wunderbarer Einhelligkeit überein, so daß man die Gewißheit gewinnt, daß beide Listen sehr sorgfältig geführt sind und daß man wirklich den baulichen Zustand der Stadt nach diesen Aufzeichnungen ins Auge fassen kann.

Da muß man sich denn darüber wundern, daß sogar in der Altstadt viele Häuser als „wüst“ oder „leer“ bezeichnet sind; bei vielen andern steht „vacat“. Von der Fahrpforte bis zur Schnecke am Mainzer Turme sind 50 Häuser vermerkt. Davon waren nach a 4 wüst, 1 leer, 6 vacant, nach b 7 wüst, 0 leer, 5 vacant, also einmal 12, das anderemal 11 im ganzen. In der ganzen Niederstadt und Neustadt sind nach a 953 Häuser oder Hausplätze einschließlic der Türme und Schnecken gewesen. Die Niederstadt hatte nach a 508, die Neustadt 443 Häuser, Scheunen, Ställe, Gärten und Hausplätze. Davon waren in der Niederstadt 9 Häuser wüst, 15 leer, 27 vacant; in Summa 51. In der Neustadt waren es 9. Außerdem gab es in der Niederstadt 2, in der Neustadt 1 leeren Stall, in der Niederstadt 3 wüste und leere Flecke und Hofstätten, in der Neustadt 2, so daß von den 953 Häusern und Hausstätten 68 ausscheiden. Dabei sind aber nur die gezählt, bei denen „wüst“ oder „leer“ vermerkt ist, nicht die, welche auch wahrscheinlich unbewohnt waren, weil keine Bewohner angegeben sind, so z. B. Nr. 337, 338, 345. Auch noch andere sind wohl nicht bewohnt zu denken, so z. B. Nr. 36, wo es heißt, daß es dem Bender Sip zuständig sei.

---

<sup>1</sup> Registrum platearum, domorum nec non incolarum de anno 1509. Bei den Bedebüchern.

	Haushaltungsvorsteher <sup>1</sup>			Sa.	Hausgenossen			Diene-nde		Sa.
	Männer	Frauen (ohne Witwen)	Witwen		Männer	Frauen	Kinder	Männer (Hofleute)	Frauen	
Niederstadt . .	328	76 (+ 18 Be- ginen + 2 Mädchen)	24	428 (+20)	19	9	1 + 1 × „Kinder“	2	8	487 + 1 × „Kinder“
Neustadt	367	49	16	432	8	8	1	—	13	462
Sa.	695	125 (+20)	40	860 (+20)	27	17	2 + 1 × „Kinder“	2	21	949 + 1 × „Kinder“

Wichtig erscheint ferner, daß gar selten Mitbewohner der Häuser genannt sind. Vergleicht man die Endsummen mit den Bedeposten vom Jahre 1495<sup>2</sup>, so wird man gewahr, daß sie noch hinter denselben zurückbleiben. Es kann sich die Bevölkerung also keinesfalls vermehrt haben in der Zwischenzeit, da sonst die Zunahme sich besonders in der Neustadt hätte geltend machen müssen. Und weil die einigermassen begüterten Knechte und Mägde mit zur Steuer herangezogen worden sind, selbst wenn sie keinen liegenden Besitz hatten, muß uns die Einwohnerzahl gering erscheinen. Denn es steht uns in dem Bedebuch von 1495 ein guter Führer bei der Berechnung der Bürgerschaft zur Verfügung. Am Ende des 15. Jahrhunderts duldeten nämlich der Rat keinen selbständigen Ansässigen, der nicht Bürger wurde und an der Steuerlast mittrug<sup>3</sup>. Wir haben demnach die gesamte selbständige Bevölkerung, sämtliche Familienvorstände, die Vormünder von Unmündigen und die Mompäre von Aus-

<sup>1</sup> Von den Männern wohnen 4 × 2 zusammen, 1 × 1 mit 1 Frau, 1 × 2 mit 1 Frau (Schwester), 1 × 3 zusammen. Von den Frauen o. W. 9 × 2 zusammen, 1 × 1 mit 2 Männern (dabei 1 Bruder), 2 × 3 zusammen, 1 × 1 mit 1 Mann. Bei den Männern ist 2 × ungewiß, ob nur das Haus als ihr Besitz gemeint ist. Dann wären es also 2 weniger. Vgl. Schmidt, Straßburger Gassen- und Häusernamen: 1580 gab es dort 3618 Häuser. Reisner 27: Rostock; 33: Dresden.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 7. In der Niederstadt waren 475 (+ 47), in der Neustadt 499 (+ 27) Steuerzahler, in der Oberstadt 979 (+ 106), in Sachsenhausen 391 (+ 17). Außerdem waren insgesamt 52 „Treuenhänder“ verzeichnet. Hierbei sind die Beginen und Bekarten noch nicht mitgezählt (99 + 2), ferner die Rosenberger Einung.

<sup>3</sup> Bücher, Rev. a. a. O. 183: 1525 wollte der Rat „wissentlich keynen inwoner halten, der nit burger sy“. Bürgermeisterbuch 1495 fol. 89. Jacob Uffsteiner soll Bürger werden oder „In eyn offen herberge ziehen“. „Desgleichen soll es mit eym iglichen gehalten werden.“ Reisner 22.

leuten mit liegendem Besitz vor uns, die es damals in Frankfurt überhaupt gab. Außerdem ist unter den Verzeichneten eine unbestimmbare Anzahl von Unselbständigen. Es sind die Endzahlen also als Maximaldaten aufzufassen. Nicht verzeichnet sind nur die Fremden, die sich in offenen Herbergen aufhielten, d. h. vorübergehend anwesend waren.

So erhält auch das Häuserverzeichnis von 1509 ein erhöhtes Interesse, insofern es uns beweist, daß auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts Frankfurts Bevölkerung klein gewesen sein muß.

Selbst im Herzen der Stadt standen viele Häuser leer, so hinter Goldstein 3. 2 neben der goldenen Rose; das Salzhaus war wüst, 4 Häuser neben dem Schornstein waren leer.

Nach dem Verzeichnis b war der Prozentsatz der unbewohnbaren und unbewohnten Behausungen noch erheblich größer. Freilich sind dort noch viele Scheuern, Backerställe usw. aufgeführt. Es stehen in der Neustadt allein nicht weniger als 37 wüste und leere Stätten verzeichnet. Auch hatte öfter eine ganze Anzahl von Häusern denselben Besitzer<sup>1</sup>. So hat z. B. der Keller von Rüsselsheim mehrere Gebäude. In den Messen werden sie zum Unterbringen von Waren und Fremden gedient haben. Auch waren die Höfe der Neustadt größtenteils im Besitz von Patrizierfamilien, die in der Altstadt wohnten. Nur ein Hofmann saß darin, oder sie standen ganz leer.

Der Zustand der Stadt, wie er uns aus dem Register von 1509 entgentritt, ist nichts Absonderliches. Vielmehr bieten uns die Steuerbücher des ausgehenden Mittelalters dasselbe Bild des Verfalls und der Verödung dar. 1475 sind außer den vielen verwahrlosten Ställen, Scheunen, Weinkammern und Gärten nicht weniger als 307 Häuser und Höfe als „wüst“ bezeichnet, und 1495 sind es immer noch 273<sup>2</sup>.

Folgendes Beispiel ist charakteristisch wegen des Zusammenwohnens vieler Armer, mit der Minimalsteuer Belegter, neben „wüsten“ Häusern<sup>3</sup>.

Bockenheymer gasz<sup>4</sup>.

Der Stralenberger hoff	Getzen Contz dt VI s
Arnolt swartzembergs hoff	Rule dt VI s
Peter scholle reder dt VI s	Heyrt dt VI s
Jorg froischen hoff	Conrat von Büdingen dt uxor VI s
Johannes bronnners garten	Hanns von Büdingen dt uxor VIII s
Mathern Smit dt VI s	Vlrich schoberern dt VI s
Lise wurtzpurgern dt VI s	Kremer wigel dt VI s
Niclas hlir hofemans Sone dt VI s	Kesselhenne by Ime dt uxor VI s

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 35<sup>a</sup>.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 6<sup>b</sup> und 7<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Andere Beispiele Bothe, Steuer a. a. O. Teil II.

<sup>4</sup> Bedebuch 1495 Niederstadt.

Getzen heinrich dt X s	Grahenns witwe dt XIII s vnd
Peter etwan zun guden luden ge-	V h fur XVIII s vnd 1 sommern
west dt XII s	korn zun wissen frauwen 1 h fur
wust husz	1/2 a achtel Korn zum heiligen geist
Else mackeln dt VI s	Mergentheims witwe dt VI s
Kefferrhenchin dt VI s	Mollerhenne dt VI s
Sin Swester by Ime dt VIII s	Cleynhenne barchenwober dt VI s
Kathrin von friedberg dt VI s	wust schuwer
Liebenhen Ir Sone	wust huszs
Geyn dem backhuse uber	wust husz Salehoff
Hanns stroschnyder dt VIII s	Peter von [griedel] butzbach dt VI s
Gerhart des Roden peters Sone dt	Irmel dt VI s
VIII s	Peter Scherers w(itwe) dt VI s
Die Korbern dt VIII s vnd III h	Else dt VI s
fur XVI s zu wissen frauwen	Eyle dt VI s
Peter winschroder von gynheym	Wust garth walstorffs
dt VIII s	wust huszs
Michelhenne dt VIII s vnd XV h	aber wust huszs
fur 3 G gelts zun wissen frauwen	Ciliax von friedberg dt VI s
Bechtolt Koch fur der wissen Rosen	wust huszs
dt VIII s	Goffridt vff dem thorn dt VI s
Wigel Sperber dt VI s	Wicker vff dem Snecken dt VI s
Contz von aldenstat dt VI s	Franck vff der warth dt XII s.

Ein weiterer Übelstand, der in der Zusammensetzung der mittelalterlichen Bevölkerung schon oft beobachtet worden ist<sup>1</sup>, fällt bei der Betrachtung der Liste von 1509 ins Auge: es ist dies der große Überschuss des weiblichen Elements. Neben 695 männlichen Haushaltungsvorständen stehen 165 weibliche; von 947 erwachsenen Steuerzahlern sind 223 Frauen = 23,5%. Auch hier scheint ein konstantes Verhältnis die ganze Zeit über geherrscht zu haben. Denn wenn man die Beginnen in den Gotteshäusern, in die der Frauenüberflus sich verteilte, mitrechnet, wird man dasselbe Mißverhältnis beobachten können, wie es 1495 bestanden hat. Damals sind von 2498 selbständigen zur Bede veranlagten Steuerzahlern mindestens 612 weiblichen Geschlechts gewesen, wobei man berücksichtigen muß, daß die gewiß zahlreichen vermögenslosen alleinstehenden Hoffrauen und Mägde nicht mit aufgeführt sind. Das ist ja auch der Grund für die seltsam niedrige Zahl der Dienstboten in unserem Verzeichnis. Es sind nur diejenigen als solche benannt, die nach ihrer Vermögenslage zur Steuer veranlagt werden mußten. Auch alle dienenden, die selbständig in ihrem Häuschen wohnten, Hoffrauen usw., sind nicht ausdrücklich als solche bezeichnet.

Jedenfalls wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Bewohnerzahl noch äußerst gering gewesen sein muß.

<sup>1</sup> Bücher, Bev. a. a. O. 41. — Id. Die Frauenfrage im Mittelalter, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 38. 1882. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel. 1879. 884. Paasche, Bevölkerung a. a. O. 347. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. 1886. 20. Bothé, Steuer a. a. O. Beil. II, 15.



Belegt wird diese Behauptung durch ein Verzeichnis aus der Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Alle Bürger, Bürgerinnen und „Inwohner“ müssen den Türkenzins abliefern und werden unter Mahnungen und Drohungen zur Zahlung angehalten. Auch alle Vormünder sollen den Schöfs erlegen für die Mündel. Für die Knechte und Mägde soll die Herrschaft die Steuer erheben und abliefern. Die Bevölkerung ist strafen- und häuserweise aufgezeichnet. So ergibt sich ein gutes Bild von der damaligen Einwohnerschaft. Nach Abzug der Zunfthäuser usw., der 7 Fremden und 69 Juden ist die Zusammensetzung folgende:

	Männer	Frauen ohne Witwen	Witwen	Unter Vormundschaft	Hausgenossen <sup>5</sup>		Dienende		
					Männer	Frauen	Männer	Frauen	
Altstadt . . . .	969 <sup>2</sup>	89	207	65	34 {	64 (7 Witwen)	{	24 (+1) <sup>3</sup>	1458
Neustadt . . . .	368	37	74	22	6 {	12 (3 Witwen)	—	4	518
Sachsenhausen	267 <sup>4</sup>	26	42	19	4 {	12 (3 Witwen)	—	2	372
Sa.	1599	152	323	106	44 {	88 (+ 1 Kind)	—	31	2344 (inkl. 1 Kind)
Dorfschaften . .	462	—	66	—	—	—	—	—	528
Sa. Sa.	2061	152	389	106	44 {	89 (inkl. 1 Kind)	—	31	2872 (inkl. 1 Kind)

Demnach wären an Familien, die einen gesonderten Hausstand ausmachten, in Frankfurt vorhanden gewesen 1826, einschl. Sachsenhausens 2180, im ganzen Frankfurter Gebiet 2708.

Bringt man die Durchschnittszahl 5 für die Familie in Ansatz, so würden als Maximalzahl, selbst die verwitweten und verwaisten Familien für voll gerechnet und alle Frauen, ob Witwen oder nicht, verheiratet gedacht, noch nicht 14 000 den Familien zugehörige Personen in Grofsfrankfurt vorhanden gewesen sein. In Wahrheit waren es noch weniger. Rechnet man die 389 verwitweten und die 106 verwaisten Familien zu

<sup>1</sup> Gemeine Pfennig 1542. (Bei den Bedebüchern.)

<sup>2</sup> 1 & 2 zusammen.

<sup>3</sup> 1 ist „hinweg“.

<sup>4</sup> 1 Witmann.

<sup>5</sup> + 1 Kind.

4 resp. 3 Köpfen, so sind es nur noch 13045 Personen. Aber auch hierbei kann man noch nicht stehen bleiben. Ein Witmann ist benannt; es werden aber natürlich noch mehrere unter den obigen Familienhäuptern zu suchen sein. Die Angabe fehlt, da sie unnötig war. Der Steuersatz blieb der gleiche, ob die Frau am Leben war oder nicht. Außerdem sind 4 Männer als Söhne bezeichnet, abgesehen von den unter den Hausgenossen aufgeführten. Ob sie verheiratet waren oder nicht, bleibt im ungewissen. Auch Priester (14) und 1 Mönch sind oben als Familienhäupter mit verrechnet worden und sind in Abzug zu bringen.

Bei den Frauen müßten auch die Hoffrauen und Mägde abgezogen werden, von denen einige selbst die Steuer zahlten, also wohl eine höhere, unabhängigere Stellung einnahmen. Man kann da nicht genau nachweisen, welche von ihnen verwitwet waren, also vielleicht Familie hatten. Ferner müssen wir unter den Frauen eine Pfründnerin ausscheiden, die doch wohl sicherlich ohne unerwachsene Kinder war.

Zu den überschüssigen Frauen kommen noch die in den Einungen lebenden; darunter sind wieder verschiedene als Witwen bezeichnet. Es sind zu nennen: Im Gotteshaus bei den Predigern 4, der Rosenberger Haus (ohne Angabe), Herr Justinians Gotteshaus 3, im andern Gotteshaus daneben 3, Gotteshaus neben Buchenau 4, Gotteshaus „vff dem Schlichtshof“ 4, Joh. Neuhausens Gotteshaus 3, Joh. v. Glauburgs Gotteshaus 1, Jorg Weyßsen Gotteshaus 7, Gotteshaus Unser Frauen Stift 4, Grofs Einung (ohne Angabe), Jorg Weißs Gotteshaus 3.

Es werden demnach mindestens 40 meist wohl alte Frauen zu obiger Zahl hinzuzurechnen sein.

Auch die meisten Hausgenossen waren Frauen, nämlich 88 unter 132, von denen die Liste 13 als Witwen bezeichnet. Es waren deren aber sicherlich noch mehr darunter, da noch verschiedene als Mütter oder Schwiegermütter benannt worden sind. Nähere Angaben weisen auf: 10 Mütter, davon 1 als Hoffrau, 13 Schwiegermütter, 7 Schwestern, 9 Töchter, davon 1 Witwe, 1 Stieftochter, 1 Schwägerin, 1 Schnurch (Schwieger-tochter), 2 Geschweih (Schwägerinnen), also 44 als verwandt Bezeichnete, von denen wohl die Mehrzahl als alleinstehend zu denken ist.

Bei den männlichen Hausgenossen sind 1 Priester, 8 Brüder, 1 Vetter, 12 Söhne, 2 Schwäger, 2 Eidame, also 25 Verwandte und 1 Priester. Auch hier werden manche unverheiratet gewesen sein.

Die Zahl der Hausgenossen ist sehr gering. Man muß in der Tat die Familien sich meist als Bewohner eines ganzen Hauses vorstellen. Noch um 1600 ist dies der Fall, trotzdem damals die Einwohnerzahl wesentlich gestiegen war und daher die

Zusammensiedlung eher zur Notwendigkeit hätte werden müssen. Die Häuser Fettmilchs, Gerngroß' und Schopps, der vermögensarmen Führer im Aufruhr, wurden von ihnen allein bewohnt von unten bis oben, trotzdem es 3stöckige Häuser waren. Der Raumüberfluß im alten Frankfurt war innerhalb der Wohnungen weit größer, als man hätte vermuten sollen. Erklärlich ist ja ein solches Verlangen nach einem geräumigen Heim: war doch die Stadt an sich eng eingeschnürt und waren doch die Straßsen schmal. Es wird Bücher ein leichtes sein, aus dem Häuserverzeichnis von 1438 den Wohnraum im mittelalterlichen Frankfurt als überaus reichlich zu erweisen.

Demnach ist noch in der Mitte des Reformationszeitalters die Bevölkerung Frankfurts nicht groß gewesen, nicht so zahlreich, wie es der Bedeutung Frankfurts entsprochen hätte. Darüber muß uns schon ein Blick auf die Karte belehren: sowohl die Darstellung Frankfurts in Sebastian Münsters Kosmographie aus dem Jahre 1549 wie das Bild von der Belagerung Frankfurts 1552 lassen in der Neustadt zwischen Zeil und Umwallung noch viele unbebaute Flächen erkennen. Darüber, daß Frankfurt damals keine dichtbevölkerte Stadt gewesen ist, kann auch nach verschiedenen Auslassungen des Rates und einigen Aufzeichnungen des Bürgerbestandes kein Zweifel obwalten. So wird in einer Beschlusfassung 1565 zu Rate festgestellt, daß Frankfurt an Volk gegen andere Städte sehr gering sei und daß man suchen solle, habhaftige Leute herbeizuziehen<sup>1</sup>.

Dies Urteil kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß mit dem Jahre 1561 ein starkes Abfließen der seit 1554 eingewanderten Niederländer begonnen hatte<sup>2</sup>. Sie waren zunächst mit 24 Hausgesässen eingezogen, aber bald hatte ihr Bestand sich auf 2000 Köpfe belaufen. So wurden 1557 in der gallikanischen Kirche allein 1131 Personen gezählt, darunter 441 Kinder und 89 Mägde. Daneben standen noch die Angehörigen der germanobelgischen oder vlämischen Kirche. Sie waren bei weitem nicht alle Bürger geworden. 1557 waren es von 367 Familienhäuptern nur 110. Man hatte nun in dem unruhigen, andersgläubigen Völklein eine Gefahr für die Stadt gewittert und hatte ihnen die Ausübung ihrer Religion untersagt. Ein sehr großer Teil von ihnen war darob nach Frankental gezogen.

Auch die Engländer, die 1554 zugewandert waren, hatten die gastliche Stadt am Main wieder verlassen und waren nach

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. I, 23.

<sup>2</sup> Über die Niederländer in Frankfurt vgl. namentlich Acta, das franz. und niederländische Kirchenwesen betr., und die Ratschlagungsprotokolle. Kirchner, a. a. O. II, 221 ff. Scharf, Die Niederländischen und die französische Gemeinde in Frankfurt a. M. Archiv f. Frankfurter Gesch. u. Kunst. N. F. II, 245 ff.

dem Tode Marias der Blutigen wieder in die Heimat zurückgekehrt (1559).

Am Ende der 60er Jahre findet aber dann wieder ein Zufuß aus dem Westen statt. 1571 wird von den Ratsherren schon über die vielen Fremden geklagt, die aus den Niederlanden hereinströmten, deren man, wie zu besorgen sei, „kaum mechtig“ werden könne. Freilich war unter den Zugewanderten „ein gar Vil hailosz, Vnzünfftig gesindlein“, das bei den eingewanderten, früher eingewanderten Welschen untergeschlüpft war. Eine bauliche Veränderung des Stadtbildes war von diesen Armen nicht zu erwarten. Drum wurde auch 1577 von einigen Ratsherren, die die Notwendigkeit einer Moderation der Leistungen fürs Reich vor den deswegen nach Frankfurt entsandten Inquisitoren begründeten, darauf hingewiesen, wie der Augenschein lehre, dafs die Stadt nicht populiert sei wie Straßburg, Ulm, Köln, Lübeck oder Hamburg; so sei ja auch „das groser theil derselben vnd Nemlich die Vor- oder Newstatt öde“ und „neben etlichen Heusern an den Straßen, allein weithlaufrige Platz vnd Gärthen daselbst zu findenn, daraus Leichtlich zuschliesenn, dasz von wenigen gestewrtt. oder nutzens gehabt werden möge“<sup>1</sup>. Wie leer muß es da erst vorher in Frankfurt ausgesehen haben!

Am Ende des Jahrhunderts ist aber eine weitere erhebliche Vermehrung der Bewohner zu verzeichnen, vor allem durch den Zuzug von Flüchtlingen aus den Niederlanden. Dafür erbringen auch die Bedebücher einen Beweis<sup>2</sup>.

Auch sonst führen die einschlägigen Auseinandersetzungen des Rates mit den „Welschen“ darauf hin. Frankfurt wurde jetzt erst recht eine Stadt, bei der die Auffrischung der Bevölkerung zumeist von Norden her erfolgte<sup>3</sup>. Ein Teil der neuen Ankömmlinge muß schon besser situiert gewesen sein. Namentlich unter den seit 1583 von Köln zuziehenden Fremden befanden sich gar manche „statthafte“ Leute, die „ein ziembliche Narung“ hereinbrachten. Aber unter den 388 im Jahre 1579 ansässigen Welschen<sup>4</sup> waren doch auch viele Nichtshäbige. Wenn dann auch der Rat beschloß, nur die aufzunehmen, die sich durch ihren Handel oder ein Handwerk ernährten, nicht solche, die Hockwerk trieben, und wenn er auch zur Zeit des Anschwellens der Einwanderung nach dem Fall von Antwerpen alle „dienenden gemeinen Leute“ „strackhs wiederumb hinweg schaffen“ wollte, konnte doch auf die Dauer eine solche Schranke nicht helfen. Denn bald begann die Industrie in der Stadt einen solchen Umfang anzunehmen,

<sup>1</sup> Ugb. E 54 Tom. I. S. 53 ff. Lersner, Chronik a. a. O. II, 1; 260.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 9 u. 10.

<sup>3</sup> Bücher, Bev. a. a. O. 422 ff.

<sup>4</sup> 136 davon waren Nichtbürger. Vgl. u. über die Zählung von 1573.

dafs jede Hilfskraft gern gesehen wurde. Auf allen möglichen Schleichwegen kamen die welschen Industriearbeiter und die Schaffner, Karrenführer und Reffträger der Groszkauflleute in die Stadt und wurden teilweise trotz ihrer Armut der Bürgerschaft teilhaftig. Namentlich benutzten sie die Gelegenheit, durch Einheirat Bürger zu werden. Heiratslustige Witwen gab es ja genug bei der grossen Sterblichkeit in der Männerwelt früherer Zeiten, die wohl nicht zum wenigsten auf ein maßloses Geniefsen zurückzuführen sein dürfte. Und obgleich auch diese Pforte ihnen verschlossen wurde, indem jede Witwe und Bürgerstochter, die sich verheiratete, ohne dafs der Auserwählte vorher vom Rate zum Bürger angenommen worden war, des Bürgerrechts selber verlustig gehen sollte, wurde dadurch die Zuwanderung fremder Elemente doch nicht verhindert. Einerseits wurde das Edikt nicht streng befolgt: das bezeugt seine häufige Wiederholung. Dann aber gab es neben den Bürgern bald nicht nur viele reiche Beisassen, die auf einige Jahre einen Niederlassungsvertrag mit dem Rate geschlossen hatten, sondern auch eine grosse Menge armer Fremder, die freilich zum weitaus grössten Teile ledige Gesellen gewesen sein werden. Und da schon von den Familien etwa  $\frac{1}{6}$  welsch waren<sup>1</sup>, kann man sich denken, wie stark das fremde Element hervorgetreten sein mufs.

Bald hatte sich ein Staat im Staate gebildet. Denn die Welschen heirateten mit Vorliebe untereinander und sonderten sich von den deutschen Bürgern durch Sprache, Religion — sie waren meist Calvinisten — und Bräuche ab. Alle Erwägungen und alle Vorstösse des Rates halfen nichts dagegen. Namentlich waren wieder während des Bonnischen Kriegswesens (1588) Scharen von Kölnern, und unter diesen viele Niederländer, angelangt. Auch die Umgegend wimmelte von „heillosem Gesindel“, armen Existenzen, die in der Stadt trotz des lebhaften Geschäftsganges wegen des damaligen überreichen Angebots kein Brot gefunden hatten. Immer bedenklicher wurde diese Anhäufung Fremder dem Rate. Vor allem sah er sich aber von vielen der Neubürger überfügelt in der Entfaltung von Pracht; er befürchtete, dafs zuguterletzt jene reichen Händler und Fabrikanten ihnen ins Regiment greifen würden. So hat er denn im Jahre 1595 dem Drängen der lutherischen Geistlichkeit, der die Sektierer schon lange ein Dorn im Auge waren, nachgegeben und den Calvinisten das Exercitium religionis aufgesagt. Die Folge war ein reger Fortzug der glaubenstreuen Fremdlinge. In Hanau öffnete sich ihnen eine gastliche Freistatt. Sie gründeten dort eine neue Stadt und verlegten ihren Handel

<sup>1</sup> Vgl. Dietz, Bürgerbuch a. a. O. 143. 190.

dorthin. Ja, sie drohten, bald werde man sagen: Frankfurt bei Hanau. Die Zurückbleibenden mußten ihre kirchlichen Verrichtungen in dem hanauischen Dörfchen Bockenheim vornehmen.

In der Tat sah es bald ernst aus. Denn die Bevölkerung ging sichtlich zurück, und die Arbeitsgelegenheit nahm erschreckend ab, namentlich für die Bauhandwerker. Es war eine seltsame Lage, in die der Rat kam: er befand sich zwischen zwei Feuern. Schliesslich mußte er nachgeben. 1601 erlaubte er den Welschen den Bau eines hölzernen Kirchleins vor dem Bockenheimer Tore. Und sofort begann die Stadt sich wieder zu beleben. Aber 1608 brannte dieser „Tempel“ nieder; und wieder griff der besorgte Rat zu dem alten Mittel: er verbot den Gottesdienst<sup>1</sup>. Und wieder begann der Abzug, diesmal nach Oppenheim. Damit setzt vom neuen ein Abwärtsschwanken der Bevölkerungsziffer ein. Dreimal hat also im Verlaufe von 50 Jahren die Stadt Frankfurt einen Bevölkerungsteil ausgeschieden. Und zwar waren es zum grossen Teil betriebsame, unternehmungslustige Männer gewesen, die man so kurzerhand von sich wies. Das Aufblühen der Orte, die sie sich zur neuen Heimat wählten, lehrt dies.

Von diesen Vorgängen in dem Bevölkerungsbestande geben uns die Bedebücher ein ungefähres Bild<sup>2</sup>. Während 1556 die Zahl der Bedeposten noch 2394, einschliesslich der Welschen, aber mit Ausschluss von 95 Juden, betragen hat, belief sie sich 1586 schon auf 2798 + 178, 1593 auf 2749 + 243 Juden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass wir in diesen Ziffern nur die Grösse der bürgerlichen Bevölkerung und der Beisassen sehen können. Die fremde Einwohnerschaft, die erst seit der Mitte des Jahrhunderts üblich geworden war, ist nicht darunter. Auch wird man gut tun, etwa 100 bürgerliche Selbständige mehr anzunehmen, da die Steuerzahlung nicht immer pünktlich erfolgte, also Ausstände vorhanden gewesen sein werden. Freilich beginnt die Zeit, wo dieser Zustand zum normalen wird und wo stets eine Reihe von Schatzungssäumigen in den Bedebüchern notiert wurden, erst einige Jahre später.

Über die Stärke der Bürgerschaft um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert können wir auch noch aus anderen Quellen genaue Angaben entnehmen. So aus den Musterbüchern<sup>3</sup>. Nach diesen sorgfältig geführten Registern, in denen jeder, auch die vom Waffendienst wegen Alters oder

<sup>1</sup> Schon 1606 fangen die Klagen der Calvinisten über die lutherischen Prediger wieder an. Rpr. 21. Januar.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. II, 8—10.

<sup>3</sup> Beil. nr. 18. Vgl. die Bürgerverzeichnisse von 1387 und 1440 bei Bücher, Bev. a. a. O. 59 u. 190. Ersteres weist 2781 überzwölfjährige, letzteres 2106 übervierzehnjährige männliche Einwohner auf. Reiser 35.

Krankheit befreiten Bürger, eingetragen steht, hat die männliche Bürgerschaft, ohne die Beisassen, am Ende der 80er Jahre rund 1900 betragen. Und nach dem Verzeichnis der Bürger von 1616, das zur Festsetzung der Geldstrafen wegen Beteiligung am Aufstande aufgestellt worden ist<sup>1</sup>, sind es 2136 gewesen. Beidemale müssen aber die Ratsherren und die Prediger hinzugezählt werden, 1616 auch die Mitglieder der 3 Gesellschaften, der Limpurger, Frauensteiner und der Freigesellschaft (Graduierten), ferner die 224 besonders Bestraften, sodafs insgesamt 2500 männliche Bürger anzusetzen sind. Zählt man die Witwen und die ledigen Bürgerinnen hinzu, so wird man mit etwa 3000 bürgerlichen Haushalten rechnen müssen.

Eine erhebliche Zunahme der Bewohner Frankfurts im Verlaufe des 16. Jahrhunderts ist ganz gewifs aus einem Vergleich dieser Angaben mit den oben erörterten zu konstatieren. Jedoch glaube ich, dafs die Gesamtbevölkerungsziffer der Christen mit 18000 auch jetzt noch hoch genug gegriffen ist.

Um dies Ergebnis auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen, ist es notwendig, noch von einer andern Seite her die mutmafsliche Stärke der damaligen Bevölkerung festzustellen.

Es stehen uns zur Beobachtung des Zu- und Abgangs durch Geburt und Tod authentische Aufzeichnungen zu Gebote<sup>2</sup>.

Dafs zur Berechnung der Bevölkerung durch Prozentualansatz die Totenbücher keine Verwendung finden können, liegt auf der Hand. Des Todes Sichel mäht nicht nach festen Gesetzen, damals noch weniger als heute. Aber die jährlichen Taufen können ein annähernd richtiges Bild von der Familienzahl und damit von der Gröfse der Bevölkerung geben.

<sup>1</sup> Bürgerunwesen. (Stadtarchiv) Bd. 46: 1. Barbieri und Bierbrauer 27; 2. Goldschmiede 48; 3. Bender 78; 4. Leineweber 31; 5. Kornmörter 36; 6. Schuhmacher 61; 7. Metzger 54; 8. Zimmerleute u. Wagner 40; 9. Bäcker 61; 10. Wollenweber 49; 11. Musikanten und Spielleute 50; 12. Drucker 90; 13. Weifsgerber, Säckler, Sattler, Pergamenter, Nestler 40; 14. Kürschner 13; 15. Schreiner 66; 16. Rubin- und Diamantschneider 118; 17. Schmiede 88; 18. Maurer 26; 19. Buchbinder 16; 20. Bader 5; 21. Metzger unter der neuen Schirn 23; 22. Fettkrämer 85; 23. Schneider 123; 24. Steindecker 23; 25. Gärtner in Frankfurt 86; 26. Weinschröter 56; 27. Fischer in Frankfurt und Sachsenhausen 68; 28. Heinzler 23; 29. Hutmacher, Seiler, Bürstenbinder 14; 30. Hutstaffier 11; 31. Hecker in Sachsenhausen 158; 32. Passamentierer 135; 33. Hellerleute zum Weifsen Adler 53; 34. Weifsbinder 37; 35. Kutscher und Stangenknechte 43; 36. Mansteiner Gesellschaft 33; 37. Krämergesellschaft 17; 38. Schulmeister 17; 39. Rotgerber 6; 40. Neusteiner Gesellschaft 30; 41. Hecker auf dem Tanzplan 98. Vgl. Bücher, Bev. a. a. O. 83. 735. Kriegk, Geschichte von Frankfurt. 1871. 405. Reisner 24 ff.

<sup>2</sup> Taufbücher (Kinderbücher), von 1533 an, u. Totenbücher, von 1565 an, auf dem Standesamte. Dietz, Bürgerbuch a. a. O. 186 ff. v. Nathusius, Die Frankfurter Kirchenbuchführung. Archiv f. Frankf. Gesch. u. K. III. F. 1899. VI, 161 ff.

Da der Kindersegen groß gewesen ist<sup>1</sup>, so daß nach den Taufbüchern der 70er Jahre im 16. Jahrhundert auf den in kindergesegneter Ehe verheirateten Mann 5, 6 Kinder entfielen, wird man zum mindesten einen Geburtsansatz von 39‰ der Bevölkerung annehmen müssen<sup>2</sup>. Dann hätte die Einwohnerschaft Frankfurts in den Jahren 1540—49 mit einer durchschnittlichen Taufziffer von 449 etwa 11500 Köpfe betragen<sup>3</sup>. In den 80er Jahren ist der Durchschnitt 606, die Bewohnerziffer war also 15500. 1601—9 dagegen sind jährlich 755 Kinder getauft; also würde die Einwohnerschaft etwa 19350 Seelen umfaßt haben. Freilich herrscht gerade in diesem Jahrzehnt ein großes Schwanken. 1601—3 ist die durchschnittliche Taufziffer 777, demnach die Kopffzahl 19920, 1604—9 nur 742 (19000), was also eine Verringerung um rund 1000 Seelen bedeuten würde. Und 1610—11 sind gar nur je 693 Kinder zur Taufe gebracht, so daß die Bewohnerzahl auf 17770 gesunken wäre. Und zwar hat die bürgerliche Bevölkerung 1603 noch 19500 Köpfe betragen, 1606 nur noch 16700, 1610 16400<sup>4</sup>.

Alle diese Daten sind aber insofern zu berichtigen, wenn man sie als Geburtsziffern betrachten will, als wahrscheinlich viel unehelich Geborene nicht hier getauft worden sind. Daher die auffallend niedrige Zahl derselben, 4—5jährlich<sup>5</sup>. Ferner ist zu beachten, daß die totgeborenen oder ungetauft verstorbenen Kinder hinzuzuzählen sind<sup>6</sup>. 1606 betragen diese 46 bei insgesamt 698 bürgerlichen Geburten<sup>7</sup>, 1607 40 von 720, 1608 45 von 781, 1609 44 von 757, 1610 40 von 680, 1611 29 von 684, durchschnittlich also 41 = 5,7‰ der

<sup>1</sup> Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 1903. 117: Sebastian Francks Urteil über die Schwäbinnen. Lamprecht, D. G. IV, 247. Bücher, Bev. 46. Daß auch in Frankfurt damals die Kinderziffer im umgekehrten Verhältnis zum Vermögen gestanden hat, wie dies nach Eulenburg, Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrh., Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. 11, 140 für Heidelberg der Fall gewesen ist, wird sich nur schwer erweisen lassen. Aber sicher ist, daß unter den Familien der besitzarmen Revolutionäre viele sehr kinderreich waren, wie z. B. die Fettmilchs. Es fehlte offenbar die Anpassung der Kinderzahl an den Nahrungsspielraum. Schmoller, Grundrifs a. a. O. I. 174.

<sup>2</sup> Schmoller, Grundrifs. I. 165/6. Eheberg, Straßburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. 8, 417. 421. 429.

<sup>3</sup> Beil. nr. 12.

<sup>4</sup> Beil. nr. 13.

<sup>5</sup> Vgl. damit Ratschlagungsprotokoll 1597, 15. Okt.

<sup>6</sup> Vgl. Dietz, B, a. a. O. 188. v. Nathusius a. a. O. 179.

<sup>7</sup> Die Totgeborenen, Nothi, Postumi, Zwillinge und Findlinge sind alle zu den bürgerlichen Geburten gerechnet. Der Fehler kann nicht groß sein. Obiges ist Maximalzahl. 1606 gab es 1. Nothi 8, 2. Postumi 9, 3. Zwillinge 10 Paar, 4. Findlinge 1; 1607: 1. 6, 2. 11, 3. 8, 4. 1; 1608: 1. 16, 2. 4, 3. 11, 4. —; 1609: 1. 4, 2. 7, 3. 13, 4. 1; 1610: 1. 7, 2, 10, 3. 3, 4. —; 1611: 1. 9, 2, 11, 3. 8 Paar = 17, 4. —



bürgerlichen, 5,4% der Gesamtgeburten. Aber auch bei Berücksichtigung dieser Daten bleibt der Rückgang der Bevölkerung handgreiflich. Man würde als Einwohnerziffer für 1606 19400, für 1608 20800, für 1610 18360 und für 1611 18900 anzusetzen haben.

Das ist freilich nur die protestantische Bevölkerung. Dazu muß man die Katholiken zählen, die in den Taufbüchern<sup>1</sup> nicht verzeichnet stehen, während sie sich in den Totenbüchern vorfinden<sup>2</sup>. Aber es gab damals nur verschwindend wenig Anhänger der Papstkirche in Frankfurt wegen des Bestrebens der Ratsherren, möglichst nur Lutheraner aufzunehmen<sup>3</sup>. Und zwar wird diese Maßnahme von der Befürchtung diktiert, daß bei einem Erstarben des katholischen bürgerlichen Bestandteils einmal ein Katholik zum Ratsherrn erkoren werden könne. Dann sei es mit dem Geheimhalten der Ratspolitik vorbei wegen des Drucks, den die katholische Geistlichkeit auf ihre Beichtkinder ausübe.

Der Prior des Predigerklosters klagt denn auch dem Kurfürsten von Mainz, daß sie nur ein „kleines Häufchen, Gott erbarms“<sup>4</sup>, seien, und der Erzbischof tadelt den Dechanten und das Kapitel des Bartholomaeusstifts wegen des unsittlichen Lebenswandels, der namentlich da verwerflich sei, „wo die katholische Religion fast ganz erloschen und die Unkatholischen jederzeit ein wachendes Auge auf der Geistlichen Leben und Wandel zu schlagen pflegten“<sup>5</sup>.

So wird man selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß in kritischen Zeiten die Geburtsziffer und die Ehefrequenz sich verringert<sup>6</sup>, nicht fehlgehen, wenn man um 1612 annähernd 18000 Christen aller dreier Bekenntnisse ansetzt. Denn während der Pestjahre 1605—7 war die Zahl der Heiraten sehr gestiegen und somit die Geburtsziffer er-

<sup>1</sup> „Summa Summarum aller Kinder, so in dem 1550 Jahr in dieser Stadt Frankfurt in der Barfüßerkirche angezeigt und getauft worden.“

<sup>2</sup> Bleicher, Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M. u. ihrer Bevölkerung. 1895. N. F. I. Heft. Teil 2, 241 meint, daß die Mehrzahl aufgezeichnet sei. v. Nathusius, a. a. O. 180.

<sup>3</sup> Bartholomaeusstift (Stadtarchiv) 1612. Ratschprot. 29. April 1593. Bürgerbuch VII, 325<sup>b</sup>. Peter Ertell von Baden in Schwitz, ein golt-schmitt, duxit filiam Caspar Schanken civis defuncti, Ist dergestalt zum Bürger angenommen, wofern er insz kunfftig sich widerumb zu der Romischen Catholischen Religion begeben werde, dz alszdan Ihm die Bürgerschaft widervmb abgesagt werden sollt. 1607. 28. April. — Kirchner a. a. O. II 372 schlägt die Zahl der Katholiken zu hoch an. Weber-Diefenbach, Zur Reformationgeschichte der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. 1895. 88 gibt für 1580 3 kathol. Taufen an, für 1600 3, für 1620 7. Für 1627 weisen die kathol. Taufbücher (Stadtparrei) erst 18 auf. Traunungen gab es nach Diefenbach 1580 1—2, 1600 1—2, 1620 4. Rpr. 1613, 17. Januar u. 11. Febr. Bgmb. 1616, 7. Mai ff.

<sup>4</sup> Barth. St. 15. Juni 1602.

<sup>5</sup> Barth. St. 1610.

<sup>6</sup> Schmoller, Grundriß II, 477.

höht ohne dementsprechende Zunahme der erwachsenen Bevölkerung<sup>1</sup>. Der Ansatz würde den landläufigen Berechnungen der Haushaltungsziffer annähernd entsprechen<sup>2</sup> unter Annahme eines wesentlich höheren Prozentsatzes der unselbständigen und fluktuierenden Bevölkerung. Und mit den Aufstellungen in den Steuerlisten bleibt man dabei im Einvernehmen. Man wird die Zahl nicht zu niedrig finden, wenn man bedenkt, dafs unter den Bedezahlern viele Witwen, viele Waisen und auch ledige Leute waren<sup>3</sup>.

Wahrscheinlich ist aber das Geburtenverhältnis mit 39 ‰ noch zu niedrig gewählt; man wird etwa die heutigen russischen Zustände zum Vergleich heranziehen dürfen. Dann würde dementsprechend die Bevölkerungsziffer herabzusetzen sein. Hierdurch wird ein anderer Einwand völlig beseitigt, den man gegen die Berechnung der Zeit um 1600 erheben könnte, dafs nämlich damals infolge des flotten Ganges der Industrie eine grofse Zahl von ledigen Gesellen und Mädchen in die Stadt zog, die nicht genügend berücksichtigt worden seien. Da ich aber mehr als das Sechsfache der in den Bedebüchern verzeichneten Einzelposten in Ansatz gebracht habe, trotzdem erwiesenermafsen bei weitem nicht alle eine Bürgerfamilie repräsentierten, glaube ich nicht blofs die unverheirateten, sondern auch die verheirateten Fremden unter jene 18 000 christlichen Einwohner einbegreifen zu dürfen. Dabei habe ich die ledigen Industriearbeiter und die Handwerksgesellen auf 3—4000 geschätzt<sup>4</sup>.

An Ausländer- und Fremdenkindern sind 1604—9 durch-

<sup>1</sup> Dietz, Bürgerbuch 190. Daszynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. Zeitschr. f. Schweizer Statistik. 1889. 370. Rpr. 1604, 15. Okt. 1606, 30. Sept.

<sup>2</sup> Schmoller, Die Strafsburger Tucher- und Weberzunft. 1879. 515. Bücher, Bev. 60 ff., 190 ff. v. Inama-Sternegg, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. 3, 396. Hartwig, Lübecker Schöfs a. a. O. 219/21. 225.

<sup>3</sup> Bürgerbuch 1593. Arnoldt knecht hecker zalt die ausstendige Ziell als er ledig gewesen alsz das 17. 18. 19. 20. (Ziel) 16 s.

Item für disz Ziel nunmehr sampt Hertschilling 16 s.

Als Junggeselle hatte er keinen Hertschilling zu zahlen brauchen, sondern nur 4 s Bede.

Bgb. 1601. Loysa von Enerwing von Harne In Flandern, ein Ledige weibsperson ist fremdt zur Burgerin angenommen worden. iuraüt 13. Januarij 1601. dt 3 G 10 s.

Elisabeth, Johann Schwartzmans von Essen dochter, ein ledige Dienstmagd ist fremdt zur Burgerin angenommen worden. Juraüt den 17. Februarij ao 1601. dt 3 G 10 s.

Daniel Moritz von Antorff Gaffmacher vnd Handelsmann, lediger gesell, so sich eines gewiszen halben mit den Rechenherrn des Abzugs halben verglichen, ist fremdt zum burger angenommen worden iuraüt den 25. Junij 1601 dt 9 G 8 s.

Bothe, Steuer Beil. II, 15: Witwen. Reisner 29.

<sup>4</sup> Nach Eulenburg a. a. O. 138/9 kamen im 16. Jahrh. in Heidelberg auf 13 Selbständige 10 Gehilfen, auf 2,7 Gewerbe-, 2 Verkehrs-, 1,4 Beamtenhaushalte 1 Magd. Lamprecht, Sozialstatistik 497.

schnittlich 44, 1610—11 46 getauft worden<sup>1</sup>, so daß etwa 1200 Köpfe den Fremdenfamilien angehört haben mögen. Wenn man die Nothi, Zwillinge und Postumi außer Berechnung läßt, machten die Kinder von Niederländern (Welschen) 1603—4 und 1606—11 über  $\frac{1}{6}$  der in der Bürgerschaft Getauften aus.

Daß man gut daran tut, mit der Kopffzahl der Haushalte nicht zu hoch zu greifen, dafür legt eine Aufstellung über die Seelenzahl der „fremden Inwohner“, der eingewanderten Niederländer, vom Jahre 1573 Zeugnis ab<sup>2</sup>. Von 320 Selbständigen, von denen 109 männliche Haushaltungsvorstände Bürger, 172 Nichtbürger waren, während bei 8 die Angabe fehlt, sind 31 Witwen, 4 sind ledige Leute. Die durchschnittliche Kopffzahl der Familie beträgt 4,5; die Kinderzahl der 313 Ehen, bei denen sie verzeichnet steht, ist à 2,31<sup>3</sup>; die Dienenden tragen 0,27 bei zur Bildung der Haushaltungsfamilie. Aber auch in den Dörfern, die nahe bei Frankfurt lagen, scheint die Sterblichkeit groß gewesen zu sein. Im 17. Jahrhundert wenigstens besaßen sie nur eine niedrige Haushaltungsziffer<sup>4</sup>, 1685 z. B. 4,26. Die Kinderzahl aber war durchschnittlich 2,44; 1799 betrug sie gar nur 2. Wie ich anderwärts nachweisen werde, belief sich die Zahl der Kinder im Jahre 1663 im Spessart in der Gegend um Prozelten durchschnittlich auf 3. Unter solchen Umständen wird man, da bei den hygienisch wie sanitär ganz unzulänglichen Zuständen der Stadt die Kinderwelt Frankfurts gewaltig dezimiert sein wird, für den Haushalt die Durchschnittskinderzahl nicht viel höher als auf 2 ansetzen dürfen. Wir haben es dort sicherlich mit einer „alten“ Bevölkerung zu tun<sup>5</sup>.

Wie wenig man aber aus der großen Geburtenzahl auf eine irgendwie erhebliche Bevölkerungszunahme zu schließen berechtigt ist, erhellt daraus, daß 1596 und 1597 durchschnittlich 678 Personen jährlich mehr gestorben sind als getauft, während 1598—1604 nur ein jährlicher Überschuss von 95 zu verzeichnen ist. Dann folgte wieder ein jährliches Defizit von 475 drei Jahr lang, dann wieder zweimal 169 Gewinn, von 1610—13 aber wieder je 295 Personen Unterbilanz. Selbst bei Hinzurechnung von jährlich 41 Totgeborenen und einigen wenigen katholisch Getauften lehrt die Tabelle<sup>6</sup> zur

<sup>1</sup> Vgl. o. S. 63 Anm. 7.

<sup>2</sup> Beil. nr. 16.

<sup>3</sup> Schmoller, Grundriß I, 167. Bücher, Bev. a. a. O. 42, 45, 47. Lamprecht, Sozialstatistik a. a. O. 494.

<sup>4</sup> Bücher, Bev. 668'69. 675. Vgl. Doren, Neuere Arbeiten zur Bevölkerungs- u. Sozialstatistik des 15. u. 16. Jahrhunderts. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. 1. 1896'7. Monatsblätter 106.

<sup>5</sup> Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. 220. Reiser 121/2.

<sup>6</sup> Beil. nr. 13. Lamprecht, Sozialstatistik 525.

Genüge, wie unmöglich es war, daß die Stadt sich aus sich selbst erhalten sollte.

Und damit man nicht meine, die große Sterblichkeit habe meist Ausländer betroffen, wie dies in den Pestjahren 1634/37 der Fall gewesen ist<sup>1</sup>, mag man aus der weiteren Übersicht ersehen, wie die bürgerlichen Geburten den bürgerlichen Todesfällen nicht die Wage halten konnten<sup>2</sup>. Denn in den 8 Jahren 1603/4 und 1606—11 sind die bürgerlichen Familien nur um 100 etwa gewachsen. Und die sind von den beiden folgenden Jahren, 1612 und 1613, und vom Jahr 1605 mit ihrer hohen Sterblichkeit sicherlich völlig verschlungen worden. Ja, es wird ein Defizit entstanden sein.

Die neu aufgenommenen Bürger waren, trotzdem ihre Zahl nicht erheblich ist, nicht einmal alle Familienväter. Es sind ledige Männer, ja Frauen sogar darunter<sup>3</sup>. Ferner sind die Beisassen dabei, die nur auf einige Jahre angenommen worden sind<sup>4</sup>. Wie klein war aber die Zahl der Bürgersöhne, die an die Stelle der gestorbenen Bürger traten<sup>5</sup>! Nur der Zufluß von aufsen, vom Lande, konnte die vom Tode gerissenen Lücken wieder füllen. Denn jedes der damaligen Jahrzehnte hat mehrere Seuchenjahre aufzuweisen<sup>6</sup>, so daß in den Jahren 1606—1611 z. B. 884 Bürger (ohne die Bürgerinnen) gestorben und nur 291 Bürgersöhne neu eingetreten sind<sup>7</sup>. 593 sind fremd zugewandert. Von ihnen haben 331 sich an Bürgerwitwen und an Bürgerstöchter verheiratet, darunter viel Unvermögende<sup>8</sup>. Die Stadt war der Moloch, dem das Land Opfer auf Opfer darbrachte. Außerdem wandten öfters Bürger der Stadt den Rücken. Namentlich in Zeiten einer sinkenden Konjunktur darf dieser Aus-

<sup>1</sup> Vgl. die vielen nach der Schlacht bei Nördlingen hereingeflüchteten Katholiken. Kath. Kirchenbücher. Stadtpfarrei. Auch die Einwohner der Dörfer hatten hier Schutz gesucht. Bockenheimer Kirchenbuch. 1635 „waren die nachbarn (von Bockenheim) zu frankfurt oder anderstwo zerstreut wegen kriegswesens“. — Es sind gestorben 1635: Deutsche Bürger 415, welsche B. 47, Frauen 269, Witwen 153, Knäblein 709, Töchter alt und jung 725, Fremde 2904, aus dem Hospital 1439, aus dem Lazarett 248. 1636 sind es 653 Fremde, 1045 aus dem Hospital, 1439 aus dem Lazarett. Bleicher, Stat. Beschr. 1895. II. 237.

<sup>2</sup> Beil. nr. 14. Schmoller, Grundriß I, 172.

<sup>3</sup> S. o. S. 65, A. 2.

<sup>4</sup> Daniel von Quickelburg Rubinschneyder so sich mit den Rechenherrn vñ drey Jar racione decimae verglichen, Juraüt den 13. febr. Anno 1601. dt 9 G 8 s.

<sup>5</sup> Beil. nr. 15<sup>a</sup>. Selbst die Annahme, daß eine Reihe von Bürgersöhnen mit dem Eintritt in die Bürgerschaft zauderte (vgl. dort Anm. I) oder nach auswärts ging, bringt diese Behauptung nicht zu Falle.

<sup>6</sup> Vgl. die Pestjahre 1563, 1574, 1582, 1585, 1596, 1597, 1605—7, 1610—13. Stricker, Geschichte der Heilkunde in der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1847. II; 14.

<sup>7</sup> Lamprecht, Deutsche Gesch. IV, 218.

<sup>8</sup> Edikte I, nr. 82. 1613, 6. Mai.

fall nicht unterschätzt werden. Besserte sich die Lage, so kamen sie öfters wieder<sup>1</sup>.

Eine irgendwie erhebliche Zunahme der Bevölkerung von Jahr zu Jahr wird man nach all diesem trotz des regen Zuzugs nicht vermuten dürfen. Nur Masseneinwanderungen, wie in den 80 er Jahren, konnten Wandel schaffen<sup>2</sup>.

Nach dem Gesagten ist es nicht erstaunlich, daß der Bedezahler auch um 1600 verhältnismäßig wenig waren, besonders da wegen der Einheirat der Zuziehenden in Bürgerfamilien, wie sie für die Aufnahme in den Bürgerverband eigentlich zur Bedingung gemacht war, häufig kein neuer Bedeposten auftrat. An die Stelle des Namens der Witwe trat nur der des Mannes.

Wenn ich auch nicht den Anspruch mache, die Bevölkerung Frankfurts um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert auf den Kopf berechnet zu haben, glaube ich doch, daß mit dem Gesagten die Stärke der Einwohnerschaft annähernd richtig bestimmt ist. Wo keine genauen Ergebnisse von Volkszählungen vorliegen, wird man ganz sichere Resultate nicht erzielen können.

Man wird ferner schon aus der bloßen Betrachtung der hohen Mortalität und der dadurch bedingten Auffrischung vom Lande her das starke Hervortreten ärmlicher Existenzen begreiflich finden; es waren ihrer weit mehr noch, als in den Bedebüchern verzeichnet stehen, die wegen der vielen Schätzungssäumigen von 1600 an kein ganz zutreffendes Bild mehr darbieten. In den Ratsprotokollen, den Handwerkerakten und in den überreichen Aufzeichnungen über den Bürgeraufbruch enthüllt sich uns die ganze Armseligkeit eines großen Teiles der Bürgerschaft jener Tage.

Ehe ich aber die Entwicklung der wirtschaftlich sozialen Lage ins Auge fasse, die die Frankfurter Bevölkerung während des 16. Jahrhunderts durchgemacht hat, muß ich noch einen wichtigen Bevölkerungsfaktor besprechen: die Judenschaft.

Die Judengasse hat in jener Zeit eine ganz gewaltige Wandlung durchgemacht<sup>3</sup>. Nach den Bedebüchern hat es

---

<sup>1</sup> Bgb. 1601. Barthel Gunter Spengler, welcher gleichwohl vor diesem Bürger alhie gewesen, aber durch sein hinwegziehen solches verloren Ist wiederumb zum Bürger angenommen worden, Jurañt den 3. Juni Ao 1601 dt 3 G 10 s. Vund hat Margretha, Hannszen Melchior Engelfridts wittib, sein Guntters Schwester, dem Eltern Hn Burgermeister angelobt, gutt vund Burg zu sein, dasz Ihr bruder In 4 Jaren dem Almuszen casten nit beschwerlich sein soll.

<sup>2</sup> Reisner 122.

<sup>3</sup> Neuerdings hat Kracauer hierüber gehandelt in der Festschrift des Philanthropins, 1904: Die Geschichte der Judengasse II, 303 ff. Damals lag dieser Teil meiner Arbeit schon fertig vor. Das wichtigste Resultat hatte ich in den „Frankfurter Nachrichten“ schon veröffentlicht, 1904, 27. März: Frankfurter Volkszählungen in alter Zeit. Sonst haben über

1497 in der Gasse 27 eingessene und 4 fremde Judenfamilien gegeben. 1473 waren es noch 17 Stätigkeits- und 5 fremde Haushaltungen gewesen mit 131 resp. 15 Seelen<sup>1</sup>, bei ersteren also 7,7 Köpfe auf den Haushalt. Die Vermehrung in damaliger Zeit ist auf die anderwärts stattfindenden Verfolgungen zurückzuführen. 1503 sind 29 verzeichnet<sup>2</sup>, und um 1509 werden 32 erwähnt<sup>3</sup>. Auch 1542 sind erst 69 Männer und Frauen in dem Register des gemeinen Pfennigs genannt. Und zwar gehören zu diesen Familien 419 Seelen, denn so hoch beliefen sich die gezahlten Gulden Kopfsteuer. Die Familienkopffzahl war demnach 6. Es sind für dies Jahr zugleich die vorhandenen Häuser bezeugt, nämlich 38. Nur eine Reihe zog sich an der Stadtmauer entlang. Noch 1552 ist die Judengasse in dieser Verfassung; aber dann beginnt bald eine große Zunahme. Das Bedebuch von 1556 enthält schon 95 jüdische Steuerzahler; dazu kamen 8 „Studenten“, 5 Jungen, 11 Fremde, 6 Brüder, 3 Brüderskinder, 1 Tochter, 3 Söhne, 1 Mutter, 1 Vetter. 1557 berät daher der Rat, „wie man der Juden mit Fug abkommen könne“<sup>4</sup>. Aber man konnte sie nicht mehr entbehren. Geriet doch das Staatswesen immer mehr in Verschuldung. So wuchs denn die Gasse zusehends. Die vielen Bauvergünstigungen erhalten uns in dieser Frage auf dem Laufenden<sup>5</sup>. Gerade nach dem Abzuge der Welschen<sup>6</sup> beginnt das jüdische Element die Oberhand zu gewinnen. Vor ihm glaubte der patrizische Rat wenigstens im Stadregimente sicher zu sein, während er befürchten mußte, von den reichen Niederländern beiseite geschoben zu werden.

So ist denn am Ende des 16. Jahrhunderts die Zahl der jüdischen Familien, die in die Stätigkeit aufgenommen worden waren, auf 434 angewachsen, die in 171 Häusern ihr Unterkommen fanden. Und 1612 werden 195 Häuser namhaft gemacht mit 453 Hausgesässen<sup>7</sup>. Ja, in der 1616 nach Niederschlagung des Fettmilchaufstandes von den kaiserlichen

---

diese Fragen handelt Dietz, Bürgerbuch a. a. O. 188 ff.; Kracauer, Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im 30jährigen Kriege; Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland. 3, 131. Bücher, Bev. a. a. O. 556 ff.

<sup>1</sup> Bücher, Bev. a. a. O. 563. Vgl. Horowitz, Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1901. XXXIX. Die niedrige Zahl ist belegt durch Ugb. E 45 Tom. II: 104 Seelen waren damals in der Judengasse. Bothe, Steuer Teil III.

<sup>2</sup> Ugb. E 56 H 48.

<sup>3</sup> Registrum platearum etc. a. a. O., Handschrift b.

<sup>4</sup> Ugb. D 14 W.

<sup>5</sup> Vergünstigung der Judenbauung 1584—1711.

<sup>6</sup> S. o. S. 60. Bothe, Steuer a. a. O. Teil III.

<sup>7</sup> Sauer, Frankfurter Judenstätigkeit 1613. Die Bedebücher stimmen freilich nicht damit überein. Aber auch 1709 ist eine ziemliche Differenz. Der Grund ist teils die Steuerbefreiung einiger, teils die Nachlässigkeit in der Zahlung.

Kommissaren publizierten Stätigkeit heißt es, daß bisher 500 und etliche 30 jüdische Hausgesässe in der Gasse gelebt hätten. Es wird drum die Zahl von 500 als Maximum bestimmt. Ich gebe freilich zu, daß die Kommissare und ihre Räte von dem Frankfurter Rate falsch berichtet gewesen sein können.

Das Ghetto hatte aber damals schon genau das Aussehen, wie es der Grundriß Merians aus dem Jahre 1711 aufweist<sup>1</sup>. Aus jenen Tagen sind uns nun verschiedene Verzeichnisse erhalten, in denen der Bestand der jüdischen Bevölkerung genau mitgeteilt wird. Das aus dem Jahre 1703 gibt 2364 Seelen an, so daß bei den 436 Haushaltungen auf jede 5,4 Köpfe entfallen<sup>2</sup>. Aber aus dem Jahre 1709 liegt ein noch authentischeres Material vor: eine offizielle Volkszählung, die den kaiserlichen Kommissaren eingereicht worden ist<sup>3</sup>. Danach gab es damals 207 Häuser, wenn man die unbewohnten mitrechnet, 211. Freilich waren 5 nicht als besondere Häuser bezeichnet, hatten aber besondere Namen. Da sie aber in den früheren Listen, auch 1613, als Häuser aufgeführt sind, wird man auch hier nicht umhin können, dies zu tun. Eigentlich waren es nur Häuserteile: jede der Türen hatte ein anderes Schild und daher mancher Hausteil einen anderen Namen. In den 207 bewohnten Häusern befanden sich 505 Hausgesässe. Auch hier muß ich die Bemerkung machen, daß einmal ein Rabbiner mit seiner Familie m. E. unberechtigterweise einem andern Hausgesäss eingereiht ist. Ich habe ihn als besonderes Hausgesäss gezählt. Ebenso habe ich die Familien zweier Brüder als 2 Gesässe gerechnet. Dann ist noch anzuführen, daß bei 7 Hausgesässen die Nummern fehlen: ich habe sie aber als selbständig betrachtet.

Auf diese Hausgesässe kommen laut Register 3019 Köpfe<sup>4</sup>. Das Resultat ist aus Daten gewonnen, an denen freilich die an Fehlern interessierte Bürgerschaft manches auszusetzen fand<sup>5</sup>, die jedoch für uns ein sicheres Material trotz dieser Mängel bieten. Es weist nicht nur die Namen aller Familien,

<sup>1</sup> Ugb. E 43 kk. Leider erlaubt der mir zu Gebote stehende Raum weder die Wiedergabe dieses Übersichtsplanes der Judengasse, noch den Abdruck der von mir gefertigten Tabelle, auf grund deren man die bauliche Entwicklung der Judengasse von 1542—1753 verfolgen kann.

<sup>2</sup> Bücher, Bev. 570.

<sup>3</sup> Ugb. D 7 C. Kracauer, Festschrift 322. Kleine Abweichungen beruhen auf der Doppeldeutigkeit einiger Angaben.

<sup>4</sup> 1808 werden 3117 Juden, nämlich 1646 männliche, 1471 weibliche angegeben. Ugb. D 62 Nr. 18. Die Volkszählung von 1817 kennt 4309 jüdische Einwohner.

<sup>5</sup> Kais. Komm. Akten 1713—17. Bd. 7. 1712 sind trotz der Ausweisungen, die 1711 erfolgt sein sollen, 545 Familien vorhanden gewesen, 1716 612. 1714 werden außer den vom Rate genannten 433 Gesässen 150 namhaft gemacht, während die Bürgerschaftsvertreter so ehrlich sind, 25 vom Rat aufgeführte als unauffindbar zu bezeichnen.

sondern auch die Familienzusammensetzung bis ins einzelne nach, so dafs man ein Adreßbuch der jüdischen Einwohner jener Tage herstellen könnte, das weit mehr Aufschlüsse gäbe als unsere modernen.

Selbst wenn man den Ausstellungen der Bürgerschaft Rechnung trägt, bleibt doch noch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Endergebnis und den vagen Schätzungen von damaligen Zeitgenossen, und zwar gelehrten, urteilsfähigen Leuten.

Glaubt doch Schudt, der Frankfurter Konrektor, unter allen Umständen auf 12—15 000 schliessen zu müssen<sup>1</sup>. Wieder andere vermelden, dafs 1711 im grofsen Judenbrande 500 Häuser in Rauch aufgegangen und 8000 Juden obdachlos geworden seien. Nach gleichzeitigen holländischen Gazetten sollen sogar 24 800 Juden aus der Stadt gezogen sein. Und der Arzt Behrends glaubt sich auch nicht mit weniger als mit 6630 zufriedengeben zu können, da die Häuser so hoch und so „tiefehend“ gebaut und „so ungemein stark bewohnt“ seien<sup>2</sup>. Bei Annahme der Schudtschen Hyperbel würde jedes Haus 50—60, nach der Behrendtschen Vermutung immer noch 34 Personen enthalten haben. Und doch sind manche Hausnamen nur die Bezeichnung für Teile eines Hauses. Unter diesen Umständen sind schon 3019 genug. Schon für jene Tage gilt das Wort Börnes, dafs die Frankfurter Judengasse der bevölkertste Fleck der Erde sei.

Die 3019 Bewohner verteilen sich in folgender Weise: 943 Erwachsene als Familienhäupter: nämlich 460 Männer und 483 Frauen. 1414 Kinder, zu den Städtigkeitsfamilien gehörig, nämlich 742 Söhne und 672 Töchter. 507 Dienstboten: davon 46 Knechte, 461 Mägde. 155 Hausgenossen: nämlich 103 männliche, 28 weibliche, ferner 24 Kinder.

Demnach kamen auf jedes Hausgesäfs 6 Köpfe<sup>3</sup>. Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung war 1000:1210, das der Söhne in Städtigkeitsfamilien zu den Töchtern dagegen 1000:906. Der Grund für dieses Mißverhältnis ist darin zu suchen, dafs die Jüdinnen sich in jugendlichem Alter nach auswärts verheirateten. In der Stadt erhielten jährlich nur 12 Paare den Heiratskonsens. Die durch den Fortzug der Töchter im Haushalte entstandene Lücke wurde durch fremde Mädchen ausgefüllt, die nicht etwa nur wegen der lästigen Aufenthaltsbestimmungen als „Dienstpersonal“ untergeschlüpft waren<sup>4</sup>. Das erkennt man auch schon an dem Überwiegen des weiblichen Elements, während

<sup>1</sup> Jüdische Merkwürdigkeiten. 1714. Bd. I. Teil II. S. 87.

<sup>2</sup> Der Einwohner in Frankfurt a. M. in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität u. Gesundheit geschildert. 1771. S. 6.

<sup>3</sup> Bei 5 ledigen Haushaltsvorstehern ist ungewifs, ob sie früher verheiratet gewesen sind. Vollehen gab es 443.

<sup>4</sup> Horowitz a. a. O. XLI. Gesetz. III, fol. 105a: 1 Knecht u. 1 Magd.



doch die Haupttätigkeit der Juden, der Handel, besonders der Geldhandel, und das Wechselgeschäft sich mehr als männlicher Beruf eignete.

Die Verteilung der Kinder auf die Familien war folgende:

Kinder	Familien	Summe
0	58	—
1	77	77
2	94	188
3	95	285
4	98	392
5	50	250
6	16	96
7	10	70
8	7	56
	<hr/>	<hr/>
	505	1414

Auf die Familie kommen also 2,8 lebende ortsanwesende unselbständige Kinder, ein Verhältnis, das dem von Bücher für das Jahr 1473 ermittelten etwa gleichkommt.

Unter 505 Gesässen haben 399 obige 507 Diensthöten, von denen, wie bekannt, 461 Mäöde waren. Und zwar waren es jüdische Diensthöten. Denn seit 1386 war den Juden verboten, christliche Dienste für sich in Anspruch zu nehmen<sup>1</sup>. Freilich waren sie am Samstag von der Hilfe christlicher Arbeit abhängig. Deshalb waren ihnen die Samstagsweiber freigegeben worden.

Die Dienenden entfallen auf die einzelnen Familien folgendermaßen<sup>2</sup>: 319 haben 1, 60 2, 13 3, 6 4, 1 5. Wenn man die Studenten und Präzeptoren mit einrechnet, hatten 294 Familien 1, 73 2, 30 3, 7 4, 4 5, 1 6 zur Bedienung, also zusammen 584 auf 409 Gesässe. 79 resp. 81% aller Familien hatten demnach Bedienung.

Die große Zahl der Studenten und Präzeptoren (53 resp. 24) zeigt Frankfurt als hohe Schule des Talmudstudiums. Gewiß werden aber diese Bezeichnungen wie die als Diensthöten zuweilen nur vorgeschützt worden sein, um die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Nun ist aber die Bauart des jüdischen Hauses während des 17. Jahrhunderts dieselbe geblieben. Am 12. November 1696 wird wieder wie 1594 durch Ratsdekret eingeschärft, daß nur 3 Stockwerk hoch gebaut werden dürfe<sup>3</sup>. Da sich außerdem 1612 die Judengasse der Häuserzahl wie den auf sie verteilten Hausgesässen nach schon in einer ganz ähnlichen Verfassung befand wie 1709, glaube ich auch die Verhält-

<sup>1</sup> Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte. I. Reichsstadt Frankfurt. 1785. I, 243. Gesetzb. III, fol. 106 b.

<sup>2</sup> Vgl. für 1694 und 1703 Bücher, Bev. 565.

<sup>3</sup> Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. 1798. V, 1105/7.

nisse in der notorischerweise dichtbevölkerten Gasse in beiden Zeiten vergleichen zu können<sup>1</sup>. Es würde, wenn man die Daten von 1709 in Ansatz bringt, im Jahre 1612 etwa 2800 Juden in Frankfurt gegeben haben. Zu Messzeiten strömten natürlich viele noch herein. Vielleicht aber ist es am Platze, die Korrektheit der Angaben von 1709 insofern anzuzweifeln, als vor der Zählung vom Rate alle Juden, deren Gegenwart ihm zum Vorwurf gemacht werden konnte, aus- geboten worden sein werden. Die genaue Übereinstimmung der Hausgesäßziffern mit der in der Stätigkeit von 1616 seitens der kaiserlichen Kommissare statuierten Maximalzahl läßt dies vermuten. Dann wären aber auch 1612 ganz gut mehr Gesässe unterzubringen gewesen, und die 1616 angegebene Zahl von 530 gewänne an Wahrscheinlichkeit.

Es war demnach die Judenschaft Frankfurts in dem einen Jahrhundert sicherlich auf das 20fache gestiegen. Die Zunahme stand zur Gröfse und zum Wachstum der bürgerlichen Bevölkerung in keinem gesunden Verhältnis. Darum die laute Klage der Bürgerschaft, daß diese *inutilia pondera terrae fruges tantum consumere nata* die Viktualien schrecklich verteuerten.

Besonders aber mußte die Menge der Bewohner des Ghetto deswegen beschwerlich fallen, weil im Verlaufe des 16. Jahrhunderts auch in der Tätigkeit der Juden eine große Veränderung vor sich gegangen war.

Freilich ist erst das 17. Jahrhundert die Zeit ihrer wirtschaftlichen Emanzipation. Die Visitationslisten<sup>2</sup> von 1694 und 1703 lassen keinen Zweifel darüber, daß damals fast alle Zweige der Handelstätigkeit den Juden zugänglich geworden waren. Freilich spielt der reine Geldhandel und der Vertrieb von Edelmetall noch eine große Rolle.

Schon um 1612 sind aber die Verhältnisse, wenn auch nicht so weit entwickelt, so doch ähnlich gewesen. Dafür zeugen die Artikel der bürgerlichen *gravamina*<sup>3</sup>, dafür die Klagen der Schneider über Beeinträchtigung ihres Handwerks<sup>4</sup>. Dieselben werden durch die Gegenäußerungen der Juden als

<sup>1</sup> Beil. nr. 19. Nach Sauers Judenstätigkeit hatte jedes Haus durchschnittlich 2,3 Hausgesässe. Eine Nachprüfung in den Bedebüchern ergab für 1610 2, für 1612 2,2 Hausgesässe durchschnittlich. Nach dem oben besprochenen Verzeichnis von 1709 war die Wohndichte 2,4 Familien auf ein Haus, nach dem Bedebuche, in dem nur 186 Häuser mit 467 Gesässen erwähnt sind, 2,5.

<sup>2</sup> Beil. nr. 19\*. Ugb. D 7 C. Bücher, Bev. 588.

<sup>3</sup> Ugb. E 47 J. Bücher, Bev. 587.

<sup>4</sup> Ratsprotokoll 1611, 8. Aug. — Ugb. C 33 G. 1. 1611, 8. Aug.; 1. 5. Nov.; 1. 1613, 16. Febr. Vgl. Schneiderordnung von 1588: Ugb. C 33 A. Die Juden dürfen nicht mit der Elle ausschneiden, dürfen keine versetzten Kleider ändern lassen. — Ugb. C 33 G 1. 1611, 5. Nov.: Verzeichnis von 41 einheimischen Schneidern, die für die Juden neue Kleider auf Lager gearbeitet haben.

zurechtbestehend gekennzeichnet. Jene entschuldigen sich nämlich damit, daß sie ja die Kleider bei den jungen Meistern machen ließen und diesen also zu Arbeit verhalfen, zum Vortheile des Handwerks, worauf die Schneider erwidern, sie hätten den Zunftgenossen für die Arbeiten nur einen „Spott“ bezahlt. Vor allem aber war der billige Konkurrent im Juden den Zünften verhasst. Die Juden betrieben allerlei Kaufmannschaft mit Perlen, Edelgestein, Gold, Silber, Kleinodien, Samt, Seide und Spezerei, leinenem und wollenem Gewande. Auch die Metzger sind ungehalten, weil jene mit „Vieh, Ochsen und Fleisch“ „partierten“. Die christlichen Metzger durften auf 2 Meilen im Umkreise kein Vieh kaufen und verkaufen bei 8 G Strafe. Die Juden aber kauften in der Nähe, auch wohl in der Stadt, und verkauften das Fleisch den Bürgern. Schon 1576 haben sie die „mifsratenen“ Ochsen im ganzen und ungewogen an die Bürger weitergegeben<sup>1</sup>. Das war ja freilich ein Eingriff in das Handwerk, den noch zu Beginn des Jahrhunderts der Rat streng bestraft hatte<sup>2</sup>. Auch die Kürschner bringen ihre Klagen vor: die Juden kauften Zahn- und Wildwaren ein, schnitten sie aus und färbten sie, um sie feilzuhalten. Die Schuhmacher hatten auch nach der Denkweise jener Zeit ein Recht, die Übertretung der Stätigkeit zu konstatieren. Denn mit Häuten wurde namentlich von Polen her von Juden gehandelt<sup>3</sup>. Und die Passamentiere beschwerten sich, daß die Juden nicht nur „uffrichtige und gerechte“, sondern auch „verfälschte und betrügliche“ Waren ihres Handwerks aufkauften und verpartierten. Sie beschlossen daher, nicht mehr von ihnen zu kaufen<sup>4</sup>. Ja, schon um 1500 eifern die Tuchkrämer, daß jene „gräßlich“ gegen das Verbot verstießen und nach der Elle ausschnitten<sup>5</sup>. Das Bestreben, den Kleinverkauf den Bürgern vorzubehalten, den Juden nur den Handel in großen Quantitäten freizugeben, war ohne Erfolg geblieben. Wenn auch die Entwicklung noch nicht so weit vorgeschritten war wie im 17. Jahrhundert, — Konkurrenten waren für viele Zünfte in den zahlreichen Bewohnern des Ghetto auf den Plan getreten. Namentlich der Pfänderverkauf mußte preisdrückend wirken.

<sup>1</sup> Ugb. E 46 Ss nr. 6. Vgl. Ugb. C 45. K 1616: Weide im Affenstein.

<sup>2</sup> Handwerkerakten II, 52, 638. Wo auch die Judden einicherley fleysch denn cristen alhie Inn dnesser Stait verkeuffen wurden soll das fleysch wye obsteth verloreenn Dartzu der Jud ein gulden vnnnd der Crist ein halbenn gulden zu pene verfallen syn Solich Bussen sollen alle dem Metzler Hantwerck gefallen vnnnd wye andere bussen getheylt werden Doich das sich dais hanntwerck mit dem anbrenger auch vertrage. Bothe, Steuer Teil III.

<sup>3</sup> Ugb. C 34, Ll. 1618. „schon viele Jahre“.

<sup>4</sup> Ugb. C 57. 1595, l. 1. April. Hw. (Handwerkerakten) II, 62, 44/5; l. 5. Juni 1595, ib. 92, nr. 19; lb. 29 Ordonnance pour les Passementiers 1592 ff. nr. 6. S. u. S. 89.

<sup>5</sup> Ugb. E 56 G 26. Vgl. Bücher, Bev. a. a. O. 585. Gesetz. III, 105 b.

Und dieser ungleiche Wettbewerb mußte um so schmerzlicher empfunden werden, als die ganze wirtschaftliche Entwicklung, die Frankfurt am Ende des 16. Jahrhunderts durchgemacht hatte, nichts weniger als vorteilhaft für das deutsche Handwerk gewesen war. Solange die Stadt noch nicht so volkreich gewesen war, hatte dies ganz gut seinen Mann ernähren können. Reichtümer waren freilich bei dem mäßigen Absatz nicht zu erwerben gewesen. Die mittelalterliche Zunftverfassung lief ja darauf hinaus, möglichst der Differenzierung der Vermögen zu steuern. Deshalb war die Zahl der Gesellen und Lehrlingen genau vorgeschrieben, deswegen durfte kein Meister von den hereingeführten Rohstoffen mehr als für eine leidliche Geldsumme erstehen<sup>1</sup>. Oder er mußte doch jedem Zunftgenossen, der zum Kauf hinzutrat, von der Ware ablassen, was er wünschte<sup>2</sup>. Man wollte eben dem Großbetriebe möglichst wehren. Drum war auch verboten mehr als einen Laden oder den Laden getrennt von der Arbeitsstätte zu haben<sup>3</sup>. Man wollte jedem sein Stückchen Brot gönnen, nicht dem Kapitalkräftigen freie Hand lassen, seinen armen Handwerksgenossen in liebloser, selbstischer Weise auszustechen. Jeder sollte seinen festen Kundenkreis haben. Dies Absatzgebiet zu erweitern wäre bloß möglich gewesen, wenn man einem Zunftgenossen ins Gehege gekommen wäre. Drum war es verboten, zu Meßzeiten Käufer von den Nachbarstände durch Anrufen fortzulocken<sup>4</sup>.

Auch die Verbote des Fürkaufs, der Preissteigerung durch den Zwischenhandel, waren diesem patriarchalischen Gesichtspunkte entsprungen: 3 Tage lang mußte z. B. der Schiffsmann mit dem Weinschiff am Main Markt halten für die Bürger, ehe die Wirte und Weinhändler mit ihm handeln durften<sup>5</sup>. Der städtische Markt war „ein in sich geschlossenes einheitlich und planvoll geleitetes Geld-, Kredit-, Handels-, Zoll- und Finanzsystem, das seinen Schwerpunkt ausschließlich in seinen lokalen Interessen hatte“<sup>6</sup>.

Die Hauptsache war, daß jeder Bürger sein Auskommen hatte, im Lebenskampfe obenblieb. Durch die Verweigerung des Niederlassungsrechts, das mit der Aufnahme in den Bürgerverband verknüpft war, konnte der Rat und die Zunft

<sup>1</sup> Ugb. C 34 Yy nr. 3 u. 4: 1498. nr. 9: 1523: Schuhmacher. 10 Gulden ist das höchste.

<sup>2</sup> Handwerkerbuch II, fol. 97. Item welcher (Scherer) etwas keuffet dz zum hantwerge gehorte uber einen gulden dz sal er andern gesellen Die zum keuffe kommen vnd des begern mydeteiln so ferre die dem kauffman genuge tun fur bezalunge.

<sup>3</sup> Ugb. C 34 Y. 1616. Bücher, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. IV. Art. Gewerbe. 375.

<sup>4</sup> Ugb. C 34 A. 1579, erneuert 1614.

<sup>5</sup> Beil. nr. 10, fol. 20.

<sup>6</sup> Schmoller, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 1884. 8, 20.

jede Beeinträchtigung der Zunftgenossen durch „Übersetzung“ des Handwerks verhindern. Als Entgelt für diese Gerechtere nahm jede Zunft einen Teil der bürgerlichen Lasten auf sich<sup>1</sup>. Es handelt sich bei diesen Zunftbestimmungen um einen Gegenseitigkeitsvertrag zwischen der Gesamtheit und ihren Gliedern.

Auch war dem Frankfurt des 15. Jahrhunderts bis tief hinein in das 16. noch der landwirtschaftliche Charakter eigen gewesen. Industrie gab es dort in einem einigermaßen größeren Umfange noch gar nicht. Wohl hatte einmal die Wollweberei floriert in Frankfurts Mauern. Von 1554 bekannten Berufen selbständiger Gewerbetreibenden gehörten im Jahre 1387 nicht weniger als 334 der Textilbranche an, und von ihnen wiederum 227 = 14,6% dem Wollweberhandwerke<sup>2</sup>. Aber schon im 15. Jahrhundert war es mit der Blüte dieser Industrie, die ihren Absatz in ziemlich weitem Umkreise gesucht und gefunden haben muß, vorüber. Das kann man vermuten aus dem Rückgange der Wollweberzunft: von 1047 bekannten selbständigen Erwerbenden waren 1440 nur 189 der Textilbranche, 109 dem Wollweberhandwerke ergeben = 10,4%<sup>3</sup>. Und mit dem Fortschreiten des englischen Tuchhandels und der deutschen Wollausfuhr wurde der heimischen Tuchindustrie immer mehr der Boden entzogen. 1552 sind nur noch 31 Wollweber unter den zünftigen Bürgern Frankfurts vorhanden gewesen<sup>4</sup>. Und ein anderes Großgewerbe hat bis tief ins 16. Jahrhundert hinein keinen festen Fuß in Frankfurt zu fassen gewußt.

Mit dem Handel ist es besser bestellt gewesen. Im 15. Jahrhundert waren die Beziehungen zu Venedig und Genua innige und fruchtbare. Verschiedene Frankfurter Großhändler besaßen am ponte di rialto im fondaco dei tedeschi Kammern und Niederlagen. Ihre Faktoren kauften die „köstlichen“ Dinge des Orients, Seide und Damast, goldene Geräte, silberne und goldene Gespinste, Ambra und Weihrauch, Pelzwerk und venetianische Gläser, en gros auf und sandten sie teils direkt an die Abnehmer, teils auf die Frankfurter Messen. Große Handelsgesellschaften hatten sich zusammengeschlossen, so die „Blumengesellschaft“, von der noch ein Geschäftsbuch erhalten ist, das uns ein deutliches Bild gibt von dem Umfange des Handels, den einige Patrizier Frankfurts mit Venedig am Ende des Mittelalters trieben<sup>5</sup>. Wurden doch von der einen Kompanie alljährlich etwa 60000 Dukaten

<sup>1</sup> Vgl. Beil. nr. 21. — Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 3 g.

<sup>2</sup> Bücher, Bev. a. a. O. 143/6. Vgl. die hohen Stadteinnahmen von den Bortenkrämern Rb. 1381.

<sup>3</sup> Ibid. 216 u. 225.

<sup>4</sup> Ibid. 736. S. o. S. 62.

<sup>5</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil III.

umgesetzt, etwa das vierfache von dem, was die ganze Stadteinnahme Frankfurts in jenen Tagen ausmachte. Drum waren auch die Gewinne der Großhändler bedeutend. Ihr Besitz wuchs gewaltig, und die Stadt Frankfurt konnte bei der Steuerzahlung besonders mit diesem Unternehmervermögen rechnen<sup>1</sup>. Aber doch war es nur ein kleiner Bevölkerungsteil, der durch diesen Handel Beschäftigung fand. Spielte sich doch das Geschäft hauptsächlich in Venedig ab, während Frankfurt nur zu den Messzeiten davon berührt wurde. Da herrschte freilich ein buntes Treiben. Käufer und Verkäufer aller Länder trafen sich in diesem Verkehrsmittelpunkte, und Waren von ungeheurer Werte wechselten den Besitzer. Da gab es für die Einheimischen alle Hände voll zu tun. Da blühte frischpulsendes Leben überall, und Gewinn über Gewinn strömte in die Hände der klugen Rechner<sup>2</sup>. War aber die Messe ausgeläutet, waren die Wechsel kassiert, die von Halbjahr zu Halbjahr liefen, dann trat wieder Stille ein. Die Stadt sank wieder in Schummer, und die Bevölkerung konnte sich wieder ganz ihrer eigentlichen Tätigkeit zuwenden, dem friedlichen, ohne Aufregung schaffenden Handwerke und der Landwirtschaft. Namentlich war die letztere noch eine echt bürgerliche Beschäftigung. Die Handwerker bauten nebenher zu einem guten Teil ihren Acker oder bestellten ihren Weinberg.

Besonders in den Zeiten des ausgehenden 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts, wo der Ackerbau sich wegen der niedrigen Preislage des Getreides bei der extensiven Bewirtschaftung nicht mehr rentierte, war man überall zur Anlage von Weingärten übergegangen, so daß der Rat dagegen mit einem kategorischen Verbote Front machen mußte. Und selbst damit erreichte er nichts<sup>3</sup>.

Freilich wurde der Grundstückserwerb für neu Zuziehende immer schwieriger. Denn der Grund und Boden stieg von Jahr zu Jahr im Werte<sup>4</sup>. Dennoch tut man gut, bis zur Mitte des Reformationszeitalters in vielen Frankfurter Bürgern kleine Landwirte zu sehen. Eine ziemlich große Zahl der

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil II u. III.

<sup>2</sup> „Köstliche“ Gegenstände wurden von Messe zu Messe deponiert in Bürgerhäusern. So finden sich z. B. in einem Inventar eines Marburgers u. a. viel goldene Ringe, Ketten u. Kleinodien, Paternoster, Brochen, 1 Glas mit „biesem“ (21 Lot), Item zwei Ale Rune wurtzln In eynem papier, goldene gewebte Schnur, venedisch Seidenschnur, Goldstränge, Item III ledeln mit welschen noscze schalen Inwendig versnitten, Item III busze wiz phahen federn uff die hude zu setzen, Item eyn ledlin mit messen kalendern, Item 1 tefelin mit eyner gesnizten passion, Item 1 ledlin mit vil briefelin dar Inn granate doselin vnd Cristelin von mancherley farben ist ebenthuer. Inventarverzeichnis 1497 Siegfried Dernbach.

<sup>3</sup> Gesetzbuch III, fol. 61<sup>b</sup>. Bothe, Steuer a. a. O. Teil I<sup>b</sup>.

<sup>4</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 5.

Bürger hat auch der Urproduktion sich ganz gewidmet. Weisen doch noch die Musterrollen von 1586 und 1589 nicht weniger als 170 Hecker und 53 Gärtner unter 1814 ihrem Berufe nach bekannten Bürgern auf<sup>1</sup>.

Auch viele Hofleute fanden ihren Unterhalt auf den zahlreichen Wirtschaftshöfen der Patrizier, die namentlich in der Neustadt und auferhalb der Stadtmauer lagen. Die angesehenen Familien beschränkten sich immer mehr darauf, ihre Güter bestellen zu lassen. Als die Handelswege nach dem Westen verlegt worden waren und die italienischen Geschäfte allmählich matter wurden, hatten sich die meisten Geschlechter ganz vom Handel zurückgezogen. Bald kam ihnen die kaufmännische Tätigkeit, und mochte sie noch so großzügig sein, nicht mehr standesgemäß vor. Immer mehr bildeten sie sich zu Rentnern aus, die von den Bewirtschaftern ihrer oft viele Hunderte von Morgen betragenden Ländereien die jährlichen Pachten einzogen, auch von den auf Liegenschaften auf Wiederkauf geliehenen Kapitalien die „Pension“ empfingen, ferner wohl eine 10%ige Leibrente von Geldern, die sie der Stadt vorgestreckt hatten. Ein Ausnutzen des Kapitals durch Finanzoperationen und Beteiligung an ergiebigen Handelsunternehmungen, zu denen sie die günstigste Gelegenheit gehabt hätten, wurde von ihnen nicht geliebt. Das Leben eines Großgrundbesitzers, der doch auch die Genüsse der Stadt, wie sie in Frankfurt die beiden Messen in ganz besonderem Maße brachten, nicht zu entbehren brauchte, das war das Ideal der damaligen Reichen.

So bot Frankfurt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein Bild kühnen Strebens und lebendigen Fortschritts dar. Träge und spärlich schlich der Fluß des Lebens, wenn man absieht von dem Auffluten zur Messzeit, in engem Rinnsal dahin.

Doch dies Idyll war zu Ende, als die Niederländer ihre Arbeitsform, die auf dem Prinzipie des freien Wettbewerbs beruhte, in der stillen Stadt einbürgerten. 1554 waren sie zuerst im städtischen Betriebe aufgetaucht, und schon 1557 ist unter der gemeinen Bürgerschaft „vil clagens vnd murmels“ über sie, „das Sy alle Dinge vf dem marck vertewern vnd In den Zünfften vil vnrichtigkeiten einführen“<sup>2</sup>. 1571 ist wieder „die tägliche Klage“, daß der arme, geringe Haufe der Einheimischen „kaum Bleiben und Raum“ habe vor den vielen Fremden. Zählungen der zugewanderten „Welschen“ wurden von dem besorgten Rate vorgenommen: sie zeigten, daß in der Tat das fremde Element in stetem Zunehmen begriffen war<sup>3</sup>.

---  
<sup>1</sup> Beil. nr. 18.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil II u. III.

<sup>3</sup> Beil. nr. 16.

Und mit diesem Hereinfluten der „Nationen“ war auch in dem wirtschaftlichen Charakter der Bevölkerung ein eigenartiger Wandel vor sich gegangen. Darüber belehrt uns ein Vergleich der Bevölkerungsübersichten von 1542 und 1586/89<sup>1</sup>. In letzterer, den Musterbüchern, in denen alle männlichen Bürger in Rotten aufgeführt sind, tritt der einheimische Handelsstand in dominierender Weise auf. Und immer weiter geht die Entwicklung auf dieser Bahn, so daß die Messen nun nicht mehr das einzige Arbeitsfeld des Handels bleiben, sondern das ganze Jahr hindurch geschäftliche Abschlüsse gezeitigt und erledigt werden. Nach allen Richtungen liefen die Geschäftsverbindungen der niederländischen Großkaufleute, die Frankfurt, die Metropole, in kluger Würdigung seiner Lage und seiner Stellung im kaufmännischen Leben, zum Ausgangspunkt ihrer Unternehmungen gemacht hatten, eines Mahieu, Ruland, Overbeck u. a. In Kupfer und Spezerei, vor allem aber in Tuch und Seide, schlossen sie große Geschäfte ab. Aber nicht nur der Warenhandel, sondern auch das Geldgeschäft, das Bankwesen, hat in jenen letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Frankfurt Wurzel geschlagen. So kennen wir Johann von Bodecks weitreichende Transaktionen aus einem erhaltenen Geschäftsbuche. In einer Messe hat er allein im Depositoverkehr mehr Geld an Großkaufleute geliehen, als die Jahreseinnahme der Stadt Frankfurt betrug<sup>2</sup>.

Aber neben dem Handel war auch die Großindustrie emporgewachsen und fühlte sich auf dem eroberten Gebiete sehr stark und sicher. Vor allem waren die Edelmetalle von den Welschen aus der Heimat eingebürgert worden.

Und unter diesen wiederum nahm die Textilbranche eine bevorzugte Stellung ein. Besonders Seidenfabrikate wurden in großen Mengen hergestellt. Da die Posamentierwaren Frankfurts weithin Abnehmer fanden, wuchs diese Luxusindustrie von Jahr zu Jahr. Die Musterrollen von 1586/89 weisen denn auch unter 1814 ihrem Beruf nach bekannten Bürgern über 200 auf, die sich dem Schnürmachen widmeten. Hierzu muß man die zahlreichen Ansässigen rechnen, die nicht das Bürgerrecht hatten, sei es, daß sie als Beisassen eingeschrieben waren, sei es, daß sie als Fremde sich niedergelassen hatten. Denn das Prinzip, niemand innerhalb der Mauern dauernd zu dulden, der nicht auch die bürgerlichen Pflichten auf sich nahm, war durch den Zwang der Umstände durchbrochen worden. Die Industrien brauchten viel mehr Arbeiter, als in den Bürgerverband Aufnahme finden konnten, wollte man nicht gar zu Bedürftige in dem bevorzugten

<sup>1</sup> Beil. nr. 17 u. 18.

<sup>2</sup> Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 1896. I, 269. II, 242 ff.



Kreise zulassen. So waren schon genug Arme unter den Neubürgern. Denn vergebens hatte der Rat 1583 beschlossen, nur solchen das Bürgerrecht zu verleihen, die 100 G Vermögen besaßen und davon 50 G in liegendem Besitz anlegten<sup>1</sup>. Zehn Jahr später mußte er sich schon mit 50 G im ganzen begnügen. Und auch das war noch zu viel. Der Rat liefs daher, um vor einer Überlastung des Almosenkastens sicher zu sein, andere Bürger sich für den zugezogenen Armen auf 4—6 Jahre verbürgen.

Selbst auf den Dörfern hatten sich viele Fremdlinge niedergesetzt, weil sie da den städtischen Akzisen aus dem Wege gingen<sup>2</sup>. Man wird nicht mit Unrecht von einer Hypertrophie der industriellen Seite des Wirtschaftskörpers reden können. Die landwirtschaftliche dagegen verkümmerte immer mehr. Denn man fand bei der regen Nachfrage nach Arbeitskräften in der Industrie und bei den infolgedessen hochgestiegenen Löhnen nicht mehr hinreichend viel Hände zur Bestellung der Felder, wie schon früh geklagt wird<sup>3</sup>.

Für den Frankfurter Eingesessenen war das Emporwachsen des Handels und der Industrie und der demzufolge lebhafter einsetzende Zuzug fremder Elemente auf die Dauer wenig segensreich. Namentlich die welschen Nichtbürger hatten einen großen Vorsprung vor den deutschen Bürgern, da sie nicht die städtischen Lasten zu tragen brauchten. Besonders pfuschten viele welsche Seidenarbeiter ins Handwerk, indem sie, die „frey vnd vnuerpflicht“ waren, sich in „Winkeln“ niederließen und dort auf eigene Faust in „Kammern vnd Gemäch“ arbeiteten. Es war die „entliche Verderbung der teutschen Bürgerschaft“ zu befürchten. Wenn dann die Welschen zu Wohlstand gekommen waren, zogen sie häufig von dannen. Um das zu verhüten, richtete der Rat eine Abzugssteuer, den 10.  $\text{℔}$ , ein, um wenigstens einen Teil des in Frankfurt errungenen Gewinns der Stadt zu erhalten. Außerdem suchte man die großen Kapitalien der Zukömmlinge dem Stadtsäckel nutzbar zu machen. So wurde  $\frac{1}{2}\%$  Accis von den fremden Faktoreien genommen. Auch die Einrichtung eines neuen Kaufhauses brachte dem Stadtsäckel einen schönen Vorteil. Aber die deutsche Bürgerschaft geriet teils immer mehr in Abhängigkeit von den Fremden, teils wurde sie durch die gewandten Geschäftsleute ganz beiseite gedrängt und überflügelt. Jene hatten weit bessere Geschäftsverbindungen, und ihrem kapitalistischen Wirtschaftsbetriebe konnten nur wenige Deutsche folgen. Was half es, wenn jene Handel und Gewerbe von verschiedenen

<sup>1</sup> Gesetzbuch V.

<sup>2</sup> Ugb. C 57. 1593. 14. Aug. Hw. II, 62, 41\*.

<sup>3</sup> Ugb. C 57. lect. 1579, 12. Febr. Hw. II, 62, 2 u. 3/4; 1586: ib. 19.

Orten „zu mercklichem nutzen vund vorthail dieszer ganzer Löblichen Reych Stadt alhie transferirt“ hatten, und wenn doch die deutsche Bevölkerung dadurch in ihrem Wohlstande zurückging, weil sie in den klugen „Praktiken“ der Fremdlinge unerfahren waren?

Insbesondere macht sich dieser Übelstand in einigen Handwerken bemerkbar.

Es wurde vielfach von den Niederländern auf Lager gearbeitet, obgleich doch die betreffenden Waren „kein Kaufmannsgut“ waren. So geht die Klage der Schuhmacher dahin, daß niederländische Schuhmacher aus Hanau und Frankenthal große Fässer voll Schuhe hereinbrächten<sup>1</sup> und sie auf den besten Verkaufsplätzen auslegten. Dadurch gerieten viele „in Abgang“ ihrer Nahrung. Damit sind ja nun auswärtige Konkurrenten beanstandet, namentlich solche, die das Handwerk selbst nicht verstanden und durch ihren Verkauf und Monopolium, wie die einheimischen Schuhmacher behaupteten, eine Teuerung verursachten<sup>2</sup>, während es sich in Wirklichkeit um eine nach zünftischen Begriffen unlautere, die Preise drückende Konkurrenz handelte. Verschärft wurde der Streit durch die einschränkende Bestimmung, daß die einheimischen Schuhmacher keine Arbeit aufkaufen durften, die außerhalb der Stadt gemacht worden war<sup>3</sup>. Aber auch die einheimischen Welschen vertraten das neue Arbeitsprinzip. Sie ließen ihre Gesellen „ufs Stückwerk“ arbeiten, auf Akkord, zahlten ihnen nicht einen Wochenlohn mit Darreichung der Kost<sup>4</sup>. So konnten sie, wenn sie wollten, sich einen Vorrat arbeiten lassen und dann feiern, wenn die Nachfrage nachliefs. So sparten sie an Löhnen, während der deutsche Handwerker seine Gesellen in Kost und Lohn behalten mußte, selbst wenn die Aufträge geringer wurden.

Auch bei dem Schneiderhandwerke hatte sich die Sitte herausgebildet, daß auf feilen Kauf gearbeitet werden durfte, wenn ein Meister nicht genug Kundschaft hatte<sup>5</sup>. Auch hier klagen die Deutschen, daß die Welschen sie übervorteilten, „ihren Finanz und eigenen Nutzen“ suchten<sup>6</sup>. Den niederländischen Schneidern war eine Zeit lang gestattet worden, statt der Kost, die sonst wöchentlich zu den 5 albus = 40  $\frac{1}{2}$  Wochenlohn den Gesellen gereicht werden mußte, ein Gewisses

<sup>1</sup> Ugb. C 34 Kk 1594. Ugb. C 34 Ji nr. 14. 1596. 1603. Ugb. C 34 L nr. 1. 1613.

<sup>2</sup> Ugb. C 34 L. nr. 1. 1613. nr. 2. 1614.

<sup>3</sup> Ugb. C 34 Yy nr. 5.

<sup>4</sup> Ugb. C 34 L. nr. 8. 1606.

<sup>5</sup> Ugb. C 33 A. Schneiderordnung 1588. 1613 dürfen so nur leinene Hosen, leinene Strümpfe, wollene Hemden und Handschuhe gefertigt werden. Auch Unzünftige dürfen so arbeiten, doch ohne Gesinde.

<sup>6</sup> Ugb. C 33 S. 1617: jahrelang hätten sie darunter gelitten.

zu geben, weil es „bei ihrer Nation nicht Brauch sei, daß der Knecht, der ein neu Kleid bringe, etwas erhalte“, während die Deutschen Trinkgeld zu geben pflegten. Auch seien die Welschen anders als die Deutschen. Sie nähmen öfters wochenlang nichts Warmes zu sich, äßen nur Brot, Butter und Käse. Man wünschte daher, daß ihnen wieder wie vor 30 Jahren gestattet werde, mit den Knechten um die Kost zu „tedigen und zu handeln“. Es sei auch bei anderen Handwerken freigestellt, ob man Kost oder Entgelt geben wolle<sup>1</sup>. Die Deutschen verwarren sich dagegen. Auch bei den Welschen werde Trinkgeld gegeben. Meist aber „strickten“ es die Meister den Knechten „ab“, indem sie durch ihre Mägde und Kinder die Kleider überbringen ließen. Teils seien auch die welschen Knechte „zu steif“ und dünkten sich „zu gut dazu“. Kein einziger welscher Geselle würde mit der Speise zufrieden sein, die die Deutschen bei ihnen erhielten. Nur die Hochdeutschen seien an die bescheidene Kost wohl gewöhnt. Aber das Herrenleben der welschen Gesellen verlocke die Deutschen. Sie möchten auch so frei sein wie jene, in der Stadt herumspazieren, wenn die Arbeit gering sei. Dann kämen jene vor die Werkstätten der deutschen Meister und reizten die Gesellen auf. Die Unbotmäßigkeit der Arbeiter ist darum kein seltenes Thema in den damaligen Zunftakten. 1594 wird berichtet, daß die Schuhknechte abzögen, ohne den Meister zu bezahlen. Es wird darum das übermäßige Schuldenmachen und das üppige Leben verpönt und unzeitiges Spazieren und Feiern in alle Weg verboten. Ein jeder solle aus der Stadt gejagt werden, der andere aus der Arbeit zum Feiern oder Zechen verleite<sup>2</sup>. Und in den Revolutionstagen offenbart sich so recht, welchem Geist die Handwerksgesellen ihr Ohr geliehen hatten. Sie halten unter lautem Geschrei nächtliche Zusammenkünfte ab, trutzen, unterstehen sich, ehe es Zeit ist, aufzustehen und hinwegzuziehen. Damals gerade waren alle im Begriff, die Stadt zu verlassen<sup>3</sup>. Einige wollten zwar gern arbeiten, durften es aber nicht, weil die anderen drohten, sie würden den für unehrlich erklären, der von ihnen wegtrete und arbeite. Die Meister klagen, sie müßten, da sie der Gesellen nicht entbehren könnten, „ihres Liedleins singen und ihnen gestatten, was sie wollten“. Der Entschuldigung der Schuhknechte sieht man denn auch auf den ersten Blick an, daß sie beschönigen soll. Sie hätten den ganzen langen Tag, oft bis Mitternacht, auf ihrem Schemel krumm und geküßt zu arbeiten. Da hätten sie des Abends zur Rekreation frische Luft gesucht und die Gesundheit in acht genommen.

<sup>1</sup> Ugb. C 33 S: 1617.

<sup>2</sup> Ugb. C 34 Cc.

<sup>3</sup> Ugb. C 34 Ee. 1613. l. 30. Sept. — Vgl. auch Ugb. C 34 Ji nr. 6. 1589.

Sie hätten sich auf der Gasse ergangen und gesungen, nicht aber sich gezankt. Der Streit mit den Meistern sei daher gekommen, daß einige ein paar Tage gefeiert hätten<sup>1</sup>. Als sie wieder hätten arbeiten wollen, sei ihnen gekündigt worden mit der Weisung: Wer nicht arbeiten wolle, dem stehe die Tür offen. Das sei eine Ungerechtigkeit. Sie müßten  $\frac{1}{2}$  Jahr bei dem Meister bleiben, dieser aber könne ihnen nach 4—6 Wochen den Sack vor die Tür werfen. Sie seien Sklaven, aber keine Schuhknechte. Diese Unzufriedenheit, glaubten die deutschen Bürger, sei durch die neuen welschen Sitten großgezogen.

Ganz ausdrücklich richtet sich die Erbitterung der Zünfte auch gegen den Vorkauf. Niederländische Schuhficker und Cordovanbereiter kauften, so heißt die Klage, niederländisches Sohlenleder auf, indem sie es den Zünften „abkaufen“ und in kleinen Stücken ausschneiden<sup>2</sup>. Die Welschen trieben überhaupt die Preise in die Höhe<sup>3</sup>. Viel Felle wurden auch auf diese Weise ausgeführt. Die Loher von Vienne trugen in großen Massen die rohen Häute fort, ohne, wie sie dem Rate hatten geloben müssen, mindestens  $\frac{1}{3}$  als vorbereitetes Leder wiederzubringen<sup>4</sup>. So waren die Händler den Zünftigen ein Dorn im Auge. Besonders wünschen letztere, daß jeder Bürger verpflichtet sein solle, sich des Vorkaufs an Leder auf 10 Meilen im Umkreise zu enthalten<sup>5</sup>.

Wenn man die Bürgeraufnahmen des ersten Jahrzehnts im 17. Jahrhundert ins Auge faßt, wird man inne werden, daß in manchen Handwerken eine große Überfüllung eingetreten war, so daß die Konkurrenz heftig entbrennen mußte<sup>6</sup>. Namentlich das Schneidergewerbe erhielt einen viel zu starken Zuflufs: in den Jahren 1601—1610 sind nicht weniger als 72 Neubürger aufgenommen, die das Schneiderhandwerk trieben. Wenn auch die allgemeine Sterblichkeit in einigen Jahren stark gewesen ist, kann man doch nicht gut glauben, daß gerade die Schneiderzunft in all diesen Jahren durch den Tod stark gelichtet worden sei, obgleich zugegeben werden muß, daß durch das enge Zusammenwohnen der Zunftverwandten und durch das häufige Zusammenkommen bei den „Orten“ eine Übertragung von ansteckenden Krankheiten innerhalb ein und derselben Zunft leichter möglich war als auf Draußenstehende. Auch mögen in den Tagen der Not gerade bei übersetzten Handwerken der Hungertyphus

<sup>1</sup> Vgl. Schneiderordnung 1618: für jeden Tag, wo ein Geselle müßig geht, soll 1 s h vom Lohn abgezogen werden. Ugb. C 33 D.

<sup>2</sup> Ugb. C 34 Ji nr. 4. 1604.

<sup>3</sup> Ugb. C 34 Ji nr. 5. 1582.

<sup>4</sup> Ugb. C 34 Mm nr. 7. 1585.

<sup>5</sup> Ugb. C 34 L. nr. 1. 1613.

<sup>6</sup> Beil. nr. 15c.

und dergleichen durch Nahrungssorgen hervorgerufene Krankheiten um so mehr um sich gegriffen haben, so daß dann der erhöhte Zuzug in bestimmten Gewerben einigermaßen erklärlich wäre. Man wird aus den Totenlisten konstatieren können, ob dem so ist. Daß aber ein Überfluß an Schneidern im damaligen Frankfurt wirklich bestanden hat, dafür sprechen die Klagen des Handwerks selbst. Viele waren gezwungen, für die Juden schlechtbezahlte Arbeit zu liefern<sup>1</sup>. Betrug doch auch 1615 die Zahl der bürgerlichen Schneider unter 2136 Bürgern 123<sup>2</sup>, während 1552 nur 55 vorhanden gewesen waren<sup>3</sup>.

Besonders kehrte die Not in den Kreisen der Zünftler ein, als die Industrie in kritische Zeiten eintrat.

Die Depression wurde mit hervorgerufen durch die Belastung des Seidengewerbes mit Abgaben seitens des Rats.

Gegen diese Lasten wandten sich die Schnürmacher schon früh<sup>4</sup>. In Wesel, Aachen, Tournay u. a. O. werde unbeschwert gearbeitet. Es sei ihnen daher unmöglich, mit diesen Städten zu konkurrieren, Man möge doch bedenken, daß viele Arme in ihrem Dienste ihr Brot verdienten, die den Schaden hätten, wenn die Meister fallierten.

Aber der Rat sah besonders auf die reichen Seidenherren, deren Seidenhandel „groß und stattlich“ war<sup>5</sup>. Diese zogen die Bürger von ihrem gelernten Handwerk und von der Feldarbeit ab; sie hatten ein Mühlenwerk erfunden, das von einem Manne allein regiert werden konnte und doch so viel wie sonst 20 und mehr Personen ausrichtete. Und doch sei all dies „zu überflüssiger Pracht“. Herrliche Kunstwerke an wunderbaren Geweben wurden damals zu Frankfurt gefertigt. Namentlich bei Festlichkeiten bot sich den erstaunten Augen der gaffenden Menge prächtiges Seidenwerk mit bunten eingewebten Wappen zur Schau. Jetzt konnten auch die Baldachine und seidenen Kissen, deren man zu den Krönungstagen bedurfte, an Ort und Stelle hergestellt werden<sup>6</sup>. Die Kunst brachte aber reichen Gewinn; das bezeugte das prunkvolle Auftreten der niederländischen Fabrikanten und Kaufleute. Drum glaubte man von der Bestimmung nicht abgehen zu dürfen: von jedem Pfund Seide, das verarbeitet wurde,

<sup>1</sup> S. o. S. 73.

<sup>2</sup> S. o. S. 62. Den 40 Zimmerleuten entsprachen 17 Neuaufnahmen, den 77 Metzgern 28, den 61 Schuhmachern freilich 37 und den 61 Bäckern 34. Durchschnittlich scheint in 10 Jahren etwa die Hälfte der Zunft wegen des starken Absterbens ersetzt worden zu sein. Über die Übersetzung der Bäckerzunft s. Ugb. C 44 Xx.

<sup>3</sup> Bücher, Bev. 735. Metzger waren damals schon 52, Schmiede 62, Wollenweber 31 vertreten, Bäcker freilich nur 36.

<sup>4</sup> Ugb. C 57. 1578, l. 12. März. Hw. II, 62, 1. 1583, August: ib. 8; Sept.: ib. 10<sup>a</sup> u. b.

<sup>5</sup> Ugb. C 57. 1579, l. 5. Febr. Hw. II, 62, 2.

<sup>6</sup> Vgl. Rb. 1400 fol. 41<sup>b</sup>. Item III gulden vmb XLV kussen von Coln in die Ratstobin.

sollten 8  $\text{℔}$  erlegt werden, außerdem von jeder Mühle 8 G. Von jedem Webstuhle aber mußte  $\frac{1}{2}$  G gezahlt werden.

Bald genügte aber diese Auflage dem Rate nicht mehr. Er schlug auf jeden Ballen Rohseide 4 G. Von seinem Vorschlage, die Seidenindustrie als milchende Kuh zu verwenden, liefs er sich auch durch den Hinweis der Passamentierer, „so vor sich selbst arbeiten“, nicht abbringen, dafs sie sich die Abgaben am „Maulfutter“ absparen müßten, weil sie „mit dem lieben Brodt zu ringen“ hätten. Besonders scheinen die Messen ihnen arge Konkurrenz gemacht zu haben, wo Ausländer, die keine Akzise zu zahlen gehabt hatten, den Markt mit ihren Waren überschwemmen. Auch war die Seide von ihnen erst teuer zu erstehen. Die Italiener waren zunächst noch darin die Lieferanten<sup>1</sup>.

Der Rat mußte ja freilich auf der Hut sein. Wenn es ruckbar würde, dafs in Frankfurt Seidenmühle auf Seidenmühle entstehe, würde viel armes Volk aus den Niederlanden, das sich dort nicht nähren könne, hereinziehen. So lautet ein Gutachten<sup>2</sup>. Man habe davon schon genug. Über 500 Hausgesässe Schnürmacher gebe es schon. Von diesen wurden viele Webstühle besetzt. 5 war dafür später das Maximum<sup>3</sup>, aber 1586 waren es „fast zehnmal soviel“ wie Gesässe. Wenn man solche Schätzungen auch mit Vorsicht aufnehmen muß, wird man das Vorhandensein einer regen Industrie zugeben müssen. Unleidliches Gerassel der Mühlen erfüllte die Strafsen den ganzen Tag. Und doch hatten die Niederländer „es sich gegen Spanien, Frankreich und Köln herausgenommen“. Man folgert, sie würden auch in Frankfurt „nicht gut tun“.

Die Arbeitgeber suchen, um die Lasten nicht allein zu tragen, den Lohn der Gesellen zu kürzen. Diese klagen es dem Rate<sup>4</sup>. Für 2 Pfund Passamenten erhielten sie 20 Batzen (= 280  $\text{℔}$ ) wöchentlich, davon gingen für Schlaf- und Lichtgeld 8 Weifspennige (= 64  $\text{℔}$ ) ab. Nun sollten noch von jedem Pfund Arbeit 4 Weifspennige abgezogen werden. Dann könnten sie sich von dem Überbleibenden nicht alimentieren, kleiden und in vorfallenden Schwachheiten unterhalten. Es wäre der Tagesverdienst dann etwa 22  $\text{℔}$  gewesen aufser dem Logis. Die Gesellen drohen abzuziehen. Denn sonst müßten sie betteln gehen. Es würden aber viele alte erlebte Bürger ihre Nahrung verlieren, die sie an den Gesellen gehabt hätten.

Anders freilich lautet die Darstellung der Meister. Jene hätten hier einen besseren Lohn als irgendwo; sie wollten nur

<sup>1</sup> Ugb. C 57. 1583, 3. Sept. Hw. II, 62, 10<sup>b</sup>

<sup>2</sup> Ugb. C 57. 1586. Hw. II, 62, 19. lb. 15: 1584.

<sup>3</sup> Ugb. C 57 H. 1592. Ordonances pour les passementiers. (gedr.) Hw. II, 62, 26.

<sup>4</sup> Ugb. C 57. 1. 1592, 21. Nov. Hw. II, 62, 27.

freie Kost und Lager neben einem gewissen Wochenlohn haben. Da aber auf Stückwerk gearbeitet werde, sei es nicht üblich, den Unterhalt zu reichen. Ein fleißiger Geselle könne ganz gut 3 Pfund Passamenten anfertigen, aber die klageführenden seien „faule Arbeiter und gute Ballschläger“, die täglich vor dem Mainzer und Bockenheimer Tore ballschlagen, spazieren gehen, zechen und „sich die Haut volltun“ wollten<sup>1</sup>.

Auch unter den Arbeitgebern selbst herrschte öfters Zwist. So beschwerten sich 1594 nicht weniger als 158 „Bürger, Kaufleute und Passamentierer“<sup>2</sup>, daß die Zunftordnung nicht innegehalten werde, wonach von den 10 Zunftmeistern nur 2 aus den Verlegern und Kaufherren zu wählen seien, während die übrigen aus den „Arbeitern oder Meistern“ des Handwerks stammen sollten. Jetzt dagegen seien 7 Verleger darunter, die noch dazu z. t. „nicht des Handwerks“ wären. Sie ordneten alles zum Schaden der Arbeiter, Meister und übrigen Verleger, besetzten in den Häusern so viel Stühle, wie sie Lust hätten, „mit fremdem Gesinde“. Und die beste Arbeit, „daran etwas zu verdienen“ sei, zögen sie allein an sich. Die armen Meister dagegen könnten von ihnen „kümmerlichen die allergeringste Arbeit bekommen“, vielmehr gäben jene sie lieber den Fremden, „so ausserhalb vffm Lande wohnten“. Und doch seien die Verleger nur Kaufleute und sollten eigentlich gar keine Stühle haben. Vor allem aber möge der Rat darauf halten, daß vor fremden hiesige Arbeiter beschäftigt würden. Namentlich dieser neidische Blick auf die in den Dörfern angessenen Konkurrenten wirft ein grelles Licht auf die damaligen Zustände. Wenn auch früher schon manche industriellen Betriebe aufs Land hinaus verlegt worden waren, so z. B. nach Hausen eine Harnischmühle, eine Walkmühle, eine Schleifmühle neben der Mahlmühle<sup>3</sup>, eine starke Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung zu gewerblicher Tätigkeit war damit nicht verbunden gewesen<sup>4</sup>. Es waren das Einrichtungen, die die Stadt im Interesse der Gesamtheit für die Beteiligten getroffen hatte, ganz gemäß dem genossenschaftlichen Charakter, den das Stadtwesen im Mittelalter an sich trug. Jetzt aber wurde das Land immer mehr von der städtischen Arbeitsweise erobert, wobei das Privatinteresse ausschlaggebend war.

Die Entgegnung des Ausschusses<sup>5</sup> geht dahin, daß die Zunftmeister durch die Meister gewählt seien. Es gebe zwei Arten von Passamentierern. Die einen seien wegen ihres Unvermögens bloße Arbeiter und dienten um Lidlohn. Die

<sup>1</sup> Ugb. C 57. 1. 1592, 30. Nov. Hw. II, 62, 28.

<sup>2</sup> Ugb. C 57. 27. Juni. Hw. II, 62, 62.

<sup>3</sup> Ugb. B 64 Zzzz (14)99.

<sup>4</sup> Vgl. Gemeiner Pfennig 1542: Dorfschaften. (Bei Bedebüchern.)

<sup>5</sup> Ugb. B 57. 1594, praes. 1. Aug. Hw. II, 62, 64.

anderen kauften gegen bar oder Kredit etliche Charten Seide und verarbeiteten sie selbst oder mit Hilfe anderer Meister. Wenn diese Vermögenden durch die Arbeiter von der Wahl ausgeschlossen würden, werde eine große Verwirrung eintreten, da die Herren dann den Knechten zu Füßen fallen müßten. Es sei wahr, daß sie viele Arbeiten in ihren Häusern verrichten ließen, aber nur deshalb, weil die, welche um Lohn arbeiteten, sich weigerten die schwierige Arbeit zu tun und nur geringe Arbeit, aber großen Lohn wünschten. Manche säßen lieber „beim kühlen Wein im Luder“, als bei harter Arbeit auf ihren Stühlen. Die „Nachbarn“ dagegen seien „fleißig und treulich“, auch manchem von ihnen mit naher Sippschaft verwandt. Eine Normierung der Stühle sei nicht angebracht; es werde dem gemeinen Nutzen ein Merkliches abgehen, auch werde eine „treffliche Unordnung“ entstehen. Der Betrieb regle sich von selbst. Er sei abhängig von dem Seidenhandel, der „nach Gelegenheit der Zeitläufe auf- und absteige“. Dennoch wurde dekretiert, daß niemand mehr als 5 Stühle mit fremdem Gesinde besetzen dürfe bei 4 G. Strafe.

Außer gegen die auswärtige Konkurrenz, die billig liefern konnte, weil sie nicht mit Abgaben beschwert war, mußte sich das Handwerk gegen betrügerische Machenschaften verteidigen. Es wurde viel mit Zwirn gefälschte Ware geliefert, namentlich auf den Dörfern. Da sie auf den Messen verkauft wurde, konnte das Frankfurter Fabrikat leicht in Verruf kommen<sup>1</sup>.

Ein Teil der Gesellen glaubt seinen Vorteil wahrnehmen zu müssen, indem er sich über das Überhandnehmen der Mädchenarbeit beklagt<sup>2</sup>. Es wurde denn auch beschlossen, daß nur Bürgerstöchter und ihre nächsten Verwandten zugelassen sein sollten. Denn bei den Passamentierern war es schon lange Brauch gewesen, außer den fremden Gesellen die eigene Familie zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch gegen die vielen Lehrjungen wandten sich die Gesellen, die von der Gasse aufgerafft würden. Kein Gesell habe künftig die Sicherheit, daß er mit seiner Kunst Brot finde. Beim Fortzuge vieler reicher Verleger wurde dann die Arbeit sehr verringert und außerdem die vorhandene schlechter bezahlt. Denn die Ausgewanderten brauchten keine Akzise mehr zu zahlen und konnten zu Messzeiten billiger als die einheimischen Verleger verkaufen<sup>3</sup>. Alle Last ruhte natürlich nun auf den Arbeitern und Meistern.

Übrigens ist damals auch anderwärts ein Niedergang des Passamentiergewerbes zu verspüren, so daß man mit einer Übersättigung des Marktes wird rechnen müssen. In Köln

<sup>1</sup> Ugb. C 57. 1595, l. 1. April. Hw. II, 62, 44. Vgl. Köln. Ugb. C 57. Hw. II, 62, 32. 1600.

<sup>2</sup> Ugb. C 57. 1596, l. 18. März. Hw. II, 62, 47. 1597, l. 10. Nov. Hw. II, 62, 70/1.

<sup>3</sup> Ugb. C 57. l. 1603, 4. Aug.; l. 27. Oct. Hw. II, 62, 79/80.



suchte man es durch Anrichtung neuer Räder und Mühlen-  
spinnwerke wieder zu heben<sup>1</sup>. Auch der von Hamburg aus  
vorgeschlagene Zusammenschluß der Bundesstädte wegen einer  
Verständigung inbetreff der Gesellen und Jungen wird damit  
zusammenhängen<sup>2</sup>. Wenn einer aufgeboten sei, solle er  
nirgends „aufgesetzt“ werden. Es wurden dann sogenannte  
„Treibzettel“ geschickt, wie es z. B. 1609 von Nürnberg aus  
geschah. Frankfurt sandte das Verzeichnis der „bösen Ge-  
sellten“ an Frankenthal weiter.

Von 1601—8 scheint das Handwerk infolge der Rückkehr  
mancher Verleger wieder leidlich floriert zu haben<sup>3</sup>, wie denn  
überhaupt die Luxusindustrie wieder vorherrschend geworden  
war, wenn auch nicht in dem Maße wie in den 90er Jahren<sup>4</sup>.  
Namentlich Diamantschneider und Goldschmiede sind unter  
den Neubürgern ziemlich stark vertreten außer den Passa-  
mentierern und Schnürmachern, Gaffmachern, Hutstaffierern<sup>5</sup>.  
Aber doch fürchtet die Gesellschaft wohl schon 1607 für  
ihren Verdienst. Denn vom Rate muß dekretiert werden, daß  
die Zahl der auf Webstühlen niedergesetzten Mädchen zwei  
nicht übersteigen dürfe<sup>6</sup>. Und nach dem erneuten Auszuge  
der Calvinisten, seit 1608, war es mit der Blüte bald vorbei.  
1610 klagt das Handwerk, daß es „in den vielen nacheinander  
erwachsenden schwinden Jahren“ mit ihm „je länger je böser“  
geworden sei. Der Lohn werde immer geringer. Viele hätten  
„nicht das lieb trucken brodt“ damit verdient in diesen bösen  
Zeiten. Die Zunftmeister baten um Erlaß des Stuhlgeldes,  
damit man die Schatzung und das Wachtgeld bezahlen könne,  
was ihnen auch so noch schwer genug fallen werde. Die  
Passamentierordnung<sup>7</sup> von 1614 sucht denn auch jeden Ein-  
griff in die Zunft zu verhindern, damit keine Beeinträchtigung  
stattfinde. Kein Lehrjunge solle unter 13 Jahr<sup>8</sup>, kein Geselle  
unter 15—16 Jahr alt sein, Bestimmungen, die nicht aus  
sozialhygienischer Fürsorge getroffen wurden, etwa zur Be-  
seitigung der gesundheitsschädlichen Arbeit für Kinder, sondern  
zur Verringerung der Konkurrenz und zum Schutz der Würde  
des Handwerks. Der Geselle sollte 3 Monate nach der An-  
nahme bei dem Meister arbeiten, dann 14 Tage vorher  
kündigen. Ebenso sollte dies der Meister bei der Entlassung  
tun. Sonst mußte der Geselle  $\frac{1}{2}$  Jahr aus der Stadt ziehen,

<sup>1</sup> Ugb. C 57. 1599, 20. Dez. Hw. II, 62, 44.

<sup>2</sup> Ugb. C 57. 1599, 17. Mai. Hw. II, 62, 73. Auch von Lübeck  
liegt die Ordnung vor. Frankenthal erbittet sich die von Frankfurt.

<sup>3</sup> Vgl. Beil. nr. 9.

<sup>4</sup> Beil. nr. 16.

<sup>5</sup> Beil. nr. 15c.

<sup>6</sup> Ugb. C 57. 5. März 1607. Hw. II, 62, 56.

<sup>7</sup> Ugb. C 57. Hw. II, 62, 92. Vgl. Hw. II, 62, 25<sup>a</sup>: 1592. Bis  
dahin 10jährige genommen.

<sup>8</sup> In 3 (Lehrjahre) geändert.

der Meister aber 6 Gulden Strafe zahlen. Jeder Meister konnte soviel Seide kaufen, als er begehrte und zu zahlen vermochte. Kein Meister sollte für die Juden arbeiten oder sie die Arbeit lehren bei 20 Gulden Strafe. Wenn aber ein Jude das Handwerk gelernt hatte, durfte er es nicht treiben oder Seide zur Verarbeitung ausgeben bei 20 G. Strafe. Wer Gesinde durch Geschenke bestach, um es an sich zu ziehen, mußte 10 G. Strafe gewärtig sein. Künftig sollte auch bei Strafe der Konfiskation verboten sein, Seide an die auf den Dörfern sitzenden Meister aus der Stadt auszuführen oder Passamenten von ihnen einzulassen. Aufser auf den Wochenmärkten durfte kein ausländischer Christ und kein in- oder ausländischer Jude mit Seiden- oder Passamentenarbeit handeln oder in der Stadt und der Judengasse hausieren gehen. Die Strafe war: Konfiskation und Geldstrafe, teils an den Rat, teils an die Zunft. Der Anbringer erhielt ein frei Gelag.

Das waren aber Palliativmittelchen, mit denen man den kranken Organismus nicht heilen konnte.

Auch in der von der Seidenindustrie abhängigen Färberei ging es mit Riesenschritten bergab. Eine Übersicht aus dem Jahre 1592 weist nicht weniger als 99 Färbekessel auf<sup>1</sup>. Die Fische im Main waren in ihrer Existenz bedroht, so daß angeordnet werden mußte, daß die Farbwasser in Senkgruben gesammelt werden sollten. Nicht weniger als 42 unter den 1814 bekannten bürgerlichen Berufen aus den Jahren 1586 und 1589 gehören der Färberei an<sup>2</sup>. Und zwar kam es vor, daß ein Meister 5—6 Gesellen hatte<sup>3</sup>. Jetzt aber fingen auch hier die Wasser des Hochbetriebes an sich zu verlaufen.

Von den Tripp- und Grobgrünfärbern sind von Ostern bis Herbst 1606 26933, von Herbst 1606 bis Ostern 1607 18327 Stück Tuch gefärbt worden, von Ostern bis Herbst 1607 18148<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück, von da an bis Ostern 1608 nur 13364, von Ostern bis Herbst 1608 14557, von da an bis Ostern 1609 12702; von Herbst 1609 bis Ostern 1610 sind es nur noch 9803, von Herbst 1610 bis Ostern 1611 noch 8026, von Herbst 1611 bis Ostern 1612 7141, 1615 von Ostern bis Herbst nur 4807, Herbst 1615 bis Ostern 1616 5643, Ostern bis Herbst 1616 5539, Herbst 1616 bis Ostern 1617 5505. Vom 1. Nov. 1619 bis 18. Juli 1620 wurden nur noch 3650, vom Herbst 1621 bis Ostern 1622 gar nur noch 2034 Stück gefärbt<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ugb. C 60 A 1. Darunter Robert de Nouille am Roßmarkt im roten Haus, Wilhelm Osterrodt in der Fahrgasse neben der Mainbrücke. Einer arbeitete ein „eitel Leinenzeug“, besonders färbte er „das gesprengte Zeug, so man den Kindern ankleidet“.

<sup>2</sup> Beil. nr. 18. Ugb C 46. 1612: Klage der Fischer über die schwarze Farbe, die durch den Wollgraben in den Main floß.

<sup>3</sup> 1592. Ugb. D 19. Q.

<sup>4</sup> Ugb. D 19 A. Vgl. Rb. à Stück 4 3.

Ein Teil der Einwohnerschaft Frankfurts sah das Zurückgehen der Industrie nicht ungern, abgesehen natürlich von denen, die selbst bei ihr in Brot standen.

Dafs die übrigen Zünfte, die deutschen Bürger, selbst wenn sie unter der Konkurrenz der Welschen nicht zu leiden hatten, dennoch keine begeisterten Anhänger der neuen Strömung waren, hängt mit anderen Umständen zusammen. Das Leben in der Stadt war durch die Menschenansammlung sehr verteuert. Denn die vielen Armen unter den Schnürmachern waren doch Mitverbraucher an dem Vorrat von Viktualien. Darum stieg der Preis derselben fortwährend. Denselben Groll, den der Bürger den vielen Bewohnern der Judengasse gegenüber hegte, gofs er über die Welschen aus: sie waren wie jene Konkurrenten im Handwerk und Verteurer des Lebens.

Durch die Taxordnungen war ja freilich eine Zeitlang jedem willkürlichen Preisaufschlage ein Riegel vorgeschoben. Aber solange nicht die notwendig gewordene Erhöhung eingeführt worden war, litten die Lieferanten; war dann die Steigerung erfolgt, klagten die Konsumenten.

Wenn man die Preisentwicklung ins Auge fafst, wird man einer ganz bedeutenden, anhaltenden und sich ständig steigernden Teuerung<sup>1</sup> um die Wende des 16. Jahrhunderts begegnen.

Besonders die Fleisch-, Fisch- und Kornpreise müssen einer kurzen Erörterung unterzogen werden, um die schwierigen Verhältnisse am Beginn des 17. Jahrhunderts charakterisieren zu können.

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts war das Fleisch nicht viel teurer gewesen als zu Beginn des 15. Denn während damals das gute Ochsenfleisch 4—4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> h gegolten hatte, war 1533 und 1541 der Preis erst 5—6 h gewesen. 1559 6—7 h. Ein ganz anderes Bild bietet sich uns am Ende des Jahrhunderts dar. Wir sehen da Zustände gezeitigt, wie sie nicht nur durch das Verbot, finniges Fleisch zu verkaufen<sup>2</sup>, hervorgerufen werden konnten.

1595 supplizieren die Metzger<sup>3</sup>: Da täglich alle Viktualien im Preise stiegen, möge man ihnen gestatten, Rindfleisch an Reußen und gemästeten Landochsen samt Kopf, darunter gehauen, für 10  $\text{℔}$  das Pfund, gutes Kuhfleisch für 9, das

<sup>1</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil III.

<sup>2</sup> Wie man sich früher zu sanitären Mafsregeln in der Ernährungsfrage stellte, das möge folgendes Beispiel charakterisieren: Ges. II\* fol. 47<sup>b</sup>. Auch sollen die Mezzeler das fynnechte fleisch uszwendig den rechten fleischschirren an dem wege gein dem heiligen geiste feile han vnd nit vnder den rechten schirren wer das uberfure Der verluset zu iglicher zyt XII schillinge hll zu pene vnd sollen das selbe fleisch von stunt usz den rechten schirren dragen. (15. Jahrh.)

<sup>3</sup> Ugb. C 45 E 1.

geringste für 8  $\text{℔}$  zu verkaufen. „Lebendiger“ Viehkauf und Viehhandel sei ihnen verboten. Das sei der gemeinen Stadt hochschädlich. Es werde Teuerung und Mangel an Fleisch eintreten. In dieser Stadt seien wenige, „so zum Viehhandel Lust tragen“. So würden denn die, welche lebendes Vieh herbrächten, mit den Juden unter einer Decke liegen, dasselbe „vbersilbern vnd zum höchsten ersteigern“. Diese hätten die besten Ochsen, die hergekommen seien, „ausgeklaubet, über-teuert“ und dann das Fleisch oft viel höher als in der Schirn gegeben zu werden pflege, „verpartiert“. Fast alle Kälber in und um die Stadt hätten sie „bestellet, ufgekauft und ersteigert“. Sie hätten sich beim Verbrauch mehr als andere Leute der Kälber, Milch und Butter des Viehs und des Weidegangs dieser Stadt zu erfreuen. Der Rat möge dafür sorgen, daß beim Kauf den Bürgern der Vortritt gewährt werde. Namentlich sollten die Juden den Aufkauf in oder 1 Meile um die Stadt herum meiden. Die Almenten seien zum großen Teil „ausgetan“. Daher sei an Weiden großer Mangel.

1601 erklären die Metzger, daß in allen Landen seit einigen Jahren im Viehhandel schwere Teuerung sei. Die Waldmast sei auch dies Jahr fehlgeschlagen. Viele Herrschaften hätten verboten, Vieh aus dem Lande zu verkaufen. Drum könnten sie Ochsen- und Hammelfleisch nur zu 12, Schweinefleisch nur zu 14  $\text{℔}$  verkaufen. Kalb-, Stier- und „Gellkuh“fleisch bitten sie auf 10  $\text{℔}$ ,  $\frac{1}{4}$  Sauglamm auf 5,  $\frac{1}{4}$  Weidlamm auf 6 s zu setzen.

1602 mußten die Hammel mit Hafer und Erbsen durch den Winter „schwerlich gemästet“ werden. Die Juden nähmen schon vor den Pforten aus den Ochsen die besten heraus, während sie, die Metzger, dann die mageren ebenso teuer bezahlen mußten. Sie bitten, die Juden anzuhalten, daß sie erst kauften, wenn die Ochsen 1—2 Tage hier gestanden hätten. Auch begehren sie, daß Hammelfleisch auf 3 albus = 24  $\text{℔}$  statt, wie bisher, 21  $\text{℔}$  aufgeschlagen werde. 1609 ist das Ochsenfleisch schon auf 14  $\text{℔}$  gestiegen. Doch damit nicht genug.

1613 berichtet das Handwerk, daß die Ochsen aus weit entlegenen Orten geholt werden mußten. In den Städten, die den Herkunftsorten weit näher lägen, wie Leipzig, Erfurt, Nürnberg, Bamberg, Würzburg und in den benachbarten Städten, wie Aschaffenburg, Mainz, Oppenheim, Worms koste das Rind- und Hammelfleisch 1 guten Batzen (= 16  $\text{℔}$ ). Drum möge man ihnen diesen Preis, der für Ochsenfleisch schon Geltung hatte, auch für Weidhämmer und gutes Sternfleisch gestatten, da in allen anderen Handlungen und Handwerken eine große Steigerung erfolgt sei.

Und 1615 bitten die Metzger das finnige Schweinefleisch „um einen billigen  $\text{℔}$ “ verkaufen zu dürfen. Sie kauften ja

doch die finnigen Schweine nicht mit Vorsatz, sondern von ohngefähr. Auf der Zunge seien die Tiere oft schön und hernach im Leibe finnig.

Demnach war ein großer Aufschlag des Fleisches zu verspüren. 1541 hatte noch ein Pfund Ochsenfleisch durchschnittlich 0,530, 1559 noch 0,617 Gramm Feinsilber gegolten; 1609 dagegen stand es auf 1,373 Gramm. Auch alles übrige war sehr im Preise gestiegen.

So die Fische<sup>1</sup>. 1603 galt 1 Pfund Karpfen 3 albus (pfündige); die weniger schwer waren, 2 s das Pfund. Hechte kosteten 3, Forellen 6 Batzen. Kleine Weiss- und Speisefische galten 12 ⚡ das Pfund. Diese neue Ordnung entsprach aber nicht dem Preisstande. Dem zu ihrer Durchführung eingerichteten Fischmarkte blieben die fremden Fischer fern, die früher Frankfurt geradezu überlaufen hatten. Sie brachten ihre Ware jetzt den Welschen nach Hanau.

1607 bestätigt der Viztumb von Mainz die Steigerung, die durch den Handkauf hervorgerufen sei. Das gereiche dem allgemeinen Wesen zum höchsten Nachteil. Die Frankfurter Fischer bitten, wenigstens statt der 3 Meilen, innerhalb deren sie keine Fische kaufen dürften, zu setzen 1 Meile. Denn sonst gingen alle Fische nach Hanau und Mainz. Die Taxe war damals: Karpfen 1½ Pfund und darüber 2 Batzen, pfündig und darunter 3 albus, Hecht 7 albus, Forellen 10 Batzen, kleine Speisefische 12 ⚡.

1614 hatten die Fischer gemeinsam bei Bamberg einige Zentner Fische gekauft in der Hoffnung, Geld bei Frankfurter Handelsleuten leihen zu können. Aber es sei schwer Geld zu bekommen während des Unwesens. Im Frankenlande sei nur Reichsmünze gang und gäbig, in Frankfurt könnten sie aber keine aufbringen. Drum bitten sie um 1400 G aus der Rechni.

1615 war die Taxe schon wieder erhöht. Überpfündige Karpfen galten 4, unterpfündige 3 albus (24—32 ⚡). Dennoch glaubten die Fischer sich damit nicht zufriedengeben zu können. Sie müßten den Zentner, kleine und große, für 11 G Reichsmünze, also à Pfund 23¾ ⚡, kaufen. Außerdem gehe viel auf die Zehrung, den Fuhrlohn u. a. Der Weg sei 5—6 Meilen weit. Die Mainzer Fischer kauften auch ihre Karpfen anderwärts; sie dürften aber dafür bei unterzweipfündigen 4 alb. 6 ⚡ = 38 ⚡ nehmen, bei überzweipfündigen dürften sie „überhaupt“ verkaufen. Drum bitten sie die zwei Pfund und darunter wiegenden zu 9 Kr., die schwereren zu 5 alb. abgeben zu dürfen. Sie hätten die getroffenen großen Käufe wieder rückgängig machen müssen, und es sei zu befürchten, daß in der Messe keine Fische zu haben sein würden.

<sup>1</sup> Ugb. C 46. Edikte I, nr. 61 u. 79.

Und wie mit dem Fleische und den Fischen war es auch mit Backwaren schlimm bestellt. Der Preis des Kornes wie des Weizens, der zu Beginn des Jahrhunderts so niedrig gewesen war, daß der Ackerbau nicht mehr rentabel erschien, war ins ungeheure gestiegen. Während noch 1544 das Achtel Korn  $1\frac{1}{2}$  G, 1546 1 G 9 s, 1561 2 G, 1566 1 G 20 s gegolten hatte, war der Preis 1609  $2\frac{2}{3}$ —3 G, 1610  $3\frac{1}{3}$ — $3\frac{2}{3}$  G, 1611 4 G, 1612 bis 4 G 3 s. Arger noch war es beim Weizen. 1542 galt er 1 G, ebenso 1550, 1558 1 G 8 s. 1577 war er auf  $2\frac{1}{2}$  G gestiegen, 1586 auf 3 G 8 s, 1593 galt er gleichviel, 1605 3 G, 1608  $3\frac{1}{2}$  G, aber 1612 5, ja  $5\frac{1}{2}$  G. Und dazu war die Bäckerzunft „übersetzt“. Es waren 69 darin. Und die Mehlwieger trieben „Finanzerei“, indem sie das Mehl von fremden Müllern aufkauften und einen Tribut daraufschlugen<sup>1</sup>. Außerdem gingen die Dorfbäcker hausieren und blieben nicht bei ihren Ständen. Plötzlich setzten sie dann aus, und dann seien die einheimischen verantwortlich, wenn Brot mangle. Die Dörfler wollten dadurch den Preis steigern. Dann fielen sie wieder zuhauf in die Stadt<sup>2</sup>. Und die Hockerei der Bierschenken und Juden tat den Zünftigen großen Abbruch. Die Wirte kauften die kleinen Brötchen auf, für 1 alb. 3, also 1 =  $2\frac{1}{2}$   $\text{℔}$ . Sie verkauften sie dann weiter für 4  $\text{℔}$ . Auch die Stärkemacher trieben die Preise, zahlten 1 Ort eines Gulden (=  $\frac{1}{4}$  G) mehr für den Weizen als er gelte, und nahmen den besten Weizen weg<sup>3</sup>. Kein Wunder, wenn auch die Bäcker „aufzucken“, d. h. ihre Preise höher stellen. Müssen sie doch 1611 den Rat um Korn von den städtischen Kornspeichern angehen, da sie keins bekommen können<sup>4</sup>. Und dies wird ihnen nur gewährt, wenn sie es „mit grobem gelt“ bezahlten, ein hartes Verlangen in einer Zeit, wo die großen Geldsorten immer seltener und teurer wurden. Trotz der Verabreichung von 400 Achteln Korn seitens der Kornherren ist bald wieder großer Mangel an Brot<sup>5</sup>. Daher wird auf Stadtkosten „etwas in Commiss gebacken“. Und 1612 geht die Klage, daß Mangel an Weißbrot sei. Man muß den Preis noch höher legen, um Weizen zu bekommen<sup>6</sup>. Auch die Dörfler leiden bitter Not. Die Dürkelweiler bitten den Rat, ihnen 14 Achtel von den Kornböden billig herzugeben. Drum wird den Juden auferlegt, sich zum bevorstehenden Wahltage mit 2000 Achtel Korn gefaßt zu halten<sup>7</sup>. Mußte man doch besorgen, daß „bey solcher Theuerung“ beim Ankaufe von Korn und Hafer alles

<sup>1</sup> Ugb. C 44 Xx 1600.

<sup>2</sup> Ugb. C 44 Xx. 1614, l. 9. Aug. — Y 1617.

<sup>3</sup> Ugb. C 44 Aaa. 1613.

<sup>4</sup> Bgmb. 2. Juli.

<sup>5</sup> Bgmb. 9. Juli; 1612, 23. Juni; 1613, 18. Jan., 10. Febr.

<sup>6</sup> Bgmb. 26. März, 15. Okt.

<sup>7</sup> Bgmb. 1612, 11. Febr., 18. Febr., 20. Febr.

Geld draufgehen werde<sup>1</sup>. Drum wird häufig das Verbot eingeschärft, „Essenspeise“ dürfe nicht in der Stadt, in den Strafsen und innerhalb 3 Meilen aufgekauft werden, damit keine Verteuerung durch „Vorkauf“ hervorgerufen werde<sup>2</sup>. Eine der Forderungen der Bürgerschaft beim Ausbruche der Unruhen 1612 ist denn auch die Anrichtung eines Kornmarkts. Dann könne jeder dort seinen Bedarf auch in kleinen Quanten decken, ohne dem Zwischenhändler den Gewinn geben zu müssen<sup>3</sup>, was ganz dem Gesichtspunkt entsprach, der in früheren Tagen die Wirtschaftspolitik des Rates charakterisiert hat: der Bürger sollte seinen Bedarf an Lebensmitteln billig decken können, ohne daß sie durch den „Fürkauf“ im Preise gesteigert würden<sup>4</sup>.

Wie hier sah es aber in allen Handwerken aus. Überall geht die Klage über das ungeheure Steigen der Preise und über die Konkurrenz von Nichtbürgern<sup>5</sup>, besonders auch zur Zeit der Depression in der Industrie über das „Niederlassen von Stümplern“ und „Störern“<sup>6</sup>, beschäftigungslos gewordenen Industriearbeitern. Schwer empfand man auch die Beschränkung der Nahrung durch das Monopolisieren einiger Zunftgenossen<sup>7</sup>.

So suchten denn auch die Handwerker andere einträgliche Beschäftigungen neben ihrer eigentlichen Tätigkeit. Besonders im Weinhandel und durch den Weinschank hoffte man den Ausfall zu decken. 1610 beschwerten sich die deutschen Weinhändler und Weinschenken über die stark angewachsene Zahl<sup>8</sup>. Namentlich taten die Welschen, die auch sonst überall die Faktoreien und Commerciens an sich gerissen hätten, ihnen großen Abbruch. Dann seien aber auch alle Gassen voll Maieri, weil mancher Handwerker, der nur einige Ohme eigenes Gewächs auszuschenken habe, wochenlang zapfe, indem er sich den Wein am Main kaufe. Sie, die „das ihrige daran gewendet, dz sie die Statt vndt bürgerschaft vff allen fall ein gutte Zeitt mit wein vmb ein billichen werth versehen“ könnten, litten sehr darunter. In der Tat wurden 130 gefunden, die Wein zapften. Der Rat beschränkt die Anzahl auf 55, von denen jeder stets 12 Fuder Wein und 30—40 Achtel Korn auf Lager halten sollte. Nur Wohlhabende konnten das leisten. So wurde denn auch beschlossen, künftig nur solchen den Weinschank zu gestatten, die 1500 G besaßen, und zwar nur Deutschen.

<sup>1</sup> Bgmb. 11. Feb.

<sup>2</sup> Orth, Reichsmessen a. a. O. 285. 1594, 18. Juni; 1611, 1616.

<sup>3</sup> Diarium historicum 1617.

<sup>4</sup> Vgl. die Beil. nr. 17 und 10, fol. 20. Bgmb. 1611, 22. u. 27. Aug. war schon die Einrichtung eines Kornmarkts zu Rate angeregt.

<sup>5</sup> Ugb. C 53. Ji. 1614: Hecker. Ugb. C 58. Bb 1613: Hellerleute u. Karrenzieher. Orth, Reichsmessen a. a. O. 494. Ugb. C 50 Hh 1615: Leineweber.

<sup>6</sup> Ugb. C 30. Q nr. 9 1614: Goldschmiede. Ss 1614: Silberpreise. Ugb. C 37. Qq nr. 3. 1602: Bender. Ugb. C 34 Oo nr. 2. 1616.

<sup>7</sup> Ugb. C 37. H 1611: Bender. Ugb. D 19. Q 1592: Färber.

<sup>8</sup> Ugb. B 86 nr. 5.

Unter denen, die damals dieses Nebenerwerbs verlustig gingen, war auch der Kuchenbäcker Vincenz Fettmilch, der mit 100 G Vermögen namhaft gemacht worden ist. Erbitterung muß natürlich die Beteiligten ergriffen haben. Und so glaube ich hier vor allem den Grund für Fettmilchs Ingrim gegen den Rat suchen zu müssen, außerdem in der Abweisung seiner demütigen Bewerbung um den Söldnerdienst<sup>1</sup>.

Auch in den Tagelöhnerkreisen herrschte bittere Not. Waren doch die Löhne wegen des steten regen Angebots von Arbeitskraft bei weitem nicht dem Steigen der Preise gefolgt<sup>2</sup>. 1547 hat ein Zimmermann arbeitstäglich 4,293 Gramm Feinsilber verdient, 1609 nur 4,253. In diesem Jahre stieg der Lohn dann freilich auf 8 s = 72  $\text{℔}$  im Sommer, 6 s = 54  $\text{℔}$  im Winter, = 5,413 gr FS. Aber den erhöhten Warenpreisen entsprach diese Aufbesserung nicht.

Die Aussicht, sich ehrlich durchs Leben zu schlagen, war immer geringer geworden. Darum scheuten sich die Bürgersöhne zu heiraten<sup>3</sup>.

Und doch war das noch dieselbe Generation, die den Aufschwung der Industrie miterlebt und sich ein Genießen in vollen Zügen angewöhnt hatte. Namentlich der Wein war ja in Strömen geflossen. Drum hatte auch die Zahl der Wirtschaftshäuser bedeutend zugenommen<sup>4</sup>. Einem großen Teile der Bevölkerung erlaubten die guten Löhne damals auch eine kräftige Fleischkost. Jetzt aber hatte sich die Sachlage verschoben. Die Gesundheit des Körpers kam offenbar jetzt bei einem großen Teile der Bürgerschaft zu kurz. Denn es ist unmöglich, daß bei den verhältnismäßig bescheidenen Löhnen und der Teuerung von Fleisch und Brot um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert mit dem übermäßigen Trinken eine gehörige Versorgung mit nahrhafter Speise Schritt gehalten hat. Schon um 1612 muß die Behauptung gültig gewesen sein, die 1628 ein Ratsherr ausspricht, als es sich um die Auflage einer Steuer von 1  $\text{℔}$  auf jedes Pfund

<sup>1</sup> Bgmb. 1606, 9. Sept. Ratssupplikationen ebenda: Er getraue sich den Dienst „mit der Hilf Gottes wol zuersehen“. Er wolle sich „gehorsamlich, treulich vnd vleißig erzeigen vnd verhalten“. Sein Bruder Johann suppliziert 1611 um den Ratsschreiberdienst. Rpr. 5. Nov.

<sup>2</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Beil. III, 6b.

<sup>3</sup> Daher die große Zahl Heiraten und Bürgeraufnahmen von Bürgersöhnen, als der Ausbruch der Revolution Aussicht auf Besserung der Lage machte. Beil. 12 u. 15<sup>a</sup>. Getraute Paare 1606 210, 1607 245, 1608 193 (Versagung des exercitium religionis), 1609 196, 1610 177, 1611 217 (aber bei 141 Bürgeraufnahmen waren nur 43 Bürgersöhne, 60, die durch Heirat einer Bürgerwitwe oder -tochter Bürger wurden, 38 als fremd Aufgenommene), 1612 dagegen 225 Heiraten, (u. zwar waren von 151 zu Bürgern Angenommenen 68 Bürgersöhne und nur 30 Fremde), 1613 242 Hochzeiten (von 164 neuen Bürgern waren 70 Bürgersöhne).

<sup>4</sup> Rechneiprotokoll 1591: es gab in Frankfurt 22, die ein Schild aushangen hatten, 3 ohne solches; in Sachsenhausen fanden sich 5. Die Namen sind angeführt.



Fleisch handelt: der gemeine Mann esse sehr wenig Fleisch<sup>1</sup>. Ich bin geneigt anzunehmen, daß das deutsche Volk, — denn anderwärts wird die Sachlage nicht viel besser gewesen sein, da die Teuerung eine allgemeine<sup>2</sup> und die Trinklust auch überall verbreitet gewesen ist, — entkräftet und entnervt in den großen Krieg ging.

Der Grund für die gleichmäßige Steigerung der Preise auf allen Gebieten, — aufser den genannten Waren kommt besonders noch die Verteuerung der Mieten und des Grundes und Bodens in Betracht, — ist aber nicht etwa hauptsächlich in der Verdichtung der Bevölkerung und der demzufolge eingetretenen Erhöhung der Nachfrage zu suchen, auch nicht in der durch die Industrie hervorgerufenen Genußsucht. Ebenso wenig ist Mißwachs oder ein ausnahmsweise starkes Nachlassen des Viehbestandes die Ursache gewesen. Vielmehr traf die größte Schuld die furchtbare Geldverschlechterung, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Platz gegriffen hatte<sup>3</sup>. Schon lange vor der eigentlichen Kipper- und Wipperzeit sah es im deutschen Münzwesen trostlos aus. Die großartige Produktion der deutschen Silbergruben am Anfange und die gewaltige amerikanische Silbereinfuhr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die Preise in die Höhe getrieben. Aber erst dadurch, daß gewissenlose Händler und Obrigkeiten sich die Ausfuhr der guten, groben Gold- und Silbermünzen ins Ausland, namentlich in die Niederlande, zum Geschäft wählten und andererseits die gehaltvollen Sorten „brachen“, in Tiegel warfen und in minderwertige Heller in ihren „Heckmünzen“ umwandelten, — erst hierdurch wurde das Leiden chronisch. Denn sonst hätte man beim Nachlassen der Erträge des deutschen Silberbergbaus am Ende des 16. Jahrhunderts<sup>4</sup> ein allmähliches Sinken der Warenpreise verspüren müssen. So aber wurde bei dem immer geringer werdenden Gehalte der Scheidemünzen der relative Wert der Ware immer mehr gesteigert. Und doch besaß die ärmere Bürgerschaft nach 1600 kaum etwas anderes als Pfennige, die man zu großen Paketen zusammenband, wenn eine größere Zahlung zu leisten war. Die Unbemittelten litten unter der Pfennig-

<sup>1</sup> Ratschlagungsprotokolle 1628, 15. Aug.

<sup>2</sup> Vgl. Helferich, Württembergische Getreide- u. Weinpreise von 1456—1628. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1858. 14, 471 ff. Lamprecht, Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1884. Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik. N. F. 11. 1885. 313 ff. Keller, Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525. Ebenda 34. 1880. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrhunderts, Staats- u. sozialwissenschaftliche Beiträge. 1895. II, 2. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne I. 1876 II. 1878.

<sup>3</sup> Bothe, Steuer a. a. O. Teil III.

<sup>4</sup> Das Silber stand hoch im Preise, mehr noch das Gold, wovon viel nach Frankreich geflossen war. Oberrheinischer Kreis: Münzprobationshandlungen u. -abschiede. 1602—13.

flut und der dadurch heraufbeschworenen Teuerung<sup>1</sup> am furchtbarsten, besonders die vielen Arbeiter und Tagelöhner, die, gelockt durch den schnellen und hohen Gewinn auf dem reichen Felde der Frankfurter Industrie, hereingezogen waren und nun auf dem Pflaster lagen. Es ist bezeichnend, wie nun die landwirtschaftliche Tätigkeit von den Zuzüglern wieder mehr geachtet wird: schon seit 1606 steigt die Zahl der vom Rate bevorzugten Weingärtner unter den Neubürgern, während seit 1607 die der Tagelöhner zurückgeht<sup>2</sup>. Es wurde auch manchmal, um vorzubauen, ein landwirtschaftlicher Arbeiter nur mit der ausdrücklichen Klausel zum Bürger angenommen, daß er das Bürgerrecht verlieren solle, wenn er zur Industrie übergehe.

Wie sich die Vermögensschichtung in den 15 Jahren von 1593—1607 verändert hat, geht aus den beiliegenden Übersichten hervor. Danach haben die mittleren und die größten jüdischen Kapitalisten erheblich an Zahl zugenommen, die kleinsten nicht dementsprechend<sup>3</sup>.

Die Bürgerschaftsvermögen dagegen haben einen bedenklichen Rückschritt zu verzeichnen. Denn obgleich die größten Vermögen sich stark vermehrt hatten, wenn auch lange nicht in dem Verhältnis wie bei den Juden, ist der Mittelstand zurückgegangen. Daß auch die Ärmsten abgenommen haben, ist ein Umstand, der die traurige Sachlage noch mehr charakterisiert: sehr viele vermochten die Steuerzahlung nicht mehr aufzubringen, weshalb die Bedezahler von 2749 im Jahre 1593 auf 2052 im Jahre 1607 zurückgegangen sind. Schon 1603 war die Klage der Bedeherren über die vielen Schatzungs-säumigen groß.

So war die wirtschaftliche und soziale Lage eines großen Teiles der Frankfurter Bevölkerung zu Beginn des 17. Jahrhunderts ungesund geworden. Da ist es nicht zu verwundern, daß eine große Unzufriedenheit Platz griff und daß der Ingrimmschloß sich schließlich Luft machte. Als geeignetes Opfer erschienen den Zünftigen die Juden, die jene Krise am besten zu überstehen vermocht hatten. Denn sie hatten den Geldwechsel in Händen. Auch florierte ihr anderes Hauptgeschäft damals besonders: die Pfandleihe. Gegen diesen Bevölkerungs-

<sup>1</sup> Schon 1577 geht die Klage, daß „der gemeine Mann sehr verarmt“. Ugb. E 54 I 73.

<sup>2</sup> Beil. nr. 15<sup>c</sup>. S. o. S. 62: 1616 gab es 86 Gärtner, 158 + 98 Hecker unter 2136 dem Beruf nach genannten Bürgern.

<sup>3</sup> Beil. nr. 22. Es ist freilich zu berücksichtigen, daß nicht alle Haus-gesässe in den Bedebüchern verzeichnet stehen. Vgl. Beil. nr. 19. Jedoch ändert das nichts an der Tatsache, daß die mittleren und größten Vermögen numerisch gewachsen sind. Wenn wirklich die nicht Notierten zum großen Teil zu den Ärmsten zu zählen sind, ist das noch mehr belastend. Es sind das hauptsächlich solche, die erst vor kurzem bei anderen Familien untergeschlüpft waren. Ihre Anwesenheit war für die Bürgerschaft am verderblichsten. — Vgl. Bothe Steuer Teil II mit Beilagen. Über fremde Juden vgl. Ugb. E 56 G 13.

teil richtete sich nun der ganze Haß der niederbrechenden Existenzen. Sie klagten, „was vor stattlicher Vnterhalt vnd Protüantrung auff so viel Tausent müßige Seelen gehe. Dann sie vom Wind nicht leben können, wo nemen sie dann anderst ihren Vnterhalt her als ausz vnserm Schweisz vnd Blutt; dahero werden sie vnserere Costgenger, sie seind vnserere Sug Egel, die nicht nachlassen, bisz auch das Mark in Beinen verzehrt vnd Wir zum Bettelstab fertig<sup>1</sup>.“ (1612).

Es glaubten die Bürger einen gerechten Anspruch auf Hilfe zu haben in ihrer Not. Namentlich wünschten sie eine Erleichterung des schweren Jochs, der Steuerlast, die selbst dem Ärmsten auferlegt worden war, während bei den großen Vermögen alles, was über 15000 Gulden hinausging, von jeder Besteuerung befreit war. Demgegenüber wurde gegen die armseligen Steuerschuldner mit unerbittlicher Strenge vorgegangen. Sie wurden sogar in Eisen geschlagen und dann zum Wallbau verwendet<sup>2</sup>. Da sich unter solchen Umständen die Bürgerschaft von einer direkten Verhandlung mit den stolzen Patriziern nichts versprach, wandte sie sich bittfliehend an den Kaiser bei seinem Krönungsfeste und an die Kurfürsten. (1612.) Durch ihren Beistand wollten sie die Kenntniss der bislang ihnen vom Rate vorenthaltenen Privilegien erlangen. Ihre Absicht wird gewesen sein, wegen der Schatzung und wegen der Judenschaft Genaueres zu erfahren<sup>3</sup>.

So kommt das Rad ins Rollen. Da niemand sich ihrer annimmt, da sie überall Verrat und Bestechung und reaktionäre Gesinnung wittern zu müssen glaubt, sucht sich schliesslich die erregte, von Hunger und Not verfolgte Bürgerschaft selbst zu helfen. Sie entsetzt den Rat und jagt die gesamte Judenschaft zur Stadt hinaus. (1614.)<sup>4</sup> Ist letztere Tat auch von den etwa 3—4000 in Frankfurt vorhandenen Handwerks- gesellen und Industriearbeitern ausgeführt worden, die ja stets ein leichtes Völkchen und mit der Bevölkerung wenig verwachsen gewesen sind<sup>5</sup>, um so weniger, je schwerer es ihnen gemacht wurde, Meister zu werden, — in Wirklichkeit war die Stimmung der Bürger ebenso erbittert. Die Gesellen kamen ihnen mit der Erstürmung der Judengasse auf halbem Wege entgegen, ja der Anstoß dazu ist von einigen Aufwiegeln unter der Bürgerschaft gegeben worden.

<sup>1</sup> Diarium historicum. 1615. S. 16. Bücher, Bev. 587/88.

<sup>2</sup> Gesetzbuch V. 1608.

<sup>3</sup> Ugb. C 33 G 1611: „wir (Schneider) kennen die Stätigkeit der Juden nicht“, auf die jene sich beriefen. Schopp war Schneider.

<sup>4</sup> Kriegk, Geschichte Frankfurts. 1871. 237 ff. Kracauer, Die Juden Frankfurts im Fettmilchschen Aufstande 1612—18. Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschland IV. V.

<sup>5</sup> Nach Bücher, Bev. a. a. O. 655 stammten die Gesellen im 15. Jahrh. zu 76,5% aus Gegenden, die weiter als 10 Meilen entfernt waren, und zumeist aus Süddeutschland, dagegen die Bürger zu 75,8% aus näheren Gebieten und überwiegend aus Norddeutschland. Edikte I, nr. 64. 1608.

# Beilagen.

372661

7\*



## nr. 1.

### Gesetzbuch II, fol. 34 (vgl. fol. 22). Hausgeld 1410<sup>1</sup>.

„Nota also sal man das huszgelt heben. Von eim sacke Ingebers, ein sack pheffers, ein Reff zuckers, ein sack oder lade nelchin, Muscaten, kaneel, ein sack parys korner<sup>2</sup>, ein fasz muscaten blumen, ein fasz zwybeln samens, ein sack anys, ein sack saffoirs<sup>3</sup>, ein sack komels (Kümmel), ein fasz salpeters, ein fasz mit lacken<sup>4</sup>, ein blechfasz, ein lade mit streeln<sup>5</sup>, ein zintener baumwollen odir daby, ein sack aluns, ein sack roden<sup>6</sup>, ein dosen bybern hude, von ydem vorg(enanten) stucke dry heller vnd waz darvnder ist halb als vil. Ein fardel barchans, ein sack saffrans, ein stock odir schybe wasza, ein fasz sleier, ein tonne oder fasz stails, ein fasz garns grosz odir clein, ein fasz meszere, ein fasz snylisen(!) [fol. 22 sulysen], Pater noster swarcz oder gele, eitstein iglich zintener (Achat), ein hundert sech, ein hundert sehar, Von ydem vorg(enanten) stucke sesz heller vnd waz darvnder ist halb als vil. Von eim duche zwene hll, von eim halben duche ein heller, Ein ball syden XVIII hll, ein gulden duch III hll, ein siden duch II hll, ein fuele III hll(!), ein grosz Rysz papirs II hll, ein clein Rysz papirs I hll, Ein dusent schonwercks XVIII hll<sup>7</sup>, ein dusent swarcz odir rotwercks IX hll, ein hundert eltissen II hll (Iltis), ein hundert marder felle III hll, ein hundert lemmern fell III hll, ein dusent konigeln fell X hll (Kaninchen), ein dusent smaichsen wiz odir swarcz X hll<sup>8</sup>, ein hundert schaffel VI hll, ein tzysemusen mantel I hll (Zieselmause), ein hundert hasenfelle II hll, ein hundert fusze III hll (Fuchs), ein hundert kordwen leders XII hll (Korduanleder), von einer bereiten Rindszhude I hll<sup>9</sup>, ein schybe stockfisch XII hll, ein schechter<sup>10</sup> duch I hll, von einer langen erforschnen ziechen I hll(!), und von zwein kurzen I hll, Eyn stucke zwilch, Von eim swarcze buckenschin(!), ein geripter barchan, ein geeügelte barchan, ein swarcz barchan, von ydem vorg(enanten) stucke I hll. Ein berber II hll(!), ein geschock sturcz II hll<sup>11</sup>, ein

<sup>1</sup> Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. 1900. I, 692 ff.

<sup>2</sup> = Paradieskörner. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

<sup>3</sup> = carthamus tinctorius, wilder Safran. Grimm. gelb.

<sup>4</sup> = orientalischer Farbstoff. Grimm. rot.

<sup>5</sup> = Kamm. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

<sup>6</sup> = Farbstoff: rot. Lexer unter roete.

<sup>7</sup> = edles Pelzwerk. Grimm unter schön 6b.

<sup>8</sup> = Felle junger Lämmer. Grimm unter Schmasche.

<sup>9</sup> Gesetzbuch III, fol. 49<sup>a</sup> ist hier eingeschoben: ein hundert swer wiz gekesetes(!) leders II hl, ein hundert mittelleders vnd vnderschosz I hll.

<sup>10</sup> = grobes Linnen. Grimm.

<sup>11</sup> = Schleier. Lexer.

zintener kuppers II hll, Ein fasz meszings odir draicz XII hll (Draht), ein hundert senssen III hll, ein hundert swerte III hll, faasz hanff odir garn von ydem stucke VI hll, ein sack lackriczien II hll, ein fasz buttern smalcz odir smer von iglichem II hll, ein fasz fleschen III hll, ein hundert vñsz reffholz I hll, ein hundert vñsz salholz I hll, ein zintener fleischs III hll, Von eim zintener der in der Stede wagen virkauft wirt igl. p(ar)thy III hll. Actum Anno d(om)ni Mill(es)imo quadringen(tes)imo decimo f(er)ia sex(ta) proxima post Bartholomej. (Nachtrag:) Eine donne heringis gibet igliche p(ar)thy zu huszgelde II hll, ein stuck stockfisch gibet igliche p(ar)thy VI hll, ein stro buckingis igliche p(ar)thy II hll, Item ander gesalzzen gut daz in donnen liget oder in korben herkomt von ydem stucke II hell igliche p(ar)thy.<sup>4</sup>

Es gibt uns dies Verzeichnis alle Waren an, die auf der Frankfurter Messe gehandelt wurden. Über die in der Stadtwage verkauften Waren gibt folgende Rolle vom Jahre 1506 Aufschluss: (Ugb. B 86 nr. 14) Ein Krämer durfte 25 Pfd. auf seiner Wage wiegen; was darüber war, mußte auf der Stadtwage gewogen werden. Auf der Krämerwage war 1 Zentner = 100 Pfd.

Es wurde gewogen: Altkupfer oder „zenewergk luter oder gegossen“, „Engels geschlagen, luter oder gegossen zenewergk“, geschlagenes Kupfer, gehechelter Flachs, gehechelter Hanf, Garn, Färbeholz, Seile, Messing, „Messsenwergk“, Draht, Süßholz, Wachs, Wolle, geschmolzene Butter, Seife, Tafelblei, „korpe zücker“, „socker In fasszen“, alle Spezerei, Negelin, Ingwer, Moschkaten, Pfeffer, Blumen, Pariszkorner.

In der Schmerwage (1 Zentner = 108 Pfd.): Blyeklotze, un bearbeitetes Kupfer, Seile, Hanf, rohe Flachse, „zene“, alle Mischungen von Blei, Frankfurter „zene werg“, Harze, Pecha, Terpentine, Lorbeern, Specke, Fleische, Schmalze, Schmere, ungeschmolzene Butter, Unschlitt.

## nr. 2<sup>a</sup>.

Rb. 1371 fol. 68<sup>a</sup>.

### ynnemen

Sü des ynnemens bys an daz vngeld IX<sup>m</sup> lb LXXII<sup>1/2</sup> lb II<sup>1/2</sup> s  
 Sü des vngeldes M lb IX<sup>c</sup> lb XLVI<sup>1/2</sup> lb  
 Sü des malgeldes MM lb IX<sup>c</sup> lb XXXIII lb  
 Sü des wegegeldes VII<sup>c</sup> lb XLVIII lb VII s  
 Sü des zolles C lb LXXIX lb II<sup>1/2</sup> s  
 Sü des geldes von der Steynfure LI lb XII s  
 Sü des geldes vom obir Cranen C lb XVII lb XI s  
 Sü des nyder Cranen LIX lb III s  
 Sü von husz zinse von wollin wigen von hering ufslahen von der fronewagen von Roden von alune von der brucken zu<sup>o</sup> velwil Esschersh(eim) nydee omegeld feisrgeld CCC lb LXXXX lb XXVII<sup>1/2</sup> s  
 Sü des huzgeldes inden zweyn messz II<sup>1/2</sup><sup>c</sup> lb XIII lb VI s  
 Sü der bede inder obir vnde inder nyder staid V<sup>m</sup> lb V<sup>c</sup> lb XLIII<sup>1/2</sup> lb I<sup>1/2</sup> s  
 Sü Summarum XXI<sup>m</sup> lb III<sup>c</sup> lb VIII lb III s

### daz vagebin

Sü den buwe inder Staid vnd zu<sup>o</sup> bonemesz vnde dar zu<sup>o</sup> vmb Steyne kalk smedewerg vnde vmb andir gerede dar zu<sup>o</sup> XIX<sup>c</sup> lb XXIII lb II<sup>1/2</sup> s.  
 Sü des bysundirn Eyntzelingen vagebins X<sup>m</sup> lb VI<sup>c</sup> lb LVIII lb  
 ane I s  
 Sü des lipgedings V<sup>m</sup> lb LXXXVI<sup>1/2</sup> lb II s

Sü des widerkauffes IX<sup>o</sup> lb XVI lb  
Sü waz man vireden vnde vitzsetet haid inder Stede nütz vnde  
Ere VI<sup>o</sup> lb LXXXXVII lb ane I s  
Sü perdelons LIV<sup>1/2</sup> lb III s  
Sü den dienern vnde den die der Staid virbunden sin II<sup>M</sup> lb  
VIII<sup>1/2</sup><sup>o</sup> lb IV<sup>1/2</sup> lb V s  
Sü den porthenern C lb XXIII lb I<sup>1/2</sup> s  
Sü den wechtern C lb LXXVI lb ane I s  
Sü den gefangenen vmb broid LVII lb II s  
Sü den burgermeistern in ir wunschengeld VI<sup>o</sup> lb XIII lb III s  
Sü Adulff wissen in sin burgermeister ampt L lb minus VI s  
Sü peder Apteker in sin burgermeistern ampt LXXX lb.  
Sü der die halbe marg uff der Staid haid VI lb VI s  
Sü des geldes daz wir vnsz in herren von Mentze luhnen uff daz  
vngeld vnde auch meistern Culmann Murer uff sin messen III<sup>o</sup> lb  
LXII lb VI s

1371. fol. 67a.

ynnemem anderwerbe ubir lacht

Sü des ynnemem bys an daz vngeld X<sup>M</sup> lb V<sup>o</sup> lb XV<sup>1/2</sup> lb III s  
Sü des vngeldes XXIII<sup>o</sup> lb LXXXXII lb I s  
Sü des malgeldes MM lb IX<sup>o</sup> lb XXXIII lb VII s  
Sü des wegegeldes VII<sup>o</sup> XXXVIII<sup>1/2</sup> lb I s  
Sü des zolles C lb LXXIX lb II s  
Sü des geldes von der Steynfure L<sup>1/2</sup> lb III s  
Sü des geldes von den obir Cranen C lb XVIII lb I s  
Sü des geldes von nydern Cranen LIX lb III s  
Sü des geldes von husz zinsz von wollin wygen von hering ufelahn  
von der fronen wagen von Roden von Alune von den brücken zu  
Velwil Esschersh(eim) nyde omegeld fesire geld III<sup>o</sup> lb XVIII s  
Sü des husgeldes inden zweyn messzen II<sup>1/2</sup><sup>o</sup> lb XI lb III s  
Sü der bede inder obir vnde inder nyder Staid V<sup>1/2</sup><sup>M</sup> lb  
XLIII<sup>1/2</sup> lb I<sup>1/2</sup> s  
Sü Sommarum XXIII<sup>M</sup> lb C lb LXXXXII lb V<sup>1/2</sup> s

no<sup>n</sup> daz vsgebin

Sü des buwes inder Staid vnde zu<sup>o</sup> Bonemess vnde dar zu<sup>o</sup> vmb  
steyne kalk smedewerg vnde vmb ander gerede dar zu<sup>o</sup> vnde dem pil-  
sticker XIX<sup>o</sup> lb XLVII<sup>1/2</sup> lb III s  
Sü des bysundern eyntzelingen vsgebin X<sup>1/2</sup><sup>M</sup> lb LVII<sup>1/2</sup> lb VII s  
Sü des lyppedinges V<sup>M</sup> lb LXXXXII<sup>1/2</sup> lb VIII s  
Sü des widerkauffes IX<sup>o</sup> lb XVI lb  
Sü waz man vireden vnde vitzert haid inder Stede nütz vnde  
Ere VI<sup>o</sup> lb LXXXXV lb ane V s  
Sü des perdelones LIV<sup>1/2</sup> lb III s  
Sü den dienern vnde den die der staid virbunden sin XXVII<sup>o</sup> lb  
LXXXXI<sup>1/2</sup> lb  
Sü den porthenern C lb XXIII lb III s  
Sü den wechtern C lb LXXXIII lb ane I s  
Sü den gefangenen vmb broid LVII lb II s  
Sü den burgermeistern in ir wunschengeld VI<sup>o</sup> lb XIII lb III s  
Sü Adulff wiszin in sin burgermeister ampt L lb mynner VI s  
Sü peder apteker in sin burgermeister ampt LXXX lb  
Sü der halbin margen VI lb VI s  
Sü daz Culman geluhnen ist vff sin messen LI lb  
Sü Summarum XXIII<sup>M</sup> CC lb XXI lb V<sup>1/2</sup> s.



nr. 2<sup>b</sup>. Übersicht der Jahres-  
Jahres-

	1515			1525 (1521)			1540		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
1. Ungeld „vf die Fritag von wein vnd bier“ . . . . .	1 038	14	6	1 363 (1 332)	10 4	6 2)	1 123	13	4
2. Ungeld von Bier . . . . .	—	—	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—
3. Schatzgeld „uf die dinstag“ . . . . .	2 102	12	3	2 739 (2 701)	13 6	8 4)	2 325	6	8
4. Von Weinknechten . . . . .	75	16	2	71	12	6 <sup>4</sup>	52	19	8
5. Zoll- und Weggeld . . . . .	2 038	5	1	1 913 (1 737)	3 2	3 5)	2 394	16	8
6. Niederlage von Wein . . . . .	1 743	9	4	1 594 (2 438)	16 1	2 4)	3 082	17	3
7. Mahlgeld und Frucht hinaus . . . . .	4 008	7	3 <sup>1/2</sup>	2 920 (3 631)	13 2	0 4)	3 700	13	6
8. Krahngeld . . . . .	312	14	4 <sup>1/2</sup>	244 (341)	8 6	2 4)	226	2	0
9. Steinfuhr . . . . .	141	2	5	173 (228)	9 0	0 8)	218	13	6
10. Salzmasz . . . . .	343	16	5 <sup>1/2</sup>	274 (341)	8 15	7 <sup>1/2</sup> 0)	315	11	1/2
11. Weinstener und 4. Mafs . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Weinsticher . . . . .	25	1	0	19	5	0	34	12	3
13. Visierer . . . . .	160	13	8	173 (213)	19 13	3 6)	235	6	8
14. Lagergeld von Trink-Wein . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Gesalzene Fische . . . . .	109	6	1	219 (111)	5 19	2 0)	466	10	7 <sup>1/2</sup> 7
16. Von der Safranschau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Ohmgeld . . . . .	2	9	3	8	6	6	3	1	5
18. Hausgeld von dem Neuen Kaufhaus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Stadtwage . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Mehlwage . . . . .	118	17	6	81 (87)	19 14	4 <sup>1/2</sup> 6 <sup>1/2</sup> )	87	19	0
21. Leinwandhaus . . . . .	604	18	7	748 (586)	4 14	4 5)	809	0	0
22. Schultheizenamt . . . . .	37	2	0	18 (238)	9 9	8 3)	354	9	2
23. Juden . . . . .	842	16	0	920 (897)	18 8	0 0)	1 461	12	0
24. Bonames . . . . .	297	13	4	207	7	4 <sup>3</sup>	208	8	3
25. Berkersheim . . . . .	0	0	0 <sup>9</sup>	0	0	0	0	16	0
26. Carben . . . . .	0	0	0	1	0	0	5	4	0
27. Caldenbach . . . . .	0	0	0	0	0	0	—	—	—
28. Dorkelweil . . . . .	50	13	3	93	15	6	15	2	4

<sup>1</sup> Vgl. Kirchner II, 555; Bücher, H. 17.      <sup>2</sup> Dienstag und Freitag.  
<sup>3</sup> — = keine Rubrik vorhanden.      <sup>4</sup> 1521 von Weinknechten, Weinstichern  
u. Ohmgeld zusammen 97 lb 14 s.      <sup>5</sup> Von Weinschenken wegen der Wein-

**einnahmen und -Ausgaben<sup>1</sup>.**

einnahme.

1560			1580			1598			1607			1610 (1611)		
g	s	h	g	s	h	g	s	℔	g	s	℔	g	s	℔
5 629	4	4 <sup>a</sup>	10 812	5	3 <sup>a</sup>	Wein: 12 666	17	5 <sup>a</sup>	W.: 14 685	2	8 <sup>a</sup>	W.: 12 832	20	6 <sup>a</sup>
—	—	—	—	—	—	Bier: 6 558	17	3 <sup>a</sup>	B.: 7 987	10	0 <sup>a</sup>	(14 600	9	2)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B.: 3 975	12	0 <sup>a</sup>
146	21	2 <sup>b</sup>	188	12	3 <sup>b</sup>	—	—	—	—	—	—	(8 327	10	0)
3 700	6	8	3 816	7	5	5 908	20	7	6 181	5	2	6 893	10	4
2 325	7	5	5 214	19	8	3 609	6	8	5 549	16	6	(7 896	5	6)
4 969	19	8 <sup>1/2</sup>	5 576	7	4	6 707	7	6 <sup>c</sup>	5 417	15	6 <sup>c</sup>	9 278	12	6
386	15	2	602	7	4	574	0	5	741	18	6	(7 672	0	6)
432	7	6	674	6	6	474	23	1	781	16	3	5 230	11	7 <sup>e</sup>
316	20	1 <sup>1/2</sup>	309	9	3	616	14	4	635	5	7	(5 137	7	4)
—	—	—	—	—	—	1 870	17	0	1 549	9	7	624	11	4
61	6	2	150	7	0	158	8	7	253	9	1	1 085	0	0)
262	14	5	169	6	8	86	4	4	118	7	4	558	2	0
—	—	—	—	—	—	553	10	8	735	11	0	(876	0	4)
242	20	0	123	7	7 <sup>1/2</sup>	169	9	4	236	8	3	514	17	0
—	—	—	—	—	—	36	3	4	58	9	1	(729	0	8)
0	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 921	18	0
—	—	—	—	—	—	1 674	17	4	1 323	21	7	(1 568	0	0)
—	—	—	2 017	0	4	2 776	12	6	2 568	18	1	213	18	3
95	0	8	75	19	0	70	4	2	76	6	6	(316	22	5)
983	0	5	1 608	0	6	1 131	14	0	1 147	7	4	159	2	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(167	10	6)
2 687	14	2	4 078	12	0	4 450	0	0	4 629	0	0	517	5	3
297	4	0	101	2	3	271	5	4	360	9	7 <sup>1/2</sup>	(992	3	1)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(345	15	4)
65	18	0	100	19	7	57	9	3	84	4	0	53	11	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(40	7	3)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 271	16	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1 305	18	3)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 201	4	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2 436	2	8)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	7	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(60	3	8)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	841	0	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(957	16	7)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 808	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(5 060	0	0)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	396	10	7 <sup>a</sup>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

knechte. <sup>6</sup> Mahlgeld, Molter und von Früchten. <sup>7</sup> Gesalzene Fische und Stockfische. <sup>8</sup> 1521 von den Dorfschaften zusammen 811 lb 12 s 1/2 h; 1611: 1402 g 9 s 4 ℔. <sup>9</sup> 0 = nichts eingenommen.

	1515			1525 (1521)			1540		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
29. Goldstein . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30. Harheim . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31. Hausen . . . . .	58	14	5 <sup>1/2</sup>	20	12	3 <sup>1/2</sup>	56	13	1 <sup>1/2</sup>
32. Bornheim . . . . .	87	2	0	115	9	3 <sup>1/2</sup>	153	6	6
33. Erlenbach (Nieder-) . . . . .	0	0	0	148	7	4	162	15	4
34. Oberrad . . . . .	91	8	0	90	7	7	85	8	0
35. Niederrad . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36. Soden . . . . .	23	8	0	23	9	7	71	8	0
37. Sulzbach . . . . .	27	12	0	102	12	0	125	14	0
38. Schweynheim . . . . .	0	0	0	0	0	0	—	—	—
39. Ursel (Nieder-) . . . . .	42	2	5	42	17	1	34	16	0
40. Gült vf der Stadt verkauft . . . . .	1800	0	0	1656 (1844	0 8	0 0)	600	0	0
41. Auf Interesse verkauft . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. Bede in der Oberstadt . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
43. Bede in der Niederstadt . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
44. Wachtgeld in der Oberstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Wachtgeld in der Niederstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Haus-, Garten-, Hüttenzinsen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Kleiderhocken . . . . .	3	17	2	1	18	2	5	14	0
48. Buszen (von den Handwerkern) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49. Wegen des 10. <sup>4</sup> (Abzugsgeld) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50. Zur Veränderung zweier armer Töchter . . . . .	48	0	0	48	0	0	48	0	0
51. Einen Jungen zum Studio zu halten . . . . .	48	0	0	48	0	0	48	0	0
52. Auf gülden vnd silbern Pfand geliehen gewesen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53. Pensionen von solchen Pfanden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54. Überschusz und Gewinn vom Münzwesen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55. Passamentiere u. Seidenballen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56. Von gefärbtem Tripp- u. Grobgrün . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Einzeling Innemen (Gemeine Einnahme) . . . . .	6200	12	7	5515 (5892	3 14	4 <sup>1/2</sup> 8 <sup>1/2</sup> )	9779	10	8
Summa:									
nach den Abschüssen der Rechenbücher <sup>1</sup> . . . . .	22485	12	5	21590 (23569	9 1	4 <sup>1/2</sup> 1)	28344	3	4 <sup>1/2</sup>
nach richtiger Aufrechnung Rezefs von der „nächsten“ (= vor.) Jahresrechnung	22485	12	5	21595	4	5 <sup>1/2</sup>	28344	3	4 <sup>1/2</sup>
	35604	15	6 <sup>1/2</sup>	41174	16	0	36274	8	8 <sup>1/2</sup>

<sup>1</sup> Seidenballen, Passamentiere und Grobgrün.

<sup>2</sup> Seidenballen und Passamentiere.

(Fortsetzung.)

1560			1580			1598			1607			1610 (1611)		
g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h
0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	4	3	67	21	7	44	17	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	108	6	0	108	8	0
186	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	105	16	0	210	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	314	1	8	206	14	8
169	16	2	128	7	0	98	16	0	201	10	0	214	0	0
145	18	3	200	16	0	125	16	0	259	1	0	279	18	6
—	—	—	65	17	3	65	1	4	65	12	0	76	22	0
58	12	0	90	14	3	22	20	3	104	7	0	68	6	0
210	3	4	59	16	8	106	7	3	135	18	0	158	21	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	5	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28	0	0	79	8	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	74	2	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	64	14	8
21 248	12	5	28 995	0	0	4 100	0	0	13 600	0	0	17 000	0	0
1 825	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	(2 700)	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	8 231	13	2	9 527	3	5	12 550	3	0	13 797	7	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(14 596)	9	3
0	0	0	6 528	12	4	8 223	2	3	10 207	7	8	11 064	13	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(10 983)	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 305	12	0	3 425	15	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(3 685)	20	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 224	3	0	2 828	15	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(2 507)	6	0
440	6	0	405	15	0	1 473	1	4	1 491	4	1	1 723	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1 760)	0	4
61	9	6	151	3	6	338	13	2	795	9	7	402	10	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(368)	7	5
565	5	6	743	3	7	572	8	0	2 432	16	4	547	13	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(764)	10	5
—	—	—	634	8	6	1 074	0	0	588	0	0	1 761	12	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1 072)	20	0
40	0	0	40	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	0	0	2 466	16	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(600)	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	0	0	352	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(60)	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 792	18	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(310)	0	0
—	—	—	—	—	—	1 187	14	5	624	8	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	353	0	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(194)	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	278	13	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(122)	13	0
23 023	10	4	33 685	14	7	16 441	0	4	18 955	19	1	14 581	14	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(17 436)	5	0
70 691	4	2	115 661	20	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94 106	22	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	122 774	11	3	126 359	7	4
70 691	4	2	115 669	20	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	94 106	22	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	122 774	10	3	(113 077)	8	0
38 559	0	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21 528	14	8	29 222	8	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	50 375	18	1	126 359	17	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88 537	10	8

\* An gr. Fg entsprechen die Summen: 47 351, 42 624, 59 688, 147 449, 177 125, 157 031, 161 741, 180 729; an Goldmark 132 100, 118 900, 166 500, 411 350, 494 140, 438 100, 451 200, 504 330.

	1515			1525 (1521)			1540		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
1. Stadtbau . . . . .	6 364	1	3 <sup>1/2</sup>	4 852 (6 145	0 7	0 6 <sup>1/2</sup> )	4 341	0	6
2. Bonames . . . . .	232	13	3	175	14	2 <sup>1</sup>	148	2	3
3. Bornheim . . . . .	186	4	0	56	2	3	1	0	8
4. Berkelsheim . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Carben . . . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Caldenbach . . . . .	0	0	0	0	0	0	—	—	—
7. Dorkelweil . . . . .	0	3	0	0	0	0	0	0	0
8. Erlenbach (Nieder-) . . . . .	60	13	0	67	1	6	114	16	4 <sup>1/2</sup>
9. Goldstein . . . . .	120	5	1	117	12	3	72	1	3
10. Harheim . . . . .	0	0	0	0	0	0	—	—	—
11. Hausen . . . . .	24	12	5	20	11	0	21	15	0
12. Oberrad . . . . .	3	2	0	2	14	0	1	5	3
13. Niederrad . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Rödelheim . . . . .	14	14	0	14	14	0	0	11	0
15. Soden . . . . .	1	4	0	1	4	0	1	4	0
16. Sulzbach . . . . .	40	16	0	118	16	0	119	1	3
17. Vilbel . . . . .	0	0	0	0	0	0	5	5	0
18. Ursel (Nieder-) . . . . .	3	8	3	2	4	0	2	2	0
19. Röm. Kais. Mt. zur Reichs- u. Kreiskontribution <sup>1</sup> . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Pensionen auf Wieder- kaufgülte . . . . .	169	4	0	68 (210	8 0	0 0)	181	10	0
21. Leibrente (Leibgedings- gülte) . . . . .	1 121	19	0	1 104 (1 185	12 12	0 0)	1 860	8	0
22. Zu Interesse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Zu Ablösung von Wiederk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Zur Ablös. von Inter. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Für Wein in den Rats- keller . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Prädikanten und Schul- diener (= Lehrer) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Auf gülden und silberne Pfänder geliehen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Zehrung . . . . .	312	11	8	398 (543	19 16	2 <sup>1/2</sup> 2 <sup>1/2</sup> )	742	13	8
29. Pferdegeld . . . . .	37	1	0	9 (174	5 10	0 8)	22	0	0
30. Schultheiszenamt . . . . .	21	0	0	19 (21	10 0	0 0)	21	0	0
31. Bürgermeister in ihr Amt	120	0	0	43 (90	12 7	7 7)	31	0	0

<sup>1</sup> 1521 alle Dorfschaften 429 lb 11 s 1 h. Ugb. E 54 I 90 u. 65.

<sup>2</sup> 1548—76 Reichshilfe 110912 g. Ugb. E 54 I 81.

ausgabe.

1560			1580			1593			1607			1610 (1611)		
g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h
6 018	4	0	5 066	16	7	8 218	8	0	18 643	9	0	16 585	8	0
15	20	0	47	21	5	94	14	8	129	23	8	(22 217	8	0)
0	12	0	0	0	0	0	16	0	50	0	0	66	8	0 <sup>1</sup>
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	7	0	0	0	0	0	0	0	5	19	1	25	0	0
18	0	0	1	0	0	0	0	0	98	0	0	162	14	0
3	5	0	3	5	0	0	0	0	0	0	0	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	5	1	14	6	1	16	1	2	6	0	0	0	0
1	0	0	5	14	0	2	5	0	11	0	0	0	0	0
—	—	—	6	23	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	0	0	6	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
45	0	0	85	14	7	52	20	4	104	0	0	104	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	22	3	4	2	0	35	9	7	14	17	6	10	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 200	0	0	0	0	0
28 461	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	45 342	16	0	40 803	9	3	40 800	23	4	41 009	20	4
4 009	20	6	3 317	16	8	1 441	18	8	684	7	7	(41 766	22	6)
368	0	0	114	0	0	—	—	—	—	—	—	571	15	7
29 794	14	1	26 291	18	0	10 450	0	0	1 580	0	0	(660	11	7)
703	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	6 150	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(4 990	0	0)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 684	22	4	4 432	14	3
906	12	0	500	0	0	750	0	0	1 568	0	0	(1 673	8	0)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 259	6	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 250	0	0	(593	0	0)
780	10	1	208	22	4	534	10	7	2 458	0	8	2 704	8	0)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(220	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	0
19	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(347	6	5)
220	0	0	51	18	4	300	0	0	450	0	0	400	0	0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(400	0	0)

<sup>1</sup> 1611 alle Dorfschaften 468 g 20 s 6 h.

	1515			1525 (1521)			1540		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
32. Kornmeister in ihr Amt.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33. Zeugmeister und Schützen (Schützenmeister) . . .	284	8	0	428 (144)	4	0	30	0	0
34. Forstmeister in ihr Amt	77	0	0	6	0	0	0	0	0
35. Förster in ihr Amt . .	59	4	8 <sup>1/2</sup>	61 (60)	12	1 <sup>1/2</sup>	55	8	0
36. Fischmeister in ihr Amt	24	0	0	24 (480)	0	0	0	0	0
37. Söldner und die der Stadt verbunden sind (Advokaten usw.) . . . . .	3 585	6	8	4 194 (5 333)	7	4 <sup>1/2</sup>	3 508	15	6
38. Bürgerstöchtern zur Ver- änderung . . . . .	48	0	0	12 (48)	0	0	24	0	0
39. Jungen zum Studio zu halten . . . . .	40	16	0	24 (48)	0	0	24	0	0
40. Stipendiaten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41. Zu Hauszins . . . . .	62	16	4 <sup>1/2</sup>	47 (52)	8	4 <sup>1/2</sup>	8	16	0
42. Pfortner . . . . .	295	15	4	261 (278)	1	4 <sup>1/2</sup>	269	11	4 <sup>1/2</sup>
43. Wächter . . . . .	799	17	6	791 (787)	3	1	820	17	4 <sup>1/2</sup>
44. Weinschenken (Bolleten = Trinkgelder) . . . . .	42	11	4	106 (97)	8	8	52	15	3
45. Schöffen- u. Ratspräsenz	476	8	8	580 (504)	4	4	474	12	4
46. Gefangenen um Brot . .	13	17	2	9 (22)	2	2	47	8	8
47. Visierern zur Wiedergabe	11	0	3	12 (15)	15	0	30	11	5
48. Visierern von der Fahr- pforte . . . . .	31	4	0	31 (30)	4	0	31	4	0
49. Weinführern u. Händlern zur Wiedergabe . . . . .	115	6	0	111 (193)	9	0	36	12	0
50. Sold für Soldaten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51. Einzeling vszgeben (Ge- meine Ausgabe) . . . . .	6 764	11	2	16 154 (4 666)	15	6	19 814	6	7
Summa:									
nach den Abschlüssen der Rechenbücher . . . . .	21 565	17	1 <sup>1/2</sup>	29 928 (21 569)	16	3 <sup>1/2</sup>	32 915	18	1 <sup>1/2</sup>
nach richtiger Aufrechnung	21 565	17	2 <sup>1/2</sup>	29 928	16	4 <sup>1/2</sup>	32 915	17	3 <sup>1/2</sup>
Restbestand (Überschufs) . .	36 524	10	8	32 837	13	0	31 702	14	2 <sup>1/2</sup>

<sup>1</sup> Forstmeister und Förster.

(Fortsetzung.)

1560			1580			1598			1607			1610 (1611)		
g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h	g	s	h
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
426	13	4	130	0	0	150	0	0	1315	16	0	1806 (2208)	6 1	8 0
56	0	0	60	0	0	258	16	0 <sup>1</sup>	184	16	0 <sup>1</sup>	150 (174)	0	0 <sup>1</sup>
51	7	1	90	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	22	0	0	0	0	0	600	0	0	0 (0)	0	0
2516	0	8	2860	17	2	2779	15	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2976	8	6	4135 (3517)	6 14	6 6
0	0	0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	0	0	90	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	190	0	0	320	0	0	270 (320)	0	0
0	0	0	6	20	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	8	0	188	2	6	115	0	0	259	8	0 <sup>2</sup>	252 (254)	8 0	0 <sup>2</sup> 0
1016	12	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1569	11	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2159	6	6	1490	5	3	859 (1170)	19 12	0 7
312	16	4	178	4	8	690	7	1	1970	8	2	1527 (1753)	21 2	6 8
441	1	3	417	15	3	1165	12	3	1975	22	4	2868 (3518)	1 1	2 6
45	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	1	5	82	1	7	173	10	3	235	7	0	178 190	22 11	3 3
26	0	0	25	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5500	0	0	10560 (10220)	0	0
3509	8	3	27526	20	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10145	3	4	8843	19	8	10036 (16997)	0	1 15
80028	19	8	114903	11	7	80512	8	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100407	1	7	106125 (113660)	14 17	6 6
80028	19	8	114303	12	3	80512	8	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	100407	1	7	106125	14	6
29221	9	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22886	23	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	42816	22	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	72743	3	6	108771	3	6

\* Zöllner und Pfortner.



nr. 3.

Gesamteinnahme (ohne Refezs des Vorjahrs) und -Ausgabe.

	lb	s	h	lb	s	h
1515	22 485	12	5	21 565	17	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1521	23 569	1	1	21 569	0	7
1522	23 427	18	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	17 584	18	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1523	24 404	8	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22 842	5	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1524	23 187	2	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22 961	1	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1525	21 590	9	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>1</sup>	29 928	16	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1530	24 017	14	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 283	16	8
1531	21 317	0	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25 207	9	0
1545	27 639	12	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	35 200	9	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1546	78 356	11	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	77 028	11	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1547	334 408	5	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	280 471	18	8
	g	s	h	g	s	h
1548	66 515	23	5	89 618	11	6
1549	118 143	10	4	58 607	12	8
1550	73 145	7	2	121 738	1	8
1551	96 978	1	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	81 249	7	2
1552	115 574	18	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	90 946	6	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1553	62 141	17	0	86 168	4	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1554	134 385	17	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	152 719	21	4
1555	110 335	17	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	91 757	5	2
1556	65 305	19	5	86 315	5	6
1557	122 531	17	4	126 169	5	3
1558	88 735	3	2	68 319	0	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1559	101 862	9	1	113 714	7	4
1560	70 691	4	2	80 028	19	8
1561	57 680	8	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	65 199	15	6
1562	82 354	8	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	68 813	11	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1563	63 775	16	6	67 538	5	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1564	72 994	4	1	67 259	20	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1565	85 253	15	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	98 744	1	5
1566	81 147	20	2	63 950	6	3
1567	89 574	5	4	93 899	1	8
1568	106 383	18	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	101 463	19	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1569	64 096	17	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	66 735	14	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1570	144 468	13	8	118 233	20	0
1571	124 198	13	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	117 930	11	7
1572	108 873	12	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93 063	13	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1573	82 994	7	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	126 993	2	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1574	74 432	23	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	79 446	4	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1575	95 836	8	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	98 632	0	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1576	91 030	3	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	93 065	8	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1577	80 639	14	5 <sup>2</sup>	83 238	14	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

<sup>1</sup> = 42 624 gr Fg = 118 900 Goldmark mit Kaufkraft (nach Hanauer, Etudes économiques II, 607: Elsass 1851—75 = 1) von etwa 683 675 Goldmark. Vgl. freilich Lamprecht, Beitr. z. Gesch. d. französ. Wirtschaftslebens. Sommerlad, Handw. d. Staatswiss. 2. A. VI, 208. Soetbeer, Wirkungen der Silberentwertung. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 8, 323. Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde u. Geldgesch. d. Mittelalters u. d. neueren Zeit. Handb. d. mittelalt. u. neueren Geschichte. Bd. 5. 1904. 186. <sup>2</sup> = 151 378,937 gr Fg = 422 310 Goldmark mit Kaufkraft von etwa 1 030 440 Goldmark.

nr. 3. Gesamteinnahme und -Ausgabe. (Fortsetzung.)

	g	s	h	g	s	h
1578	75 111	20	0	88 171	9	5
1579	98 587	7	6 <sup>1/2</sup>	95 489	8	1
1580	115 661	20	7 <sup>1/2</sup>	114 303	11	7
	g	s	h	g	s	h
1581	94 961	19	4	98 602	17	8 <sup>1/2</sup>
1582	88 952	17	2	82 371	0	<sup>1/2</sup>
1583	79 099	9	1 <sup>1/2</sup>	84 197	12	7 <sup>1/2</sup>
1584	79 969	4	6	89 571	1	8 <sup>1/2</sup>
1585	76 716	19	5	79 051	10	<sup>1/2</sup>
1586	105 278	18	8 <sup>1/2</sup>	98 446	18	7 <sup>1/2</sup>
1587	102 660	4	0	99 286	8	5 <sup>1/2</sup>
1588	170 892	7	8 <sup>1/2</sup>	176 767	12	8
1589	124 808	9	2	116 528	6	9 <sup>1/2</sup>
1590	95 846	16	6 <sup>1/2</sup>	107 642	14	8
1591	106 184	15	3 <sup>1/2</sup>	100 648	22	5
1592	115 112	19	5	105 535	14	8
1593	94 106	22	2 <sup>1/2</sup>	80 512	8	2 <sup>1/2</sup>
1594	101 816	14	8 <sup>1/2</sup>	101 960	5	7 <sup>1/2</sup>
1595	108 096	15	0	116 955	10	8 <sup>1/2</sup>
1603	102 723	19	8 <sup>1/2</sup>	124 269	23	<sup>1/2</sup>
1604	105 446	21	5	110 720	0	1
1605	111 494	5	5	120 869	10	2
1606	122 693	16	2	113 371	23	1
1607	122 774	11	3	100 407	1	7
1608	146 885	7	5	151 804	1	3
1609	137 363	23	5	116 650	22	5
1610	126 359	7	4 <sup>1</sup>	106 125	14	6
1611	113 077	8	0	113 660	17	6
1612	70 860	4	7	121 123	11	8
1613	80 789	16	2	94 096	10	7
1614	75 836	12	1 <sup>1/2</sup>	81 059	13	8

nr. 4.  
Schuldengagements.

	Gülden auf die Stadt verkauft			Auf Interesse verkauft		
	lb	s	h	lb	s	h
1515	1 800	0	0	—	—	—
1521	1 844	8	0	—	—	—
1525	1 656	0	0	—	—	—
1530	2 616	0	0	—	—	—
1531	0	0	0	—	—	—
1545	720	0	0	—	—	—
1546	15 000	0	0	—	—	—
1547	209 915	12	5 <sup>1/2</sup>	—	—	—

<sup>1</sup> = 180 729,115 gr Fg = 504 380 Goldmark mit Kaufkraft von etwa 1 114 900 Mk.

nr. 4. Schuldengagements. (Fortsetzung.)

	Gülden auf die Stadt verkauft			Auf Interesse verkauft		
	g	s	h	g	s	h
1548	35 493	8	0	—	—	—
1549	58 634	4	0	—	—	—
1550	40 738	8	4	—	—	—
1551	30 705	0	0	—	—	—
1552	46 294	2	2	—	—	—
1553	33 203	8	0	—	—	—
1554	93 673	9	3	—	—	—
1555	63 509	22	8	—	—	—
1556	21 623	8	0	—	—	—
1557	83 206	0	1	—	—	—
1558	43 635	20	7	—	—	—
1559	51 509	2	8	1905	0	0
1560	21 043	12	5	1825	0	0
1561	16 340	0	0	250	0	0
1562	34 908	0	0	917	12	0
1563	24 095	0	0	100	0	0
1564	32 720	0	0	530	0	0
1565	42 070	0	0	1235	0	0
1566	37 232	0	0	225	0	0
1567	39 486	12	0	100	0	0
1568	57 875	0	0	185	0	0
1569	24 500	0	0	0	0	0
1570	84 600	0	0	0	0	0
1571	31 800	0	0	1000	0	0
1572	41 315	22	0	5125	0	0
1573	21 975	0	0	2000	0	0
1574	14 090	0	0	1100	0	0
1575	27 365	0	0	0	0	0
1576	15 300	0	0	2000	0	0
1577	8 740	0	0	—	—	—
1578	5 795	0	0	—	—	—
1579	14 415	0	0	—	—	—
1580	28 995	0	0	—	—	—
	<b>g</b>	<b>s</b>	<b>h</b>	<b>g</b>	<b>s</b>	<b>h</b>
1581	23 450	0	0	—	—	—
1582	19 230	0	0	—	—	—
1583	7 660	0	0	—	—	—
1584	12 650	0	0	—	—	—
1585	4 500	0	0	—	—	—
1586	25 500	0	0	—	—	—
1587	21 700	0	0	—	—	—
1588	76 400	0	0	—	—	—
1589	38 125	0	0	—	—	—
1590	14 250	0	0	—	—	—
1591	20 620	0	0	—	—	—
1592	9 750	0	0	—	—	—
1593	4 100	0	0	—	—	—
1594	6 000	0	0	—	—	—
1595	11 800	0	0	—	—	—
1603	4 900	0	0	—	—	—
1604	5 500	0	0	—	—	—

**nr. 4. Schuldengagements. (Fortsetzung.)**

	Gütern auf die Stadt verkauft			Auf Interesse verkauft		
	g	s	h	g	s	h
1605	3 050	0	0	—	—	—
1606	9 600	0	0	—	—	—
1607	13 600	0	0	—	—	—
1608	24 400	0	0	—	—	—
1609	16 650	0	0	—	—	—
1610	17 000	0	0	—	—	—
1611	2 700	0	0	—	—	—
1612	0	0	0	—	—	—
1613	0	0	0	—	—	—
1614	0	0	0	—	—	—

**nr. 5.**

**Jährlicher Zinsbetrag der städtischen Schuld.**

	Pension auf Wiederkaufgütern			Pension auf Leibgedinggütern			Zinsen auf Interesse		
	lb	s	h	lb	s	h	lb	s	h
1515	169	4	0	1121	19	0	—	—	—
1521	210	0	0	1185	12	0	—	—	—
1525	68	8	0	1104	12	0	—	—	—
1530	68	8	0	1641	8	0	—	—	—
1531	68	8	0	1879	16	0	—	—	—
1545	1 547	2	0	2077	7	8	—	—	—
1546	146	8	0	1746	14	2	—	—	—
1547	3 314	14	1	1914	8	2	—	—	—
	g	s	h	g	s	h	g	s	h
1548	13 586	12	0	2086	8	0	—	—	—
1549	13 290	4	7	2167	7	3	—	—	—
1554	15 772	11	7	3564	18	5	—	—	—
1555	19 510	17	6	4235	21	3	—	—	—
1556	22 117	13	7 <sup>1</sup>	4943	1	4	—	—	—
1560	28 461	2	2 <sup>1/2</sup>	4009	20	6	368	0	0
1561	28 392	0	0	4503	4	1 <sup>1/2</sup>	439	6	0
1562	29 641	20	2	4213	17	3	200	0	0
1563	29 807	5	2	4397	16	4 <sup>1/2</sup>	632	0	0
1564	32 372	6	0	4587	10	0	504	12	0
1565	30 703	22	3	4448	20	8	347	0	0
1566	32 309	12	0	4229	23	3	187	9	0

<sup>1</sup> = 44812,728 gr Fg = 123 180 Goldmark mit 383 100 Mk. Kaufkraft.

nr. 5. Jährlicher Zinsbetrag der städtischen Schuld. (Fortsetzung.)

	Pension auf Wiederkaufsgülden			Pension auf Leibgedinggülden			Zinsen auf Interesse		
	g	s	h	g	s	h	g	s	h
1567	34 813	16	7	4402	5	6	239	9	0
1568	35 432	10	3	4184	13	3	166	0	0
1569	36 538	2	6	4161	19	3	163	9	3
1570	36 823	6	6	4086	10	4	84	9	3
1571	41 877	2	0	3481	10	0	100	9	3
1572	41 303	4	0	4371	1	4	94	9	3
1573	41 638	14	4	4157	10	6	236	19	0
1574	41 604	19	6	3941	4	7	231	0	0
1575	44 623	1	4	3933	14	6	150	0	0
1576	44 681	12	0	3851	8	3	874	12	0
1577	43 565	12	0 <sup>1</sup>	3526	2	5	501	12	0
1578	44 576	20	0	4086	17	3	254	0	0
1579	43 829	2	0	3580	18	4	276	0	0
1580	45 342	16	0	3317	16	8	114	0	0
	g	s	h	g	s	h	g	s	h
1581	46 133	20	0	3195	12	2	393	0	0
1582	44 436	22	6	3037	15	1	82	12	0
1583	44 941	4	4	2578	5	5	89	12	0
1584	44 702	8	0	2408	20	0	—	—	—
1585	46 839	19	0	2319	8	4	—	—	—
1586	46 522	14	0	2587	17	3	—	—	—
1587	44 856	11	4	2239	4	7	—	—	—
1588	43 431	11	0	2293	9	1	—	—	—
1589	43 788	15	1	2318	2	0	—	—	—
1590	42 791	20	3	2101	14	0	—	—	—
1591	43 153	20	1	1657	19	7	—	—	—
1592	43 707	20	7	1752	18	8	—	—	—
1593	40 803	9	3	1441	18	8	—	—	—
1594	42 393	10	7	1404	18	8	—	—	—
1595	41 512	7	5	1677	18	8	—	—	—
1603	42 340	3	4 <sup>1/3</sup>	993	18	8	—	—	—
1604	40 912	21	0	948	17	5	—	—	—
1605	41 864	8	2	302	6	8	—	—	—
1606	40 547	5	4	733	1	3	—	—	—
1607	40 800	23	4	634	7	7	—	—	—
1608	43 726	2	2	729	3	3	—	—	—
1609	41 339	22	2	650	19	7	—	—	—
1610	41 009	20	4 <sup>2</sup>	571	15	7	—	—	—
1611	41 766	22	6	660	11	7	—	—	—

<sup>1</sup> = 79 783,022 gr Fg = 222 580 Goldmark mit 543 100 Mk. Kaufkraft.  
<sup>2</sup> = 58 655,302 gr Fg = 163 636 Goldmark mit 384 545 Mk. Kaufkraft.

**nr. 6.**  
**Zurückzahlungen.**

	Gülden zurückbezahlt			Ablösung von Interesse		
	g	s	h	g	s	h
1559 <sup>1</sup>	24 851	21	6	7925	0	0
1560	29 794	24	1	708	0	0
1561	5 950	0	0	650	0	0
1562	5 510	0	0	400	0	0
1563	14 095	0	0	370	0	0
1564	7 200	0	0	515	0	0
1565	16 195	0	0	4525	0	0
1566	2 180	0	0	600	0	0
1567	14 285	0	0	660	0	0
1568	39 585	0	0	650	0	0
1569	5 648	0	0	225	0	0
1570	2 745	0	0	400	0	0
1571	8 957	11	0	600	0	0
1572	15 217	4	6	1125	0	0
1573	42 965	0	0	4540	0	0
1574	3 050	0	0	70	0	0
1575	1 500	0	0	600	0	0
1576	7 820	0	0	6900	0	0
1577	2 372	0	0 <sup>2</sup>	6500	0	0 <sup>2</sup>
1578	2 270	0	0	0	0	0
1579	6 029	0	0	0	0	0
1580	26 291	18	0	0	0	0
	g	s	h	g	s	h
1581	19 881	9	1	1600	0	0
1582	10 601	0	0	3250	0	0
1583	7 595	0	0	0	0	0
1584	10 684	18	0	75	0	0
1585	5 488	16	5	—	—	—
1586	20 834	17	2	—	—	—
1587	23 457	18	1	—	—	—
1588	109 064	10	7	—	—	—
1589	44 008	15	8 <sup>1/2</sup>	—	—	—
1590	28 830	18	0	—	—	—
1591	26 625	0	0	—	—	—
1592	18 850	0	0	—	—	—
1593	10 450	0	0	—	—	—
1594	6 600	0	0	—	—	—
1595	31 900	0	0	—	—	—
1603	8 550	0	0	—	—	—
1604	3 390	0	0	—	—	—
1605	9 050	0	0	—	—	—
1606	2 000	0	0	—	—	—
1607	1 580	0	0	—	—	—
1608	49 800	0	0	—	—	—
1609	2 320	0	0	—	—	—
1610	6 150	0	0	—	—	—
1611	4 990	0	0	—	—	—

<sup>1</sup> Früher stehen Ablösungen unter Einzelausgabe, z. B. 1550.

<sup>2</sup> Kirchner hat fälschlicherweise die Summen 8872 und 0.

**nr. 7.**  
**Zinseinnahme.**

	Von Häusern, Gärten u. Hütten			Von goldenen u. silb. Pfändern Zins			Überschufs vom Münzwesen		
	g	s	℔	g	s	℔	g	g	℔
1581	644	9	1	—	—	—	—	—	—
1582	359	9	5	—	—	—	—	—	—
1583	462	4	6	—	—	—	—	—	—
1584	490	18	0	—	—	—	—	—	—
1592	1634	7	0	—	—	—	—	—	—
1593	1473	1	4	—	—	—	—	—	—
1594	1402	5	2	—	—	—	—	—	—
1595	1619	19	8	—	—	—	—	—	—
1609	1600	9	3	187	11	0	1958	0	0
1610	1723	12	3	352	5	7	1792	18	1
1611	1760	0	4	60	0	0	310	0	0

**nr. 8.**  
**Überschufs am Jahresschluss (mit Bezugs des Vorjahrs).**

	lb	s	h		g	s	h
1546	6 934	18	1 1/2	1576	33 063	23	6
1547	60 271	4	4	1577	31 464	23	7 1/2
	g	s	h	1578	23 405	10	2 1/2
1548	27 123	12	4	1579	21 553	14	8
1549	86 659	10	0	1580	22 886	23	8 1/2
1550	38 066	15	3		g	s	℔
1551	53 795	9	3 1/2	1581	18 246	1	4
1552	78 423	21	3 1/2	1582	24 834	6	5 1/2
1553	54 397	10	1	1583	19 836	2	8
1554	36 063	6	4 1/2	1584	16 234	5	5 1/2
1555	54 641	18	8	1585	13 899	15	1
1556	33 632	8	7	1586	20 731	14	6
1557	29 994	20	8	1587	24 105	10	1/2
1558	50 410	23	1 1/2	1588	18 170	5	1
1559	38 559	0	7 1/2	1589	26 450	7	8 1/2
1560	29 221	9	1 1/2	1590	14 154	10	3
1561	21 702	1	7	1591	19 645	3	1 1/2
1562	35 242	22	8	1592	29 222	8	3 1/2
1563	31 430	10	1/2	1593	42 816	22	3 1/2
1564	37 164	18	1	1594	42 173	7	4 1/2
1565	23 679	7	6 1/2	1595	33 314	11	5
1566	40 876	21	5 1/2	1602	77 248	11	3
1567	86 552	1	1 1/2	1603	55 702	8	2
1568	41 477	0	8 1/2	1604	50 429	5	6
1569	38 788	4	2 1/2	1605	41 054	1	0
1570	64 945	21	1 1/2	1606	50 375	18	1
1571	71 213	22	2	1607	72 743	3	6
1572	87 018	21	4	1608	67 824	9	8
1573	42 907	6	8 1/2	1609	88 537	10	8
1574	37 893	20	8	1610	108 771	3	6
1575	35 098	4	8	1611	108 187	18	0

nr. 9.

Einnahme von der Passamentier- und Färbeindustrie.

	Posamentiere und Seidenstühle				Posamentiere und Seidenballen			Posamentiere			Grobgrün u. gefärbter Tripp.		
	g	s	℔		g	s	℔	g	s	℔	g	s	℔
1585	1804	12	2	1602	430	4	0	—	—	—	—	—	—
1586	1579	0	3	1603	565	12	0	—	—	—	—	—	—
1587	1830	3	3	1604	466	22	8	—	—	—	—	—	—
					Posamentiere, Seidenballen, Grobgrün								
1588	1632	18	1	1605 <sup>1</sup>	476	13	6	—	—	—	—	—	—
1589	1899	18	1	1606	1279	4	8	—	—	—	—	—	—
1590	819	13	5	1607	624	8	2	—	—	—	—	—	—
1591	2439	1	3	1608	1369	17	7	—	—	—	—	—	—
1592	1629	20	1	1609	756	14	6	413	10	6	349	4	0
1593	1187	14	5	1610	631	13	4	353	0	3	278	13	1
1594	1401	11	1	1611	316	19	6	194	6	6	122	13	0
1595	1680	18	4	1612	219	23	3	111	12	0	108	11	3
1596	1548	12	0	1613	0	0	0	0	0	0	0	0	0

nr. 10.

Das pfortenbuch<sup>2</sup>.

Ugb. B 85 F 1. 43 Bl. Pergament, hinten noch 7 leere Blätter.

*Die Verordneten Ratsfreund vj der sarpforten, Sollen alle Schulden In Ir Amt gehörig vor ausgang ains Jeden Jars, nemlich vor Walpurgis, einbringen. vnd nun hinforter derselben schulden kaine mehr In das kunftig Jar ansteen lassen bei der Peen vnd bues als Im Gesetzbuch In dem Artickel, dass die beampten alle Jar Rechnung thun sollen, begriffen ist.*

*Decretum In Consilio Walpurgis  
Prima May anno 1548.*

Der Kisten herren Eydt

fol. 1. Desz Rats fründe Die von Rats wegen uff der Stede Rentekisten sitzen, sollen Inne gütten truwen geloben, vnd zu den heiligen sweren, dass gelt getrüwelich vnnnd gentslich dem Rate vnd Stat franckenfort uff zuheben, vnnnd dass gelt alles dass der Stat gepurt Inne die kisten zu werffen, vnd sollen aüch von nyemants pfande nemen, esz syen dan gulden oder silberin pfande fur Sechsz gulden oder mehe vngeuerlich, die sollen Sie auch achte tage vnd nit lenger halten One alle gütterde, vnd were isz dass Ine furqueme Oder das Sie be-

<sup>1</sup> Bis hierher kein Grobgrün in den Quartalsrechnungen besonders verzeichnet, sondern unter der gemeinen Einnahme: z. B. 1590 245 g 8 s 0 ℔; 1594 260 g 10 s 4 ℔; 1595 263 g 4 s 4 ℔. 1605 ist zuerst im 3. Quartal eine besondere Rubrik hinten.

<sup>2</sup> Kursiv Gedrucktes ist im 16. Jahrhundert geschrieben. Sonst Ende 15. Jahrhunderts. Gesetzbuch III, fol. 18.



duchte, dasz die beschrieben gefelle eyns teyls oder zu male nit also wole bestalt weren, Oder yenen(!) nit alle gantzlich geantwart wurden, Das sollen Sie fur die Burgermeistere brengen, vnd mochten yne dan die Burgermeistere dez nit usrichten, So solten die Burgermeistere dan zu stundt fur den Rate brengen ynen desz usztrag zu machen;

#### *Juden Weine.*

*Ob sich begeben, das ainer oder mehr Juden Wein herpruichten, den Sy gekossert hettien, vnder die Juden zuuerkauffen Dieselb-n Juden, die solche Weine also herpringen, sollen zu erst, vnd ehe Sy die betrincken lassen, oder zuuersuchen geben, bei den Ratsfreunden vff der Farpforten erscheinen, vnd bei Irem Jüdischen aidt berechten vnd behalten, Das Sy derselben gekosserten Wein kainen Jemands andern, dann allain den Juden verkauffen, vnd zuersten lassen wollen.*

*Hette aber ainicher Jude Ime In sonderhait ains oder mehr Fass Weins bestellt, die mitsamt den andern Weinen, so noch fail, allherkomen weren, oder liesse Ime ain Jud sonst allain Wein herbringen, Die mag er wie ain ander zu seiner gelegenhait versuchen, heben vnd haimfuren lassen, Doch also das In alhoewe von allen solichen weinen Crangelt, Stichgelt, Visiergelt vnd Niederlag gefalle, vnd es sonst allenthalben damit gehalten werde wie mit andern Weinen die ordnung ist. Decretum Dinstags den Ersten December anno 1545.*

#### *Elsasser Wein*

*Die Straspurger vnd andern so Elsasser wein alher zu failern Kauf bringen, es sei zu wasser oder land, Sollen Ire wein mit dem hernach geschribnen aidt, berechten vnd sich aller Ding der Ordnung gemess halten wie andere.*

*Vnd sollen Inen Sibendhalb Ome Elsasser wein fur ain fuder wie von alter her, gerechnet vnd betzalt werden. Wo Sie sich des beschworen, Sollen Sie Ire wein wie andere of frackfurter Eick verkauffen vnd visiren lassen. Decret. Donnerstags den 12. Septembris Anno 1549.*

fol. 2. Diesen eydt sollen die frunde uff der Rentekisten nemen von den frembden Die wyne hieher zu failern kauff bringen, vnd die sollen den eydt thun ehe Sie den wyne verkeuffen

Du wirst geloben vnd sweren, dasz du selber, oder Jemand von deinetwegen, die Wein die du bracht hast, vnd verkauffen wilt, nit anderst gemacht habst, vnd wissest auch nit, das soliche Wein zütor vnd ehe Sy dir zühanden kamen, anderst gemacht gewest seien, dan wie Sy got an den reben lassen wachsen vnd geschaffen hat. on allen betrug vnd geterde.

*Vnd wann ain frembder Weinsfarer disen aidt gethan hat, So soll Ime als bald bei demselben gethanen aidt vffgegeben werden, Ob ainicher Burger an solichen berechtigten Weinen mit Ime tail oder gemeinschaft hette, Das Er den oder dieselben mit namen anzeige, Vnd welcher Burger also als ain gemainer oder tailhaber angezaigt würde, Der soll den obgeschribnen aidt auch thun,*

#### *Der deutschen herren Molner Eydt*

Du salt Inne gutten truwen geloben vnd zu den heiligen sweren dem Rate vnd Stat frankenfort Ire vngelt nit zu entpfuren, vnd das dñ solich mele vnd frucht, So du usz vnd Inne fürest desz Rates portener vnd vngelter wullest laissen besehen, als andere Molnere, vnd als herkomen ist, vnd du salt uber fünffe achtel nit furen; Item infra fol. 10.

fol. 3. Aller molner Eydt uff dem meyne  
uszgnomen der Stete müllen

Alle molnere zu franckenfort wonende, vnd Ire knechte die Sie itzunt han oder gewynnen, Sollen In gütten truwen geloben vnd zu den heiligen sweren keynerley fruchte usz der Stat uff Ire moele zu furen vnd zu malen, oder früchte Die ynen sunst yemant brecht, Inne schiffen oder anders uszwendig der Stat dauff zu malen, noch auch keynerley mele, here Inne die Stat oder Saxenhusen zu furen oder furen laisszen, Sie wissen dan eygentlichen dasz dem Rate vnd Stat, dasz malegelt dasz sich dauon gepurt gefallen vnd worden syhe uff der Stede Rentekisten oder syhe sunst uszgetragen dasz desz Rats frunde die uff derselben rentkisten sytzen Die malezetel gegeben haben als sich gepurt One alle geuerde, vnd auch dem Rate oder portener dem solichs gepurt zubesehen die zetele zü antwurten, vnd zu iglicher zyt zu sagen, wie vil esz syhe, by verliesunge der fruchte mit den seckenn dem Rate wo sich erfunde dasz esz anders were, vnnnd dasz Sie auch alles korne vnd fruchte die sie fasszen zu malen, uff der Stede melewagen furen wollen zu wygen, vnd darnach uff Ire mule furen zu malen vnd von iglichem achtel frucht, viertzehen pfunt fur molter vnd staupe zu nemen vnd abetzuszlagen vnd nit mehe, Obe aber yemants syn fruchte selber fegenn vnd reynigen wulte, oder getan hette, als dan nit mehe dan zehen pfunt vor synen molter zu nemen vnd abetzuszlagen, vnd Eynem iglichen syne mele von syner fruchte one alles abethün, widder Inne syne secke zuthun vnd zugeben one geuerde, vnd dan Soliche mele widder uff die vorgenant der Stede melewagen furen zu wigen, vnd yederman syne mele one alles abethun widder Inne syn gewalt zu furen, wasz fruchte sie auch uszwendig der Stede keuffen, vnnnd man Inen uszwendig der Stat zu furete vnd nit durch die Stat komen were, vnd uff Iren müllen thet malen weme Sie dan soliche mele werden laisszen, Dem sollen Sie isz liebern uff der Stete melewagen, vnd mit dem mynsten gewicht als derselben glichenn fruchte gewegen hette one alle geuerde by verliesunge sacke vnd meles wer dasz uberfure, zu dem dasz Er dieses synes eidts nit geachtet hette, dasz der Rat dan Inne sonderheit zu straffen meynet, auch sollen Sie Ire knechte die Sie zu dinste uffnemen diesen Eydt auch laisszen geloben vnd sweren, welcher muller den also nit brechte, der hette von iglichem tage nach den vergangen achte tagen, acht schillinge pfenynge zu pene verfallen, halb dem Rate vnd halb den mullern Inne gemeynschafft, vnd sollen die andern molnere Dasz den Burgermeistern oder Rechenmeistern rugen vnd furbringen, auch wasz die knecht mit Irenn meistern oder andern burgern hie zu franckenfort zu schicken gewynnen das Sie solichs alhie an des heyligen Richs gericht zu franckenfort usztragenn sollen vnd nirgent anders;

fol. 4. Aller moller uszwendig der Stat Eydt

Die molnere uszwendig der Stat sollen Inne guten truwen geloben vnd zu den heiligen sweren, keynerley fruchte usz der Stat zu furen, auch keynerley mele her Inne In die Stat zu furen, Sie wisszen dan eygentlichen dasz dem Rate vnd Stat Ire malegelt dasz sich dauon gepurt gefallen vnd worden syhe uff Ire Rentekisten oder Syhe sust uszgetragen, dasz desz Rats frunde die uff derselben kisten sitzen die male zetele dañon geben haben als sich gepurte, dieselben zetele Sie auch dem portener dem solichs gepurt zubesehen antwurten sollen zu iglicher zyt, vnd Ime auch sagen wie vil esz syhe, by verliesunge der fruchte mit den secken, dem Rate wo sich erfunde, dasz esz anders were, vnd auch dasz Sie alles korne vnnnd fruchte die Sie Inne der Stat fasszen vnd den Burgern malen sollen ehe sie lyn usz furen uff der Stede melewagen furen vnd dar uff wigen laisszenn solle, vnd von eynem iglichen achtel frucht, viertzehen pfunt fur multer vnd staupe zu nemen vnd abetzuszlagen vnd nit mehe, obe aber yemant syn fruchte

selber reynigen wulte oder getan hette, dem nit mehe dan zehen pfünt fur synen multer abetzuszlagen vnd nemen, vnd eynem iglichen burger syn mele von syner fruchte one alles abethün, widder Inne syne secke zu fasszen vnd zuthun, vnd soliche mehel, widder uff der vorgenanten Stede wagen zu furen vnd wygen zu laissen, vnd eynem iglichen syne mehel, widder Inne synen gewalt zu furen, wasz Sie auch fruchte uszwendig der Stat fasszeten vnd mülen vnd an mele den burgern geben. Solich mele sollen Sie auch uff die vorgenant wagen furen vnd dar uff wigen laissen, vnd den burgern geben vnd liebern mit dem mynsten gewichte, als der glichen fruchte gewegen hette one alle geuerde by verluste secke vnd mele. zu dem dasz Er widder diesen synen Eydt gethan hette, dasz dan der Rate Inne sonderheit meynet zu straffen, vnd auch keynen knechte vnd zufurer zu haben oder zu halten Er habe dan solichen vorgeschrieben eydt auch getan one alle geuerde;

Die forme desz zetzels So die usz gonst  
des Rats gefrihet syn geben sollen

Ich N etc. habe Eyn  $\left\{ \begin{array}{l} \text{achtel korne zur molen fasszen oder} \\ \text{saltze keuffen laissen} \\ \text{fuder wyne keuffen laissen} \end{array} \right.$

mich mit mynem gesynde ungeäterlich zugebruchen bitt mir freyhe zeichen zu geben Datum vnder mynem uffgedrucktem pitschit uff n tag anno etc.

fol. 5. Anno Domini Millesimo Quingentesimo tertio uff montag nechst nach sant laurentien tag haben vnsere herren der Rate Eynen kleynen uffslagk bisz uff witer bedenckens uff fruchte wyne vnd bier hynfur zugeben gethan Inne maissen her nachfolget

Item von korne weysze, Erbeisszen, lynsen, geschelet haber kerne, vnd habern mele gibt man zu dieser zyt von iglichem achtel fünfzwtzellig heller<sup>1</sup>

Item von Eynem achtel gersten achtzehn heller

Item von Eynem achtel Suhe aissze achtzehn heller

Item von Eynem achtel Speltzen Sechtzehn heller

Item von Eynem achtel maltze zwentzig heller

Item von Eynem achtel habern dritzeihen heller

Item Eyn iglicher frembder becker der brot gemacht vnd gebacken usz fruchten Die vor hie nit vervngelt synt her zu margt bringt gibt man auch von iglichem achtel funff vnd tzentzig heller;

Vnd wan von Burgenmeistern von Rats wegen uszmerckern erleupt wurde etwas von fruchten hie vmb die burgere zu keuffen vnd hyn usszen zu furen, gibt auch von iglichem achtel fünffe vnd zwentzig heller wurden aber derselben vervngelte fruchte eyns teyls oder zu male uszwendig der Stat zu brode gemacht vnd widder her Inne zu margt bracht, Solte man dasz vngelt noch eyns zu geben nit schuldig syn

Item molter gelt gehoret auch Ins malegelt, vnd wirdet alleyn von den mollern uff dem Meyne vnd von der Dutschen herren moller gegebenn nemlich ye von Sechtzeihen achtel kornes zwolff heller, vnd von zwentzig achtel weysssz Eylff heller

<sup>1</sup> Kistenbuche. Ugb. B 85 F II.

fol. 1. Malgelt. Item von korne, weisz, Erweisz, wicken vnd lynsen, von iglichem achtel zu vngelde XX hllr, von Eym achtel habern X hllr, von Eym achtel gersten XV hllr, vnd darunder oder daruber nach anzahl als vorgeschrieben steet, Vnd von ye XVI achtel korns zü Moltergelde X hllr, vnd von XX achtel weisz IX hllr von den Mollern uff dem meyne vor der Stat

Item von eym achtel maltz zu vngelte XVI hllr.

(Danebengeschrieben: Item eyn achtel speltz XIII h.

Item eyn achtel suwe asze XV h.)

Und sollen die portener alle wüchen uff den montag vor mittetage uff die fare porten by die kisten herren komen, vnd Ire zetel brengen vnd sollen die kisten herren alszdan, die zetel uff beyden syten, auch der Rentkisten In name buche ansehen, dasz die zetel mit dem buche glich zu sagen vnd recht uszgangen syhe, vnd welcher portener durch sich oder syn gesinde uff eynen yeden montag nit erschnyt vnd aynen zetel vnd zeichen nit brecht der sol mit Eynem alten thornes (fol. 6) zu pene verfallen syn so dicke vnd vil des noit geschicht, halb dem Rate vnd halb den kisten herren.

Item so sollen die mollnere Inne Eyner iglichen wuchen uff den Dinstag nach mittetage zu Eyner üren uff die fare porten fur die kisten hern komen vnd Ire molter gelt aberechenen laisszen, vnd vertedingen vnd betzalen, vnd wan sie Ire molter mele verkeuffen, Sollen Sie vor den Kisten hern by Iren Eyden behalten dasz der Stat vngelt dauon gefallen syhe, welcher molter uff die Dinstag nit komet, sol Er so dicke desz noit geschicht, Sehsz heller zu pene verloren han, halb den kisten herren vnnnd halb dem Rate;

fol. 7. Vnsere herren vom Rate haben betrachtet den manigfaltigen betrog So ynen vnnnd gemeyner Stat an dem mele vngelt vnd andern der Stete Renten geschicht, vnd dar vmb mit zytigem Rate geordint hynfür domit zü handeln Inne maisszen her nach geschrieben steet

Züm Ersten, So soll nu hynfür Eyn iglicher der zu der molen thün will, Syn male vngelt by den kisten herren, durch sich selbst oder syn gebroit gesynde verteitigen, vnd desz keynem molner mehe befelhen, Die kisten herren sollen auch desz zuthün keynem molner oder becker, dan von Irer eygen personen wegen zu Irem geburche mere gestaten

Item were also syn male vngelt verteydinget dem sollen die kistenherren Eynen zetel gebenn vnd dar Inne schriben also;

Laissze zu der Escherzheymer porten, oder aber uber die brucken, oder zu Eyner andern porten wie die porte dan heisset etc. uszgeen Hennen etc. dry achtel korns, Inne die husere mole uff montag sant vlrichs tag anno etc.

Item wan Er den zetel hait, sal Er Ine dem molner geben, der alszbalde die fruchte In die wage furen vnd die wigen laisszen Inhalt desz cetelz wirt isz dan gerecht fünden nach lute desz zetels Sol der wiger hynden uff den zetel schriben, Disz ist gewegen vnd recht fünden vnd auch syn pitschit oben an die schrifft Drucken wo esz aber vnrecht funden wurde, Sol der wyger solich korne nit folgen laisszen Sonder desz Rats frunden so daruber gesatzt syn von stunt anbringen die desz befehl haben zu straffen;

Vnd sol der zolner oder portener do Solichs uszgeet Inne eyn tafell oder buch uffzeichnen desz molners namen, vnd wie vil die zetele Inne halten, Domit Er eyn offsehens haben moge dasz so vil meles vnd nit mehe oder mynder her Inne gefurt werde, vnd so mehe her Inne gefurt wurde, Sol der zoller den molner an der porten laisszen halten, bisz Er eynen zetel von den kistenherren bringet, Das dasz mehe(!) verteidigt syhe vnd obe eynicher solichs mit geüerde uberfüre vnd geuerde dar Inne bruchte, wolle der Rate nach gelegenheit eynen yeden straffen, vnd sollen auch die portener vnd zolner dasz mehel behalten, vnd den theter zu desz Rats fründen so dar uber gesatzt syn wysen sich mit Inen zuertragen;

fol. 8. Item dieselben zetel sollen nach datum der kisten herren schrifft nit lenger dan dry tage werhen aber nach dryen tagen sollen Sie der wiger oder portener nit fur tugelich halten auch dar uff nichtis handeln

Wil aber Eyner mele her Inne furen, dasz vor nit verungelt were, dasz sol der portener nit In laisszen er habe dan Eynen zetel von den kisten herren die sollen also schriben

laisz zu der Escherszheymer porten Inne geen N etc. zehen achtel melesz uff montag etc. anno etc. vnd sollen auch Ire pitschit dar uff drücken, Derselbe zetel sal nit lenger dan denselben tag werhen,

vnd alsdan sal der portener dasselbe mele uff syner wagen wigen iglichen Sacke besonder, vnd Eyn ufsehens haben, dasz nit mehe dan der zetel sagt gefürt werde, vnd obe eyner mit generde mehe furte dan sich uff der wagen erfunde, wulde der Rate nach gelegenheit eynen yeden straffen vnd busszen

vnd wasz also zu bussze gefellet, Sol dasz dritte teyle dem portener wiger oder andern die solichs anbrechten gefallen, vnd wesz der wiger wie vorsteet wiget Sal Er Inne syn buche schriben weme esz zu stehe wie vil desz syhe, den molner, auch den tag vnnnd Jare

vnd werisz sache das dasselbe mele, So her Inne gefürt Eynem frembden becker verkaufft wurde, So solle der molner vnd derselbe becker uff die fare porten geen, den kistenhern den zetel anzeygen vnd so die kistenhern den zetel angesehen haben dasz esz gewegen ist, alsz dan sollen die kistenhern dem Becker Eynen zetel geben also

Laisz N von Rade Eyn achtel mehelsz hyn ussz geen uff Dorstag nach sant N tag anno etc.

Derselbe zetel sal nit lenger weren dan denselben tag, Denselben zetel sal der becker dem zolner uff der brucken geben, So sal der zolner furter dem becker Eyn zeichen geben, Dasz sal Er dem portener an der affenporten laisszen

Item welcher synen zetel also uff beiden syten geschriben vnd uertzeichent hatt, der sal yne Inne syner uszfart dem portener oder zolner laisszen vnd sollen der portener an der Eschemer vnnnd Mentzer porten, der Brucken portener itzunt swytzer zolner uff der Brucken vnd zolner am Meyne keynen moller oder becker oder andere usz oder Infaren laisszen, Sie haben dan von den Kistenherren verpitschit zetel dasz esz erleybt syhe, vnd nyemants uff syn zusage borgen, vnd welcher portener oder zolner dasz uberfure den wulle der Rait swerlich straffen.

*Wo aber eyn frembder Becker Broit her Inn fürte, vnd an dem Ziol uff der Brucken oder an der Escheymer porten, da dan Mell vnd broit her In zufuren gepfegert wirt, zu wenig ansagt vnd durch die broit ztelern oder Broit weiger mehr dan er angetzagt hett, erfunden wurde, der sal das Broit so er ober die angesagt anzaill verschwigen verlorn haben vnd darzu von eynem Jeden achtail prots so er verschwigen Ein gulden zu pene geben halb dem Rade vnd das ander halb teil den Broit ztelern oder Broit-wiegern, welche souchs befunden vnd angezeigt hetten zugefallen.*

fol. 9. Item wo aber dasz korn oder mele nit gerecht fünden wurde, vnd der Jhene mehe Inne die wage oder porten brechte, dan Er lute desz zetels verteidingt hette, Sal der wiger oder portener Ime nichtis folgen laisszen, Sonder solich korne oder mele by Ime behalten vnd von stünt den molner der solichs gethan hette zu den herren die daruber gesatz syn wysen sich dar vmb zuertragen.

Item der portener sal den brieff uff beyden syten vnd das geschirre ansehen dasz Er nit betrogen werde, vnd sollen die wagen oder karren nit Diele, sonder latten haben dasz sie durchsichtig syen

Item man sal furter keyn brotekorne oder mehel oder andere fruchte zu malen oder zuerbacken zu keyner andern porten hyn usz oder her Inne furen laisszen, dan alleyne zu der Eschemer porten vnnnd der Affen porten, vnd welcher portener an eyner andern porten dasz uberfure also das brot mele oder korne hyn ussz, oder mehel her Inne furen liesz den wulle der Rat dar vmb straffen

Esz sollen auch alle andere portener vnd sonderlich alle meyne porten fur der Stat vnd am meyne vor Sassenhusen, am vlrichsteyn vnd andern porten desz gewarnet wole zusehen vnnnd versorget werden, dasz keyn frucht do hyn usz komen In schiff zu furen oder

zu tragen, one der kistenherren verpitschit zetel oder erleupnisz der Burgermeistere, vnd so esz von yemants vnderstanden wurde zu thun, dasz sollen die portener nemen vnd uffhalten, vnd damit gehalten werden wie obgeschrieben steet als dicke desz noit geschee

Item sollen die molnere uff dem Meyne zu keyner andern porten hyn ussz oder her Inne faren dan alleyne zu der fare porten, vnd sollen nit Inne die molen faren, auch Ire mehel nit widder uszladen der zolner habe esz dan besichtiget

Item esz sol furter keyn korne oder weysz, dasz allhie zu franckenfort gefasset wirdet, uff keyner andern dan alleyn uff desz Rats vnd der Iren molen gemalen werden.

Esz sal auch eyn iglicher geistlicher oder gefriheit persone, durch sich selbst oder gebrote gesynde mit synem berechtungzetel uff die fare porten by die kisten hern komen vnd doselbst eyn fryhe zeichen begeren, dem sal auch das furderlich gegeben werden, Esz were dan dasz dieselbe persone (fol. 10.) argkwenig angesehen wurde So mogen Die porten hern den uff eyne andere zyt widder bescheiden vnd sich desz handels eigentlich erkonden

Wurde auch Eynche persone vnredelich mit syner berechtunge erfunden, also dasz die gefryhet persone meher berechtet, dan Er Inne synem husz verbruchen, oder Eynen andern damit furschieben wulte Dem sol one wissen desz Rats keyne fryhe zeichen oder zetel mehe gegeben werden

Nach dem dem Rate furkomet, dasz Inen uff der Stete Rentekisten merglich am Malegelt abgeet vnd entzogen wirdet, Dar vmb ist desz Rats ernstlich meynunge, dasz hynfure die beckere keyne mele zu feylem kauffe backen sollen, esz syhe dan zu uor dasz malegelt von korne oder weysz da von gefallen, dan wo der Rate Eynen Becker erfahren wurde, der mele zu feylem kauff backen dañon dasz male gelt nit gefallen were Dem sol viertzechen tage zu backen verboten, dartzu dasz selbe broit verloren haben vnd Inne den Spitalen getragen werden. *Conclusum In Consilio Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Duodecimo feria Tertia post Dionisii;*

Esz wil alich der Rate dasz den geistlichen vnd gefryheten personen Ire mele uff Ire gesynnen forderlich wie andern gebacken werde, Esz syhe Eyn achtel, eyn halbs, oder eyn somern, welchs Sie des eyns begeren by desz Rats straffe

#### *Teutschen Herren Müller*

Item als der Rat vermeynte vnd fordert dasz die dutschen hern Iren moller ynen dem Rate sollen laisszen geloben vnd sweren, Desz ist beredt, Das die dutschen herren Iren molner dem Rate sollen thun geloben vnd sweren, ynen vnd der Stat Ire vngelt nit zu entpfuren, vnd dasz Er auch mele vnd frucht so Er usz vnd Inne furet, desz Rats portenern vnd vngeltern sol laisszen besehen, als andere molnere vnd als dasz herkomen ist, vnd Er sal uber fünf achtel nit furen;

Item sup. fo. 2.  
fol. 11 leer.

#### *Nidderlage<sup>1</sup>*

fol. 12. Item wer wyne hie Nidderleget, der sal geben von Eynem fuder Eynen gulden, vnd wasz dar vnder vnd dar vnder (!) ist nach antzale, vnd die visierer sollen alle vassze eygentlich vnnd wole besehen, dasz sie wisszen wie vil Sie halten, vnd obe Ine noit were, mit

<sup>1</sup> Kistenbuche Ugb. B 85 F II.

fol. 2. Die Visierer sollen im Herbst, sobald der Wein ankommt, in der ganzen Stadt nachforschen, wieviel jeder Bürger Wein bekommen, u. 4 s Niederlage vom Fuder fordern.

Iren rüden uberszlagen vnd sollen desz Rats frunde uff der Stede Rentekisten eygentlich bescheiden wie groisz iglich vasse syhe vnd wasz esz halte, Esz syhe uff dem Samsztagsberge Inne Schiffen oder sunst, uff das dieselben des Rats frunde, wissen mogen die Nidderlage da von zu fordern vnd zu nemen, das der Stat vnnnd auch den lüden glich vnd recht geschee, vnd dasz gelt sal yderman geben, uszgescheyden die geste die wyne Inne die kamern legen als her komen ist vnd sollen auch ye zwene viserer mit dem zolner Inne die schiffe geen, Soliche wyne vmb der Nidderlage vnd krangelts willen zu besehen, vnnnd auch uszgescheiden die von dem Rate gefrihet syn;

Item als der Rate etliche zyt den Burgern gegonet gehabt hait, wasz wyne Sie uff karren oder wagen herbrachten vnd nit uerkaufften, oder Inne andere hende erwarten, Sonder vngeuerlich zu stünt hynweg furten, dasz Sie keyne Nidderlage dauon dorfften geben, desz ist der Rate aber uberkomen, dasz solichs aber also gehalten vnd dem furter nach komen werden solle;

Vnd was die Burgere von wynen zu schiffe her brengen, die Sie hie Nidderlegen oder hynweg furen, das Sie dañon Nidderlage geben sollen als auch von alter herkomen ist

Item wer Eygen wyne hie zu franckenfort waxsen hait Er syhe burger oder nit mit dem sal esz mit der Nidderlage gehalten werden, wie isz uff dasz eygen gewexsse gesetzet ist. Actum In Consilio feria Tertia post galli anno domini 1490;

Item so etliche uszmerckere wyne zu Soltzbach Soden Bergen vnd anderswo waxsen haben, vnd den geyn franckenfort furen, vnd doselbst Inne eyne wyne kamern oder Eren legen laisszen wolltenn solle ynen gestattet werden, doch So uie wyne hyn ussze gefurt, oder hie verkaufft oder verschenckt werden, sal man dañon thun und geben wie sich gepurt Actum die et anno quibus supra

Item uff Dinstag nach andree anno domini 1499 hait der Rat erclert, dasz zehende wyne nit fur eigen gewex gehalten oder geschetzt werden Sonder die Nidderlage dauon als von andern wynen genomen werden solle nemlich Eynen gulden vom fuder vnd desz mynder vnd meher nach antzale;

fol. 13. Item die viserer sollen auch Inne dem Herbst So balde dasz eygen gewex wyne Inne komet, vnd auch Inne dem Infuren Inne der altenstat vnd Nuwenstat vnd Sassenhusen getruwelich warten vnd erlernen, wie vil iglichem burger wynes worden sihe, vnd soliche wyne von stunt Inne Ire buch schriben, vnd die burgere ug Ire eyde fragen, wie vil Sie desz vor der Encken zu Spane wynen Selben wynen, Alandes wyne, Rapes, Berkorne oder andern wynen verkaufft haben, solichs auch antzuschriben, vnd dan darnach Inne zymelicher mogelicher zyt, die Nidderlage dar uff gesetzet getruwelichen Infordern vnd nemen als herkomen ist vom fuder vier schilling, vnd dasz uff der Stede Rentekisten antwurten Inne Eyne besonder buxsze zu werfen.

Item esz sal keyne frembder der wyne zu margt her brengt, Syne wyne von grosszen vasszenn Inne kleyn vesselyn brechen vnd teylen, vund die kleynen vesszelyn dan verkeuffen, welcher frembder esz Dar uber tede, Der solte die Nidderlage vnd vngelt dauon geben, vnd welcher bender esz dede, der solde mit Eynem gulden zu bussze verfallen syn dem Rate vnd dem hantwercke zwey fyrtel wynes;

Item wan wyne von Burgern oder frembden uber die brucken, oder durch andere porten her Inne komen durch zu faren vnd nit Nydder zu legen, oder von Eynem geschirre uff dasz ander zu stoisszen, Die solle keyne portener laisszenn durch oder uszgeen, dieselben Burger oder fremden haben dan zu Eyner iglichen zyte Ire durchfarenzeichen von den kistenhern, Dartzu Eyne zeychen vom zolner uff der brucken, von iglichem tage Inne der wuchen, nemlich vom Sontag Eyne zeichen mit Eynem stoppechin, montag mit zwey stoppechin, Dinstag mit Dryen

stopchin, mittwoche vier stopchin, Donrstag fünf stopchin, fritags Sehs stopchin, Samstag Sieben stopchin, Also wan die wuche vmb komet, Dasz man dan also mit der zale der stopchin iglichen tag als solich Durchfart geschicht widder anhebe die zeychenn zu geben, vnd sollen die portener auch solich zeichen die uff die kisten gehören den kisten hern, vnnnd die dem zolner zugehoren dem zoller alle wuchen uff den montag  
—  
Samstag zu abent one vertzog uberantworten vnnnd von nyemants pfande Nemen.

Item wer furter wyne zu schiffe her gein franckenfort brenget, Sal der verkeuffer dasz Stichegelt, vnd dartzu zwolff heller zu visere gelt fur sich selbst alleyn geben, Dar gegen sal der keuffer dasz kranegelt schroder vnd forelone (fol. 14) alsz sich gepurt auch verfallen fur sich alleyn geben Actum et conclusum In Consilio feria Quinta post Dominicam Oculi Anno Domini 1489.

Item uff fritag In die Sancte walpurgis anno Domini 1489 ist den viserern In Offenem Rate gesaget dasz hyn fur zu iglicher zyt zwene viserer mit dem zolner Inn die schiffe Dar Inne dryhe oder mehe stucke wynes komen syn die zu besichtigen geen sollen.

*Ist geendert ut infra A.*

Item Eyn iglicher viserer sal viertzehen tage uff der fare porten vor vnd nachmittage den die Ordenunge trifft uff die kisten herren warten vnd alle dinge eigentlich vnd gentzlich uff schriben Davon sal demselben viserer werden die wüche Eyn halber gulden zu lone, dasz ist zu 14 tagen Eyn gulde usz der Stede Rechenunge, Doch solle dem Jhenen der uff der fare porten sitzt vnder den viserern, Der verdinnt der ander viserern auch mit geteylt, vnd dauon syn gepurteyl werden.

Item sal keyne frembder wyne vmb Eynen andern frembden keuffen uf furkauff hie zu franckenfort oder Lune der Stede begriffe widder zu verkaufen

Esz sal auch keyne Burger mit keynem uszman Inne solichen Keuffen vnd sachen wedder teyle oder gemeyne han

Auch sollen die uszlude Ire wyne Die Sie here bringen hie zu franckenfort mit Inne keller legen, Doch welche uszlude Ire wyne her brengen vnnnd Inne kamern oder sust uff Eren legen wullen vnd die meynen laisszen ligen uff der messze fryheit hie zu verkaufen oder sunst zuerschicken vnd nit uszwendig der messze fryheit

Auch sol Inne diesen sachen uszgescheiden syn der messze friheit, dasz man dasz halten sal als von alter herkomen ist, mit namen dasz die uszlude Ire wyne schencken mogen Inne der messze friheit zu wasszer vnd zu lande Inne kammern husern vnnnd Inne hoefen, aber doch nit Inne kellern, vnd welche wyne Sie also züm zapffen verschencken, Dauon sollen Sie geben Nidderlage gelt vnd vngelt glich den den (!) burgern (fol. 15) welche wyne aber gantz verkaufft werden uszluden Inne der messze fryheit hyn weg zu furen dauon dorffen Sie nit vngelt oder Nidderlage gelt geben, Dan die Steynfure sal man dañon geben.

Weresz aber usz Eyn frembder vmb Eynen andern frembden wyne alhie zu frankenfort keuffen wurde, wie wole derselbe bisz her Eynen gulden vom fuder geben hait, So sol Er nun hynfur die benanten vier Jar lang desz guldens von der Nidderlage wegen zu geben vertragen syn, aber syne steynfure vnd wasz sich sunst gepuret sol Er nichts destamynder da von gebenn

*Die wein zaichen betreffen*

*Nach dem ayn Ersamer Rat der zaichen halben So von viserern vff die Nidderlag gegeben worden etlich vnordenung vermirckt Ist geordnet vnd durch Ein Ersamen Rat beschlossen das nun hynfure aynem iglichen viserer ayn anszal bly, vss zugeben behandigt, vnd der tag vff dem die ober-*



lieffering solicher bly beschicht, auch die Soma der bly als balde In eyn buch vffgeschriben, welcher bly ansal all weg In viertzen tagen oder eynem monet vñs aller lengst von Eynem Jeden viserer verrechnet werden soll.

Auch sollen die viserer nün hynsfure keyn Nidderlage mehr vffheben, Sonder die leudt vff die fare port von vor die kisten hern daselbst Ire Nidderlage vff die entfangen zeichen, So wie obset von eynem Jeden viserer zu verrechenen seindt, allwege, selbst zu lieheren, beschaiden

Conclusum In Consilio feria quinta post Johannis Baptiste Anno domini 1537.

#### Legergelt von wein Essig vnd geprantem wein

Ain Erbar Rat dieser Stat Franckenfurt, hat gesetzt vnnd geordent. Das nun hinfurter die Fremden Weinhandler Ire vnuerkauffte wein, die werden vñ keller abgestossenn oder In Camern oder In Keller welches zu Irem gefallen steet, nidergelegt von Jedem fuder ainen gulden zu Niderlag gelt entrichten sollen.

Welche Wein sie aber schlecht aüf das land am Staden liegen lassen, da sollen sie von Jedem fasz es sei ain fuder oder ain vier ohme sechs schilling vnnd welche fasz darunter halten nach antzal Ires gehalls von der Ame ain schilling zu leger gelt gebenn.

Wo sie dann dieselben also nidergelegten Wein fremden Personen verkauffenn, so sollen dieselben fremden kauffer wann sie solche Wein laden vnnd hinweg furen von Jedem fuder acht schilling zu Stainfur betzalen.

Gleicher gestalt solle es auch mit essig vnnd geprantem wein so alhie vnuerkaufft hinder die Burger gelegt wirdt der Stainfur halben gehalten werdenn als Nemblich das sie von der Thonnen oder Ame zwolff heller entrichten sollen. Decretum In Consilio decima Septembris Anno 1556.

#### fol. 16. Widdergabe den wynfürern

Wie der Rat zu franckenfort haben dieser Stadt vnd gemeynem Nutze zu gude burgern vnd fremden So Ire gewerbe Inne wyne keuffen, vnd usserhalb franckenfort widder verkenffen diese ordenunge Die nehsten vier Jare nacheinander folgende uffgericht vergonnet vnd gemacht mit Namen

Wasz wyne eyn Iglicher Burger oder frembder usserhalbe franckenfort keuffet, Die Sie alher Inne diese Stat furen, vnd Inne keller legen laisszen wullenn Die sollen solche wyne, durch vnser viserer viseren laisszen, vnd dañon Ire nidderlage gelt geben, wan dan derselbe die viserten wyne eyns teyls oder zu male nach syner gelegenheit widder hynweg usz der Stat franckenfort uff syn eygen angst vnd ebentüer furter züerkeuffen vnd zu hantieren mit synen oder andern furluten schicken oder furen laisszen wulle, dieselben wyne solle Er zu üor Eynem vnserm viserer antzeigen vnd viseren laisszen, dar nach mit demselben viserer bynnen den nehsten achte tagen oder firtel Jars nach überschickunge fur die Rechenmeister der Stat franckenfort komen, vnd wie vil desz über schickten wynes gewest syhe zu erkennen geben, wez dan derselb uff den heiligen mit synem Eyde berechtet, dasz Er von solchen wynen den Er überschickt, die Nidderlage betzalt, vnd uff syn angst uszgefertiget habe sollen die Rechenmeistere demselben uff berechtunge, vnd Inne bywesen desz viserers von Eynem fuder eyn gulden, vnd so vil dar vnder vnd dar über nach antzal als die visere ertragt widder her usszer geben, doch dasz eyn iglicher von den selben wynen syn Steyne fure, porten geldt vnd wez sich gepürt betzalen solle.

Welcher aber syne wyne nit mit vnsern viserern, sender Die uff die Rynckauer oder ander lche kellern lesszet dem sol Jm hynweg faren keyn Nidderlage widder gegeben werden, dan esz sol Inne viserunge vnd Inne andern lchen mit vnsern burgern auch mit den

frembden So Ire wyne uff kamern legen wullen, wie von alter vngeuerlich gehalten werden

Dieselben vnser burgere die sich desz wynkauffe handelsz wie obstet vnder nemen die sollen auch die obgemelte Jare zale so lange ynen diese widdergabe zugesaget ist by burgerlicher gehorsam alle Ire wyne So sie dieselbe zyt usserhalb franckenfort keuffen zu Schiffe oder zu wagen Inne oder durch die Stat franckenfort vnd keynen wyne uszwendig vnd byneben vmb furen uszgescheyden die furmeste, dasz ist die Erste ladunge usz der fuer kammer by verlust zweyer gulden von iglichem vassze wynes so vil der uszwendig vnd byneben vmbgefuret werden vnabeszlich zu betzalen;

Vnd wir der Rat behalten vns doch nach uszgangk der itztgedachten vier Jaren gantz macht disz geinwurtig gesetze zu andern zu meren zu myndern abe vnd zu zesetzen wie vns nach gelegenheit alzdan (fol. 17.) füglich syn beduncket Actum feria quinta post festum Pasce anno funffzehenhondert

Nota ist vorgeschrieben gesetze Inne aller maissze wie isz biszher die nehstuergangen Jare gehalten ist worden abermals vier Jare lang die nehsten nach eyn ander folgende erstreckt vnd erlengt worden Conclum In Consilio feria Tertia post dominicam vocem locunditatis Anno domini Millesimo Quingentesimo septimo

Nota ist die meynunge desz Rats der widdergabe halber so man den wyne furern pflaget zu geben lute diszes hieorgesprochen gesetzes, Sal man mit der widdergabe hynderhalten bisz uff dasz firtel Jars, als dan wer solich widdergabe alsz dan widder gesynnen wurde, Sal der wunschicker Inne bywesen desz viserers deu Eydt dar uber zu Gotte vnd den heiligen sweren wer aber desz firtel Jaris nit erwarten kan, der mag als balde nach geschickten wynen vor den Rechenmeistern erschinen syn gelobde vnd Eyt wie obstet zu thün

Nota diszs vorgeschrieben gesetze der widdergabe halber so man den wynfuren pflaget zu gebenn lute desz gesetzes ist ynen widder vmb von Nuwem Sehs Jare Die nehsten nacheinander folgende erstreckt vnd erlengt, doch der maisszen dasz esz mit der visere scharffe Inne vnd usz geviseret vnd gehalten werde vnd yedem wynfurer vergonnen dry firte vornmeste neben vmb zu faren, die uberigen sollen sie alle geyn franckenfort oder durch furen Actum feria tertia In die Sancti Martini Episcopi anno dm 1511.

Der Rat ist auch uberkomen vmb mynder betrugs willen so ettwan Burgern vnd frembden beegendt ist dasz hynfure keyne wyne, wesz an dem Meyne oder Inne die Stat zu feylem kauffe komet, anders dan uff franckenforter Iche verkaufft werden sollen, vnnd welcher dasz uberfure, Solle käufer vnd verkauffer yeder Eynen gulden zu pene verfallen syn, Doch Sal esz mit den Elsessern wie von alters gehalten werden vnd ist Siebende halbe Ome Eyn Elsesser fuder

Auch sollen nün hynfur an den wynen so an den meyne oder Inne die Stat alher geyn franckenfort Inne den Schiffen oder uff wagen zu feylem kauffe kommen, Im kaufe keyn fassze widder zu geben uszgenommen werden by verluste von yedem stucke Eynen gulden den verkeuffer vnd keuffere yeder Eynen halben gulden geben soll, vnd werisz dasz Eyn wynsticher dar by were, dasz solicher kauffe wie obstet, mit der Iche oder vassze bezlosszen wurde, oder dartzu zubezliesszen geredt hette der sol von yedem stucke, so dicke vnd vil desz noit geschicht Eyn ort eyns gulden zu pene verloren han, Soliche gemelte busszen Sollen (fol. 18) gefallen halb dem Rate, vnd halb dem Jehenen der solich ubertredt also furbringet Actum feria Quinta post pentecosten Anno domini Millesimo Quingentesimo Tertio;

*Item als eyn oberkommen In dem alten weinbuch steet das keyne vszman, dem andern vszman zu franckenfurt weyne verkeuffen sal, dan ein forder oder hinderlaste Inne eynem Schiffe als derselbe artickel vszriset etc des die der Rats meynung Das die die by der Stede Rentekisten sitzen*

Soliche wyne die die Elesessere vnd andere frembde lude herbrenngen vnnnd Inne kammern oder anders hie Nidderlegen alle anschriben hynder wem vnnnd wie viel Inne iglicher kammern oder huss zu iglicher zeit gelacht wirt, vnnnd als dick man des wynes her widerussz thut hynwegk zufuren oder sunst her usz zuthun Das sie dan den widder vsschriben, vnnnd dan rechnen das man wissen moge war soliche weyne kommen vnnnd auch erfaren, obe ein vszmann umb den andern keuffe oder verkeuffe Vnnnd das man auch allen Schrodern by Eide befelhe keyne weyne zuzulegen oder vsz zuziehen Inne kammern oder anders Sie sagen dan das den vff der kisten, vnd thun es mit Irer laube vff das dem gesetzte Inne dem buche nachgegangen werde

Auch sal niemant mehe dan eyn vszmann allein Ein weinkammern fur sich han, syn wyne dar Inne zulegen Es enwere dan das zwene oder mehe eyn vnuerteilt gemeyne guth von weynen mit eyn hetten

Item wan frembde lude wyn vsz der Statt hynwegk furen, Das man sie vff der vorgenanten kisten vff Ire eide thun sagenn Das sie die weyne hie umb keynen andern vszman gekauft haben, oder auch keyne vor redde daromb gethan sy mit yemants frembds, So sie hyn vsskomen dem sie dan werden, Sonder das die wyne des syen eygentlich, der sie hie hat thun vffladen vnnnd Inne zu gemessen vnd zuentgelten steen biss an die stat da er die hynschickt zwuerkeuffen one alle gewerde

Item wan die Burger mit vszluden gemeynschafft han, Domit sall man Isz halden als Inne dem weyne buch stet

Item die Viserer weinsticher vnd Bender sollen keyne geste die mit weynen umb geen zu gesten halden, noch ynen Irer kamern oder wyne warten.

fol. 19. A. (Nachtrag zu oben, siehe fol. 14.)

Wiewol des Furkauffs vnd Hockwercks halben wie es damit In diser Stat Franckenfurt sol gehalten werden, gute alte Gesetz vnd ordnungen vor vilen Jaren aufgericht sein, deren sich menniglich vnd sonderlich die Furkauffer vnd Hocken, pillich halten solten, So befindt doch ain erbarer Rat täglich, das dieselben ordnungen vnd Gesetz von vilen Inn vergessz gestellt, vernessenlich vberfaren, vnd denen zu widder gmaine Burgerschaft durch vngepurlichen aigen nutzigen Furkauff ellicher, die sich, was alhie an den Mayn, In die wogen, oder sonst in dise Stat zu failern kauf kömbt, oder komen sölt, gefährdlich vfrukauffen, vnd volgends zum teursten auszusepfen beuelissen, meringlich beschwert wirdt. Vnd demnach von Ambs vnd Oberkait wegen, hier Inn gepürlich einsehen vnd fürsehung zutun, So hat ain Erbarer Rat solche alte Gesetz vnd ordnungen erneuert erclert, gebessert, auch von neuem geordnet, wie hernach vnderschiedlich volget. Hiemit ernstlich gepietend, Das dise ordnung von allen vnd Jeden diser Stat Burgern Inuonern vnd frembden, sovil die ainen Jeden beruren, vestiglich gehalten, vnd darwidder mutwilliglich nit furgenomen oder getan werd, als lieb ainem Jeden sei, die nachbestimmbten buessen oder nach gestalt der vbertretung ains Erbaren Rats schwere Straf zu vermeiden, darnach wissz sich ain Jeder zu richten.

#### Von Fürkauff am main an geholtz stain vnd dergleichen

Es soll auch kain holzmenger, Furkauffer, noch imands wer der sei, ainicherlay geholtz, als Pawholtz, Pretter, bort, Dile, latten, pfele, raif, betstollen, ramholtz, oder dergleichen, noch auch Miltenberger stain, Schifferstain, noch anders was des ist, oder wie das namen haben mag, so vf dem wasser zu failern kauf herbracht, vnd an dem main pflegt verkauft zu werden zwischen Mentz vnd Werthaim auf fürkauf Kauffen, bestellen noch beschlagen, Sonder das alles vnd iedes her gein Franckensfurt vnbesprochen komen vnd an gewonlicher stat drei tag lang zu Marckt halten lassen, damit gmaine Burgerschaft, was ainem Jeden not ist, In zemlichem kauf bekommen möge. Mit der beschaidenhait wo der Verkauffer die drei tag lang Marckt zu halten redlich beschwerden hat, Dasz Er die der Stat Pawmaistern antzaigen, die mögen nach gestalt der sachen erlauben Das die Fürkauffer vor ausgang der dreier tag Kauffen, doch also Das Sy daviön ainem Jeden burger so vil Er des zu seiner notdurft, in dreien tagen den

nähsten: nach dem solche wahr alther zu Marckt komen, begert, In demselben kauf zuesteen lassen vnd darauff nichts weiter schlagen Vnd auch kain fürkaffer an gehölts stain oder andern oben berurt, mit kainem frembden tail noch gemeinschaft haben. Wölt aber ain Burger für sich selbs zubehalten, oder andern mitzutailen, ain besonder flos mit Pawhölts, dort rayff, stain, oder anders oben demelt vnd begriffen, bestellen, das soll Er zutum also vnd dergestalt macht haben. Das Er bei seinem aidt behalten möge, solchs an denen orten, da es vf dem Land ligt, ehe es zu wasser geladen wirdt, gekauft oder bestellt, auch Inn vnd auf desselben Kauffers oder bestellers namen, costen, sorg vnd wagnus hergefurt werd (fol. 20.), vnd daran kain frembder tail noch gemeinschaft hab, wie obste. Welcher in diser vorgeschriben stück ainem oder meher vngheorsam erscheinen wirdt, der sol das halb der wahr oder kaufmanschaft daran Er hierwüder gehandelt, verloren haben, vnd Ime darzu mit derselben ain Jar lang zu handtiren benomen vnd verbotten werden, so offit des not geschicht.

Von Fürkauf an wein so zu Schiff kombt

Erstlich so bald ain Schiff mit wein an den Staden kombt soll nun hinfür der Zöllner am Main ainen aus den Visirern den nähsten so Er vngewerlich antreffen mag zu Ime nemen, mit demselben züvor vnd ehe die wein auf der Rentkisten berechtet, Inn das weinschiff gehen, die Vasz so dar Inn sein, zelen, den gehalt vftzaichnen, vnd von stund an sambt dem Visirer den Ratsfreunden so bei der Stat Rentkisten vf der Pforten sitzen: bei seinem aidt antzaigen, wie vil vnd was gehalts fazz weins In dem Schiff seien, Das sol also vf der Pforten vftgetzaichnet, Vnd sobald der wein verkaufft wirdt, der Visirer daselbst abermals antzaigen, wem solche wein, vnd wievil ainem Jeden verkauft worden, solchs sol alsdan vnder-schädlich vnd aigentlich Inn das Pfortenbuch geschriben werden, bei straf ains gulden, den der Zöllner oder Visirer, welcher hierInn seumig funden wirdt, zubetzalen verfallen sein soll.

Vnd nach dem gemaine Burgerschaft von den Wirten Weinhandlern vnd andern Furkauffern, so die wein mit ganzen Schiffen, oder sonst Inn grosser antzal auf furkauff hinnemen, Ire notdurft zu täglichem brauch zu kauffen verhindert wirdt. So sollen nun hinfür die Wirtte, Weinhandler noch Imants ander aus kainem Schiff ainichen Wein auf furkauff Kauffen, noch Inen die Visirer den Visiren, noch auch der kranmaister heben oder volgen lassen, Es hab dan der Schifman mit dem weinschiff drei tag am Main zu Marckt gehalten, bei der bues ains gulden den ain Jeder Kauffer, Visirer oder kranmaister, so hiewider mit Kauffen, Visiren oder Heben gehandelt hett, von iglichem Vasz gros oder clain vnnachlässlich zubetzalen verfallen sein soll, Was aber für wein Inn Schälchen oder nachen herkämen, wo den Verkauffern derselben beschwerlich were, Drei tag alhie zu verharren, die mögen Ire beschwerden den Burgermaistern antzaigen vnd mit wissen vnd erlaubnus derselben vor der Zeit verkauffen. Vnd mögen Inen alsdan die Visirer Visiren, vnd der kranmaister heben vnd volgen lassen, der nächst obbestimten buessen ververlustig.

Von wein so aüf der Achs zu Marckt kombt

Gleicher gestalt sollen auch wirtte, weinhändler noch andere den wein so auf der Achs hergefürt, vnd auf dem Sambtagsberg verkauft wirdt, mit der mennig noch sonst vf fürkauf nit Kauffen, Er hab dan daselbst auch ainen halben tag, nach dem Er vf der Pforten berechtet ist, zu Marckt gestanden, bei der nächst obbestimten buess.

Von wein daran Burger gemeinschaft haben oder selbs herfüren lassen

Nach dem sich auch zu zeiten begibt, Das Burger mit frembden, so wein Inn Schiffen herbringen, tail vnd (fol. 21.) gemeinschaft haben, oder aber für sich selbs wein herfüren lassen, So kömbt ain Erbarer Rat Inn erfahrung wie etliche dasselb gefährlich miszbrauchen sollen, als nämlich, Das Sy sich solcher gemeinschaft, oder das die wein Inen zuestendig

seien, nit annemen, vnd gleichwol daneben zwischen dem Schiffman, als dem vermainten Verkaufer vnd dem Kaufer, vndersteen Die Kauf machen, zuhelffen, vnd also an Irer aigen Kaufmanschaft dem Kaufer unbewust, Vnderkaufer zu sein, dardurch die ainfaltigen Inn gutem vertrauen, am Kauf beschwert vnd vbertwert werden. Demselben zubegegnen, So hat ain Erbarer Rat gesetzt vnd geordnet, Das nun hinfur Kain Burger mit ainichem fremden, berurter gestalt, tail noch gemeinschaft haben, noch für sich selbs wein alhie zu verkauffen herbringen lassen soll, anderst dan also, Das Er der gemeinschaft, oder das die wein Ime zustendig, bekant seien, vnd sich Inn vnd ausserhalb des Schiffs vnd wo der wein Im Marckt hellt oder failt ist, also vnd nit anderst ertzeigen, darthun vnd halten sol, Das Ime ain ieder Kaufer für ainen tailhaber, oder des die wein seien, erkennen, vnd des obangetzigten gefährlichen Vnderkauffens vnd betrugs, gesichert sein möge, Bei verlürung straf zwaiier gulden, von Jedem Vass gros oder clain, so Imant also mit verschweigen oder verhelen der gemeinschaft, oder das Ime die wein selbs zustendig gewest, obberurter gestalt hett helffen verkauffen, vnablässlich subetzalen.

Dise obgeschriben ordnung des Holts, Stain vnd wein Furkauffs, sollen die Ratsfreund so bei der Stat Rentkisten sitzen, vñ ansuchen des Zöllers am Main, vnd für sich selbs nach erhaichung der notdurfft, handhaben vnd darob vestiglich halten, Des sollen die puessen so von dem Holts vnd Stainen wie obsteet gefallen, Inn drei gleiche tail, deren ains ainen erbaren Rat, das ander Inen den Ratsfreunden vñ der Pforten, vnd das dritt dem Zollner, der die vberfarungen bei seinem aid anbringen, Vnd die puessen von dem Furkauf am wein, auch in drei gleiche tail deren ains dem Rat, das ander den Ratsfreunden vñ der Pforten, vnd das dritt dem Zöllner vnd Visirern zugleich zusteen sollen, getailt werden.

Decretum in Consilio XII Junij Anno Dm. MDXXXIX.

Not<sup>n</sup> von den Bierbreucern quere fol: 42.

fol. 22.

Kranegelt.

Item eyn fuder wynes Dasz mit dem kranen gehaben wirt gibt III schillinge alter heller, Desz werden Eyn schilling alter Den schroedern, Eyn schilling alter Dem wagen, vnd zwene schillinge alter Der Stat

Item eyne fuder wynes Dasz man usz eynem schiffe szluge uff eyn geschirre one den Kranen, Dañon sollen werden Den schroedern vier schillinge Jünger heller vnd zwene schillinge alter zü krangel

Item von Eyner ballen Düchs mit Eynem Duche II s

Item eyn balle mit zweyn Duchen III s alter

Item eyn balle mit Dryen Duchen gesatz III s alter gefellet halb Den schroedern vnd halb Der Stat.

Item Eyn balle arresz XXIII heller

Item Eyn halbe Balle XII heller

Item von andern stucken nach antzal gefellet halb Der Stat vnd halb Den schroedern

Item von andern stucken Die Der krane arbeit nymmet als sich nach antzale Dañon gepürt

Item Eyn balle lynwats als man Sie pfeget zü führen von Babenbergk gibt Sehs, Sieben oder acht schillinge, Dar nach Sie groisz oder kleyn ist

Item Eyn konckel vier Engels

Item Eyn halb konckel zwolff heller

Item Eyn kremer fassze eyn thornes

Item Die kleyn kremer fassze zwolff heller

Item Eyn gross gurtel korp oder ander gross korbe vier schillinge

Item Die mittel korbe zwene schillinge

Item Die kleyn gurtelkorbe zwolffe heller

Item Die papiren ballen III schillinge oder V s Dar nach Sie groisz ist.

Item Eyn Buchs fassze V s III heller  
Item Eyn par molen steyn VI oder VII schilling nach der groisze  
Item Eyn korpepacke V s III heller  
Item Eyn Spetzerye packe Die groste V s  
fol. 23. Item Dar nach Die groisten vier schilling  
Item Die kleyn spetzerye korbe XII heller  
Item Eyn kopper fassze IIII engelsche  
Item Eyn Sehenszen fassze eyn thornes  
Item Eyn Sturtze fassze IIII engelsch  
Item Eyn thonne kalemey uff lant VI heller  
Item Eyn klotze Blyes sehs heller  
Item die groiszen denne fassz mit alune V s III h  
Item Eyn lederballen XXIII heller  
Item Eyn kurtze packe II thornes

*Item eyn iglich stuck weins das vsz einem schiffe of ein landtwagen  
gehaben wirt gibt IIII schilling Junger heller des werden dry albus dem  
Rade XII hl den schrodern.*

Item ist desz Rats meynunge uff dasz dem kranen dester bassze  
gewartet werde, vnd den leuten desta statlicher andelage geschehe,  
dasz man der schrodere zwene oder dry Inne besonder dar uber laisz  
geloben flissziglichen zuzesehen Inne allen sachen vnd sonderlich dasz  
gelt fuff zuheben vnd uff die kiste uff dasz mynste Ire eyner zu bringen,  
oder der andern schrodere Eynen der mehe mit laissen zu gehen uff  
dasz man prufen moge das Sie desta glicher mit den sachen vmbgeen,  
vnd dasz Sie den luten getruwelich andelage thün vnd obe Sie des  
nit theten, dasz man sie dan widder von eyn teyle

Item obe esz sich fugete dasz kauffelute Ire wyne vsz den schiffen  
uff das laut hube bisz Ire geschir queme vnd dasz esz dan durch die  
schrodere mit dem kranen uff Ire wagen deden heben, so sollen Sie  
halb gelt geben, dasz ist dem kranen zwolffe heller vnd den schrodern  
sehs heller.

Item dasz man Inne den Messen an iglichem kranen Eynen schulder  
habe vnd gewynnen an zu schribenn wasz kauffemanschaft der krane  
hebet, esz sihe groisze oder kleyne welcherley dasz sihe, vnd auch  
antzuschriben, weaz man dem kranen schuldig were uff dasz man dasz  
Ingefodern vnd dem kranen Ingefallen moge als sich gepurt vnd auch  
nach dem Register, desz abents uff der kisten zu rechnen dasz dem  
Rate vnd Stat Ire gelt gefallen, vnd nit verstolen oder abegetragen werde.

fol. 24. Item hait man von alter gehalten wasz kauffemanschaft  
von ballen usszlehet vnd Inne füret die so swere syn dasz man esz  
nit getragen mag da von sal man halb krangelt geben mit Namen der  
Stat syn teyle vnd den Schrodern nichtis, wanne Sie aber dartzü  
arbeyten so sal Ine Ire teyle aüch werden, vnd heldet man es mit den  
kleynen stücken gelenglich

Aber doch kleyne blechefassze, Seyffen laden herings thonnen vnd  
der glichen heldet man esz gelenglichen nach gestalter sache vsz-  
genommen die die von Ascheschaffenburg (!) Miltenberg vnd Seligenstat  
gebenn nit krangelt dan dasz man ynen mit dem kranen hebet

Item obe eyn frembder hie wyne uff dasz lant leycht vnd mit  
dem kranen widder uff hube, der solt daüon halb kranengelt geben,  
Nemlich dem kranen zwolff heller vnd den Schrodern Sehsz heller;

#### Der wyne Schroder Eydt

Die wyneschrodere sollen Inne guten truwen geloben vnd zu den  
heiligen sweren diese hernachgeschriebenen artickele vnd puncte stete vnd  
veste zu halten vnd dar widder nit zu syn oder zuthün one alle gauerde

Zum Ersten sollen Sie keynen wyne Nidderlegen Sie haben dan  
von eyn zeychen von der Stete Rentekisten als dar uff gesatz ist, oder  
thün dasz dan von erleybunge desz (!) Ratzsfrunde uff der Rentkisten  
oder eyns viserers, vnd sollen auch soliche zeychen vnüertzogelich Irem

meister geben, derselbe sie dan auch by demselben tage, oder desz andern tags vor mittage ungeuerlich widder uff der Stede Rentekisten antworten sal

Item wer zu Erste arbeyt an Sie begert dem sollen Sie auch zu Erste arbeyten vnd helffen

Item sie sollen auch keyne wyne abelegen oder uszziehen Esz syhe Inne kammern oder anders, Sie sagen esz dan vor den kisten herren uff der Stede Rentekisten vnd thun esz mit Irem vrlaube

Item Sie sollen auch nyemant zum Schroder Ampt uffnemen oder laissen arbeyten Esz ensyhe dan mit willen desz Rats vnd habe vor desz Ratsfrunden die vor vnd nachgeschriebenen puncte vnd artickele gelobet vnd zu den heyligen gesworne zu halten

fol. 25. Item Esz sal auch nyemants wyne Nidderlegen one die wyneschrodere esz were dan Eyne fesselyn von Eyner halben Ome oder dar vnder oder thuwe esz mit laube eyns viserers / Oder esz enwere dan der wyne den man Im herbste usz den Encken vnd keltern Inne die vasse dreget by verlust eyns gülden, halb dem Rate vnd halb den Schrodern zu der Nidderlage obe die anders nit gegeben were vnd dartzü den Schrodern Iren lone, vnd die Schrodere sollen auch by Iren Eyden dar uff warten, vnd so dicke Sie dasz geware werden dasz dem Rate oder Iren frunden furbrengen dasz mogen straffenn

Item sollen Sich die Schrodere teylen Inne vier parthien vnd sollen ye uber Achte oder Nüne nit mit eyne gehen oder welche parthie nit volkomenlich by eyn ist So sie arbeyten geen sollen, Die sal die nehst parthie darnach stercken, so vil der gebriest, vud also fur sich hyn usz by verluste der büsse hernach geschriben steet.

Item sal eyn iglicher Schrodere der den tag Im Schrodthusz arbeiten wil, desz morgens Inne dasz schrodthusz geen, vnd da Inne syn zu Eyner iglichen zyt, als desz Rates vnd Stede arbeytende lude nach der Stede gesetzte vnd nach mittage durch dasz Jare zu Eyner uwehern vnd nit usz dem schroithusz oder arbeyt zu geen One laube der meistere gemeynlich die den tag Im schroit husz syn by der nachgeschriben büsaze

Item esz sal auch keyne Schrodere vor oder nach mittage zu wyne geen, Sonder Inne dem Schroithusz blyben, obe Sie nit arbeyt hetten, uff dasz man Sie zu nottorfft da Inne fynden moge vnd sollen den meistern gchorsam syn

Item die Schrodere sollen auch nyemant ubernemen uber den Rechten gesatzten lone by verluste der nachgeschriben busse, wo sich erfunde dasz eyner oder mehe desz besagt wurde, vnd mag Ine der Rate dartzü straffen nach Irem wolegefallen

Item welcher Meister oder ander Schroder Inne diesen vorgeschriben stucken Eynen oder mehe brüchig erfunden wurde, Dem oder den sal man den tag keyne teyle oder gemeyne Inne dem schrot-husz geben, vnd welcher also fünden würde, vnd sich nit straffen lassen wulden, den oder die sal man für den Rate wysen dar vmb zu straffen.

fol. 26. Der schrodere lone Inne der alten stat Nuwenstat vnd zu Sachsenhüsen von wyne vnd Biere als von alter herkommen ist

#### Inne der alten Stat

Item sollen Sie von Eynem Burger von Eynem fuderigen stucke, von Eynem geschirre Inne eynen keller Eren oder kammern zu legen, XII heller nemen, vnd von Eynem Eren oder usz eyner kammern Inne eynen keller zu legen auch XII heller nemen

Item sollen Sie von Eynem Bürgere von Eynem fuderigen stucke usz Eynem keller zu ziehen vnd uff eyn geschirre zu laden, oder von Eynem Erne usz Eyner kammern oder keltern uff eyn geschirre zu laden esz gang usz der Stat oder nit XII heller nemen, vnd widder von Eynem geschirre Inne Eynen keller Erne oder kammern zu legen

auch XII heller nemen, vnd die lude desz der wyne ist sollen den furlone betzalen, dasz syn auch XII heller, vnd blieb dan der wyne uff dem Erne ligen, da Er Inne dem keller gelegen hette, so sollen Sie von dem usztziehen nemen XII heller

Item wo die schrodere nit hespel gestellen können usz zü ziehen, so sollen Sie von den Bürgern von Eynem fuderigen stücke usz eynem keller zü ziehen vnd uff Eyne geschirre zu laden vier Engelsz nemen, vnd widder von Eynem geschirre Inne Eynen keller Erne oder kammern zu legen XII heller nemen, vnd der Ihene desz der wyne ist sal den furlone betzalen dasz syn auch XII heller nemen(!)

Aber von Eynem frembden sollen sie esz syhe Inne der alten stat Nuwenstat vnd Sachsenhusen von Eynem fuderigen stücke usz eynem keller zu ziehen vnd uff eyn geschirre zü laden usz der Stat zu furen vier schillinge heller nemen vnd von Eynem fuderigen stücke von Eynem Erne usz eyner kammern oder kelttern(!) uff eyn geschirre zu laden vnd hynweg zu furen sollen sie nemen zwene schillinge heller

#### Inne der Nuwenstat vnd zu Sachsenhusen

Sollen Sie von Eynem Burger von Eynem fuderigen stücke, von Eynem geschirre Inne eynen keller Erne oder kammern zu legen nemen zwene schillinge heller.

Item sollen Sie von Eynem fuderigen stücke usz Eynem keller zu ziehen vnd uff eyn geschirre zu laden nemen vier engelsch vnd widder Inne eynen keller Erne oder Kammern zu legen XII heller nemen, vnd sollen die lude desz der wyne ist dasz furlone betzalen dasz syn zwene schillinge heller

Item von Eynem fuderigen stücke von dem Erne kammern oder kelttern(!) uff eyn geschirre zu laden sollen Sie nemen XII heller, vnd widder Inne eynen keller Erne oder kammern zu legen XII heller nemen vnd sollen die lude desz der wyne ist dasz furlone betzalen dasz syn zwene schillinge heller

Item von Eynem fuderigen stücke mit dem kranen zu heben, vnd Inne der alten Stat Inne eynen keller oder uff den Erne zu legen den schrodern XII heller dem wagen XII heller zu krangelt vier Engelsch

Vnd von Eynem fuderigen stücke mit den kranen zu heben vnd Inne der Nuwenstat oder Sachsenhüsen Inne Eyn keller uff Eynen Ernen zu legen den Schrodern zwene schillinge dem wagen zwene schillinge zu kranengelt vier engels

fol. 27. Item von Eyme fuderigen stücke usz Eynem schiffe uff eyne geschirre zu laden an den kranen daüon sal man geben den schrodern fünf schillinge heller

Item von Eynem fuder wyne dasz man mit dem kranen hebet vnd uff dasz landt gelacht wirdet Daüon sol man den schrodern XII heller vnd zu krangelt III engels geben

Item von Eynem fuder wyne dasz man mit dem kranen hebet von dem lande uff eyn geschirre, daüon sal man halb gelt dasz ist den schrodern Sehs heller vnd zu kranengelt zwolff heller geben.

wie alle wyne fassze geachtet oder geschetzet werden sollen Im krangelt vnd Steynfure vnd schrodern vnd heytzelnern

Item wasz fassze halten funfft halb ome bisz Inne nündehalbe Ome heisset eyn fuder dauon sal man geben vnd nemen wie vorgeschrieben steet

Item wasz fassze halten drithalbe ome bisz Inne funffthalb ame heysset Eyn halbfuder maisze dauon sal man geben vnd nemen die helfft als von Eynem fuder

Item wasz fassze halten XVIII firtel bisz Inne drittehalb ame daüon sal man geben vnd nemen die helfft als von Eynem halben fuder



Item wasz fassze halten Nundehalb ame vnd dar uber dañon sal man geben vnd nemen als von anderhalb fuder

### Steyne fure

Item von yeder ame wynes Inne eynem fassze Eynen Engels

Item von zweyen amen zwene Engels

Item von eynem halben fuder eynen thornes

Item wasz fassze drithalb ame heldet bisz an funffthalb ame aüch eyn thornes

Item wasz fünffthalb ame heldet bisz an Nundehalb ame zwene thornes

Item wasz Nundehalb ame heldet vnd dar uber dañon sal man alsz uil nemen als von anderhalb fuder

Item sal man uff der Stete rente kisten keynem Burger steynfüre zeychen synen wyne usz tzu furen geben, Er hole dan selbst syn zeychen, vnd behalt by synem eyde dasz dasz Niddergelegt gelt vor dañon gegeben worden syhe, Esz weren von kellern oder Eren, von Eynem geschirre uff dasz ander gestoisszen, vnd wan Er dan syn gelt fur die steynfüre geben hait so sal man Ime syn Steynfüre zeichen geben

Item sal man keynem gaste oder uszmercker uff der kisten keyn Steynfüre zeichen geben Er behalt dan vor by Eyde dasz keyne burger dar an teyle oder gemeyne habe, vnd dasz esz auch vmb keynen bürger von eynem geschirre uff dasz ander oder von Eynem Erne uffgelacht syhe, Dan werisz dasz die Burger deyle oder gemeyne dar an hetten oder Inne vorgeschriebener maisze uffgelacht were, so sollen Sie vor dasz Nidderlage gelt von den wynen geben

*fol. 28. Item was wyne die frembden die nit burger oder beysessenn syn hie uffladen uff dem wasser oder sünst vnd von hynnen furen dañon sollen sie Steynfüre gelt geben.*

*Was aber wyne vszwendig her Inne, vnd further hie durch gefurt wurden dañon bedorfft man nit Steynfüre geben Sonder es domit halten als da vor von der Nidderlage geschrieben steet*

*Item Es sal keyne portener wyne by Ime vszgeen laissen Er habe dan vor von den kisten herren Ein Steyne fure zeichen von solchen weinen die dan vsz den kellern husern oder kammern, zu Franckenfurt vffgeladen werden oder zu margkt gehalten hetten, aber die weyne die ober die brucken oder andern porten von frembdern oder burgern her Inne kommen vnd durch gefurt werden sollen, vnd nit Niddergelacht gewest syn, oder von Eynem karren of den andern gestoissen, Dieselben wyne sollen die portener auch nit lassen vszgeen Sie haben dan zu iglicher zeit dañon durchfaren zeichen von den kistenherren, vnd darzu auch ein zeichen von dem zcolner vff der brucken, Derselbe zcolner auch iglichen tag eyn besonder zeichen dañon geben sal Eynen tag anders dan den andern, Also doch wan eyn wuche vmb komet, das man dan mit dem Ersten zugeben widder anheben sal als sich vff iglichen tag geburt, vnd sollen dieselben portener auch solichen zeichen die vff die kisten gehören vnd die andern die dem an der brucken gehören alle . . . one vertzogk vnd sollen auch von niemants pfande dañon nemen.*

*Item Sall man eynen wagen mit weyne zwey folle fesslin vnd eynem karren mit weyne Ein folle fesslin freyhe vszgeen lassen Actum feria Tertia post dominicam Exaudi Anno 1494*

*Item Sollen die schroder die lude rber das als vorgeschrieben steet, nit trangen ynen mehe zugeben an gelde oder wert Inne schencks weise oder sunst by Iren eiden, vnd den luden die des an sie gesynnen vnd fordern die arbeit nit verziehen Sonder furderlich helfen one alle geüerde, geschee isz daruber so solde ir iglicher mit funff s pfenyngze zu pene verfallen syn vnd wulle Ine der Rat darzu straffen nach dem sie duchte es geüerlich geschee were so dick des noit geschee.*

Disz alles vorgeschrieben, wie sich die Schroder mit Eynem yeden halten sollen Ist ynen befolhen diesz vorgeschrieben alle fronefasten Inne eynem gemeynen gebot lesen laissen vf das desta bass In gedechtenüss zu behalten Actum feria Tertia post natiuitatis Johannis Anno 1506 In consilio.

Item den Schrodern zu sagen von den jhenen so zwuschen sant katherinen porten sitzen glich den luten so Inne der alten Stat wonen mit Irer belonunge zuhalten mit vsz vnnnd Inne schroden luth des gesetzes;

fol. 29.

#### Saltze gelt

Item von iglichem achtel Saltze vier schilling Sechs heller, des sollen der es keuffet vier schilling vnd der es verkeuffet Sechs heller geben,

Item Sollen die Saltzmesser bestellen das soliche gelt vnüertzogelich one geüerde vffgehabe vnd gentzlichen one alles abethun vf die Rentkisten, den kistenherren geantwort werde, vnnnd auch darfur syn, das mit mehe von eynem wagen volle saltze dan ein gehuffet Somern saltzes, vnd von eynem karren eyn halb Somern genomen vnd gegeben werde, vnnnd sollen das die das Saltze keuffen zu yeder zeit mit Iren eiden beweren, das sie nit mehe dar Inne als vorgeschrieben steet genomen haben, Vnnnd Sollen auch die das Saltze keuffen das gelt das der Stat dauon geburt vnüertzogelichen vff die Rentkisten Denn kistenherren antworten, vnd keuffer vnd verkeuffer auch Ire kerben von stundt mit brengen, vnd by Iren Eyden behalten das sie recht angekerbt haben,

Item obe auch Eynche Bürger Saltze anderswo keuffte oder bestellte, vnd Ime here thete bringen der solte die vier schilling Sechs heller verfolge gebenn

Item von eynem hude Saltzes das man von Collen brenget, das ist gemeynlich zwoey achtel follich Dauon sall man gebenn Nune schilling dry heller

fol. 30.

#### Gesaltzenes fischewergk

Item von Eynem thonne herings, Rynefische, wytings, meysche, Bressemen platissen vnd gollen, vnd von Eynem dusent Buckingen, vnd dass dem glich ist dass man brucht zuuerkeuffen vier schillinge

Item von yeder thonne Hechtes Stoere Karppen Bolche Salman, Lachs, Ehele, vnnnd von eynem korbe Reyne fisch vnnnd von allem dem das dem glich ist, achte schilling

Item von eynem worff korb bolches zwene schilling

Item von eynem Zentener husen acht schilling

Item von eynem iglichen hondert loppen zwölff schilling

Item von eynem iglichen hondert Rackefisch Jungkfrauenfisches vnd lottefisches achte schilling

Item von eynem iglichen hondert prusze fisches vier schilling

Item von Eynem iglichen hondert Kroppling dry schillinge zwene heller

Item von eynem iglichen hondert halb waasz vier schilling

Item von eynem stuck Titeling dar Inne Sechs hondert pflegen zu sein gibt man Sechtzechen schilling

Item vom hondert titeling Eyn thornes, So dry oder vier hondert Eyntzeling hie verkaufft werden nach antzale

Item disz vorgeschrieben gelt sollen die hocken vnnnd alle die mit der Kauffmanschafft vmbgeen geben vnd sollen das gelt vff yeden Sambstag Inne der Vasten vngeüerlich vnd vswendig der vasten vff denn Sambstag ye vber vier wuchen reichen, were des nit entede, der were mit vier Engelseche zu pene verfallen als dick des noit geschee, Vnd wulle yne der Rate darzu also straffen, das sich eyn ander daran stiesse Vnnnd sal auch diese Kauffmanschafft nymants dryben Er habe es dan vor mit dem Rate oder synen frunden vsgetragen Vnd sollen auch Dye vnderkeuffere vff die egenanten Sambstag do by sein, dene man so die do by sein iglichen tag Eyn halb firtel weymes geben sall mit den vff der kistenn zuuerdrincken.

Item ob wole mehe dan ein parthie deile an eynem gude hetten, Das doch Ire eyne alleyne kauffman dar an sein, vnd solich gelt Das daüon geburt Samenthafft vszrichten vnd geben sall das keyne hindernisse oder vertzogk Inne die bezalung geschee vnnnd so die hocken auch soliche gelt vff igliche vorgeschriben tage vff der kisten bezalen, das sal man In das Rentkistenbueche schriben vnd sollen die kistenherren den vnderkeuffern sagenn (fol. 31.) vnnnd befehlen, gleich lude Inne der Kauffmanschaft zu sein Burgern vnd gesten lute Ires eydes

Vff Dornstag nehst nach Sant Andreas des heiligen aposteln tag anno domini 1496 hat der Rat vff andringen der vnderkeuffere an gesaltzenem fischwerck vermerckt, Das die gefelle von gemelts gesaltzen fischwerchs wegen vnns dem Rate geüerlich entzogen vnd entragen werdenn sollichem zuüerkomen so setzen ordenenn vnnnd wollen

Das hynfur eyn yeder burger alhie zu Franckensfurt die mit gesaltzenem fischwerck kauffmanschaft obet vnd dribet, Solle hynfsure zu yeder zeit, So er von des Rats frunden vf der Stede Rentkisten züerschynen ersucht wirdet vff vnser ernete tage vnd stunde vff dye fare port komen vnd doselbst vor vnsern Ratsfrunden In by wesen der vnderkeuffere ansagen vnd berechten wes vnd wie viel er samenthafft mit gantsen stucken oder einzeling mit dem gulden wert verkaufft vnd vszgezepfft habe vf das dem Rate zolle vnderkaufft vnd wes sich daüon zugeben geburte gefallen vnd vszgerichte werden moge,

Des gleichen sollen die Hocken vnd furkauffer die mit dem gesaltzen fischwerck hocheverck dribenn auch zu yeder zeit So sie von der obgerurten Ratsfrunden wegen, vff die fare porten zukommenn erfordert werden erschynen vnd doselbst Inne bywesen der vnderkeuffer Ire berechtung thun vnd geben wess sich geburt vnd wie von alter herkomen ist

Item Sollen die Burger die mit der kauffmanschaft des gesaltzen fischwercks hie zu Franckensfurt vmbgehen keynen Stockefische vsz der Stat Franckfurt zu wasser oder zu lande schicken, Sie sien dan züüor mit den vnderkauffern vf der fare porten sur vnnsern Rats frunden gewest vnnnd doselbst, das soliche fische so er hynwegk vsz der Stat zu schicken meyne syn eigen gut nyemant der vnser burger nit sy teile oder gemeyne daran habe auch nit fürther verredet verkauffet oder verdingt syhe by Iren eiden behaltten, Daruff des Rats frunde Ime alszdan eyn zeichen geben sollen damit der zcolner sich darnach moge wissen zurichten

Weres auch das Ein Burger mit eynem frembdn der nit burger were teile oder gemeynschaft hett, So soll dem Rate Zolle vnderkaufft vnd was sich daüon zuthun geburt verfallen vszgericht vnnnd gegeben werden

fol. 32. Obe auch Eyne Burger oder frembder alhie zu franckensfurt Eynem andern burger oder vszmercker Eynchen stockefische für Eyne benente Some gelts vbergebe So sal igliche parthie synen vnderkaufft vnd zale fische zugeben schuldig vnd pflichtig sein So dick des noit geschicht

Auch sal keyn burger oder frembder alhie zu franckensfurt keynen Stockefische vff thun den samentlich oder Einzelingen mit dem guldenwerth züüorkauffen die vnderkauffer haben dan den Stockefische züüor besichtiget Do mit dem Rate da von werde vnd gefalle was sich gepurt;

#### Der frembdn eidt

Auch so sollen die frembdn die mit obgemelter kauffmanschaft handeln Ire gut vff denn heiligen selbst berechten das soliche gut Ire, vnnnd nit fürther verredt oder verdingt syhe, vnnnd Inen vf soliche berechtunge auch eyn zeichen gegeben werden

Es sollen auch die wirtte die hering Bückinge oder platysenn allhie hinder Inen von der frembdn wegen ligen vnd die Einzeling mit dem hundert züüerlassen befehl hetten, dieselben hering Bückinge odder platiasen züüorn den vnderkauffern anzeigen vnd besichtigen lassen, damit man erkennen moge ob er vffrichtig vnd gut kauffmansgut syhe, vnd doch hie Inne der Stat vnnder eynem firtel eins dusents mit verkeuffen oder vszpeffen, vnd

vff erforderung der Rentkisten herren, vff die fare porten komenn dosebst sie Inne bywesen der vnderkeuffere by Iren eiden berechten vnd ansagen wes vnd wie viel ein yeder eyntseling mit dem firtel oder guldenwert vssgezepfft oder verkaufft gehabt habe domit dem Rate der vnderkauff sale vnnd wes sich geburet dauon gefordert werden moge;

Eyn Ersamer Ratt hat vermerckt das dem gemeynen nutzen am vngelt von den fischen durch die Lübeckischen hendler So etwan XX drissig mehr vnd weniger stuck als fur onuersprochen aller ding frey durch Burgerlich freiheit aus dieser Stat hynwegk schicken, an mergklicher abgang begegnet ist. Daromb so hat Ein Ersamer Rat geordent vnd will das die freiheit so die lubeckischen hendeler biss anhere alhie gehabt Desglichen das vnderkauff gelt So vormals vff die gattung der fisch gesatz gewesen, hie mit abe vnd vffgehoben sein, Vnd das der Jhenig So Nun hynsüre Rack Loth oder halb waxsch fisch Es sy fur gattung was es wolle clayn oder grossz vsz dieser Statt anders wohyn schickenn würt von eynem yeden stuck fisch fünff schilling geben soll.

Darzu will auch Eyn Ratt Das Die Lübeckischen händler dieser Stadt (fol. 33.) Bürger Ire fisch an keyn anders ort dan gheyn Franckenfurt Nidder zulegen furen sollen By vermeidung des Rats straff

Vnd als biszher bleitzaihen der fisch halben gegeben worden sindt wil ein Ersamer Rat wo furthers mehr Eyn Burger seyn fisch hyn wegk schicken wirdt, das derselb züvor vff der fare portenn by des Rats frunden erschynen vnd daselbst warhaftiglich wie viel stuck fisch er hynwegk fertigen will antzaigen auch daruff obgemelte funff schilling von Jedem stuck bezalen, oder solich gelt von eyner messe zur andern In das buch so dar zu sonderlich vffzurichten beuollen ist schreiben lassen, Da gegen Ime als dan ain zettel an den portener zugestellt, vnd kayn blyzaichen mehr gegeben werden soll Wo aber eyn frembder alhie fisch kaufft So soll derselbig auch vff der fare porten by des Rats frunden erschynen Sein gelt vff warhaftt benennung wie viel Er stuck fisch gekaufft wie obstet gutlich darlegen vnd darauff eyn zettel an den portener entpfangen Concluseum feria Quinta post Johannis baptiste anno ic (= etc) XXXVII. (1537.)

Dweil aber Je zu zeitten Fürsten, herrn, auch andere so zolls vnd anderer beschwerung gefriet sein, alhie Fischwegk kauffen lassen, Damit dan derselben halben hier Inn nit Irrung vnd miszverstant furfallen möge, So ist dieser Punct corrigirt vnd gebessert, Also dass nun hinfur die burger als die Verkaufser, es werden die fisch alhie bei Inen gekauft oder von hinnen durch Sie hinweg geschickt allemal, vnd nit die Kauffer, solche fünf schilling entrichten sollen. Decretum in consilio Donnerstags den Zwölfften tag Augusti Anno XXXX. (1540.)

Jedoch wo ayn Kauffer vor die Freund vff der Far Pforten kome vnd begert Seinen Zettel selbst zu lösen, dem mogen vnd sollen die Freunde vff der Far Pforten vff entrichtung der 5 s von Jedem stuck Seinen Zettel geben, Vnd were als dan der Verkäufer dieselben zuentrichten weiter nit schuldig. Additum decreto Senatus 16. Aprilis Anno 1549.

fol. 34. leer.

### fol. 35. Der paffen freiheit.

Item zum Ersten das die paffheit der drier Stiefft vnnd auch die wernlich paffheit die sunst zu den wissan frauwen zu Sant kathrinen zu Sant Niclas, zum heiligen geist Inne dem Spital zu Saxenhusen vnd zu allen Heiligen wernliche gottes gaben handt one allerley geuerde dem Rate vnnd Stat zu franckensfurt, keyne malegelt, Nidderlagegelt oder Saltzegelt, des oder der sie zu Irer noitturfft In Iren husen mit Irem gesynnde bedorffen geben sollen, Doch das sie den lone geben den die das arbeiten, vnnd sollen vber solich Ire noitturfft keyne weyne Nidderlegen Schencken keuffen oder verkauffen, Dan wolte der probst oder Canonicken zu Sant Bartholomeus egenant Ire weyne die yne von Iren alten Zeehenden gefallen weren zu Iren probstyen vnd pfrunden dosebst gehorende schencken So sollen

sie die Jaris zwuschen sant Michels tagk vnnnd wyhen nachten verschencken mit der alten maiss, Also das sie vor des Rats frunden den das befohlen wirdet, fur berechten, das das derselben weyne vnd keyne andere weyne syen als das herkomen ist, Vnnnd wolte dan derselben Eyner oder mehe Dar über an dere wyne stat andere weyne keuffen oder zugen, Dation sollten Sie thun vnd geben als den burgern zu franckenfurt zuthun vnd zugeben geburt,

Auch sollen die obgemelten pffaffen die selbst eigen husz halten von sollichem korne oder weisse als sie dan In Iren husen mit Iren dinst botten zu Irer noitturfft zu essenn zugebruchen bedorffen dem obgenantenn Rate vnd der Stat Franckenfurt keyn malegelt geben vnd sal igliche paffe das also dicke noit geschicht mit synem besiegelten brieffen berechten vff sein ampt vnd truhe vnd sollen dar ober nit kauffmanschaft dryben oer gastunge halten one geuerde,

Item In vorgeschrieben artickeln uszgescheiden vnd Inne achtunge zu haben vff etliche hernachgeschriben deputata als nemlich

Item den predigern Sint gegonnet hundert vnd drissig achtele fruchte eins iglichen Jars zu Irem gebrauch vnd nit mehre Ine male gelt fryhe gehen zulassen, Doch obe sie solicher fruchte eins Jares mit aller noitturfftig weren So solle yne doch das andere Jare nichts mehre dan die obgerurte somme fryhe furgeen, vnnnd das Jhene so Im vergangen Jare vngebrucht were nit abegezogen werden vnnnd gehet das ane vnd vsz vf den Nuwen Jars tag.

Item den frauwen brudern hundert vnnnd zehen achtel auch vff den Nuwen Jars tagk an vnd usz zugeen.

Item den Barfussern hondert achtele auch vff den Nuwen Jars tag an vnnnd vsz zugeen

fol. 36. Item den Junffrauwen zu den wissen frauwen hondert achtel auch vf den Nuwen Jars tag an vnd vsz etc Ire deputat des Jars, vnd ob sie Jars so vil nit noitturfftig weren, So sol Inen Das vberige In das andere Jare keynen furstant thun

Item den Junffrauwen zu Sant kathrinenn honndert vnnnd drissig achtel korn fur Ire deputat

Von der paffeheit wyne so vsserhalb Franckenfurt gekeltert werden.

Als probst Dechant vnd Capittel zu Sant Bartholomeus alhie zu franckenfurt schriben Iren alten wyne zehende halber so Inen zu Bischoifsheym vnd bergen gefallen vnd doselbst gekeltert syn mit bytt Inen die züüergonnen Nidderzulegen Ist Inen gegonnet, Doch Das Ire amptman alle Jare vff die porten by die porten hern geen sol die wyne zu berechten, Das solche wyne von Iren alten zehenden gefallen vnnnd sunst keyn andere weyne syhen Alsdzan sollen Inen so viel fasse berechtet als viel Nidderlage zeichen gegeben werden Die ein iglicher so eyn fasse Inne gelegt wirdet den Schrodern geben soll, Die sie furter vff die porten lieber sollen Doch wo frembde Die wyne her Inn furen, die sollen Im vssemn faren wege gelts nit fryhe syn Conclulum In Consilio feria Tertia In die Sancti Leonhardi Anno XVc nono

Item wan Die Capellanen vff der pfarre wyne nidderlegen den sie fur sich selbst Im huse gebrochen wollen So sollen sie Inne den Ratt schriben vnd bitten sie vsz genaden des Nidderlage gelts zuerlassen, wes dan eyn Burgermeister, oder der Rate die porten herren deshalb bescheidt, darnach mogen sie sich zu halten haben vnd anders nit;

fol. 37. Ter Teutschen herren Rachethunge artickel

Item von des berechtens vnsers des meisters vnnnd ordens fruchten vnd gutere wegen ist beredt wan man vns dem orden Comenthor vnnnd Brudern vorgenantenn Inne die Stat franckfort vnd derselbe Stete gepiete bringet, Es syhe zehende pechte teile von vnsern hoiffen oder guttern wyne versesse oder schult Das die mennere die das bringen, solichs vor des Rats zu franckfort

frunden, die teigelichs vff der Stede Rentekisten pfelegen zu sitzen by Iren eyden berechten sollen, das es dem orden Iren husern oder husze vorgeant zugehore von zעהende pechte deile hoiffen oder schult wegen vnd vff das maille andern luden nichtis mit bracht haben, vnd hetten Sie dan andern luden auch mit bracht So solden sie Ire wege gelte vnd anders geben als geburlich were, hetten sie aber andern luden nichtis mit bracht, So sollen die vff der Stede Rentkisten dem manne furderlich ein zeichen geben vnd iss mit geuerde nit verziehen, Damit er sonder zolle vnd wege gelt vszgelassen werde, vnd sollen auch die mennere zu der berechtunge furderliche gelassen vnd yne das geuerlich oder mit fursatze nit verzogenn werden Doch das der drappier der ye Inne zytten ist, yne Einen zettel mit synem kontlichen Siegel mit geben sal Inhaltende das derselbe manne dem orden so viel bracht habe ynen zugehorende, werisz auch das wir der meister Comenthure vnd brudere vorgeantent zu des ordens vnd vnnsere husere gebuchunge vnd notturfft Jars fruchte wyne oder andere prouision furten oder furen liessen, auch die wir keuffen wurden, Auch holtze vnd anders das wir zu unsern bawen oder bornholtze furen oder furen lassen Inwendig oder vszwendig der Stede franckenfurt gebiete So sal der drappier oder eyne ander an syner stat denen vff der Stede Rentekisten eynen zettel mit synem kontlichen Siegel schreiben das solichs dem orden zugehore zu des ordens oder huses vorgeant gepuchunge vngeuerlich vnd sal die forme des zettels luden als hernach geschriben stet

Wissent lieben ifrunde vff der Stede Rentekisten das ich oder der amptman vnnsers meisters gnaden oder dem Comenthur zu syner gnaden, oder des Comenthurs huses gebuchunge gekaufft gefurt oder furen lassen han etc. vngeuerlich zu Orkunde han ich des huses Siegel des man sich zu der berechtunge gebrecht her vnder gedruckt Datum etc.

Als dan sollen vnns des Ratsfrunde vff der Stede Rentkisten oder Ire eyner Ime furderlich eyne zeichen geben vnd das mit geuerden nit verziehen, Dar durch solichs vnd auch die Jhenen die das furen oder gefurt haben one zolle oder wegegelt vsz oder Inne die Statt gelassen werden, oder vnns dem orden vnd brudern vorgeant sunst Nidderlage vnd andelage Inne der Stat widderfaren moge one vngelt (fol. 38.) vngeuerlich Doch Das wir der meister Comenthure vnd brudere vorgeantent Schrodern kranenn vnd andern so wir die anders zu vnser arbeit vnd dinst heischen Iren lone geben sollen (Am Rande No[st]andum.) vnd auch das soliche kauffunge nit gehandelt werden sollen kauffemanschaft zutriben, Dar durch der Stat franckenfurt Ire gefelle von andern luten entsogen wurde vngeuerlich Vnd auch Das wir der Meister Comenthure vnd brudere zu franckenfurt nit mele verkeuffen noch den vnsern mit mele lonen sollen vngeuerlich Dwile Das vormals nicht gescheen ist So sal es further auch also gehalten werden

Item wiewol niemant zwuschen Bartholomei vnd Egidij frey sein soll So hat der Rat doch die Teutzen herren vsz gutwilligkeit Dweil der Rat den heusenstammer zcol In pfandts wise Inhaben die zeit wie sunst vff Ire zettel fry gelassen Actum vff dinstag nach Egidij den zweyten tag Septembris Anno domini XVc vnd XXII.

fol. 39. Wie es mit der fruchte so Inne diese Stat franckenfurt von burgern vszmerckern geistlichen werntlichen Etteln oder vnetteln zu feylem kauff gefurt, oder doselbst nach eyns iglichen gelegenheit oder noitturfft vffgeschuddet wirdet gehalten werden solle.

Wir der Ratt dieser Stat Franckenfurt haben ewegen die mannigfeltige Irrung, So bis anhere der Ingefurte frucht halber erwachszen sein, vnd darvmb geordent vnd gesetst, Das nuhe hynfure Ein iglicher, Er syhe Burger vszmercker, geistlich weltlich Eittel oder vnettel syn fruchte In diese Stat franckenfurt furen, vnd doselbst vff schudden lassen moge, vnd welcher fremder syne Ingefurte vnd vffgeschutte fruchte zu syner gelegenheit odder noitturfft vsserhalb dieser Stat vnd derselben termene selbst zwuer-

bruchen oder züerkeuffen widder vsz der Stat furen zulassen gemeynt ist, die wille der Rat Ime one eynche beschwerung fryhe vsz der Stat folgen laissen Doch das derselbe frembde vor des Rats frunden vff der Rente kisten sich personlich oder mit synem versiegelten brieff antzeigen vnd benemen das dieselbe fruchte so hyn vsz gefurt werden solle, vor nyemant verkaufft vnd syn Eigen gut syhe vnnnd so solichs bescheen ist, Sol Ime von denselben Rats frunden, vff der Rente kisten Ein geschriebener zettel oder zeichen dem portener do die fruchte hynüss gefurt zulieberen gegeben werden, Daruff der portener die fryhe vsfaren lassen, vnd alleyne das wege gelt von dem geschirre wie sich geburt heben vnd nemen soll Doch sol es mit dem zcol am meyne wie von alter gehalten werden.

So fruchte her Inn diese Stat Franckfort zu marckt gefurt, vnd vnuerkaufft widder hyn vsz gefurt wirdet.

Weicher frembder auch fruchte zu merte alhere In diese Stat Franckenfurt züerkeuffen furet vnd alhie zu merte gehalten hat, die er alhie nit verkeuffen konte, Sonder vnabegeladen widder vsz der Stat furen wulte, dem sol soliche fruchte one einche beswerung fryhe vsz der Stat zufuren, an den porten gestattet werden, Doch sol der frembde vor des Rats frunden vff der Rentkisten syn berechtunge thun Das er solich frucht alhere zu merte gefuret, vnd die vnuerkaufft widder vsz der Stat furen wolle, vnd wan soliche berechtunge bescheen ist, Sal Ime eyn zettel oder zeichen gegeben werden, Daruff der portener Die fruchte fryhe widder vsfaren laissenn, vnd alleyne das wegegelt wie sich geburt von dem geschirre fordern vnd nemen sol

fol. 40. Obe auch Ein frembde persone oder burgere korne oder andere fruchte alhie Inne der Stat vff dem merte oder vff den bonen keuffen oder entlehen, vnd vsz der Stat furter furen wulte, der soll von iglichem achtel, so er also hynssen furen will Sechs heller den Rats frunden vff der Rentkisten zu vngelt geben, doselbst Ime des Rats frunde Eynen zettel an den portener, do solich frucht vsz gefurt sol werden lieberr, Der weysz sich daruff vnnnd mit Infordern des wegegelts wie sich geburt wole zuhalten

Wo aber Ein burger, oder ein frembder fruchte Eynem mit der menige als hundert, zwey hundert, dry hundert oder mehe etc vsz der Stat zu furen verkauffen wulte, die sollen solichs dem Rat alhie beior abe anbieten were Dan der Rate solich frucht, vmb so vil eyn frembder Dar vmb geben vnnnd bezalen wolle zunemen gemeynt Das sol dem Rat vor eynem frembden also vergonnet werden

Was aber sunst frucht In dieser Stat vnnnd In Irer termenye zu malen, oder mele oder brot her Inne gefurt wirdet Daion sal das vngelt vnd wes sich geburt lute der stede geseetze wie bisz anhere gegeben werden;

fol. 41. leer.

#### fol. 42. Von den Bierbrewern<sup>1</sup>

Nachdem der Bierbrewer ain Zeit here etwas vil worden Die ain mergliche Suma an fruchten vnd sonderlich auch an holtz Jürlich verbrauchen, Welchs gemainer Burgerschaft zu nachtail vnd mangell raicht. So hat ain Erber Rat gesetzt vnd geordent, Das sich nun hinfur kain Burger noch frembder vndersteen soll on sondere beuilligung vnd vergunstigung ains erbaren Rats In dieser Stat Franckenfurt Bier Zu prewen. Dass auch der Bierbrewer so itzo hie seint, nun hinfur kainer, vber Virtzig

<sup>1</sup> Kistenbuche. Ugb. B 85 F nr. II.

fol. 7. Item ist yn auch gesaget Das sie das Bier auch wol sieden vnd mit guder fruchte brüwen In solicher masse Das isz den luden Destebasz komme vnd nit krang dauon werden, vnd was sie des zum zappen vrschencken, Das Das dry wochen zum minsten vor alt sy vnd gelegen habe ane alle geüerde

achtel maltz verprewen, Darauf dan die Ratsfreund vñ der Pforten sonderlich achtung vñ aufmerckung haben sollen, damit Ir kainem mehr Dan solche erlaubte Suma Inn ainem Jeden Jar Zugelassen werde

Vñ sollen die Bierbrewer auch nun hinfur das Bier so Sy verschencken oder aussepfen wollen, auf die Schaw pringen, anmachen lassen, vñ ferrer aller gestalt damit gehalten werden, wie des Weins halben die ordnung ist. *Decretum in consilio die 17<sup>ta</sup> Julij Anno MDXLI<sup>o</sup>.*

Auff dato hie vñden beschriben, Ist In Rat beschlossen Nachdem bisher von ainem fuder Biers so alhie geprewt wirdt 4 s vñ von ainem fuder frembds Biers alhie verkaufft wirdt 12 s vñ die farpforten gefallen, dass es nochmals dabei pleiben soll. Vñ ober dieselb gewonlich Niederlag noch von ainem Jeden fuder Biers so alhie geprewt vñ mit der Ame verkaufft wirdt, der Bierbrewer ain gñlden Desgleichen von ainem Jeden fuder frembds Biers so alhie verkaufft wirdt, der kauffer auch noch ain gulden zu Stevrgelt vñ die rechnung betzalen, daran der verkauffer, dem kauffer wie von alter her, 6 hñr fur das zaichen erstatten soll. Was aber von Bier mit der maes verschenckt wirdt, davon soll das Vngelt wie von dem Wein gegeben vñ eingebracht werden. Vñ sollen die Visirer ainem Jeden Bierbrewer, so oft Er ain geprew getan, das Bier vñ zaichen, damit man wissen möge, wes man von Inen zu fordern hab.

*Actum in Consilio Die Martis XXIII Januarij Anno 1548*

Wie hinfurter der vnderkauff von den honig vñ Olei donnen soll ingefordert werden.

Nachdem ain Erbar Rath glaublich anlangt, das etlich vnder den burgern vñ hocken, so mit honig vñ olei donnen vmbghen vñ handeln, dasselb vberhaupt mit gantzen donnen verkauffen, vñ auch zum teil ainzling aussepffen, das vnderkauf gelt nit wie von alter her der prauch gewesen dañon, vñ ains tails gar nichts geben wollen. So ordent ain Erbar Rath vñ will das hinfurter alle burger vñ hockenn, die also mit obengemelter wahre vmbghehen vñ handeln, all vñrtel Jars, auf die Farpforten vor die verordenten pforten hern komen, vñ Ir Ieder daselbst, bei seinem aidt berechten soll, wie vill donnen Olei oder Honigs Er In demselben vñrtel Jars verkaufft oder auszgesepfft hette, dañon soll Er nach anzaill auf vñd ab von ainer Jeden Donne einem Erbar Rath zwolff heller Zu vnderkauff gelt geben. Dergleichen sollen sie auch hinfurter kainerlei honig oder olei donnen In oder abladen lassen, sie haben dan Zñuor derhalben ain Zaichen von der Farpforten. Wolte oder wurde aber Ir ainer oder mehr solchs nit thun, vñd sich geñerdlicher weisz darwider setzen, gegen dem oder denselben wirdt sich ein Erbar Rath mit gepurender straf woll wissen zuhalten

*Decretum in consilio die Mercurij 18 Mensis Martij A<sup>o</sup> XLIII<sup>o</sup>.*

fol. 43. Von baum Oly lageln vñ Herings Schmalz tonnen

Der Rat ist vberkomen, Dass hinfurter von Baum Oly lageln vñ Herings Schmalz tonnen, Vnderkauf gefordert vñ genomen werden soll. Nemlich von ieder lagel oder tonnen der Verkauffer zwolff heller, vñ der kauffer auch zwolff heller zugeben. Welchen vnderkauff die Bürger vñ hocken, die mit solcher wahr vmbgeen, verkauffen vñ aussepfen, zu iedem firtel Jar, den kisten Herrn vñ der far pforten liffern sollen. Vñd soll mit berechtung vñ abladung solcher lagel vñ tonnen gehalten werden, wie es mit den Oly vñd Honig thonnen davon hievorgescriben steet, gehalten wirdt.

*Conclusum in consilio 5<sup>ta</sup> May a<sup>o</sup> 45.*  
Jedoch so vil das Baum oly betrifft, Ist der artickel geändert Also Dass nun hinfur der vnderkauf nit von der Lagel sonder nach dem Centner, vñd Nemlich der Verkauffer 6 hñr vñd der kauffer auch 6 hñr von Jedem Centner, das Baumoly sei In grossen fassen, heuten oder Lageln, betzalen vñd sonst damit wie hievorstee gehalten werden soll.

*Decretum in Consilio die X Aprilis Anno 1548.*



nr. 11.

Brief des Stadtpfarrers Peter Meyer an den Kaiser<sup>1</sup>.  
ca. 1515. Konzept.

Allergrosmechtister vnd aller genedigster her keiser Ewr keiserliche maiestet begert zuwissen wyes ein gestalt hab vmb die pfar zu franckfurt, Aller genedigster her dise gestalt vmd meinung hats mit der pfar. Von erst an ist die pfar zu franckfurt die weil franckfurt vngebaüt ist ursprüncklich gewesen in eym dorff beyleygent Bornhem mit namen darnach Pipinus Karolus vatter hat hie zu franckfurt gemacht ein stift Saluatoris wie zu Oche zwolff Canonicos vnd ein probst salutorem vnd ist muglich das er yn die pfar gegeben hab als den die sell sorg versorgen sollen. Zu disen zeitten seyn groffen vmd fursten zu franckfurt Canonicus gewesen haben gehabt vil gutter die do itzund haben der groff zu kunigsteyn Eppensteyn hanaw vnd andere vmbbligende herrn. Selgenstadt welches itzundt hat meyn g. h. von meintz. Dise gutter haben sie all gehabt bys vff die zeit Barbarosz oder Fridericj der selbig hat yn alle gutter genummen nit meher dan dem probst pfarherrn vnd eym aus den Canonicern ym seym rechtten lassen bleiben der selbig einigk Canonicus hat seyn prebent geteilt in zwolff teil noch der institut Pinpinj vmd Karolj alsoz seyn die canonic arm worden vnd ist dye pfar als ire Incorporation anweist an probst kumen oder ist am aller ersten der institution gewesen. Do aber dye Canonicj alsoz verarmbt sein, seyn sye mit dem probst eyns worden zu der zeit Bonifacij nonj des babsts vmd hoben die selbige pfar incorporirt dem stift welche in die Incorporation angeschlagen ist vff CXX marck silbers macht noch gemeiner rechnung romischer Kancellej Dausent on firtzig gulden welche Jerliche einkumen zyns vmd zehen haben die Canonicj der pfar gar entzogen vmd vff dos offer des pfaraltars ierlich geeszt hundert gulden pension on alle bewering des rechten vmd bestlicher bull die pfar alsoz geschwegt vnd mit vngeburlichen Juramenten beschwert wider alle recht alsoz dos keyn frummer man mag dye pfar mit eren vmd mit guttem gewissen besitzen vmd ist zu besorgen das in funffzig Joren kein ordenlicher pfarrer dem rechtten gemesz in franckfurt ihe gewesen ist vmb der vnrechten condition dye sye dem pfarher vffgelegt haben Dar aus volgt das sechs dausent menschen<sup>2</sup> die zu franckfurt woll seyn vmd meher alsoz verseumt seyn in irer sell selikeit Dan szo der pfarher wider recht instituirt ist, szo ist er excomunicirt nach dem rechtten, szo er dan excomunicirt ist, kan er nimant absolüiren nach dem rechtten. Dor vmb allergenedigster her keiser szo die pfar in sulchem irtem stehet rufft der pfarher zu disen zeitten ewr keiserliche maiestet an als ein fundatorem vmd ein erbherrn der kirchen vmd der stadt das ewr keyserliche maiestet als ein her vmd fundator der kirchen vmd der stadt wel in sulche dingk sehen das cristlich volck alsoz nit verseumt wert, sunder mit dechant vmd copittel alsoz verschoffen das sye dye falche iurament noch dem rechten corrigirn eym pfarher genungsam competentz geben nach anszprechung alles rechten alsoz das die pfar wider vmb kum vff kristlich ordenung dan sye ist incorporirt on der keiser wissen vmd willen vmd einer gantzen stadt zu franckfurt szo doch in der incorporation stehet vocatis vocandis welches verstanden wurt von dem fundatore vmd den dy do zyns vmd zehen geben welcher in der Incorporation keiner gefordert ist darumb billig die incorporation nichts ist vmd mag cassirt werden durch ewr keiserliche maiestet doch aller genedigster her heiser begert der pfarrer zu diser zeit Ewr maiestet wol Im eyn geben aus keiserlicher maiestet rodt dem wil der pfarher alle dingk genucksam erzelen der sol E. k. maiestet informirn wys ein gestalt hat mit der pfar, wan diser stant der pfar ist wider got vmd alles recht vmd in der gestalt seyn alle pfarher excomunicirt dorumb der pfarher

<sup>1</sup> Glauburg-Mscr. de 1854 nr. 8. <sup>2</sup> 1450 werden 12 000 Kommunikanten angegeben; vgl. dazu Bücher, Bev. 198.

zu zeitten schreit zu got zu ewr keiserlicher maiestet vmd zu allem rechtten nit vmb seynes nutz willen sunder der sell selikeit Ewr keiserliche maiestet als ein furderer des rechtten vmd ein her in diser gestalt wol verschoffen dos diese Irtum corrigirt werdt daran thut ewr keiserliche maiestet billig vmd recht szo ewr keyserliche maiestet ein her ist der leib, ist er doch nit weniger ein her der sell szo vnser glaub helt das leib vmd sell selig wert in der vfferstehung szo mir (!) mit Christo werden frolich vfferstehen Darumb begert der pfarher ein aus der keiserliche maiestet radt der(!) er genugsam anweissung mocht geben wurumb der pfarher ewr keiserliche maiestet anruff wil der pfarher gegen got mit seym andegtigen gebet vur ewr keiserliche maiestet lang leben vmd selig regement alzeit willig vmd demuttiglich verdinen bereit seyn.

nr. 12<sup>1</sup>.

	Getaufte (evang.) Im Jahresdurchschnitt	Gestorbene Im Jahresdurchschnitt	Getraute Paare Im Jahresdurchschnitt
1540—49	449,4	—	143
1550—59	436	—	118
1560—69	513,1	707	151
1570—79	557,9	826	162
1580—89	605,9	788,5	168
1590—99	662,6	766,2	184
1600—1609	744,5	829	196
1610—12	699	1037,9	206

nr. 13.

	Gestorben	Getauft (evang.) <sup>2</sup>	Differenz
1598	684	683	— 1
1599	798	707	— 91
1600	695	675	— 20
1601	613	780	+ 167
1602	613	746	+ 133
1603	726	803	+ 77
1604	579	756	+ 177
1605	1608	724	— 884
1606	1195	712	— 483
1607	1098	744	— 354
1608	524	757	+ 233
1609	639	743	+ 104
1610	906	676	— 230
1611	1135	711	— 424
1612	1072	707	— 365
1613	1140	658	— 482

— 2443 weniger getauft als gestorben in 16 Jahren, d. h. jährlich im Durchschnitt 153 mehr gestorben.

Zu den Getauften sind aber, um die Geburtenzahl festzustellen, 41 Totgeborene hinzuzuzählen. (Durchschnitt von 1602—11.) Außerdem

<sup>1</sup> Vgl. Dietz B. 187 ff.

<sup>2</sup> Kinder, also ohne Juden und Zigeuner.

sind die katholisch Getauften und die Ungetauften noch nicht berücksichtigt. Erstere sind sehr wenig gewesen, vgl. o. S. 64. und bei letzteren sind hauptsächlich unehelich Geborene zu nennen, die aus Frankfurt herausgetragen sind. Man wird demnach mindestens mit einem Geburtendefizit von 80—90 jährlich zu rechnen haben.

nr. 14.

	Gestorben			Geboren (evang.)			
	Insgesamt	Bürgerliche	Ansländer und Fremde	Insgesamt	Dabei Totgeborene (unget. †)	Bürgerliche <sup>1</sup>	Ansländer und Fremde
1603	726	642	84	830	27	786	44
1604	579	505	74	789	33	743	46
[1605	1608]	—	—	[724 (ohne ungetauft †)]	—	—	—
1606	1195	1013	182	758	46	698	60
1607	1098	965	133	734	40	719	65
1608	524	455	69	802	45	781	21
1609	639	551	88	737	44	756	31
1610	906	753	153	716	40	680	36
1611	1135	857	278	740	29	684	56
	6802	5741	1061	6206	304	5847	359
1612	1072	—	—	707 (ohne ungetauft †)	—	—	—
1613	1140	—	—	658 (ohne ungetauft †)	—	—	—

nr. 15<sup>a</sup>. Bürgeraufnahmen<sup>2</sup>.

	Insgesamt	Deutsche				Welsche			
		Zusammen	fremd aufgenommen	filii civis	matri- monio	Zusammen	fremd aufgenommen	filii civis	matri- monio
1600	160	125	39	31	55	35	26	6	3
1601	213	128	43	40	45	85	71	4	10
1602	168	120	36	36	48	48	32	6	10
1604	176	135	47	40	48	41	25	7	9
1604	165	134	40	45	49	31	23	2	6
1605	129	108	37	27	44	21	11	4	6
1606	168	152	49	44	59	16	5	5	6
1607	171	147	45	55	47	24	10	8	6
1608	120	112	30	36	46	8	5	2	1
1609	143	132	38	47	47	11	5	1	5
1610	141	125	31	45	49	16	6	5	5
1611	141	125	33	37	55	16	5	6	5
1612	151	135	26	62	47	16	4	6	6
1613	164	149	47	62	40	15	4	8	3
Sa.	2210	1827	541	607	679	383	232	70	81

<sup>1</sup> Es sind unter dieser Rubrik alle Totgeborenen (ungetauft Gestorbenen) mitgerechnet. Die Jahre 1605, 1612 und 1613 haben den Überschufs von 106 Geburten verschlungen.

<sup>2</sup> Vgl. Dietz B. Es ist zu berücksichtigen, dafs bei den fil. civ. nur aus dem Namen erschlossen werden konnte, ob der Betreffende ein

nr. 15<sup>b</sup>.

Es starben männliche Bürger:

	Insgesamt	Davon	
		Deutsche	Welsche
1606	124	77	47
1607	112	89	23
1608	60	53	7
1609	102	76	26
1610	97	82	15
1611	150	128	22
Sa.	645 <sup>1</sup>	505	140

nr. 15<sup>c</sup>.

Berufe der neu aufgenommenen Bürger 1601—1610.<sup>2</sup>

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sa.
a.											
Patrizier . . . . .	3	2	—	3	1	1	—	—	—	5	15
Witwen . . . . .	4	3	8	6	6	5	4	2	2	2	42
Led. Weibspersonen	2	1	1	2	2	2	—	—	3	—	13
b. Urproduktion.											
Hecker . . . . .	3	2	2	2	—	2	3	1	2	1	18
Gärtner . . . . .	6	7	2	4	3	4	1	1	3	4	35
Weingärtner . . . . .	2	1	3	3	1	10	11	5	6	11	53
„Nachbarn“ <sup>3</sup> . . . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	4
Ackermann . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1

Welscher war. Unter den Welschen sind alle mitgezählt, die aus dem fernerem Westen gekommen sind, aus Wesel, Köln, falls der Name darauf hinwies, daß der Betreffende dort nur Station gemacht hatte auf der Zuwanderung aus den Niederlanden, Straßburg, Aachen u. a. O. Bemerkenswert ist der höhere Prozentsatz an Bürgersöhnen 1612/13, während der Revolution. Es scheint die Scheu vor den hohen bürgerlichen Lasten vom Eintritt in die Bürgerschaft die Jahre vorher abgehalten zu haben. Vgl. Bgb. VIII die Bestimmung vom 29. Januar 1618: Jeder Bürgersohn hat binnen Monatsfrist nach dem Kirchgange (Verheiratung) die Bürgerschaft anzunehmen. — Unter den Verzeichneten sind auch Bürgerinnen (vgl. Beil. 15 c), auch sogar ledige, und Beisassen, selbst solche, die früher schon als solche verzeichnet sind. — Man beachte die wenigen Bürgersöhne bei den Welschen! Sie saßen nicht still, sondern drangen als Pioniere weiter nach Deutschland hinein. Über Kinder, die vor Erlangung des Bürgerrechts auswärts geboren waren, hiess die Bestimmung Bgb. VIII: Bürgerkindere, so aber nit alhie geboren, werden den Fremdben gleich gehalten, vermög rahtsdecrets de 28. Febr. 1531. Oben sind dieselben als Bürgerkinder mitgezählt.

<sup>1</sup> Unter den 884 von 1606—11 aufgenommenen Neubürgern waren nur 291 Bürgersöhne und 331 Eingehiratete.

<sup>2</sup> soweit angegeben.

<sup>3</sup> von Oberrad und Hausen, doch wohl Bauern.

nr. 15c. Berufe der neu aufgenommenen Bürger 1601—1610. (Fortsetzung.)

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sum.
Feldarbeiter . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Hofmann . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Fronhofer . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Fischer . . . . .	3	1	4	1	—	4	5	3	1	4	26
Strohschmitter . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
<b>c. Handwerke.</b>											
Bäcker . . . . .	4	7	4	3 <sup>1</sup>	2 <sup>2</sup>	3	3	1	7	—	34
Metzger . . . . .	4	2	3	—	1	4	3	2	2	7	28
Weinschenk . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Wirt (Gastgeber) . . . . .	1	1	1	—	2	1	—	—	—	2	8
Koch . . . . .	—	2	—	—	1	—	—	1	1	—	5
Müller . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2
Schneider . . . . .	11	2	5	7	3	11	11	8	6	8	72
Leineweber . . . . .	1	1	2	2	—	—	3	5	1	1	16
Barchent-(u. Leinen-)weber . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	3 <sup>3</sup>	1	—	6
Weber (Wollenweb.) . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	4
Orgelmacher . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Maurer . . . . .	2	—	1	1	—	—	1	—	3	1	9
Tagelöhner . . . . .	11	6	19	10	10	14	9	3	3	5	90
Handlanger . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schreiner . . . . .	1	3	1	4	5	1	5	2	3	2	27
Glaser . . . . .	1	—	1	1	—	1	—	—	2	1	7
Sattler . . . . .	2	2	—	3	—	—	1	1	2	—	11
Spengler . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kürschner . . . . .	4	1	1	—	1	1	1 <sup>4</sup>	—	1	—	10
Hutmacher . . . . .	1	—	1	1	1	—	—	1	—	—	5
Weißgerber . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	4
Loher . . . . .	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	4
Rotgerber . . . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Weißbinder . . . . .	1	—	1	—	2	1	—	—	1	1	7
Bürstenbinder . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	3
Hufschmied . . . . .	2	—	—	3	—	2	1	1	—	1	10
Schlosser . . . . .	1	—	2	1	1	1	2	2	2 <sup>5</sup>	1	13
Messingschmied . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Bender . . . . .	5	5	3	—	3	4	3	3	5	1	32
Setzer (Buchsetzer) . . . . .	5	2	1	2	3	2	4	2	—	2	23
Buchdrucker . . . . .	3	2	7	1	4	1	3	1	2	3	27
Schriftgießer . . . . .	1	1	1	2	—	—	—	1	—	1	7
Siebmacher . . . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
Knöpfmacher . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Wegsetzer . . . . .	1	1	—	—	1	1	—	2	1	1	8
Bader (Barbier) . . . . .	1	—	1	2	—	2	2	2	—	2	12
Bierbrauer . . . . .	3	1	1	—	—	6	—	1	1	1	14
Schuhflicker . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2
Schuhmacher (Schuster) . . . . .	—	4	1	5	6	7	5	4	1	4	37
Säckler . . . . .	1	—	2	4	—	—	1	1	—	1	10

<sup>1</sup> 1 mal „und Tagelöhner“.      <sup>2</sup> 1 mal „und Soldat“.      <sup>3</sup> 1 mal „und Leineweber“.      <sup>4</sup> „und Rauhbändler“.      <sup>5</sup> 1 mal „und Büchsenmacher“.

nr. 15c. Berufe der neuangenommenen Bürger 1601—1610. (Fortsetzung.)

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sa.
Zimmermann . . . .	—	2	4	—	5	1	1	—	3	1	17
Zimmergesell . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Papiermacher . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seiler . . . . .	—	1	—	—	2	—	—	—	3	—	6
Tuchscherer . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wollenpacker . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Windenmacher . . . .	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2
Kantengiesser . . . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	4
Kupferschmied . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wagner . . . . .	—	1	2	1	1	—	1	—	—	—	6
Messerschmied . . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
Nestler . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Dreher . . . . .	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	3
Büchsenmacher . . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
Lebkuchenbäcker . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Pastetenbäcker . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2
Biersieder . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Tüncher . . . . .	—	—	2	—	—	1	—	—	1	1	5
Hosenstricker . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Gürtler . . . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	4
Steinmetz . . . . .	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	5
Steinbrecher . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
Steindecker . . . . .	—	—	4	2	—	1	1	2	3	—	13
Schwertfeger . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kalkbrenner . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hafner und Possierer	—	—	—	—	1 <sup>1</sup>	1	2	—	—	—	4
Zuckerbäcker . . . . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	3
Pergamenten (Buch-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
binder). . . . .	—	—	—	1	—	1	1	—	—	2	5
Schiffbauer . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2
Drechsler . . . . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3
Haubenmacher . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
Kistner . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Brunnenmacher . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Uhrmacher . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Seifensieder . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Münzergesell . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Hausknecht . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Harnischpolierer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Sporer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Ferge . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
Schornsteinfeger . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Waffenschmied . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
Windmüller . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Leuchtenmacher . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Papiermacher . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
d. Luxusindustrie.											
Goldschmied . . . . .	5	4	5	3 <sup>2</sup>	1	1	4	—	3	3 <sup>2</sup>	29
Juwelier . . . . .	2 <sup>4</sup>	1	—	—	1	—	1	—	—	—	5

<sup>1</sup> „Ein kunstreicher Possierer.“ „Ime das Bürgergelt allerdings ex gratia nachgelassen.“  
<sup>2</sup> 1mal „und Drahtzieher“.  
<sup>3</sup> 1mal „und Pariser Goldarbeiter“.  
<sup>4</sup> 1mal „und Goldarbeiter“.

nr. 15c. Berufe der neu aufgenommenen Bürger 1601—1610. (Fortsetzung.)

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sa.
Goldarbeiter . . . .	1	—	1	1	—	1	—	1	—	—	5
Golddrahtarbeiter (Pariser Draht- arbeiter) . . . . .	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Rubinschneider . . .	1	3	—	—	1	—	—	1	—	—	5
Diamantschneider . .	5	1	4	3 <sup>1</sup>	3	2	—	5	4	1	28
Prysilienchneider <sup>7</sup> . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Passamentiere . . . .	11	10	7	2	3	5	10	4	1	7	60
Schnürmacher . . . .	5	2	2	4	—	1	—	—	—	—	14
Seidenknecht (Sei- denbereiter) . . . . .	2	3	3	1	2	1	—	1	1	—	14
Gaffmacher . . . . .	3 <sup>2</sup>	1 <sup>3</sup>	1 <sup>4</sup>	2	1	—	1	—	—	—	9
Seidensticker . . . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	4
Seidenstricker . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Glattschnürmacher . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Buratsmacher <sup>5</sup> . . . .	5	—	1	—	—	—	1	—	—	—	7
Perlenlöcherer . . . .	2	1	1	—	1	—	1	—	—	—	6
Färber . . . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	4
Grobgrünfärber <sup>6</sup> . . .	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1	7
Trippfärber . . . . .	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3
Carmosinfärber . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seidenfärber . . . . .	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	4
Schwarzfärber . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Hutstaffierer . . . . .	4	—	3	2	1	—	3	1	—	2	16
Hutschnürmacher . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3
Hutschnürkränzlina- macher . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Federschmücker . . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2
Federmacher . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Quastenmacher . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Seidenlampertmacher .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
<b>e. Verkehrswesen.</b>											
Fuhrmann . . . . .	4	1	3	2	3	2	4	3	2	2	26
Heinzler . . . . .	1	2	1	—	—	2	—	—	—	—	6
Kärcher . . . . .	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	3
Kutscher . . . . .	—	1	2	—	2	—	1	—	1	1	8
Postreiter . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Postbote <sup>8</sup> . . . . .	—	—	—	—	2 <sup>9</sup>	—	—	—	—	—	2
Fuhrknecht . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Schiffsknecht . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
<b>f. Handel.</b>											
Kaufmann . . . . .	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Handelsmann . . . . .	10	8	10	9	1	6	6	1	1	3	55
Krämer . . . . .	4	2	3	5	4 <sup>10</sup>	3	2	3	1	—	27
Eisenkrämer . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	1	—	2	5
Seidenhändler . . . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5

<sup>1</sup> 1 mal Diamantschleifer. <sup>2</sup> 1 mal „und Handelsmann“. <sup>3</sup> 1 mal „Samt-, Gaffa-, Seidenatlas- u. Trippwirker“. <sup>4</sup> Gaffa- u. Samtweber. <sup>5</sup> 3 mal „und Gaffamacher“. <sup>6</sup> 1 mal „und Seidenfärber“. <sup>7</sup> Brasilienholz zum Rotfärben. Lex er prisilje. Gehört zu „Färber“. <sup>8</sup> Siehe unter „Beamte“. <sup>9</sup> 2 Leipziger Postboten. <sup>10</sup> 1 mal „und Strümpfmacher“.

nr. 15c. Berufe der neu aufgenommenen Bürger 1601—1610. (Fortsetzung.)

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sa.
Schnürhändler . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Federhändler . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Viehhändler . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Weinhändler . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Buchhändler . . . . .	—	—	—	—	—	2	—	1	4	1	8
Dielhändler . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3
Hutkrämer . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Tuchgewänder (Gewandschneider) . . . .	1	—	—	1 <sup>1</sup>	—	—	—	—	2	—	4
Rauchhändler . . . . .	—	1 <sup>2</sup>	—	—	—	1	—	—	—	—	2
Leintuchkrämer . . . .	—	3	1	3 <sup>3</sup>	—	—	2	—	—	1	10
Kupferstückhändler . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Holzhändler . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Apotheker . . . . .	—	1	1	—	1	—	—	1	—	—	4
Nagelkrämer . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Heringshocker . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Spezereikrämer . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Schaffner . . . . .	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Würzkrämer . . . . .	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	4
Materialist . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Glaskrämer . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Makler . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Haubenkrämer . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
g. Kunst und Wissenschaft.											
Maler . . . . .	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	5
Kartenmaler . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Briefmaler . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Glasmaler . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Holzschnitter (Bildschnitzer) . . . .	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Siegelgräber (Wappenstein Schneider, Pitschirer) . . . . .	—	4 <sup>4</sup>	—	1	—	1	—	—	—	—	6
Calvin. Prediger . . . .	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Flämischer Prediger Pfarrer . . . . .	1 <sup>5</sup>	—	—	—	1	—	—	—	2	—	4
Gewesener Pfarrer . . . .	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Cantor . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Organista . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Vorsinger . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Spielmann . . . . .	—	2	—	1	1	—	—	—	1	—	5
Posaunenbläser . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Instrumentalist . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Musicus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Kunstdrucker . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Kupferdrucker . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Notar . . . . .	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	4

<sup>1</sup> Tuchkrämer. <sup>2</sup> und Kürschner. <sup>3</sup> 1 mal „und Flachshändler“. <sup>4</sup> 1 mal „und Silberschmied“. <sup>5</sup> von Isselbrücken, der von seiner Schwieger ein Haus geerbt hat, „vnd darumb das Burger Recht angenommen“.



nr. 15c. Berufe der neuaufgenommenen Bürger 1601—1610. (Fortsetzung.)

	1601	1602	1603	1604	1605	1606	1607	1608	1609	1610	Sa.
Procurator . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Der Rechten Dr. . . . .	—	2	—	—	—	2	1	—	1	1	7
Der Rechten Lehrer . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Licentiat . . . . .	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	4
Corrector . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Lector in Druckereien . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Wasserkünstler . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Dr. med. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
stud. med. . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Stud. theol. . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2
Historiographus . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rector . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schulmeister . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Praeceptor . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
Magister artium . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Französ. Schulmeister . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Rechen- und Schulmeister . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schreiber . . . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	2 <sup>1</sup>	—	3
Buchführer . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
<b>h. Beamte und Diener.</b>											
Gerichtsschreiber . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kanzleiverwandter . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Gewesener Zentgraf . . . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2
Armbrüster . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Söldner (Soldat) . . . . .	2	1	4	2 <sup>2</sup>	1	4	1	—	1	1	17
Rentmeister auf der Burg v. Friedberg . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wartmann . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Gewes. Münzmeister . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Türmer . . . . .	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3
Kastendiener . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Stadtbote . . . . .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Gewesener Untergraf u. reisiger Diener zu Büdesheim . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bürgermeisterknecht . . . . .	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2
Kammerschreiber v. Idstein . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schatzungsschreiber . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Bereiter . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Diener . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Bauschreiber . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Gerichtssubstitut v. Alstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Gewesener Postverwalter . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zeugschreiber . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Oberster Richter . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1

Sa. 1459 von 1594 = 91,5%.

<sup>1</sup> 1mal „und Einnehmer des gemeinen Kastens.“      <sup>2</sup> 1mal „und Büchsenmeister“.

**nr. 16.**

**Zählung der fremden Einwohner. 1573. Ugb. B 76.**

**a. Die Kopfzahl der Familien.**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Sa.	+ 3 unbestimmt
14 <sup>1</sup>	42 <sup>2</sup>	40 <sup>3</sup>	70	64 <sup>3</sup>	38	28	12	4	2	2	—	—	1	317	
<hr/>															
Sa. 14	84	120	280	320	228	196	96	36	20	22	—	—	14	1490	

Also war die Kopfzahl der Durchschnittsfamilie 4,5.

**b. Die Kinderzahl der Familien<sup>4</sup>.**

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Sa.	+ 4 ledige + 3 unbestimmte
58 <sup>5</sup>	62	64	68	36	22	9	1	1	1	—	—	1	313	
<hr/>														
Sa. —	62	128	189	144	110	54	7	8	9	—	—	12	723	

Die Durchschnittskinderzahl der bestimmaren Familien (ohne die ledigen) ist 2,31.

**c. Knechte und Mägde<sup>6</sup>.**

Knechte					Mägde		
1	2	3	4	Sa.	1	2	Sa.
29	17	3	1	—	5	1	—
<hr/>							
Sa. 29	34	9	4	76	5	2	7

**nr. 17.**

**1542. Gemeiner Pfennig<sup>7</sup>.**

I. Naturgewerbe (Urproduktion).	5. Kuhhirt . . . . .	4
1. Gärtner . . . . . 13	6. Sauhirt . . . . .	1
2. Weingärtner . . . . . 1	7. Vogler . . . . .	8
3. Hecker . . . . . 24	8. Fischer . . . . .	52
4. Geschworener . . . . . 2		
	Sa. 105	

<sup>1</sup> 3 ledig, 11 Witwen.

<sup>2</sup> Dabei 1 Lediger mit 1 Knecht.

<sup>3</sup> Dabei 1 nur mutmaßlich.

<sup>4</sup> Maximalzahlen insofern als die Seelen als Kinder gerechnet sind, wenn nicht angegeben, das Knechte, Brüder usw. zur Familie gehörten. Manchmal sind die Kinder zahlenmäßig angegeben. Bei einigen Familien sind sicherlich Knechte und Mägde in Ansatz zu bringen, trotzdem die Liste nichts davon sagt, so z. B. bei dem Rentier Johann Palfens von Brüssel mit einer 10 Köpfe starken Familie. Umgekehrt sind gewiss einige der Hausväter verwitwet gewesen und deshalb einige Kinder wieder zuzuzählen, da in der Aufstellung die Familienhäupter zuseit gerechnet sind, wo nicht die Bezeichnung „Witwe“ stand.

<sup>5</sup> Dabei 12 Witwen.

<sup>6</sup> Minimalzahlen, da event. unter den oben als Kinder Verrechneten auch Knechte waren, ohne das dies vermerkt war.

<sup>7</sup> Bei den Bedebüchern.

**II. Tagelöhner und Knechte.**

9. Tagelöhner . . . . .	3
10. Strohschneider . . . . .	2
11. Sackträger . . . . .	16
12. Banknecht . . . . .	1
12 <sup>a</sup> . Weinknecht . . . . .	3
13. Wagenknecht . . . . .	2
14. Stangenknecht . . . . .	8
14 <sup>a</sup> . Bürgermeisterknecht . . . . .	1
15. Diener . . . . .	1
16. Schiffsknecht . . . . .	1
17. Drückergesell . . . . .	4
<hr/>	
Sa. 42	

**III. Nahrungsmittelbranche.**

18. Bäcker . . . . .	24
19. Müller . . . . .	2
20. Metzger . . . . .	43
21. Garkoch . . . . .	1
22. Bierbrauer . . . . .	1
23. Weinbrenner . . . . .	3
24. Wirt . . . . .	7
<hr/>	
Sa. 81	

**IV. Reinigung und Körperpflege.**

25. Bürstenbinder . . . . .	1
26. Kammacher . . . . .	1
27. Bader . . . . .	7
<hr/>	
Sa. 9	

**V. Holz- u. Steinbearbeitung und Baugewerbe.**

28. Maurer . . . . .	5
29. Steinmetz . . . . .	19
30. Werkmeister . . . . .	1
31. Baumeister . . . . .	1
32. Kleiber . . . . .	14
33. Wegsetzer . . . . .	6
34. Wegemacher . . . . .	1
35. Steindecker . . . . .	15
36. Ziegeldecker . . . . .	11
37. Glaser . . . . .	4
38. Schornsteinfeger . . . . .	1
39. Zimmermeister . . . . .	22
40. Schreiner . . . . .	40
41. Wagner . . . . .	8
42. Bender . . . . .	55
43. Radbender . . . . .	1
44. Reifschneider . . . . .	1
45. Leistschneider . . . . .	1
46. Schiffmacher . . . . .	4
<hr/>	
Sa. 210	

**VI. Textilgewerbe u. Färberei.**

47. Wollenweber . . . . .	24
48. Barchentweber . . . . .	25
49. Leinweber . . . . .	10

50. Scherer <sup>1</sup> . . . . .	13
51. Tuchscherer . . . . .	9
52. Seidenbinder . . . . .	1
53. Seidensticker . . . . .	4
54. Schneider . . . . .	40
55. Hutmacher . . . . .	19
56. Haubenmacher . . . . .	3
57. Seiler . . . . .	6
58. Färber . . . . .	1
59. Schwarzfärber . . . . .	1
<hr/>	
Sa. 156	

**VII. Lederbearbeitung.**

60. Löhler . . . . .	7
61. Weifagerber . . . . .	8
62. Kürschner . . . . .	19
63. Lederschmierer . . . . .	3
64. Riemenschneider . . . . .	1
65. Schuhmacher . . . . .	56
66. Schuhlepper . . . . .	3
67. Sattler . . . . .	12
68. Säckler . . . . .	9
69. Nestler . . . . .	10
70. Taschenmacher . . . . .	2
71. Pergamenter . . . . .	4
<hr/>	
Sa. 134	

**VIII. Metallverarbeitung.**

72. Schlosser . . . . .	16
73. Schmied . . . . .	4
74. Eisenschmied . . . . .	3
75. Hufschmied . . . . .	2
76. Messerschmied . . . . .	5
77. Schwertfeger . . . . .	2
78. Büchsenmeister . . . . .	5
79. Sporer . . . . .	2
80. Nadler . . . . .	4
81. Windenmacher . . . . .	1
81. Kefslor . . . . .	3
83. Spengler . . . . .	1
84. Roder <sup>2</sup> . . . . .	2
85. Dreher . . . . .	7
86. Gürtler . . . . .	1
87. Kannengießer . . . . .	10
88. Uhrmacher . . . . .	1
89. Goldschmied . . . . .	9
<hr/>	
Sa. 78	

**IX. Handel.**

90. Krämer . . . . .	8
91. Eisenkrämer . . . . .	1
92. Tuchmann . . . . .	1
93. Tuchgewänder . . . . .	2
94. Leintuchmann . . . . .	1
95. Decktucher . . . . .	5
96. Federmann . . . . .	1
97. Menger . . . . .	1
98. Schaffner . . . . .	1
<hr/>	
Sa. 21	

<sup>1</sup> Vielleicht als Barbieri zu IV zu stellen. S. u. Beil. Nr. 21.

<sup>2</sup> Gehört zu III. Bücher, Bev. 219. Schmeiler, Bayr. Wörterb. II, 57: Roder = Sieber in der Mühle.

**X. Verkehr.**

99. Fuhrmann . . . . .	12
100. Heinzler . . . . .	14
101. Bestätter . . . . .	1
102. Bote* . . . . .	6
Sa.	33

**XI. Schrift- und Papier-  
gewerbe.**

103. Buchbinder . . . . .	3
104. Drucker . . . . .	2
105. Buchdrucker . . . . .	3
106. Buchsetzer . . . . .	1
Sa.	9

**XII. Städtische Beamte  
und Diener.**

107. Oberster Richter . . . . .	1
108. Richter . . . . .	6
109. Visierer . . . . .	2
110. Schröter . . . . .	7
111. Weinschröter . . . . .	29
112. Münzer . . . . .	1
113. Stadtschreiber . . . . .	1
114. Ratschreiber . . . . .	1
115. Krahnenschreiber . . . . .	1
116. Zöllner . . . . .	2
117. Krahnmeister . . . . .	1
118. Grabenmeister . . . . .	1
119. Spitalmeister . . . . .	1
120. Kastenmeister . . . . .	1

121. Wagenmeister . . . . .	1
122. Wagenlader . . . . .	1
123. Mehlwieger . . . . .	1
124. Hauptmann . . . . .	1
125. Söldner . . . . .	6
126. Armbruster . . . . .	1
127. Wächter . . . . .	24
128. Marställer . . . . .	1
129. Schütz . . . . .	2
130. Bereiter . . . . .	1
131. Stadtbote . . . . .	1
132. Marktschiffer . . . . .	1
133. Bettelvogt . . . . .	2
Sa.	98

**XIII. Wissenschaftliche und  
künstlerische Berufe.**

134. Procurator . . . . .	2
135. Fürsprech . . . . .	1
136. Doctor . . . . .	2
137. Priester** . . . . .	10
138. Dechant . . . . .	1
139. Canonicus . . . . .	1
140. Decan . . . . .	1
141. Scholasticus . . . . .	2
142. Prädikanten . . . . .	6
143. Schulmeister . . . . .	4
144. Apotheker . . . . .	1
145. Maler . . . . .	5
146. Lautenschläger . . . . .	1
Sa.	37

Insgesamt 1013 Männer von 1650 männlichen Personen, einschl. Beisassen und erwachsenen Söhnen, die eigenes Vermögen hatten, nach ihren Berufen bestimmt, = 61,4%. Einschließlich der etwa 590 weiblichen Personen, von denen 386 Witwen waren, und der 7 Fremden und 69 Juden (69 Familien zu 419 Seelen = à 6) waren es rund 2400 selbständige oder eigenes Vermögen besitzende Personen\*\*\*.

**nr. 18.**

**1586 u. 1589. Musterrollen der Bürger†.**

**A. Ohne Berufsangabe.**

1. Ohne Bemerkung . . . . .	94
2. alt . . . . .	3 <sup>111</sup>
3. gar blind . . . . .	2 <sup>11</sup>
4. alt und gebrochen . . . . .	1 <sup>1</sup>
5. gebrochen . . . . .	1 <sup>1</sup>
6. lahm, geht auf Krücken . . . . .	1 <sup>1</sup>
7. 61 Jahr alt und fast lahm . . . . .	1 <sup>1</sup>
8. 62 Jahr alt . . . . .	1 <sup>1</sup>
9. 70 Jahr alt . . . . .	1 <sup>1</sup>
Sa.	105

**B. Mit Berufsangabe.**

**I. Naturberufe (Urproduktion).**

1. Hecker . . . . .	170
2. Gärtner . . . . .	53 <sup>21</sup>
3. Weingartsmann . . . . .	3 <sup>2</sup>
4. Ackermann . . . . .	1
5. Geschworne . . . . .	1
6. Weller . . . . .	1
7. Vogelfänger . . . . .	2
8. Holzflößer . . . . .	1
9. Fischer . . . . .	47
10. Im Sandhof (Schäfer?) . . . . .	1

Sa. 280

\* Vgl. unter XII.

\*\* Dabei 1 Mönch. Die Klosterinsassen und die Mitglieder der Ritterorden sind nicht mitgezählt. Vgl. Bücher, Bev. 511—8.

\*\*\* S. o. S. 56.

† Frankfurt von 1586, Sachsenhausen 1589.

II. Tagelöhner u. Knechte.

11. Tagelöhner . . . . .	68
12. Ballenbinder . . . . .	2 <sup>4</sup>
13. Sackträger . . . . .	4
14. Freiknecht . . . . .	3
14 <sup>a</sup> . Stangenknecht . . . . .	4
15. Wagenknecht . . . . .	3
16. Federknecht . . . . .	3
17. Seidenknecht . . . . .	6
18. Diener . . . . .	2
19. Knapp . . . . .	1

Sa. 96

III. Nahrungsmittelbranche.

20. Bäcker . . . . .	44
21. Lebkuchenbäcker . . . . .	1
22. Kuchenbäcker . . . . .	1
23. Pastetenbäcker . . . . .	2
24. Zuckerbäcker . . . . .	3
25. Baubäcker . . . . .	1
26. Schlachtmetzger . . . . .	58
27. Koch . . . . .	2
28. Garkoch . . . . .	4
29. Bierbrauer . . . . .	12 <sup>5</sup>
30. Weinschenk . . . . .	11
31. Wirt . . . . .	1 <sup>2</sup>
32. Gastgeber . . . . .	16

Sa. 156

IV. Reinigung und Körperpflege.

33. Bürstenbinder . . . . .	5
34. Kammacher . . . . .	1
35. Seifensieder . . . . .	1
36. Bader . . . . .	10
37. Barbier . . . . .	5 <sup>1</sup>

Sa. 22

V. Holz- und Steinverarbeitung u. Baugewerbe.

38. Schreiner . . . . .	48
39. Korbmacher . . . . .	1
40. Bender . . . . .	72 <sup>4</sup>
41. Wagner . . . . .	8
42. Wagenbender . . . . .	1
43. Schiffsbauer . . . . .	1
44. Zimmermann . . . . .	24
45. Zimmermann Werkmstr. . . . .	1 <sup>4</sup>
46. Steinmetz . . . . .	12 <sup>4</sup>
47. Steinmetz Werkmeister. . . . .	1 <sup>4</sup>
48. Maurer . . . . .	19
49. Kleiber . . . . .	6
50. Weisbender . . . . .	40
51. Tüncher . . . . .	2

\* S. o. S. 154 Anm. 1.

52. Steindecker . . . . .	21
53. Ziegeldecker . . . . .	5
54. Steinbrecher . . . . .	5
55. Wegsetzer . . . . .	7
56. Estrichschläger. . . . .	1
57. Steinbrenner . . . . .	1
58. Hafner . . . . .	4
59. Glaser . . . . .	12
60. Schornsteinfeger . . . . .	1

Sa. 298

VI. Textilgewerbe und Färberei (einschließlich Luxusindustrie).

61. Weber . . . . .	1
62. Leinenweber . . . . .	9
63. Barchentweber . . . . .	12
64. Wirker . . . . .	1
65. Wollhemdenstricker . . . . .	1
66. Scherer* . . . . .	8
67. Tuchscherer. . . . .	9
68. Schneider . . . . .	96
69. Passamentier . . . . .	188
70. Schnürmacher . . . . .	12
71. Seidenschnürmacher . . . . .	1
72. Seidenwinder . . . . .	1 <sup>4</sup>
72 <sup>a</sup> . Seidenmacher . . . . .	1
73. Seidensticker . . . . .	3
74. Hutmacher . . . . .	5
75. Barettmacher . . . . .	1
76. Hutschnürmacher . . . . .	2
77. Federmacher . . . . .	3
78. Knopfmacher . . . . .	1
79. Seiler . . . . .	10
80. Farbmacher . . . . .	1
81. Färber . . . . .	5
82. Seidenfärber. . . . .	28
83. Schwarzfärber. . . . .	8

Sa. 407

VII. Lederbearbeitung.

84. Löhler . . . . .	8
85. Weißgerber . . . . .	9 <sup>2</sup>
86. Rotgerber . . . . .	1
87. Lederbereiter . . . . .	2
88. Kürschner . . . . .	8
89. Schuhmacher . . . . .	54 <sup>123</sup>
90. Sattler . . . . .	10
91. Säckler . . . . .	9 <sup>2</sup>
92. Pergamentier . . . . .	4

Sa. 105

VIII. Metallverarbeitung (einschl. Edelmetalle).

93. Schlosser . . . . .	16
94. Schmied . . . . .	1

95. Hufschmied . . . . .	7
96. Messerschmied . . . . .	6 <sup>2</sup>
97. Schwertfeger . . . . .	2
98. Schleifer . . . . .	2 <sup>6</sup>
99. Sporer . . . . .	4
100. Nagelschmied . . . . .	1
101. Dreher . . . . .	6
102. Formenschneider . . . . .	2
103. Feilhauer . . . . .	1
104. Nestler . . . . .	9
105. Röder . . . . .	1
106. Gürtler . . . . .	7
107. Kesselmacher . . . . .	1
108. Büchsenmacher . . . . .	5
109. Büchsenhafter . . . . .	6
110. Büchsen Schmied . . . . .	1
111. Spengler . . . . .	2
112. Windenmacher . . . . .	2
113. Kettenmacher . . . . .	1
114. Uhrmacher . . . . .	3
115. Kleinuhrmacher . . . . .	1
116. Kupferschmied . . . . .	2
117. Kantengiesser . . . . .	7
118. Buchstabengießer . . . . .	3
119. Juwelier . . . . .	5
120. Goldschmied . . . . .	18 <sup>1</sup>
121. Goldarbeiter . . . . .	2
<hr/>	
Sa. 124	

IX. Handel.

122. Handelsmann . . . . .	2
123. Kaufmann . . . . .	43
124. Krämer . . . . .	66
125. Tuchkrämer . . . . .	4
126. Tuchgewänder . . . . .	1
127. Gewandschneider . . . . .	1
128. Leinenkrämer . . . . .	1
129. Leinwandhändler . . . . .	1
130. Seidenhändler . . . . .	4
131. Seidenherr . . . . .	4
132. Seidenmann . . . . .	1
133. Federmann . . . . .	2
134. Buchkrämer . . . . .	1
135. Buchhändler . . . . .	2 <sup>1</sup>
136. Buchherr . . . . .	1
137. Dielhändler . . . . .	3
138. Weinhändler . . . . .	4
139. Ochsenhändler . . . . .	1
140. Eisenkrämer . . . . .	3 <sup>4</sup>
141. Nagelkrämer . . . . .	3 <sup>4</sup>
142. Würzkrämer . . . . .	1
143. Fischkrämer . . . . .	1
144. Heringskrämer . . . . .	1
145. Unterkäufer . . . . .	1
<hr/>	
Sa. 152	

X. Verkehr.

146. Kutscher . . . . .	8
147. Fuhrmann . . . . .	6
148. Heinzler . . . . .	2
149. Kärcher . . . . .	2
150. Schiffsmann . . . . .	3
151. Kapitän . . . . .	1 <sup>1</sup>
152. Bote . . . . .	3
153. Beibote . . . . .	2
<hr/>	
Sa. 27	

XI. Schrift- und Papier-  
gewerbe.

154. Buchbinder . . . . .	12 <sup>1</sup>
155. Drucker . . . . .	5
156. Buchdrucker . . . . .	44
157. Buchsetzer . . . . .	1
158. Papiermacher . . . . .	2
159. Schreiber . . . . .	3
160. Buchführer* . . . . .	2
<hr/>	
Sa. 69	

XII. Städtische Beamte und  
Diener.

161. Zollschreiber . . . . .	1
162. Krahnenschreiber . . . . .	1
163. Krahnwärter . . . . .	1
164. Wächter . . . . .	1
165. Armbrüster . . . . .	1
166. Schütz . . . . .	1
167. Feldschütz . . . . .	2
168. Bereiter und Kutscher . . . . .	1
169. Lakei und Läufer . . . . .	1
170. Kriegsmann . . . . .	2
171. Totengräber . . . . .	1
172. Visierer . . . . .	3 <sup>4</sup>
173. Weinsticher . . . . .	1
174. Schröter . . . . .	1 <sup>1</sup>
175. Weinschröter . . . . .	18
176. Mörter . . . . .	8
177. Kornmörter . . . . .	2
<hr/>	
Sa. 46	

XIII. Wissenschaftliche und  
künstlerische Berufe.

178. Notarius . . . . .	2
179. Procurator . . . . .	3
180. Advokat . . . . .	1
181. Schulmeister . . . . .	5
182. Apotheke . . . . .	4
183. Pulvermacher . . . . .	1
184. Maler . . . . .	3 <sup>4</sup>
185. Briefmaler . . . . .	1
186. Kartenmaler . . . . .	3
187. Glasmaler . . . . .	1

\* Gehört unter XIII.

188. Kupferstecher . . . . .	2	193. Zitherschläger . . . . .	1
189. Bildhauer . . . . .	1	194. Harfenschläger . . . . .	1
190. Poet . . . . .	1	195. Lautenmacher . . . . .	1
191. Spielmann . . . . .	3		
192. Geiger . . . . .	3		
		Sa. 37	

Sa. Sa. 1919. Davon 1814 Berufe bekannt, also 94,5%. Von diesen waren 223 in der Seidenindustrie beschäftigt, also über 1/3 der Bürger.

Die hochstehenden Ziffern bedeuten:

<sup>1</sup> = 1 exempt. <sup>2</sup> = 1 befreit, da zu einem „Umgänger“ verordnet. <sup>3</sup> = 1 exempt, 70 Jahr und lahm. <sup>4</sup> = 1 noch in keiner Rotte. <sup>5</sup> = 1 exempt, allseit schwach. <sup>6</sup> = 1 als Trommelschläger der Rüstung erlassen.

Trotz der Klage einiger Bürger, daß nicht alle Bürger in Rotten eingeteilt seien (s. o. Anm. 4), worauf der Rat sie einzureihen befahl (Bgmb. 1587, 16. Mai) weist die Rolle von 1588 in Frankfurt nur 1424 Bürger auf, 895 Büchenschützen und 529 mit langen Spiessen und kurzen Wehren. Obige Zahlen sind demnach nicht anzuzweifeln.

### nr. 19.

#### Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse.

	1612 Hausgesässe			1694 Haus- gesässe <sup>1</sup>	1709 Hausgesässe	
	Nach Sauers Stätig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612		Nach Rats- bericht <sup>1</sup>	Nach Bede- buch 1709
1. Haus an der Pforte . . .	1	4	2	1	2	2
2. Bunte Kirsche . . . . .	2	2	2	1	2	2
3. Wedel . . . . .	1	1	1	1	2	2
4. Gülden Zang . . . . .	1	1	1	2	2	3
5. Grüne Tür . . . . .	4	2	3	3	4	5
6. Rote Tür . . . . .	1	1	1	1	2	3
7. Schwarz Tür . . . . .	1	0	1	2	3	5
8. Wechsel . . . . .	2	1	1	1	2	1
9. Eichhorn . . . . .	1	0	0	2	2	3
10. Gülden Tür . . . . .	—	—	—	2	2	1
10 <sup>a</sup> . Hinter gülden Tür . . .	—	—	—	2	—	—
11. Sonne . . . . .	2	0	0	2	5	6
11 <sup>a</sup> . Gülden Sonne . . . . .	—	—	—	2	—	—
12. Hollerbaum . . . . .	2	3	3	4	3	3
13. Weißer Löwe . . . . .	3	2	1	1	9	8
13 <sup>a</sup> . Nochmals w. L. . . . .	—	—	—	2	—	—
13 <sup>b</sup> . Hinter w. L. . . . .	—	—	—	2	—	—
13 <sup>c</sup> . Nochmals hinter w. L.	—	—	—	1	—	—
14. Leiter (Weifse) . . . . .	2	6	2	2	1	2
15. Gülden Leiter . . . . .	2	0	2	3	2	0
16. Papagei . . . . .	1	1	1	2	3	1
17. Frosch . . . . .	3	3	2	2	2	2
18. Gülden Apfel . . . . .	2	2	2	2	2	3
19. Rebstock . . . . .	2	1	2	2	2	0
20. Weißer Hirsch . . . . .	1	1	1	2	2	2
21. Wage (Gülden) . . . . .	2	1	2	2	2	2
22. Hase (Roter) . . . . .	3	1	2	2	1	3
23. Amsel . . . . .	1	0	1	1	3	1

<sup>1</sup> Ugb. D 7 C.

nr. 19. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse. (Fortsetz.)

	1612 Hausgesässe			1694 Haus- gesässe	1709 Hausgesässe	
	Nach Sauers Stäf- fig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612		Nach Rats- bericht	Nach Bede- buch 1709
24. Grünbaum . . . . .	2	2	2	—	1	1
25. Stiefel . . . . .	1	2	1	—	1	0
26. Vogelgesang . . . . .	2	2	2	—	1	5
26 <sup>a</sup> . Hinter Vogelgesang . . . . .	—	—	—	2	—	—
27. Springender Bronnen . . . . .	1	1	2	1	1	2
28. Keufs . . . . .	1	1	1	2	4	3
29. Gülden Hirsch . . . . .	2	0	1	1	3	3
30. Schiff . . . . .	2	2	2	1	2	0
30 <sup>a</sup> . Blaue Taube . . . . .	—	—	—	1	—	—
31. Nufsbaum . . . . .	2	2	2	2	4	3
32. Schwarzer Adler . . . . .	1	1	0	1	2	1
33. Schuh (Vorder) . . . . .	3	2	3	1	5	7
33 <sup>a</sup> . Hinter Schuh . . . . .	—	—	—	1	—	—
34. Halber Mond . . . . .	5	3	5	2	2	2
35. Alte Scherr . . . . .	—	—	—	1	1	0
36. Gülden Greif (Creutz) . . . . .	3	3	1	1	1	1
37. Blume . . . . .	2	1	1	1	2	1
38. Knoblauch . . . . .	3	1	2	1	2	4
39. Lindwurm . . . . .	1	1	1	2	1	1
40. Drache . . . . .	2	1	2	2	1	3
41. Eichel . . . . .	3	2	3	2	1	0
42. Straufs . . . . .	3	2	2	2	2	9
43. Hinter Straufs . . . . .	—	—	—	3	7	1
43 <sup>a</sup> . Vorder Straufs . . . . .	—	—	—	2	—	—
44. Reifenberg u. Krachbein	1	1	1	2	3	3
45. Bunter Löwe . . . . .	2	3	3	3	2	3
45 <sup>a</sup> . Hinter b. L. . . . .	—	—	—	3	4	3
46. Notstall . . . . .	1	1	1	2	—	—
47. Frafs (Gulden Hertz) . . . . .	3	2	2	3	2	1
48. Windmühl . . . . .	4	2	4	2	3	2
49. Stadt Ginsberg . . . . .	2	1	1	2	2	2
50. Münz . . . . .	1	1	0	2	3	4
51. Gems . . . . .	1	1	0	1	1	0
51. Lux . . . . .	3	4	4	2	1	1
52. Lux . . . . .	2	1	2	2	2	2
53. Handschuh . . . . .	1	1	1	2	2	4
54. Grün Löw . . . . .	1	0	0	2	2	4
55. Gutterolf (Güld. Anker)	3	4	3	3	3	6
56. Trichter . . . . .	2	2	2	2	2	1
57. Fröhlich Mann . . . . .	2	3	3	2	2	4
58. Rot Apfel . . . . .	2	3	3	3	2	3
59. Gülden Birn . . . . .	3	2	2	1	2	2
60. Paradies . . . . .	2	2	2	—	—	—
60. Paradies . . . . .	7	5	6	1	3	6
60 <sup>a</sup> . Klein P. . . . .	—	—	—	2	—	—
61. Armbrust . . . . .	2	1	1	—	2	0
62. Pelikan . . . . .	—	—	—	1	0	0
63. Silbern Kett . . . . .	2	2	1	—	—	—
64. Ochs . . . . .	2	3	3	2	1	3
65. Hellepart . . . . .	4	2	2	2	2	2
66. Büchs . . . . .	1	1	1	2	2	1

<sup>1</sup> „Zum Handschuh gebaut.“



**nr. 19. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse. (Fortsetz.)**

		1612			1694	1709		
		Hausgesässe				Haus- gesässe	Hausgesässe	
		Nach Sonnens Stätig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612			Nach Bede- bericht	Nach Bede- buch 1709
67.	Korb . . . . .	5	4	4	2	2	1	
68.	Blasbalg und Wann . .	4	0	0	2	3	6	
69.	Weiss Becher . . . . .	2	1	1	2	1	0	
69 <sup>a</sup> .	Nochmals w. B. . . . .	—	—	—	1	—	—	
70.	Hepp . . . . .	2	1	0	1	—	—	
71.	Gülden Schwan . . . . .	1	1	0	2	2	5	
72.	Schul . . . . .	5	3	4	2	2	1	
72 <sup>a</sup> .	Vorderschul . . . . .	—	—	—	3	—	—	
73.	Hinter Schul . . . . .	—	—	—	2	8	7	
73 <sup>a</sup> .	Nochmals H. S. . . . .	—	—	—	1	—	—	
74.	Schlüssel . . . . .	6	6	5	2	2	2	
75.	Schlofs . . . . .	2	2	2	—	2	0	
76.	Gans (Weiss) . . . . .	3	2	0	3	3	5	
77.	Gülden Helm . . . . .	3	2	2	2	4	3	
77 <sup>a</sup> .	Hinter H. . . . .	—	—	—	2	—	—	
78.	Falk . . . . .	1	2	2	3	2	3	
79.	Kranich . . . . .	3	3	4	2	7	2	
80.	Enge Thür . . . . .	2	1	1	2	4	3	
81.	Pflug (Vorder) . . . . .	1	1	0	1	1	1	
82.	Gülden (Hinter) Pflug .	2	2	2	2	4	4	
83.	Gülden Ampel . . . . .	—	—	—	2	3	3	
84.	Salmen . . . . .	3	3	2	1	5	1	
85.	Lämmlein . . . . .	1	2	2	1	4	4	
86.	Rot Schild . . . . .	5	4	4	3	6	1	
87.	Gülden Schaf . . . . .	1	1	1	1	2	1	
88.	Gülden Stelz . . . . .	2	1	0	1	2	2	
89.	Meise . . . . .	2	2	1	2	2	3	
90.	Gerste (Gülden) . . . . .	2	0	0	1	3	2	
91.	Fisch . . . . .	3	1	1	—	—	—	
92.	Silbern Kant . . . . .	—	—	—	1	4	0	
93.	Wildente (Ente) . . . . .	3	3	0	1	1	0	
94.	Tannenbaum . . . . .	4	3	3	3	1	1	
95.	Wolf . . . . .	2	2	2	2	2	1	
96.	Fuchs . . . . .	1	1	1	1	1	0	
97.	Schwarzer Rapp . . . . .	2	1	2	1	4	1	
97 <sup>a</sup> .	Hinter R. . . . .	—	—	—	2	—	—	
98.	Gülden Hahn . . . . .	1	2	1	2	3	4	
99.	Gülden Hut . . . . .	2	1	0	2	3	0	
100.	Weisser Turm . . . . .	1	0	0	1	2	1	
101.	Schwarz Hirz (Hirsch) .	2	0	0	2	2	2	
102.	Schwert (Weiss) (Rot) .	3	2	3	2	2	5	
103.	Gülden Schwert . . . . .	2	1	2	3	2	5	
104.	Rindsfuss . . . . .	1	1	1	1	1	1	
105.	Kestenbaum . . . . .	1	0	0	2	0	2	
106.	Rindskopf . . . . .	1	2	2	4	2	1	
107.	Feigenbaum . . . . .	1	0	0	2	3	0	
108.	Gülden Kett . . . . .	1	1	2	3	5	4	
109.	Gülden Adler . . . . .	3	3	2	2	2	3	
110.	Esel (Gülden Hand) . . .	2	2	2	2	3	2	
111.	(Spitz) Diamant . . . . .	2	2	2	2	2	4	

nr. 18. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse. (Fortsetz.)

		1612			1694	1709		
		Hausgesässe				Haus- gesässe	Hausgesässe	
		Nach Sauers Stätig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612			Nach Rats- bericht	Nach Bede- buch 1709
112.	Schwarz Schild . . . . .	3	1	2	2	2	1	
113.	Rot Hut . . . . .	—	—	—	3	4	5	
114.	Steg . . . . .	1	0	0	0	0	1	
115.	Schwindelsteg . . . . .	2	1	1	—	2	0	
116.	Stuhl . . . . .	2	2	2	2	4	2	
117.	Gülden K(n)opf . . . . .	3	0	0	2	4	1	
118.	Enl (Gülden) . . . . .	2	2	2	3	7	2	
119.	Gülden Ent (Wild-) . . . . .	1	1	5	1	1	2	
119 <sup>a</sup> .	Ente . . . . .	—	—	—	1	—	—	
119 <sup>b</sup> .	Die Schirn . . . . .	—	—	—	1	—	—	
120.	Gülden Löw . . . . .	4	3	4	2	2	2	
121.	Gülden Aff . . . . .	2	0	1	1	2	0	
122.	Löweneck . . . . .	2	0	1	2	2	6	
123.	Gülden Einhorn . . . . .	1	1	0	1	2	1	
124.	Gülden Schachtel . . . . .	1	1	1	1	1	2	
125.	Drei Römer . . . . .	3	3	2	1	3	0	
126.	Löwengrub . . . . .	3	2	3	2	2	1	
127.	Pfau (Gülden) . . . . .	4	3	4	2	5	3	
127 <sup>a</sup> .	Pfau . . . . .	—	—	—	2	—	—	
128.	Spital . . . . .	—	—	—	1 <sup>1</sup>	1	0	
129.	Helfant . . . . .	4	3	4	1	1	4	
130.	Hirschhorn . . . . .	4	3	4	2	3	2	
131.	(Weisser) Widder . . . . .	1	1	1	1	3	2	
132.	Roter Widder . . . . .	1	1	1	1	4	1	
133.	Krebs . . . . .	2	1	1	0	3	1	
134.	Rad . . . . .	3	—	—	—	—	—	
135.	Rad, ander Teil . . . . .	2	3	5	—	—	—	
136.	Sperber . . . . .	1	1	1	2	3	1	
137.	Kalt Bad (Tanzhaus) . . . . .	1	1	1	2	3	0	
138.	Warm Bad (Class) . . . . .	1	0	0	1	1	1	
139.	Cameltier . . . . .	5	1	0	2	2	3	
140.	Grün Wald . . . . .	—	—	—	1	2	3	
141.	Weifs Rößlein . . . . .	2	2	3	1	2	0	
142.	Storch . . . . .	4	4	4	3	2	2	
143.	Tromm . . . . .	2	2	2	2	3	4	
144.	Weifs Ring . . . . .	2	2	2	2	2	1	
145.	Gelb Ring . . . . .	2	0	0	1	2	2	
146.	Rost . . . . .	2	0	0	1	1	0	
147.	Aff . . . . .	5	3	3	—	0	1	
148.	Glock (Gülden) . . . . .	—	—	—	4	2	2	
149.	Schwarz Ring . . . . .	2	1	1	3	1	1	
150.	Weifs Schwan (Ries) . . . . .	4	2	2	1	1	2	
151.	Grün Hut . . . . .	3	3	4	2	2	5	
152.	Ries (s. nr. 150) . . . . .	4	3	3	2	0	1	
153.	Traub (Grün) . . . . .	1	1	2	2	2	1	
154.	Rote Traub . . . . .	2	3	2	2	2	2	
155.	Gülden Fafs . . . . .	1	1	1	2	2	4	
156.	Weifs Schild . . . . .	3	3	3	2	2	1	
157.	Weinheber . . . . .	6	6	5	3	1	2	
158.	(Weifs) Spiegel . . . . .	4	3	4	2	2	3	

<sup>1</sup> Ohne Stätigkeit.

nr. 19. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse. (Fortsetz.)

		1612 Hausgesässe			1694 Haus- gesässe	1709 Hausgesässe	
		Nach Sauers Stätig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612		Nach Rats- bericht	Nach Bede- buch 1709
159.	Mohr(enknopf) . . . . .	1	1	1	2	2	3
160.	Flasche . . . . .	6	6	6	3	2	2
161.	Gülden Straufs . . . . .	—	—	—	2	1	0
162.	Rot Hut (s. nr. 118) . . . . .	2	3	3	—	—	—
163.	Gülden Hase (= 162) . . . . .	—	—	—	2	2	0
164.	Horn . . . . .	2	1	0	1	3	1
165.	Gülden Bär . . . . .	2	2	0	1	2	0
166.	Gülden Cron . . . . .	—	2	2	1	2	2
167.	Engel (Wetterhahn) . . . . .	6	3	5	1	2	1
168.	Wetterhahn . . . . .	2	1	1	3	2	2
169.	Der andere Wetterhahn (Schwarzer) Bär . . . . .	—	—	—	2	1	0
170.	Weiße Bär . . . . .	2	2	2	2	2	2
171.	Weiße Bär . . . . .	1	1	1	2	2	2
172.	Wilde Mann . . . . .	3	2	2	1	3	2
173.	Weinfafs . . . . .	3	2	1	2	2	5
174.	Schwarz Löw . . . . .	3	2	2	2	2	4
175.	Gülden Rößlein . . . . .	1	0	0	1	3	0
176.	Rot Löw . . . . .	1	1	1	2	2	1
177.	Sichel (Siegel) . . . . .	4	3	3	1	1	2
178.	Gülden Arch . . . . .	—	—	—	2	2	2
179.	Grün Schild . . . . .	1	2	1	2	1	2
180.	Hirsch (Roter) . . . . .	2	2	3	2	2	5
181.	Hindin . . . . .	1	2	3	2	2	8
182.	Schwarz Hermann . . . . .	3	0	0	2	2	2
183.	Kessel . . . . .	3	2	2	2	2	2
184.	Silber Cron . . . . .	3	1	1	2	1	1
185.	Hufeisen . . . . .	3	2	2	2	3	3
186.	(Weißes) Einhorn . . . . .	1	1	2	2	1	3
186 <sup>a</sup> .	Kalt Bad (s. nr. 137) . . . . .	—	—	—	1	—	—
186 <sup>b</sup> .	Kalt Bad, anderer Teil . . . . .	—	—	—	1	—	—
187.	Birnbaum . . . . .	4	1	3	2	4	5
188.	Goldstein . . . . .	3	2	3	2	4	2
188 <sup>a</sup> .	G., anderer Teil . . . . .	—	—	—	1	—	—
189.	Buchsbaum . . . . .	3	4	4	2	2	5
190.	Buchsbaum, hinterer Teil . . . . .	1		4	2	2	2
191.	Apfelbaum . . . . .	2	1	2	2	2	0
192.	Weißer Stern . . . . .	—	—	—	4	2	1
193.	Kant (weiße) (gülden) . . . . .	2	1	3	4	3	5
194.	Weiße Kant . . . . .	—	—	—	—	4	
195.	Gülden Kant . . . . .	3	2	1	2	3	0
196.	Taube (weiße) . . . . .	4	4	4	4	2	4
197.	Rot Hahn . . . . .	2	2	2	3	4	5
198.	Bisemknopf . . . . .	1	0	0	2	3	3
199.	Rote Ros . . . . .	2	2	1	2	2	3
200.	Leuchter . . . . .	1	2	1	2	3	1
201.	Leucht . . . . .	0	1	2	1	2	3
202.	Silbern Leuchte . . . . .	—	—	—	1	4	0
203.	Gülden Spiegel . . . . .	—	—	—	3	3	0
204.	Hinter güld. Spiegel . . . . .	—	—	—	—	4	0
205.	Ampel (s. nr. 83) . . . . .	2	1	3	—	—	—
206.	Weiße Lilie . . . . .	4	0	2	2	3	2

**nr. 19. Häuser und Hausgesässe der Frankfurter Judengasse. (Schluss.)**

		1612			1694	1709		
		Hausgesässe				Haus- gesässe	Hausgesässe	
		Nach Sauers Stätig- keit	Nach Bede- buch 1610	Nach Bede- buch 1612			Nach Rats- bericht	Nach Bede- buch 1709
207.	Vorder Hecht (Barbe u. Birsching) . . . . .	—	—	—	2	2	1	
208.	Hecht (Vorderhecht) . . . . .	7	7	6	2	2	5	
208 <sup>a</sup> .	Hecht, anderer Teil . . . . .	—	—	—	1	—	—	
209.	Stern (Kante) (bunte) . . . . .	1	2	2	2	1	2	
210.	Gülden Ros. . . . .	2	2	2	1	1	4	
211.	Gülden Bronn. . . . .	1	2	3	1	1	1	
212.	Roter Turm. . . . .	1	1	1	1	3	2	
213.	Pfann (Vorder) . . . . .	3	3	3	2	2	1	
214.	Hinter Pfann . . . . .	—	—	—	2	2	1	
215.	Braun u. gelb Ros (Rot R.) . . . . .	2	2	2	2	2	5	
216.	Rosenkranz . . . . .	2	2	2	2	3	2	
217.	Weiss Ros . . . . .	2	2	2	2	1	1	
218.	Roseneck . . . . .	3	3	3	2	2	3	
219.	Gülden Mörsel . . . . .	—	—	—	2	2	3	
220.	Gülden Scheuer . . . . .	5	7	3	2	2	2	
221.	Kirchhof . . . . .	—	—	—	—	3	1	
222.	Judenschirm (s. nr. 119 b) . . . . .	—	—	—	—	1	1	
	Sa.	453	352	365	415	505	469	

**nr. 19<sup>a</sup>.**

**Die Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden in den Jahren 1694 und 1703.**

	1694	1703		1694	1703
Tuch, Seide, Leinwand usw.			Schnur und Seidenwerk.	1	—
Tuch. . . . .	15	10	Kattun } . . . . .	—	4
Tuch und Zeug. . . . .	1	3	Cadon } . . . . .	1	1
Zeug. . . . .	2	2	Kleider . . . . .	13	19
Tuch, Zeug und Seide . . . . .	1	1	Alte Kleider . . . . .	8	9
Seide . . . . .	2	2	Krapp (Crepon) . . . . .	—	3
Leinwand . . . . .	21	30	Leinen und Pelzwerk. . . . .	—	1
Pferdelaken . . . . .	—	1	Pelzwerk. . . . .	2	1
Leinwand und Spitzen . . . . .	3	3	Holländische Ware . . . . .	5	2
Leinenschnüre . . . . .	—	2	Knöpfe und Messer . . . . .	—	1
Leinen, Schnüre und allerhand . . . . .	1	—	Knöpfe und Schnüre . . . . .	2	1
Schnüre . . . . .	4	2	Garn. . . . .	—	1
Seiden- und Wollenware . . . . .	—	1	Spitzen . . . . .	—	1
Wollentuch. . . . .	2	2	Färbereiware . . . . .	—	1
Schnur und Garn. . . . .	1	1	Bänder. . . . .	—	1
Band und Seidenware . . . . .	—	1	Alte Placken. . . . .	—	3
			Bettwerk. . . . .	1 <sup>1</sup>	3
			Leinwat, Garn, Käse . . . . .	1	—

<sup>1</sup> Alte Betten und zapfen Wein.

nr. 19<sup>a</sup>. Die Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden usw. (Fortsetz.)

	1694	1703		1694	1703
Leinen, Leipziger War	3	—	Kupfer und Zinn . . . .	1	—
Tuch in ganzen Stücken	2	—	Kupfer, Zinn und Wechsel	1	—
Hessentuch . . . . .	1	—	Kupfer, Zinn und Kleider	1	—
Holländische Tücher,			Silber und Gold . . . .	1	—
stückweise . . . . .	2	—	Makler . . . . .	4	4
Cadon und Leinwat . .	1	—	Geldleihen . . . . .	1	—
Leinwat, Schnür, Fisch-			Wechsel . . . . .	34	53
bein . . . . .	1	—	Wechsel und — studiert		
Zinnen Knöpfe . . . . .	1	—	dabei . . . . .	1	—
Strümpfe . . . . .	7	—	Wechselbriefe . . . . .	—	1
Strümpfe und Hüte . . .	1	—	Wechsel und Schnür . . .	—	1
Federn . . . . .	2	3	Wechsel und Tuch . . . .	—	1
Kleider und allerhand . .	1	—	Wechsel und Silber . . . .	—	1
Allerhand Lappen . . . .	3	—	Wechsel und „was vor-		
Garn und Nadeln . . . . .	1	—	kommt“ . . . . .	—	1
Nadeln und allerhand . .	1	—	Korallen . . . . .	—	1
Fischbein . . . . .	1	—			
Weiberröck . . . . .	1	—	Allgemein.		
Häute . . . . .	8	2	Leben von Renten . . . .	13	1
Kalbfelle . . . . .	1	—	Nichts . . . . .	35	47
Ochsenhäute . . . . .	—	2	Allerhand . . . . .	40	18
Rohe Häute . . . . .	—	1	Gängler <sup>2</sup> . . . . .	—	1
Leder . . . . .	—	1			
Fackeln und Windlichter	1	2	Victualien.		
Unschlitt und Lichte . . .	1	—	Weck . . . . .	8	4
Wachstöck . . . . .	—	1	Weck, Käse, Tabak . . . .	1	—
Eisenwerk . . . . .	1	—	Weck und allerhand . . . .	2	—
Altes Eisen . . . . .	—	1	Weck und — Nadeln . . . .	1	—
(Hebräische) Bücher . . . .	6	1	Weck und Käse . . . . .	—	1
Alte Bücher . . . . .	1	1	Butter, Weck und — Wachs	1	—
Hebräische Kalender . . . .	1	—	Brot . . . . .	—	1
Papier . . . . .	1	—	Mehl und Weck . . . . .	—	1
Makulatur . . . . .	—	1	Zapfen Wein . . . . .	1	—
Hausrat . . . . .	—	3	Wein . . . . .	2	1
Montierung . . . . .	—	1	Zapfen Bier und ver-		
Handelt <sup>1</sup> . . . . .	—	1	kaufen Weck . . . . .	5	3
Handelt nach Holland <sup>1</sup> . . .	—	1	Bier . . . . .	—	1
Handelt nicht viel, alters			Branntwein, Brot . . . . .	—	2
wegen <sup>1</sup> . . . . .	—	1	Käse und Butter . . . . .	—	2
Handelt mit der Mutter <sup>1</sup>	—	1	Käse und Hering . . . . .	—	1
Roskamm . . . . .	1	1	Sauerwasser . . . . .	1	1
Weisen Kunden zu (Kauf-			Sauerwasser und Weck . . .	—	1
leute) <sup>1</sup> . . . . .	2	2	Sauerwasser, Holz, Wirt-		
Commissionen <sup>1</sup> . . . . .	—	1	schaft . . . . .	—	1
Ins grofs <sup>1</sup> . . . . .	—	3	Fettware . . . . .	1	2
			Fettkram und zapfen Wein	1	—
Reiner Geld- und			Korn und allerhand . . . .	1	—
Metallhandel usw.			Handelt aufserhalb mit		
Silber . . . . .	4	7	Frucht . . . . .	1	—
Juwelier . . . . .	8	8	Öl, Heringe . . . . .	1	1
Juwelier und „was vor-			Specerei . . . . .	5	—
kommt“ . . . . .	—	1	Würzkram . . . . .	—	1
Juwelier und Wechsel . . . .	2	—	Krämerei . . . . .	1	16
			„Schlechte“ Victualien . .	1	—

<sup>1</sup> Gehört unter „Allgemein“.

<sup>2</sup> Hausierer.

nr. 19\*. Die Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden usw. (Fortsetz.)

	1694	1703		1694	1703
„Schlechte“ Nahrung . .	—	1	„Baumeister“ . . . . .	1	3
Sauerkraut und Victualien	—	1	Notar . . . . .	1	—
Weinwirt und Herberge	—	1	Rechtsgelehrte . . . . .	2	—
Herbergt zur Nacht . .	—	1	Buchhalter . . . . .	1	—
Hält Schläfer und ver-			Oberstrabbiner . . . . .	—	1
kauft Sauerwasser . . .	1	—	Vorsinger . . . . .	5	5
Herberge . . . . .	3	—	Schreiber . . . . .	2	8
Handwerke.			Spitalmeister . . . . .	—	1
Bäcker . . . . .	2	—	Schulklöpper . . . . .	1	1
Bäcker und verkauft altes			Schulmeister . . . . .	8	—
Eisen . . . . .	1	—	Schulmeister und zapft		
Bäcker u. herbergt Fremde	1	—	Bier . . . . .	1	—
Metzger . . . . .	6	4	Schulmeister und verkauft		
Metzgerin . . . . .	1	1	hebräische Bücher . .	1	—
Fleischhacker . . . . .	3	3	Schulehalten . . . . .	—	20 <sup>3</sup>
Schächter . . . . .	2	2	Doctor med. . . . .	2	2
Garkoch . . . . .	2	1	Jobwächter . . . . .	4	4
Fleischkoscher . . . . .	—	1	Krankenwärter . . . . .	1	4
Untergeordnete Be-			Kaiserl. Kommissarius .	1	—
schäftigungen.			Resident bei Kur-Pfalz .	1	—
Buttertragen . . . . .	1	—	Studiert <sup>3</sup> . . . . .	—	10
Macht Spitzen und näht	1	—	Spielmann . . . . .	2	2
Näht für die Juden. . .	1	2	Dolmetscher <sup>4</sup> . . . . .	—	1
Näht und verkauft Weck	1	—			
Taglohn . . . . .	—	1	Proletariat.		
Holt die Meeräpfel . . .	—	1	„Gemeine Leut“ . . . .	—	1
Geht in Wirtshäusern zur					(Paar)
Hand . . . . .	—	1	Verdorben . . . . .	3 <sup>5</sup>	—
Am Düsseldorfer Hof be-			Arm <sup>6</sup> . . . . .	4	8
diemt* . . . . .	—	1			
Beamte, gelehrte			Unbekannter Beruf.		
Berufe und deren			Schaolsetzer <sup>7</sup> . . . . .	—	1
Diener.			Mit Plaumen <sup>8</sup> . . . . .	—	1
Rabbiner . . . . .	7 <sup>1</sup>	4			
Rabbiner und handelt mit					
Wechsel . . . . .	1	—			
				Sa. 395 <sup>9</sup>	429 <sup>10</sup>

\* Gehört unter „Beamte“: Faktor des Herzogs von Berg.  
<sup>1</sup> 1 und informiert erwachsene Söhne.  
<sup>2</sup> Brot, Brantwein, praeceptor 1 mal.  
<sup>3</sup> 1 mal Mann und Weib.  
<sup>4</sup> Dient den Reisenden wegen allerlei Sprachen, die er versteht.  
<sup>5</sup> 2 Witwen, 1 Witwer.  
<sup>6</sup> 1694: 1 im Spital unterhalten.  
<sup>7</sup> Wohl Handwerker. Vgl. Nachtrag.  
<sup>8</sup> Wohl Krämer mit Flaumfedern: plume. Lexer.  
<sup>9</sup> Von 415(!) sind 20 nicht mit Beruf angegeben. Es wohnten, abgesehen von den Kindern, auch von höherem Alter, noch 6 Schwiegermütter frei und 1 Witwe. Ferner waren verschiedene Fremde eingekehrt. Bücher, Bev. 570. 588.  
<sup>10</sup> Im ganzen sind es 496 Hausgesässe, aufserdem 2, die nur gezählt, nicht genannt sind. Einige Berufe sind nicht angegeben. Eine ver-

nr. 20.

Ugb. B 56. Aaaa. Kornordnung. (begriffen durch Johann zum Jungen.) ca. 1500.

Der Ratt Ist vberkomen gemeinem Nutz stugut vnnnd domit der frembde man korn her Inn ztufuren geursacht werde wie es mit dem korn weisze habern gersten vnnnd Erbeis vnnnd andern fruchten so her In vnnnd widder usz gefurt gehalten soll werden

Ztum Ersten das ein Iglicher burger ztu Franckenfurt der frucht wachsende oder sunst hinder sich getzuget hatt, Wo er dasselbe korne oder frucht einem Frembden mit der Mynnige verkeuffen wolt das er das dem Ratt ztuor an bitten soll Vnnnd Nemlich so er 300 oder mehr achtel fruchte vf einmal verkeuffen wurde Wo dan der Ratt solch frucht wie ein frembder keuffen vnnnd betzalen woltt soll dem Ratt fur einem frembden vergonnet werden

Item wo eynicher burger besunder ettwas frucht Inn sein husz ztu essen vnnnd ztu gebrochen bedorffte Vnnnd ztu einem kauff kome ehe dann der kauff gegangen beschloesen oder ztugesagt were Vnnnd des mit gesonne(!) so solde der verkeuffer demselben burger so vil er mit seym gesinde vf ein Jare Inn seinem husz ztu essen bedorffte on-gueuerlich Im selben kauff dauon lassen gedeyen vnnnd werdenn also das er Ime auch alszbalde betzalunge thue

Item das ein Iglicher von frembden personen der korn alhie keuffen will oder wurde das alszdann derselbe keuffer von Iglichem Achtell so er keuffen wurde dem Ratt alhie 6 hl geben soll.

Es sal auch kein korn so hie vf dem margt oder sunst gekeufft wirtt ztu den porten hinusz gelassen werde es sey dan von Iglichem achtel 6 heller den kisten herren vf der Rentkisten dañon gefallen Vnnnd das sie dan des ein zteichen oder ein ztettel mit Ine an die pforte bringe sollen

Es sall auch von den furkeuffern der margt den gemeynen burgern nit versperret noch verhindertt werden dann Wan ein furkeuffer frucht vf dem margt keuffett Es sey korn weis habern oder alle andere frucht Ist dan das ein burger der sein In syme husz ztuessen vnnnd tzugebrochen oder ein becker vf sein Finster ztubacken bedorffte ztukomet er dan die frucht vf des furkauffers husz bracht Ist Vnnnd der frucht gesynnett So sall der furkeuffer demselben burger die frucht laissen werden vnnnd folgen Im selben kauff nach Inhalt des Rats gesetzte.

Item das auch ein Iglicher der korn gein Franckenfurt furet vnnnd doselbst vff schutten wurde vmb sicherheit willen das man demselben solch sein korn widderumb ztu seiner notturfft fry usz lassen faren soll, vazgescheiden das er sein wegegelt dauon gebe.

Weres aber das derselbe frembde solch sein korn ztuor vnnnd ehe er das korn hinusz gefurt eynem frembden verkaufft hette, So soll es domit gehalten werden als ob es ein burger einem frembden verkaufft hette Also das er auch von Iglichen Achtell 6 hl. geben soll.

Item wan man korn vf dem margt ztuuerkeuffen her In furet vnnnd ein Zteitt lang vff dem margk heldett vnnnd doch nit verkaufft mag

---

heiratete Tochter, die in Kost des Vaters war, ist trotzdem als selbständig gezählt. Es waren noch anwesend: 12 verheiratete Söhne, 7 verheiratete Töchter, 1 mal Tochter und Sohn verheiratet, 11 Mütter, 6 Väter, 1 Vater und Mutter, 1 Schwiegermutter und Tochter, 3 Söhne, 1 Witmann, 6 Witwen, zusammen 49 Posten, so dafs alles in allem  $436 + 2 + 49 = 487$  Gesässe zu zählen wären inkl. der 3 Söhne, die nicht als verheiratet bezeichnet sind.

werden so mag derselbe sein vnterkaufft korn alhie vff schudden oder aber sall Ime widdervmb fry vszgelassen werden Doch das es mit wissen der porttenherren gescheen, die Ime Ein Zteichen dartzu geben sollen.

nr. 21.

Ugb. C 51. Ppp. nr. 5<sup>1</sup>. (15. Jahrh.)

Vnser vndartange willige dinste, uwer Ersamen wysheit alletzyt bereit vorsichtigen lieben herren, als uwer wisheit geordent vnd gesast hat daz wir sollen halden sesz eymer zwo leitern einen hach (hacke) sesz personen an die porten vnd die zwene meister sich zu erscheynen wie daz der zedel vns gegeben uszwiset, solichs vns etzwas swerlich zu tün ist nach gelegenheit vnszs hantwerks nach dem der personen wenig sin, doch ist billich das wir uwerer Ersamkeit vndertang vnd gehorsam sin darjn ir vns willig finden sollent so ferre vns craft vnd macht getragen mag darumb lieben herren biden wir flehlich uwer Ersame wysheit das ir daz gein vns gnuedelich in der nachgeschr sachen das vns vnd vnszm hantwerke grossen vnstaden bringet bedencket, lieben herren, die Rulle die uwer wisheit vnszm hantwerke zu zyden geben hat wiszt vsz, das keyner das schererhantwerk trieben sal vnd sich zu meister setzen er sy dan vor burger vnd habe daz mit uwer Ersamkeit uszgetragen vnd sulle auch solicher keyne sich eynchis gebendes vndersteen groisz oder cleyn er habe dan vor drü jare am hantwerke gedienet vnd die andern meister erkennen dasz er sich des verstee vnd welchan schedelich oder grobe wonden oder gebende zuqweme der sulle des alleyne nit vndersteen sonder einen oder zwene ander meister am hantwerke dartzu nemen off daz die lude verwart vnd nit verwarloist werden vnd ist vns daz verpenet mit einer halben mark wer das nit tede, lieben herren, heruber sint nu ander, die vns die borden vnszs hantwerks nit helffen tragen die sich des gebendes vnderziehent vnd tun daz ir iglicher alleyne ane bywesen noch erkentnisse ymands anders dardurch soliche uwer wisheit meynunge als ir vns verpenet hat off daz nyman verwarloist werde, durch die nit erfullet wirt, sonder wir die jm hantwerke sin, sin alleyn damit besweret, herumb liben herren biden wir flehlich uwer wisheit wulle vns uwer armen vnd vnsz handwerk dajne off daz wir mit andirn hantwerken uch bybesteen mogen gnuedelich bedenken das vns solicher intrag vnd varnichtegunge vnsers hantwerks von den nit also geschee daz wellen wir mit willen alletzyt gerne verdienen vnd sin disz die die sich desz gebendes in vorgeschr massen vnderwinden mitnamen komelhenne der kreme, Johannes mane auch eyn kremer der zuchtiger hie der das nit alleyne in syme huse tud in massen ym erleubet waz sonder er tud es in Clostern vnd in andirn hussn uszwendig sins hussz

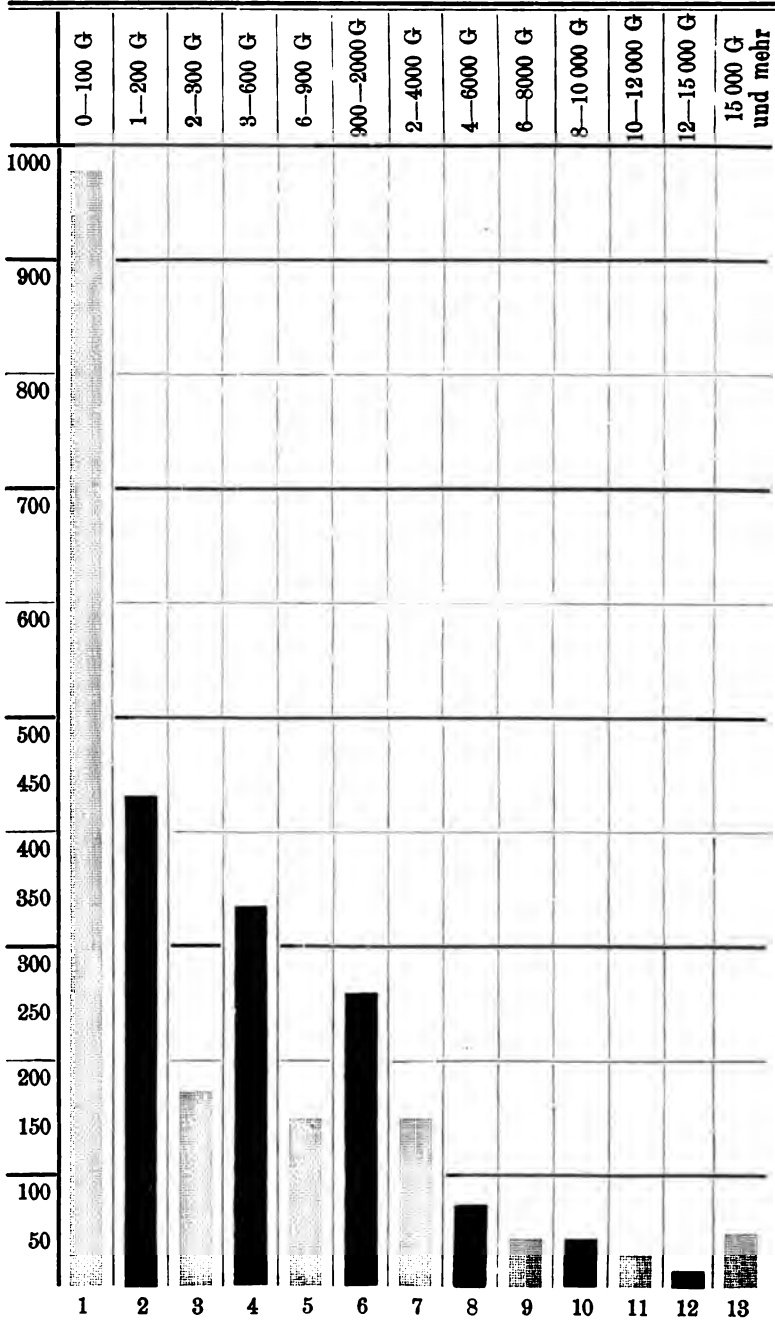
Die meister desz Barbiererhandwerks<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Rückseite: Scherer. Komelhennen Johannes Mane vnd dem hencker nit gestatten zu Ertzten.

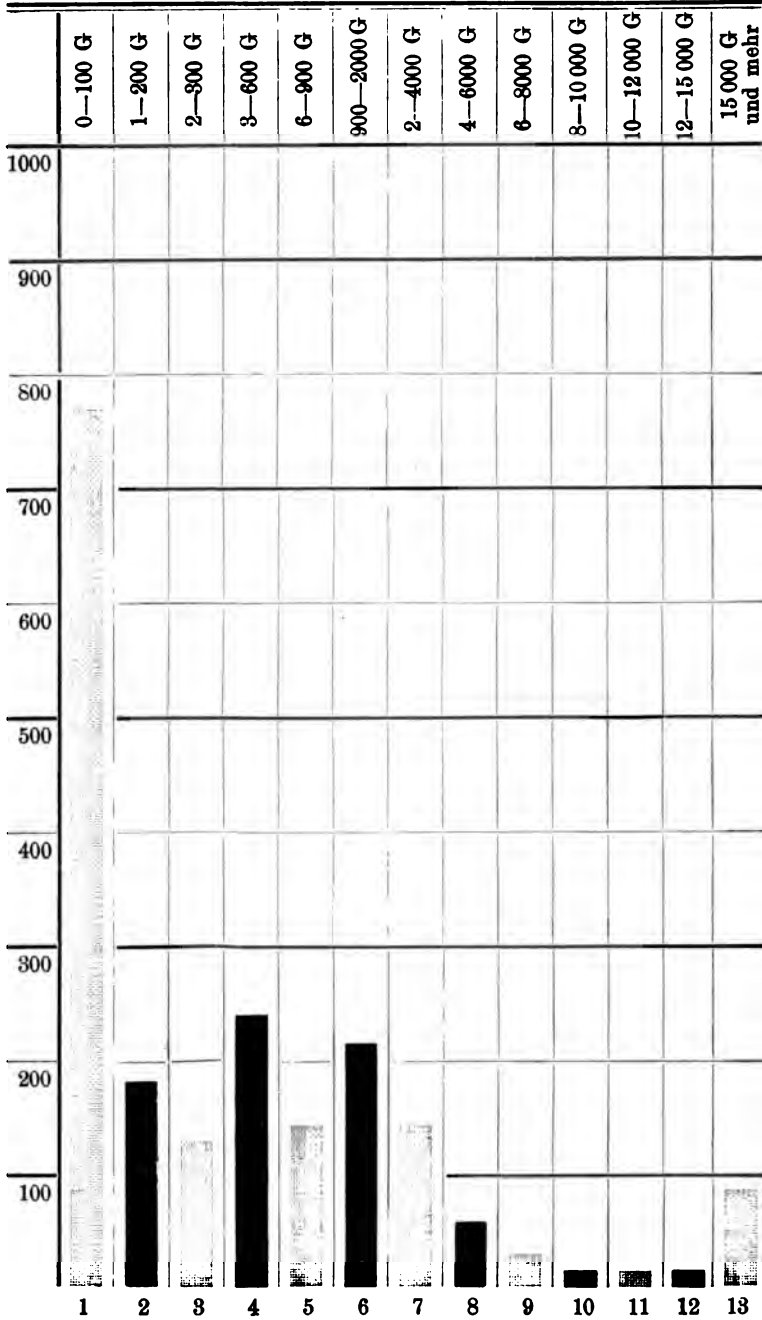
<sup>2</sup> Ugb. C 51 D. 1406: No<sup>n</sup> daz hernachgeschrieben steet sin die gesetzte der Sedeler Schilder Meler Gleser vnd Scherer . . .



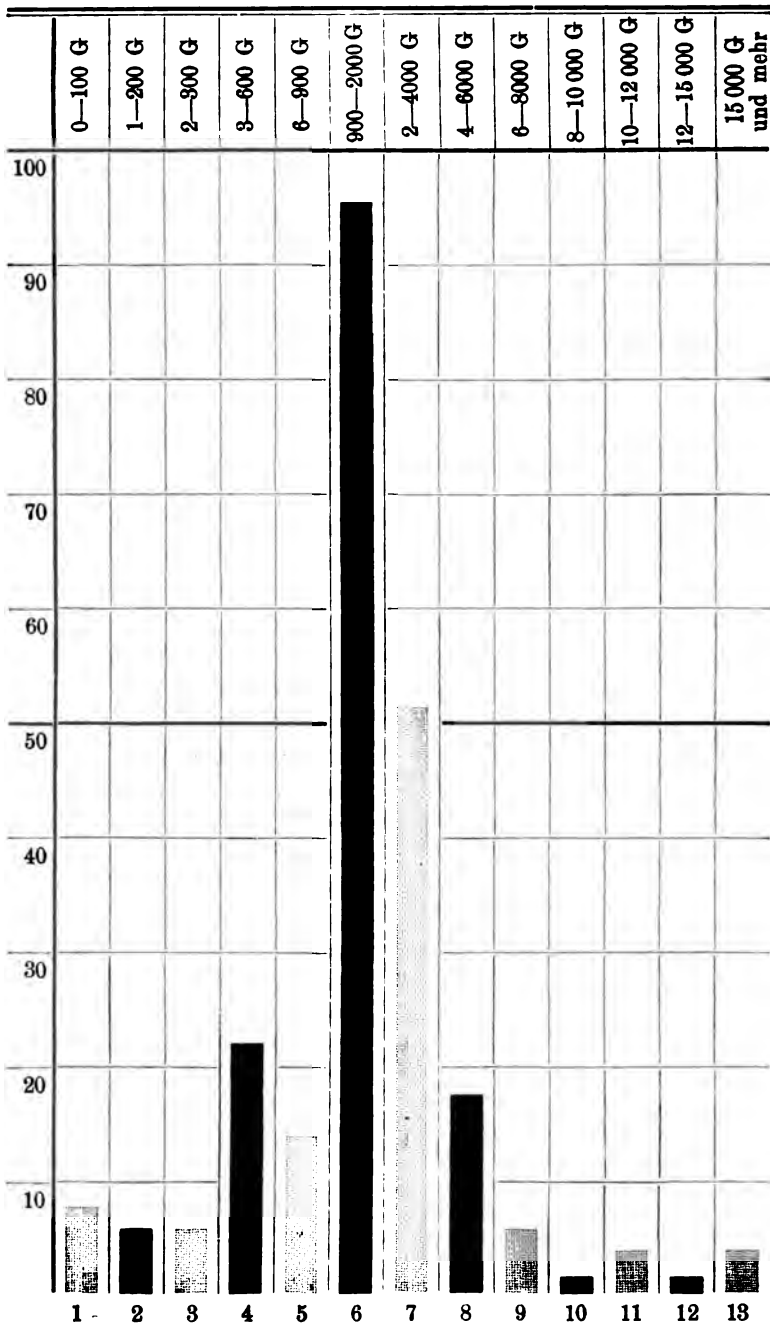
**nr. 22. a. Vermögen der Frankfurter Bürger 1593. (Sa. 2749.)**



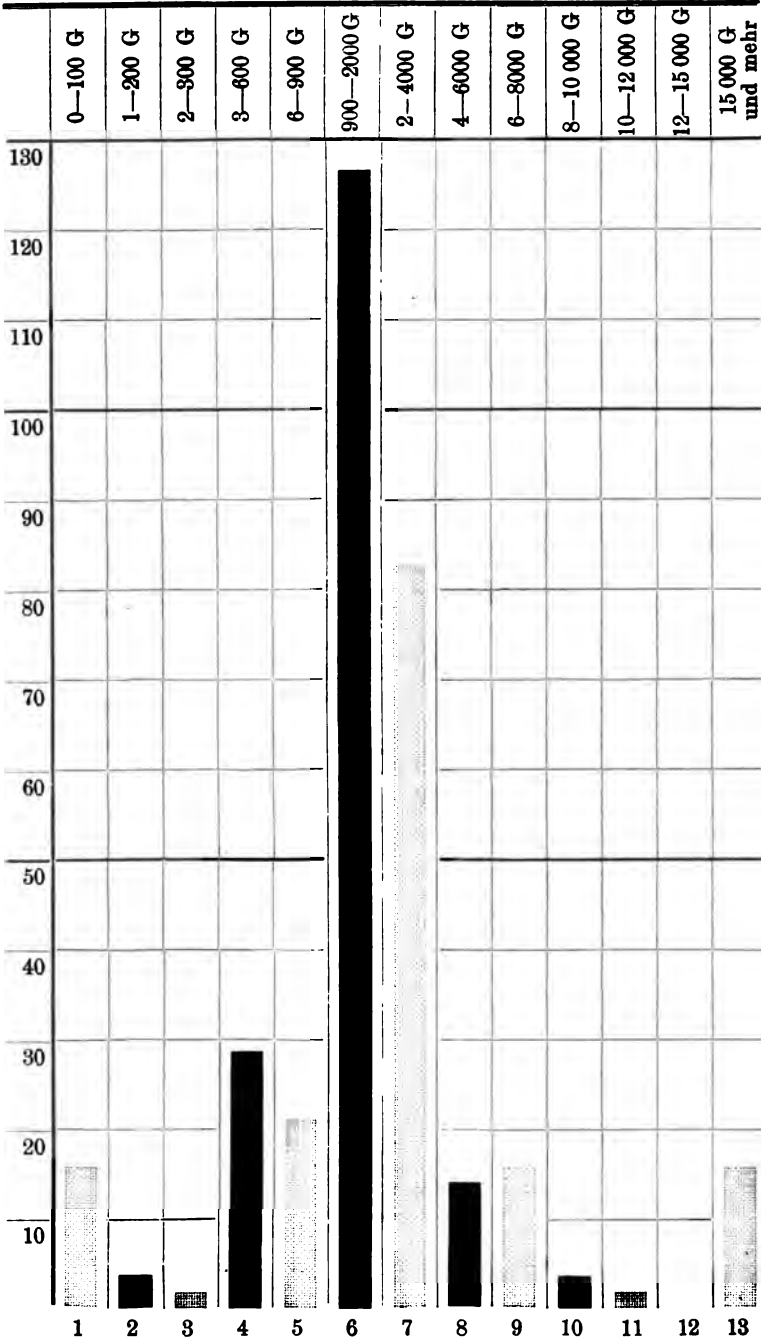
**b. Vermögen der Frankfurter Bürger 1607. (Sa. 2052.)**



c. Vermögen der Juden 1593. (Sa. 243.)



d. Vermögen der Juden 1607. (Sa. 331.)



Es sind dies die, welche Steuern gezahlt haben.

Die genauen Daten sind: nr. 22<sup>a</sup>: 1. 986; 2. 435; 3. 179; 4. 337; 5. 154; 6. 261; 7. 157; 8. 64; 9. 35; 10. 35; 11. 15; 12. 8; 13. 54. — 26 sind unberechenbar; 3 zahlen mehr als das normale Maximum der Steuer. nr. 22<sup>b</sup>: 1. 780; 2. 191; 3. 128; 4. 242; 5. 142; 6. 222; 7. 134; 8. 59; 9. 24; 10. 17; 11. 9; 12. 8; 13. 90. — 6 sind unberechenbar. nr. 22<sup>c</sup>: 1. 8; 2. 5; 3. 5; 4. 22; 5. 14; 6. 96; 7. 51; 8. 18; 9. 5; 10. 1; 11. 4; 12. 1; 13. 4. — 5 sind unberechenbar. Trotz der Bestimmung von 1594, Bgmb. 19. Dec., dafs die Juden künftig auch die Fahrhabe und die Häuser entsprechend dem davon gezahlten Zins verbeden sollten (vgl. Bgmb. 1595, 7. Oct.), ist die Vermögensschichtung nach Bedebuch 1598 folgende: 1. 4; 2. 0; 3. 1; 4. 12; 5. 29; 6. 102; 7. 88; 8. 13; 9. 11; 10. 9; 11. 3; 12. 1; 13. 7. nr. 22<sup>d</sup>: 1. 16; 2. 3; 3. 1; 4. 29; 5. 21; 6. 127; 7. 88; 8. 14; 9. 16; 10. 3; 11. 2; 12. 0; 13. 16.

## Nachtrag.

Aus einem alten Zinsbuche der Stadt (Zinse vnd rente in der Stat: Rechnei bis 1816, Bücher, Varia; 1485—1515) sei einiges nachträglich angeführt.

fol. 1<sup>b</sup>. von der gülden silbern perlin sitsten korallen vnd granalien wage Daüon Im Eyde buche Daüon werden dem Rate zwey teyle vnd dem wiger der dritte pfenynge

Zu S. 36. Lange vor dem Fettmilchaufstande klagt der Münzmeister, dafs auf der Silberwage kaum noch Edelmetall gewogen werde, alles vielmehr bei den Juden gekauft werden müsse. 1568. Rechnei-protokoll 3. Aug.

fol. 2<sup>b</sup>. Hellerkarren. von den heller karne hebet der kistener Im bruckehofe alle messe, nemlich von zweyen Burgern uszwendig den stangenknechten mit einem karne Inn der messe II s

von zweyen mennern üsz desz Rats dorffern mit eynem karren Inne yeder messe III s

von zweyen mennern die dem Rat nit gewant sint mit eynem karren Inne yeder messe VI s.

vnd gibt man dem uffheber Inne dem brucke hofe so er das gelt den Rechenmeistern uber liebert Inn yeder messe fur syn mühe vnd arbeit VI s zu lone So pflegen die stangen knecht Inne der messen nachtis die heller karn allenthalben Inn der Stat so Inen daz befohlen wirdet nachts In den brücke hofe zufüren Domit man wissens haben moge desz rats gelt dauon zu fordern, vnd geet den stangenknechten fur Ire arbeit an Irem Jare zinsz  $\frac{1}{2}$  gulden abe.

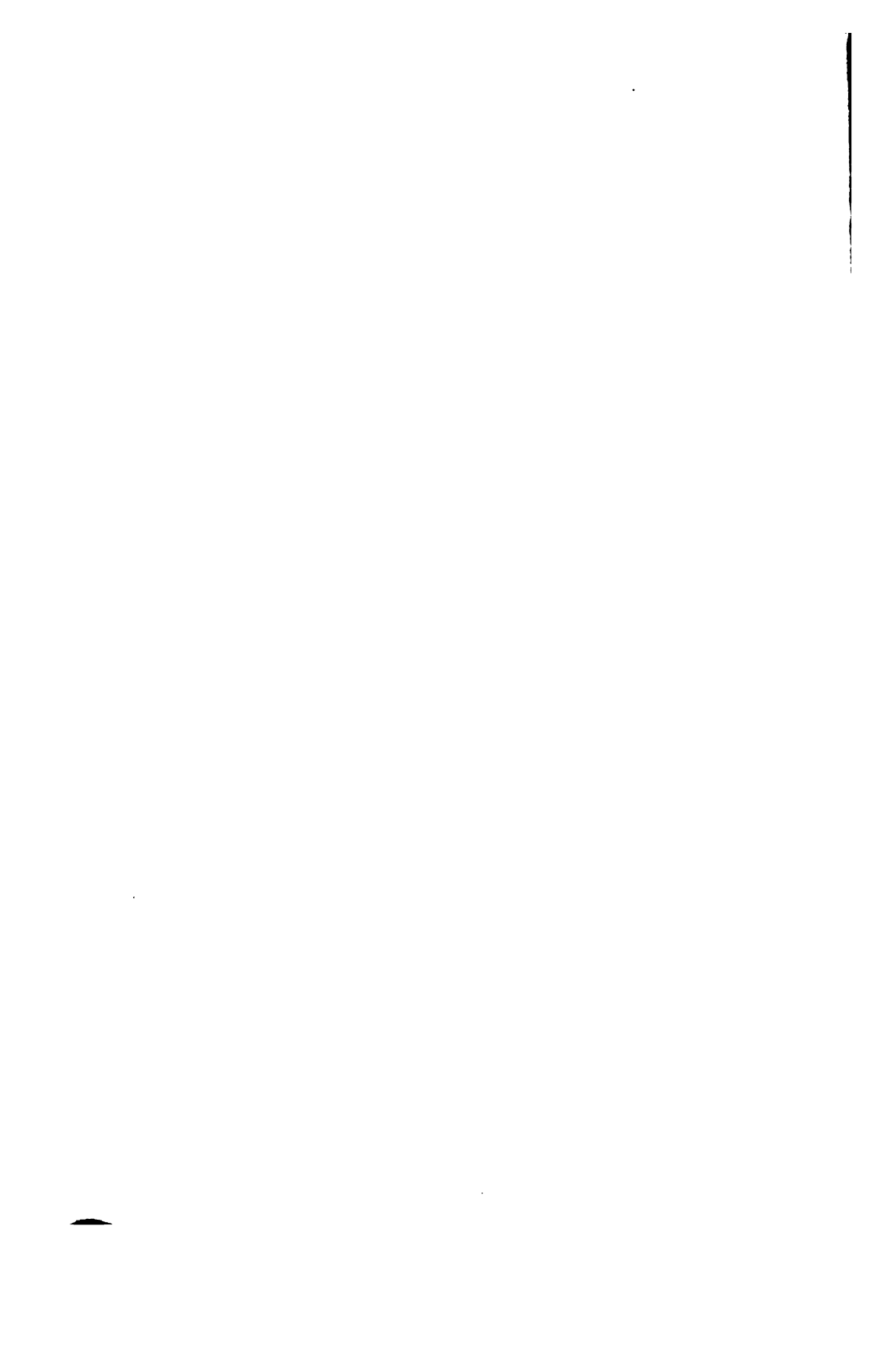
Zu S. 62: 1615 gab es 53 Hellerleute zum weissen Adler. Ugb. C 58 Bb: 1613 erklären die Hellerleute, sie seien 150 Bürger. Ein Beweis für die Entwicklung der Messen im 16. Jahrhundert.

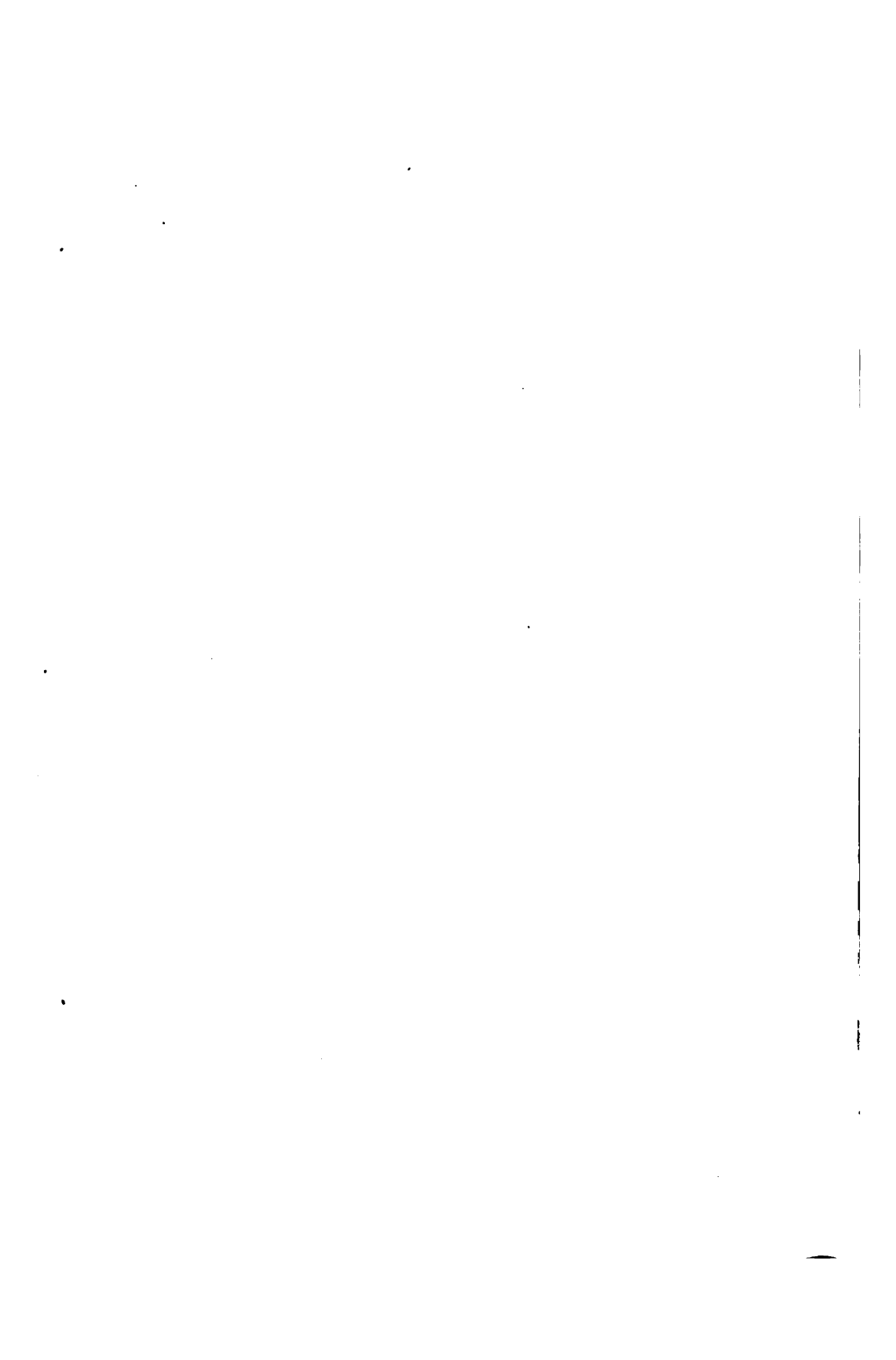
fol. 12<sup>a</sup>. Der Apt zü Erbach XL gulden widderkauffs gülte von frauen Elisabethen von heringen Doctor ludwiz seligen wittwe Die mit dusent gulden abetzukauffen steen Jerlichs dauon zwo arme fromme burgers dochter alle Jare zu der Ee zubestaden vnd iglicher XX gulden zu Eestür zu geben lude derselben wittwe seligen Testament. (Ist abgelost vnd die hauptsuma abgangen als man den Zehenden zu Eschbach kauft hat.)

Zu S. 106: Zur Veränderung zweier Bürgerstöchter.

Ausserdem ist zu Schaolsetzer S. 165 Anm. 7 zu bemerken: Abrahams Jewish life in the middle age. 1896. The Jewish Library S. 72/3. bakehouse... for cooking the shalant or schalet (once a week, on Fridays.)

1992-1993









AUG 28 1962

**FLEX BINDING**

